Germ Sp
822 u
Suppl

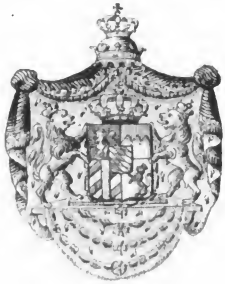

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36627230450014 S

<36627230450014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Herzog Carl

und die

Revolution in Braunschweig.

Ein Beitrag

zur Geschichte des Jahres 1830.

Aus den Papieren eines verstorbenen Staatsmannes.

Jena,
Friedrich Frommann.

1843.

q 6. D.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Als die Franzosen im Juli 1830 ihre Regierung umstürzten und ihren König vertrieben, machte dieses Ereigniß auf Deutschland einen außerordentlichen Eindruck und manche darin wohnende Völker, welche Ursache hatten, mit ihren Fürsten unzufrieden zu sein, zeigten nicht wenig Lust, auf ähnliche Weise wie es die Franzosen gethan, mit ihnen abzurechnen. Das Revolutionenmachen ist aber eine Wissenschaft, die in Deutschland noch in der Wiege liegt; man schrie hier entsetzlich viel, machte große Vorbereitungen, that aber wenig, und wenn einige Regierungen in jener Zeit nicht zu ängstlich und unentschlossen gewesen wären, oder die Angst und Unentschlossenheit im Volke gekannt hätten, so würde bei uns heute noch Alles in dem Zustande sein, wie vor der Julirevolution.

Digitized by Google

Wer selbst keinen Muth hat, bewundert ihn um so mehr an Andern. Als sich daher die Nachricht durch Deutschland verbreitete, daß die Braunschweiger ihren Herzog vertrieben und sein Schloß verbrannt hätten, wurde dieselbe überall mit um so größerem Jubel aufgenommen, als der bis dahin dort regierende Herzog Carl in ganz Deutschland in sehr schlechtem Rufe stand und man sich Dinge von ihm erzählte, die ihn als einen despotischen und unsinnigen jungen Fürsten bezeichneten. Dort schien also die Volksparthei einen glänzenden Sieg erfochten zu haben und in der Freude darüber dachte man an keine nähere Untersuchung; selbst die Gemäßigteren glaubten, daß dem Herzoge Recht geschehen sei, weil ihn sogar seine natürlichen Verbündeten, die übrigen deutschen Fürsten, im Stiche ließen, ihn gleichsam für vogelfrei erklärten und der Willkür seiner Feinde preisgaben.

Seit jener Zeit sind nun zwölf Jahre verflossen; Herzog Wilhelm sitzt unangefochten auf dem Herzogsstuhl seines ältern Bruders, der ohne Macht in Lon-

Digitized by Google

don als Privatmann lebt und den Verluſt ſeines Thro-
nes verſchmerzt zu haben ſcheint. Das braunſchweig'-
ſche Volk iſt — eben ein deutſches Volk und wenn es
auch längſt von der Einbildung und Schwärmerei zu-
rückgekommen iſt, ſich dieſe Revolution anzumaßen, ſo
genießt es doch in Ruhe und Frieden die Früchte der-
ſelben, welche ihm die wahren Urheber zuwarfen, indem
ſie natürlich den beſſern Theil für ſich behielten. Die
neue Regierung hat ſich gehörig vorgeſehen, wenn das
Volk mit ſeinem Antheil etwa unzufrieden ſein und Un-
ruhen erregen ſollte; die preußiſchen Cüraſſiere in Hal-
berſtadt und Quedlinburg, wie auch die Truppen Sr.
Majeſtät von Hannover ſtehen zu ihrer Dispoſition,
im Fall das braunſchweig'ſche Militair ſich bei einer
neuen Revolte eben ſo gegen die neue Regierung be-
nehmen ſollte, wie im September 1830 gegen die alte.
Es iſt alſo Alles gehörig geſichert und man kann nun
unbedenklich und mit hiſtoriſcher Ruhe dem Volke nach-
weiſen, daß es, was man ſo nennt, übertölpelt wor-
den iſt. Es geſchieht dies keinesweges um der Regie-
rung ſchaden zu wollen; denn wäre dies die Abſicht

Digitized by Google

des Herausgebers dieses Werkchens gewesen, so würde er dasselbe schon vor zehn Jahren veröffentlicht haben, wo man noch etwas aufgeregter war; eben so wenig ist es seine Absicht, die Braunschweiger zu ärgern, denn sie verdienen wegen der trostlosen Aussicht für die Zukunft, welche sie sich durch die Revolution gewonnen haben, unser ganzes Mitgefühl; weiter unten wollen wir uns näher darüber aussprechen. Unsre Absicht bei Veröffentlichung dieses Buches ist einzig und allein, einige irrige Ansichten und falsche Thatsachen zu berichtigen, mit denen man die Geschichte verfälscht hat.

Jeder Geschichtsschreiber, welcher eine der Vergangenheit angehörige Begebenheit oder Epoche schildern will, kann dies nur, indem er die darüber vorhandenen Quellenwerke benutzt. Als die zuverlässigsten davon werden natürlich diejenigen betrachtet, welche von solchen Autoren ausgingen, die entweder handelnde Personen, Augenzeugen, oder doch wenigstens Zeitgenossen waren. Weichen die in diesen Quellenwerken enthaltenen Angaben bedeutend von einander ab, so ist

Digitized by Google

es für den Hiſtoriker äußerſt ſchwierig, die Wahrheit zu ergründen; ſtimmen ſie aber überein, ſo iſt die Arbeit ſehr leicht, denn alle Zweifel fallen weg. — Wollte nun Jemand jetzt eine Geſchichte der braunſchweig'ſchen Revolution ſchreiben, ſo würde er Alles leſen müſſen, was bisher darüber erſchienen iſt und würde ſehr erfreut ſein über die Uebereinſtimmung, welche in all dieſen verſchiedenen Werken in Bezug auf die Urſachen der Revolution und beſonders auf die Handlungen des Herzogs Carl herrſcht; es würde ihm nicht im Entfernteſten einfallen, daß er einen Frevel gegen die Geſchichte begeht, wenn er dieſer Uebereinſtimmung vertraut; daß alle dieſe von ihm als Quellen benutzten Werke von den Feinden des Herzogs Carl geſchrieben, oder veranlaßt wurden, theils um ihr eigenes Benehmen vor den Augen der Welt zu rechtfertigen, theils um den Herzog in der öffentlichen Meinung zu Grunde zu richten, und daß zu dieſem Zwecke nicht allein die Thatſachen entſtellt, ſondern nie geſchehene hinzugedichtet wurden. Dieſe Behauptung würde abſurd erſcheinen, wenn wir nicht die Gründe und Beweiſe an-

Digitized by Google

geben wollten, welche uns zum Ausſprechen derſelben veranlaſſen. Dies geſchieht zwar ſchon in dem nachfolgenden Werkchen dadurch, daß die in jenen Schriften erzählten Thatſachen nach ihrem wahren Hergange berichtet werden; allein dieſe Erzählung könnte ja ebenfalls bezweifelt werden und deshalb ſcheint es uns nöthig, unſre Behauptung auf andere Weiſe zu unterſtützen.

Betrachten wir die Karte von Deutſchland und ſuchen das Herzogthum Braunſchweig auf, ſo ſehen wir, daß ein Theil deſſelben und zwar der, in welchem die Hauptſtadt liegt, tief in Hannover einſchneidet und ein anderer das Königreich Hannover gar in zwei ungleiche Hälften theilt. Unwillkürlich drängt ſich uns bei dieſem Anblick der Gedanke auf, daß Hannover ſehr ſchön arrondirt ſein würde, wenn das Herzogthum Braunſchweig dazu gehörte, und dieſer Gedanke liegt dem Herrn Hannovers noch weit näher, da er die Unbequemlichkeiten fühlt, die ihm aus der Zerriſſenheit ſeines Gebietes durch einen fremden, ſeinen Intereſſen oft ſehr

Digitized by Google

entgegenstehenden Staat erwachsen. Wir finden es daher ganz natürlich, wenn der König von Hannover seine Hand lüstern nach dem schönen Ländchen ausstreckt, oder, wenn er es nicht erlangen kann, doch wenigstens nach dem größten Einfluß auf die Regierung desselben trachtet. Diesen zu erlangen, bot sich nach dem Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm bei Quatre-Bras eine sehr günstige Gelegenheit. Der König von Großbritannien und Hannover übernahm die Vormundschaft über die zwei hinterlassenen, unmündigen Prinzen und zugleich die Regierung über das Herzogthum Braunschweig*), welche er jedoch seinem Minister, der, wie man sagt, noch in näherer Beziehung zu ihm stand, dem Grafen Münster übertrug. Dieser regierte ganz nach Gefallen, da er mit dem an der Spitze der Geschäfte stehenden Manne, dem Geheimrath von Schmidt-Phiseldeck, im besten Vernehmen stand. Dieses Verhältniß gefiel dem Grafen Münster natürlich sehr

*) Obgleich davon im Testamente nicht die Rede war und auch noch der eigentliche Herzog von Braunschweig, der blinde Herzog August lebte, den man aber ganz und gar überging.

Digitized by Google

wohl, da es ihm seine Geschäfte erleichterte und für Hannover sehr heilbringend und glücklich war; er mußte daher wünschen, dasselbe möglichst lange zu erhalten. Eine Störung war nur zu befürchten, wenn Herzog Carl selbst die Regierung übernahm; es mußte daher auf Zweierlei hingearbeitet werden; erstlich, die Mündigkeitserklärung desselben möglichst weit hinauszuschieben und zweitens, seine Erziehung so zu leiten, daß dieses Vorhaben möglich gemacht wurde. Herzog Carl hatte zu jener Zeit zwei Erzieher, von denen der Eine zwar ein rechtlicher Mann, aber zu nichts weniger als zum Führer eines künftigen Regenten geeignet war; der Andere dagegen war voll Talent, und hätte man den jungen Herzog, wenn man es gut mit ihm meinte, diesem Herrn Prince überlassen sollen. Allein Graf Münster hielt es für „rathsam," diesen jungen englischen Geistlichen von seinem Posten zu entfernen und einem unbemittelten Verwandten, einem hannoverschen Kammerherrn, die Stelle eines Oberhofmeisters zu übertragen. Dieser entsprach den Absichten seines Protektors besser und die Prinzen wurden so schlecht erzo-

Digitized by Google

gen, wie dieser nur wünschen konnte. Sie erhielten weder die wissenschaftliche Bildung, welche man in jetziger Zeit von Fürsten verlangt, noch wurde auf die Entwickelung ihres Characters vortheilhaft gewirkt. Die beiden Hofmeister, die von einer guten Erziehung keine Idee hatten, glaubten genug zu thun, wenn sie die Zuchtmeister spielten, und das thaten sie mit großer Härte, wodurch besonders der Herzog Carl verschlossen, mißtrauisch und heftig wurde und alle sanfteren und besseren Gefühle in ihm unentwickelt blieben. Die Schuld davon liegt hauptsächlich mit darin, daß er ganz und gar Miethlingen überlassen war und seine Erziehung nicht von dem elterlichen und besonders dem mütterlichen Auge überwacht wurde; denn die Vormundschaft hielt es nicht für angemessen, dem väterlichen Testamente zu folgen und die Erziehung bei der Großmutter der jungen Prinzen, in Durlach, vollenden zu lassen. Die gehässige Strenge der Erzieher erweckte natürlich bei Herzog Carl keine Liebe zu ihnen und als er sich darüber mehrmals vergeblich bei seinem Vormunde beschwerte, erstreckte sich die Abneigung auch auf diesen

und wurde durch das scandalöse Betragen desselben gegen seine Gemahlin, die Tante des jungen Prinzen, zum Haß gesteigert.

Es war wohl ganz natürlich, daß sich der Herzog sehr danach sehnte, dieses Joch abzuschütteln und die Regierung seiner Erblande anzutreten. Dies möglichst weit hinauszuschieben, war man jetzt um so mehr geneigt, da der Herzog sich durchaus nicht fügsam zeigte. Nach dem Rechte hätte derselbe mit vollendetem achtzehnten Jahre für mündig erklärt werden müssen; aber es gelang der vormundschaftlichen Regierung, dieses Recht zweifelhaft zu machen, worin sie durch ein Gutachten der braunschweig'schen Beamten unterstützt wurde, die sich wohl befanden und von einem jungen Fürsten wenigstens unbequeme Veränderungen befürchteten. Aehnlich verhielt es sich mit dem Adel. Dieser hatte es endlich mit vieler Mühe durchgesetzt, daß die vor dem französischen Kriege bestehende ständische Verfassung, wobei ihm der größte Einfluß gesichert war, von der vormundschaftlichen Regierung mit einigen Modifica-

Digitized by Google

tionen wieder hergestellt wurde, obgleich man ohne Nachtheile für das Land wohl damit bis zum Regierungsantritt des Herzogs hätte warten können.

So mächtig auch der König von England war, so gelang es ihm doch nicht ganz, seinen Wunsch zu erreichen; er mußte den Herzog nach zurückgelegtem neunzehnten Jahr für mündig erklären, dieser jedoch dem als Vermittler aufgetretenen Fürsten Metternich das Versprechen geben, sich drei Jahre lang als Zuschauer verhalten zu wollen. Herzog Carl hielt sein Wort; allein nach Ablauf dieser drei Jahre fing er an, sich in die Geschäfte zu mischen, was Herr von Schmidt-Phiseldeck sehr unbequem fand und deshalb um seinen Abschied bat, welches Gesuch er dadurch motivirte: „daß ihm schon vor mehren Jahren von der hannoverschen Regierung der Eintritt in das hannoversche Geheimeraths-Collegium zugesichert sei.“ Jeder Unbefangene wird hierüber ganz eben so denken, wie es Herzog Carl in seinem Briefe an Herrn von Schmidt-Phisel-

Digitized by Google

deck ausspricht (s. Seite 44. d. Schrift). Als von diesem einige fehlende, auf die Dauer der Vormundschaft bezügliche, wichtige Documente verlangt wurden, entfloh er nach Hannover, wodurch der Herzog natürlich auf den Gedanken kommen mußte, daß Herr von Schmidt-Phiseldeck eine Untersuchung zu fürchten habe. Er ließ ihn daher durch Steckbriefe verfolgen, was wir durchaus nicht so unangemessen finden können. Eine natürliche Folge des gegen die Geschäftsführung des Herrn von Schmidt-Phiseldeck erweckten sehr gerechten Mißtrauens war die Proklamation vom 1. Mai 1827 (s. Seite 54.), durch welche der Herzog erklärte, daß er sich die Bestätigung der im letzten, usurpirten Jahre der Vormundschaft, von dieser erlassenen Verfügungen vorbehalte. Hiermit warf er nicht nur dem Grafen Münster, sondern auch dessen zahlreicher, adliger Vetterschaft und vor allen Dingen dem Könige von England den Fehdehandschuh hin.

Bei dem sich nun entspinnenden heftigen Streite, der von beiden Seiten mit großer Leidenschaftlichkeit ge-

Digitized by Google

führt wurde, hatte der Herzog faſt Alles gegen ſich; die Höfe, welche ſein gutes Recht anerkennen mußten, waren doch keineswegs mit der Art zufrieden, wie er daſſelbe geltend zu machen ſuchte; die Rückſichtsloſigkeit, mit welcher er gegen ſeinen Oheim, den König von England, verfuhr, fand man durchaus unangemeſſen und gab ihm wiederholt ſein Mißfallen darüber zu erkennen; allein Herzog Carl, der auf ſeine gute Sache und darauf trotzte, daß er ſouverainer Fürſt, ſo gut wie jeder König war, fand nicht für gut, dieſen Ermahnungen Gehör zu geben, was die unausbleibliche Folge hatte, daß die Höfe gegen ihn Parthei ergriffen. Durch die von beiden Seiten erlaſſenen Schriften wurde die gegenſeitige Erbitterung erhöht und da man vorläufig dem Herzoge offen nicht viel anhaben konnte, ſo begann man nun ſyſtematiſch ſeinen Untergang vorzubereiten. Zuerſt mußte man ihn in der öffentlichen Meinung herabzuſetzen ſuchen und leider erleichterte dieſs ſein Benehmen außerordentlich.

Von ſeinen Erziehern hatte der Herzog eben nicht gelernt, ſeine Leidenſchaften zu beherrſchen, und da ſei-

Digitized by Google

nem Character die ſittliche Grundlage fehlte, ſo ließ er ihnen rückſichtslos freien Lauf, als er ſelbſtſtändig handeln konnte. Hierdurch gab er manche Blößen, welche von ſeinen Feinden geſchickt benutzt wurden, die öffentlich und noch mehr im Geheimen alle ſeine Handlungen commentirten und ihrem Zwecke entſprechende lügenhafte Zuſätze machten. Man fing bald an, dem Herzoge das Widerſinnigſte zuzutrauen, da ſelbſt an und für ſich ganz vernünftige Schritte von ihm mit ſolcher Leidenſchaftlichkeit und Haſt, ja man möchte ſagen, auf ſo unreiſe Art gethan wurden, daß ſie oft, wie man es im gemeinen Leben zu nennen pflegt, „dummen Streichen" ſehr ähnlich ſahen. Doch, dies Alles hätte ihm noch nicht viel geſchadet, denn ein Volk iſt eher geneigt, die Extravaganzen ſeines jungen Fürſten zu belächeln, als ſie zu tadeln, wenn es dadurch nur nicht direct zu leiden hat; allein Herzog Carl brachte nebſt dem Adel eine Klaſſe von Menſchen gegen ſich auf, die im Lande ſehr großen Einfluß beſaß. Dies waren die Beamten, welche er durch ſeine unzeitige Sparſamkeit benachtheiligte. Auch die reicheren Bür-

Digitized by Google

ger der Stadt Braunschweig waren ihm nicht sehr gewogen; diese waren durch die Herablassung seines Vaters verwöhnt worden und vermerkten es nun sehr ungnädig, daß der Herzog durchaus keine Notiz von ihnen nahm. Wäre er so klug wie Louis Philipp gewesen, so würde er es nicht versäumt haben, hin und wieder einem angesehenen Krämer oder Bierbrauer die Hand zu drücken, welche Freundlichkeit ihm gewiß reiche Zinsen getragen haben würde, denn ein fürstlicher Händedruck vermag in Deutschland noch außerordentlich viel!

Als die Julirevolution ausbrach und die Gemüther in Deutschland aufregte, war Herzog Carl von Braunschweig abwesend und seine Feinde hatten hier freien Spielraum. Bis jetzt hatte ihnen vielleicht nur die Wiederherstellung der vormundschaftlichen Regierung als Ziel vorgeschwebt; aber bei der jetzt allgemein herrschenden feindlichen Stimmung gegen die Fürsten wurden ihre Pläne kühner und sie beabsichtigten jetzt nichts Anderes, als sich des Herzogs auf irgend eine Weise, und sei es durch Mord, zu entledigen. Der Vorfall

Digitized by Google

am 6. September (s. Seite 97 ff.) liefert hierzu den Beweis.

Als der Herzog von seiner Reise zurückkehrte, auf welcher er Zeuge der Volksaufstände zu Paris und Brüssel gewesen war, verfehlten die in seiner nächsten Umgebung sich befindenden Verschworenen nicht, ihn gegen sein Volk mit Mißtrauen zu erfüllen und zu Maaßregeln zu veranlassen, welche dasselbe um so mehr kränken mußten, als es nicht daran gedacht hatte, etwas gegen die Regierung zu unternehmen. Als man Alles gehörig vorbereitet hatte, kam es zur Catastrophe. Der Herzog entging zwar dem Tode durch einen Zufall; allein durch seine Umgebungen irregeführt, verlor er gänzlich die Haltung und räumte seinen Feinden das Feld. Hätte er etwas mehr Muth und Entschlossenheit gezeigt, oder nur einen wohlmeinenden, fähigen Freund in seiner Nähe gehabt, so würde der Aufstand bald unterdrückt worden sein, da außer den wenigen Verschworenen aus den oben bezeichneten Klassen kein ordentlicher Bürger Braunschweigs daran Theil nahm,

Digitized by Google

sondern derselbe nur durch fremdes, erkauftes Gesindel erregt wurde.

Nun galt es, den Erfolg zu sichern und die Revolution vor dem deutschen Publikum zu rechtfertigen. Um den ersten Zweck zu erreichen, mußte man die größeren Höfe zu gewinnen suchen und dies gelang durch den Einfluß Hannovers um so leichter, da dieselben schon, wie früher erwähnt, gegen den Herzog gestimmt waren. Vielleicht wollte man sich auch bei dem aufgeregten Volke den Schein geben, als verabscheue man Willkür und Despotie, indem man einen Fürsten fallen ließ, dessen Haß gegen den Adel leicht zu einer Annäherung an das Volk führen konnte, welche gewiß nicht gewünscht wurde. Diese Besorgniß, wenn man sie hatte, wäre vielleicht nicht so unbegründet gewesen, wie es den Anschein haben mag, denn aus ziemlich sicherer Quelle sind wir davon unterrichtet, daß der Herzog die von der Vormundschaft bewilligte Verfassung nicht etwa deshalb nicht anerkennen wollte, weil ihm dadurch zu viele Rechte entrissen waren, son-

dern weil dieselbe dem Adel zu große Macht einräumte und er die Absicht hatte, dem Volke eine für dasselbe vortheilhaftere Constitution zu geben. Wenn wir auch diese Absicht mehr dem Hasse gegen den Adel als der Liebe zum Volke zuschreiben müssen, so hätte doch das Volk die Früchte davon geerndtet.

Der andre Zweck, das Publikum zu gewinnen, wurde noch bei Weitem leichter erreicht, da dasselbe zu jener Zeit mehr als je gegen die Fürsten eingenommen war und alle Beschuldigungen gegen dieselben gern glaubte. Zu jeder Zeit gab es ehrlose Menschen, welche ihre Federn verkauften und bei jener Gelegenheit waren sie um so thätiger, als englische Pfunde für solche feile Scribenten noch mehr bewegende Kraft haben als preußische Thaler. Durch sie wurde nun das Publikum von den Ursachen der Revolution und von den Handlungen des Herzogs unterrichtet, auf eine Weise wie es die Urheber der Empörung wünschten. Andrerseits wußten diese es durch ihren Einfluß zu verhindern, daß Rechtfertigungen und Erklärungen der andern Par-

Digitized by Google

thei veröffentlicht wurden und erschienen dieselben im Auslande, so wurden sie auf das schleunigste unterdrückt. Dieser Unterdrückung der Presse muß man es also hauptsächlich zuschreiben, daß das Publikum über die braunschweig'sche Revolution und was mit derselben in Verbindung steht, ganz falsch berichtet wurde und daß entstellte Thatsachen in die neuern Geschichtswerke übergegangen sind. Dies für die Folge zu verhüten, ist der Zweck dieses Werkchens und wird damit noch der erreicht, daß man nach Durchlesung desselben ein milderes Urtheil über Herzog Carl zu fällen geneigt ist, so sollte es uns aufrichtig freuen; er hat genug an dem zu tragen, was er wirklich verschuldete; allein es wäre doch eine zu harte Strafe für jugendliche Unbesonnenheiten und ein zu großer Triumph für seine hochadligen Feinde, wenn sie nächst dem materiellen Genuß ihrer Machinationen auch noch die Freude hätten, daß sein Name für ewige Zeiten beschimpft bliebe. Wir Deutschen schreien immer nach unserm guten Recht; nun so gebe man auch dem Herzoge sein Recht, selbst wenn man Gründe hat, ihn zu hassen. Für die Feh-

Digitized by Google

ler, welche er beging, hat er genug zu leiden gehabt und mehr als genug. Man hat ihm einen Thron und den größten Theil seines Vermögens geraubt; man hat seine Ehre beschimpft, seinem Leben mehr als einmal nachgestellt; man hat ihn für wahnsinnig erklärt und wie ein Wild aus einem Lande in das andere gehetzt, ihn gezwungen, die Gerechtigkeit der Franzosen um Hülfe gegen die Verfolgungen seiner Feinde anzurufen, derselben Franzosen, gegen welche sein Großvater und sein Vater nicht allein ruhmvoll gekämpft, sondern für die Freiheit Deutschlands ihr Leben gelassen haben! Und diese Franzosen nahmen ihn in Schutz trotz ihrer Regierung, die ihn, wie die deutschen Fürsten, dem Könige von England preisgeben wollte! Von uns Deutschen kann man nun wohl mit vollem Rechte verlangen, daß wir ihm wenigstens Gerechtigkeit widerfahren lassen und um dies zu können, die Glaubwürdigkeit der von seinen Feinden erzählten Schändlichkeiten strenge prüfen, damit wir erstlich nicht ein Unrecht gegen einen ohnedies schon unglücklichen Mann begehen und zweitens die Geschichte nicht mit Lügen bereichern.

Digitized by Google

Schon weil der hannoverschen Regierung und der ihr anhängenden Adelsclique damit ein Gefallen geschähe, sollten wir nicht so leichtgläubig sein! Diese hatte gewonnenes Spiel, als es ihr gelang, alle Schritte des Herzogs, die er unternahm, um sich wieder der Regierung zu bemächtigen, in einem lächerlichen Lichte darzustellen, was bei der Ungeschicklichkeit derselben allerdings nicht schwierig war. Daß man diese Taktik damals befolgte, darf uns eben nicht befremden; allein daß man sie auch jetzt noch anwendet, wo der Herzog als ruhiger, machtloser Privatmann in London lebt, könnte die Unkundigen allerdings in Erstaunen setzen. Außerhalb Braunschweig würden nur sehr Wenige noch an den Herzog Carl denken, wenn nicht hin und wieder einige Zeitungsartikel ihn in Erinnerung brächten. Diese Zeitungsartikel haben stets den Zweck, ihn lächerlich zu machen. Bald heißt es, daß der Herzog „mit goldnen Ketten behangen und geschmückt in London umhergehe"; bald erzählt ein Journal eine Geschichte, worin der Herzog eine lächerliche Rolle spielt. Noch ganz kürzlich berichteten die Zeitungen, daß er durch

Digitized by Google

ein Mißverständniß anstatt eines Gauners von einem Polizeibeamten in einem Gasthof festgenommen und als Gefangener abgeführt worden sei, und obgleich ein solcher Unfall einem Jeden begegnen kann, so hat er doch immer, und besonders wenn er dem Herzoge Carl begegnet, etwas Lächerliches. Als wir diese Geschichte lasen, bestritten wir zwar nicht die Möglichkeit derselben, nannten sie aber eine boshafte Lüge und wir hatten Recht, denn einige Tage darauf widerrief man sie. Wozu nun diese Streiche gegen einen überwundenen Feind? wird Mancher fragen und wir können darauf nur erwidern, weil man ihn noch immer fürchtet.

Der Herzog ist durchaus nicht zu bewegen gewesen, auf seine Ansprüche und Rechte zu verzichten. Der deutsche Bund hat dem Herzoge Wilhelm die Regierung des Herzogthums Braunschweig nur bis auf Weiteres übertragen und wenn er auch aus Gefälligkeit gegen den König von England den Agnaten des Herzogs anheimstellte, „eine definitive Anordnung für

die Zukunft zu treffen, wodurch Ruhe und gesetzliche Ordnung in dem Herzogthum Braunschweig fernerhin gesichert würde" (s. Seite 151), so ist dem Herausgeber doch kein Bundestagsbeschluß bekannt, welcher den Urtheilsspruch dieser Agnaten bestätigte und wird derselbe wohl schwerlich jemals erlassen werden können, da es nach keinem Recht gut geheißen werden kann, daß die Agnaten einen regierenden Fürsten ihres Hauses und sogar ihr Oberhaupt, nicht allein der Regierung entsetzen, sondern auch seine Kinder von der Erbfolge ausschließen, besonders da sie nicht allein Kläger und Richter in einer Person sind, sondern auch einzig und allein den Vortheil dieses Urtheilspruches genießen. Die Familie des Königs von Hannover hätte allerdings die gegründetste Ursache, mit diesem Arrangement zufrieden zu sein, denn dieselbe hat nun die beste Aussicht, die Früchte der für sie von dem Grafen Münster wahrscheinlich schon auf dem Wiener Congresse begonnenen Intriguen zu erndten, indem sein Zweck seiner Erfüllung näher ist, als den Braunschweigern lieb sein wird. Welcher Fürst würde wohl unter den ob-

Digitized by Google

waltenden Umständen einem der beiden Herzöge von Braunschweig seine Tochter zur Gemahlin geben? Die Kinder des Herzogs Carl sind durch einen wenigstens nicht für ungültig erklärten Urtheilsspruch von der Erbfolge ausgeschlossen worden; ob die des Herzogs Wilhelm zur Regierung gelangen würden, ist auch noch zweifelhaft, denn Herzog Carl lebt noch und hat nicht entsagt; auch ändert die Zeit gar Vieles; dies scheinen wenigstens die beiden größten Höfe Deutschlands gedacht zu haben, als sie die Bewerbungen des Herzogs Wilhelm um zwei nun bereits vermählte Prinzessinnen ablehnten. Es ist also Grund genug vorhanden, anzunehmen, daß beide Herzöge wenigstens nicht legitim verheirathet sterben werden; dann fällt aber Braunschweig an Hannover. Beide Herzöge sind zwar noch jung; allein auch junge Fürsten können sterben und stirbt heute Herzog Wilhelm, so nehmen morgen hannoversche Truppen Braunschweig für ihren König in Besitz; denn als sich in Hannover das Gerücht von dem Tode des Herzogs Wilhelm vor einiger Zeit verbreitete, hatten diese Truppen schon Be-

Digitized by Google

fehl, ſich zum Marſch nach Braunſchweig fertig zu halten. Dürfen wir, um Se. Majeſtät von Hannover nicht zu beleidigen, ein ſolches Schickſal auch nicht grade ein Unglück nennen, ſo müſſen wir doch offen geſtehen, daß wir die Braunſchweiger deshalb nicht beneiden würden und um ſo weniger, da ihnen nach dem Tode des jetzigen Königs von Hannover eine vormundſchaftliche Regierung droht; denn man hat uns verſichert, daß die Agnaten des Hauſes Braunſchweig durchaus nicht geneigt ſind, den blinden Kronprinzen als König anzuerkennen. Wir wollen jedoch über dieſes kitzliche Thema ſchweigen und die Variationen desſelben den Braunſchweigern überlaſſen.

Zum Schluß nur noch einige Worte in Bezug auf die nachfolgende Schrift. Die Motive, welche uns zur Herausgabe derſelben veranlaſſen, haben wir bereits angegeben; was nun die in ihr enthaltenen Thatſachen betrifft, ſo können wir die Wahrheit derſelben allerdings nicht beſchwören, da wir nicht Augenzeugen waren; allein wir können auf das Heiligſte verſichern, daß

Digitized by Google

wir sie für die reinste Wahrheit halten, indem wir ihre Mittheilung einem Manne verdanken, der zur Zeit der Revolution einen hohen Posten in Braunschweig bekleidete und von dessen Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe in dieser Sache wir um so mehr überzeugt sind, als diese Mittheilungen seinen Privatpapieren entnommen sind, die niemals für die Oeffentlichkeit bestimmt waren und wir den Inhalt derselben stets mit demjenigen übereinstimmend gefunden haben, was uns andre partheilose Augenzeugen von der braunschweig'schen Revolution und Herzog Carl berichteten.

Digitized by Google

Die

Revolution in Braunschweig

1830.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Herzogthum Braunschweig war bis zum Anfang unseres Jahrhunderts eines der glücklichsten Länder Deutschlands; seine Bewohner waren wegen der Anhänglichkeit und Liebe zu ihrem angestammten Herrscherhause bekannt und die aus demselben hervorgegangenen Herzoge nahmen seit langer Zeit einen hohen Rang unter den Fürsten ein.

Seit 1780 regierte der ebenso als weiser Regent, wie als tüchtiger Feldherr bekannte Herzog Carl Wilhelm Ferdinand. Er hatte vier Söhne, nämlich:

Carl Georg August, geboren 1766, vermählt mit einer Prinzessin von Nassau-Oranien und den 20. September 1806 kinderlos zu Antoinettenruh gestorben;

Digitized by Google

Georg Wilhelm Christian, geboren 1769, der geistesschwach war und den 16. September 1811 zu Glücksburg starb;

August, geboren 1770 und den 18. December 1820 zu Braunschweig gestorben;

Friedrich Wilhelm, geboren 1771. Er war mit einer Prinzessin aus dem markgräflichen Hause Baden verheirathet, welche ihm zur Freude des ganzen Landes am 30. October 1804 einen Prinzen gebar.

Abergläubische Menschen schüttelten wegen eines unglücklichen Vorfalles, der die allgemeine Freude in der Hauptstadt trübte, bedenklich die Köpfe. Ein Artillerist, der sich einen Augenblick von dem Geschütze entfernt hatte, dessen Donner die Geburt eines Prinzen verkünden sollte, kehrte zu demselben gerade in dem Augenblicke zurück, als es abgefeuert wurde und stellte sich in geringer Entfernung vor die Mündung; der Pfropfen des Schusses traf ihn dermaßen heftig an den

Digitized by Google

Kopf, daß er kurz darauf unter heftigen Schmerzen ſtarb. Der Prinz, deſſen Geburt verkündet werden ſollte, war der im Jahre 1830 vertriebene, unglückliche Herzog Carl.

Am 25. April 1806 wurde aus dieſer Ehe ein zweiter Prinz, Wilhelm, geboren und alle Wünſche waren erfüllt, denn nun ſchien die Erbfolge vollkommen geſichert.

Bald ſollte aber das Glück Braunſchweigs und ſeiner Herzogsfamilie geſtört werden. Die zwiſchen Frankreich und Preußen entſtandenen Differenzen nahmen eine ernſte Wendung; die Waffen ſollten entſcheiden und Herzog Carl Wilhelm Ferdinand, als Feldmarſchall, die Armee Preußens dem Feinde entgegen führen. Die am 14. October 1806 geſchlagene Schlacht bei Jena und ihre traurigen Folgen ſind bekannt. Der ſchwer am Kopfe verwundete und dadurch des Geſichts beraubte ſiebenzigjährige Herzog von Braunſchweig wurde nach Braunſchweig gebracht; allein um nicht dem

Digitized by Google

Feinde als Kriegsgefangener in die Häude zu fallen, floh er mit seiner Familie nach Dänemarks deutschen Besitzungen und starb bald darauf, am 10. November, zu Ottensen bei Altona. Seine verwittwete Gemahlin begab sich zu ihrem königlichen Bruder und ihrer Tochter Caroline, Gemahlin des Prinz-Regenten, nach England.

Da der älteste Sohn des Herzogs gestorben und der zweite geistesschwach war, so hatte Herzog August, der dritte Sohn, die nächsten Rechte auf den erledigten Herzogsstuhl. Er hatte früher in der hannoverischen Cavallerie gedient und als Major zu Nordheim gestanden; allein als ihn eine Masernkrankheit des Gesichts beraubte, verließ er als General den Militairdienst und lebte bei seiner Cousine, der verwittweten Herzogin von Braunschweig, zu Glücksburg. Dieser gütige und vortreffliche Fürst, der für das Wohl seines Vaterlandes und seiner Familie jedes Opfer zu bringen bereit war, fühlte wohl, daß die schweren Zeiten einen Regenten erforderten, der aller seiner Sinne mächtig war,

Digitized by Google

und entsagte zu Gunsten seines jüngeren Bruders Friedrich Wilhelm. Da die Franzosen Braunschweig occupirt hatten, so hörten plötzlich alle Einnahmen auf, die Herzog August aus dem herzoglichen Staate bezog, und der unglückliche blinde Fürst würde in wirkliche Nahrungssorgen gerathen sein, wenn ihm nicht sein Schwager, der Prinz-Regent von England, einen Jahrgehalt von tausend Pfund ausgesetzt hätte.

Da es Herzog Friedrich Wilhelm an Macht fehlte, die Franzosen aus seinen Staaten zu verjagen, so nahm er einstweilen seinen Wohnsitz zu Blankenese an der Elbe, nicht weit von Ottensen, wo die Leiche seines verstorbenen Vaters in der Kirche beigesetzt war. Die Hoffnungen, welche er vielleicht auf den Tilsiter Frieden baute, gingen nicht in Erfüllung; sein Herzogthum blieb zur Disposition Napoleons.

Nun brachte der Herzog seine Familie nach Stockholm zu seinem Schwager, dem Könige von Schweden, später nach Bruchsal zu seiner Schwiegermutter, der

Digitized by Google

Markgräfin von Baden. Hier ſtarb am 20. April 1808 ſeine junge Gemahlin an den Folgen einer zu frühzeitigen Entbindung. Dieſer Verluſt machte auf den Herzog einen tiefen, ſchmerzlichen Eindruck und vermehrte den Haß gegen den Räuber ſeiner Staaten und ſeines Glückes. Er ſandte nun ſeine beiden Söhne Carl und Wilhelm mit dem Oberſten Fleiſcher von Stockholm nach England, wo ſie einem jungen, braven Geiſtlichen anvertraut wurden.

Der Haß gegen Napoleon ließ den Herzog nicht ruhen, er brannte vor Begierde, etwas gegen ihn zu unternehmen, und um ſich hierzu vorzubereiten, machte er in den Jahren 1808 und Anfang 1809 unter Päſſen von Kaufleuten mehrere Reiſen. Er beſuchte ſeine Schwiegermutter, die Markgräfin von Baden, in Durlach, und ging auch nach Prag und Wien, auf welchen Reiſen er mehrere Male Braunſchweig und Caſſel paſſirte. — Der 1809 zwiſchen Oeſterreich und Frankreich wieder ausbrechende Krieg gab dem Herzoge Gelegenheit, Proben ſeines Muthes und ſeines Feldherrn-

Digitized by Google

talentes abzulegen. Es wurde ihm eine Anstellung in der K. K. österreichischen Armee angeboten; allein er schlug dieses Anerbieten aus, da er die Absicht hatte, den Krieg als unabhängiger, souverainer Fürst zu führen. Es gelang ihm auch nach einigen Unterhandlungen in Wien eine Convention abzuschließen, nach welcher er als deutscher Reichsfürst auf eigene Kosten ein Corps von 2000 Mann stellen und dafür von Oesterreich als Alliirter betrachtet werden sollte.

Um dieses Versprechen zu erfüllen, brauchte er aber Geld, und dieses herbeizuschaffen war seine erste Sorge. Das Vermögen, welches sein seliger Vater noch gerettet hatte, bestand aus Kunstschätzen und preußischen Staats-Obligationen. Die damals noch lebenden Brüder hatten sich hierin in der Art getheilt, daß dem jüngsten, dem Herzoge Friedrich Wilhelm, weil derselbe vermählt war, zwei Theile, also die Hälfte des Vermögens, zufielen. Das bekannte mantuanische Onyx-Gefäß sollte indessen gemeinschaftliches Eigenthum bleiben. Einen Theil der ihm zugefallenen

Digitized by Google

Kunstschätze verkaufte der Herzog und ebenso die preußischen Obligationen, welche damals freilich nur 32 Proc. standen.

Nachdem er sich nun so mit Geld versehen hatte, warb er in Böhmen und an der sächsischen Grenze Truppen, deren Zahl sich bald auf 2000 Mann belief und die aus leichter Infanterie, Cavallerie und einigem Geschütz bestanden. Die Officiere waren, einige Braunschweiger ausgenommen, meistentheils solche, die früher in preußischen Diensten gestanden hatten.

In dem bald darauf zwischen Oesterreich und Frankreich geschlossenen Frieden war der Herzog von Braunschweig mit seinem Corps übergangen worden und er führte dasselbe durch Sachsen nach Halberstadt, welches von dem 5. westphälischen Infanterie-Regimente vertheidigt wurde. Trotz seiner geringen Macht, er hatte damals nur etwa 1500 Mann, griff er die Stadt an und nahm das ganze, aus 3000 Mann bestehende westphälische Regiment gefangen. Nach diesem Siege

Digitized by Google

marſchirte der Herzog gerade auf Braunſchweig und hielt hier am 31. Juli Abends 10 Uhr ſeinen Einzug, da die in der Stadt befindlichen franzöſiſch-weſtphäliſchen Truppen dieſelbe verlaſſen hatten.

Dieſes Glück war aber nur von kurzer Dauer. Ein weſtphäliſches Truppencorps von 5600 Mann, unter dem General Reubel, welches früher dazu beſtimmt war, den Engländern entgegen zu gehen, welche bei Cuxhaven gelandet ſein ſollten, erhielt Befehl, ſich dem Herzoge mit aller Kraft entgegen zu werfen und rückte von Celle her gegen Braunſchweig heran. Die Lage des Herzogs war gefährlich, denn er wußte ſehr wohl, daß der holländiſche General Gratien von Erfurt aufgebrochen war und ihm mit Holländern und Sachſen über Halberſtadt auf dem Fuße folgte. Er war zu ſchwach, um ſich gegen ſo anſehnliche Streitkräfte halten zu können, und mußte nur darauf bedacht ſein, ſich den Rückzug zu ſichern. Dies konnte er nur erreichen, wenn er eins dieſer Corps angriff, ehe es ſich mit dem andern vereinigte. Er griff deshalb den

Digitized by Google

General Reubel bei dem Dorfe Oelgen in der Nähe von Braunschweig an, und wenn auch das Gefecht nicht entscheidend war, so bewirkte es doch den Rückzug des Feindes hinter die Ocker, wodurch für den Herzog der Weg nach Hannover frei wurde. Es war die höchste Zeit, denn die Avantgarde des Generals Gratien stand bereits bei Wolfenbüttel, und ohne den unbegreiflichen Fehler des Generals Reubel wäre der Herzog wahrscheinlich verloren gewesen; so aber gelang es ihm, mit seinen Truppen ungefährdet über Hannover nach Bremerlehe an der Weser zu kommen, von wo aus er sich mit denselben auf englischen Schiffen unter Lord Stuart über Helgoland nach England einschiffen ließ. Von hier gingen seine Truppen als braunschweigische Hülfstruppen nach Portugal und Spanien, wo sie unter Lord Wellington mit Auszeichnung kämpften. Der Herzog blieb mit seinen Söhnen in London.

Die Schlacht bei Leipzig befreite auch die braunschweig'schen Staaten von den Franzosen und Herzog Friedrich Wilhelm kehrte nach seiner Hauptstadt zurück,

Digitized by Google

wo er mit dem größten Jubel empfangen wurde. Er fand alle Landeskassen leer und weder Waffen noch Kriegsgeräth; allein trotz dem wußte der unermüdliche Fürst Rath zu schaffen, so daß schon am Anfang des Jahres 1814 acht Bataillone Infanterie, sechs Escadrons leichte Cavallerie und drei Batterien bereit standen, ins Feld zu rücken. Ein Theil dieser Truppen wurde sogleich zur Observation des in Hamburg stehenden Davoust'schen Corps aufgestellt, und nach der Einnahme von Paris führte der Herzog seine sämmtlichen Truppen, gegen 8000 Mann, nach Belgien.

Durch den bald darauf erfolgten Frieden zu Paris wurde die Unterhaltung dieser gut organisirten Truppen unnütz; sie kehrten im Juli nach Braunschweig zurück, wo ein großer Theil von ihnen beurlaubt wurde. Der Herzog ging ebenfalls nach seiner Hauptstadt, wo schon im Januar sein älterer Bruder, der blinde Herzog August, von Glücksburg eingetroffen war. Dieser wurde von ihm mit der größten Auszeichnung behandelt, wie er es auch durch sein edelmüthiges Entsagen verdiente.

Digitized by Google

Als Herzog Friedrich Wilhelm im großen Hauptquartier in Frankreich eintraf, hatten die fünf großen Mächte erklären lassen, daß man ihn nicht für den regierenden Herzog von Braunschweig anerkennen könne, da noch ein älterer Bruder am Leben sei. Kaum erhielt Herzog August diese Nachricht, als er sogleich an die Kaiser von Oesterreich und Rußland und an die Könige von Preußen, England und Schweden schrieb, daß er seinen im Jahr 1806 erklärten Entschluß, zu Gunsten seines Bruders auf die Regierung verzichten zu wollen, aufs Neue wiederhole und bestätige.

Nicht lange erfreute sich Braunschweig der wohlthätigen Anwesenheit seines Herzogs. Ein Schreckensruf erschallte durch ganz Europa; Napoleon war von Elba zurückgekehrt und bedrohte aufs Neue seine Feinde. Schnell rief der Herzog seine Truppen zusammen und führte sie nach Belgien zu den Engländern. Der tapfere Herzog fand den Heldentod auf dem Schlachtfelde bei Quatrebras; eine feindliche Kugel endete auf der Stelle sein ruhmvolles und thätiges

Digitized by Google

Leben. Er war kaum 44 Jahre alt und ſtarb viel zu früh für ſein verwaiſtes Land und ſeine unmündigen Prinzen. Alle Monarchen erkannten es rühmend an, was der Herzog aus eigenen Mitteln für die heilige Sache der Freiheit gethan, und beklagten den frühen Tod eines Fürſten, der ſich niemals vor Napoleon gebeugt, ſondern ihm immer als unverſöhnlicher Feind gegenüber geſtanden hatte.

Der damalige Prinz-Regent von England und Hannover übernahm die Vormundſchaft über die beiden nachgelaſſenen Prinzen und die braunſchweig'ſchen Staaten. Der Herzog hatte zwar ein Teſtament hinterlaſſen, in welchem der Prinz-Regent mit einigen andern Lords zum Vormunde ſeiner Söhne ernannt war; auch war in demſelben Graf Münſter erſucht worden, ſich beſonders der deutſchen Angelegenheit anzunehmen; indeſſen war dieſes Teſtament im Anfange 1813 niedergelegt worden, zu einer Zeit, als das braunſchweig'ſche Land noch in Feindeshand war, und erwähnte von der vormundſchaftlichen Verwaltung desſelben kein Wort.

Digitized by Google

Kaum erfuhr jedoch der Geheimrath von Schmidt-Phiſeldek den Tod des Herzogs, als er ſogleich nach Hannover abreiſte, um mit dem dortigen Miniſterium wegen der Vormundſchaft Rückſprache zu nehmen, ohne mit dem Herzog Auguſt, dem natürlichſten Vertreter ſeines Neffen, nur geſprochen oder ſich ſeine Erlaubniß erbeten zu haben. Dies, ſo wie das Vertrauen, welches der Herzog in ſeinem Teſtamente dem Grafen Münſter ſchenkte, bewog den Prinz-Regenten nicht nur zur alleinigen Uebernahme der Vormundſchaft, ſondern veranlaßte ihn auch, die ausſchließliche Leitung aller vormundſchaftlichen Angelegenheiten dem Grafen zu übergeben und, auf ſeine Rechtlichkeit vertrauend, ihm zu geſtatten, ſich unmittelbar mit dem braunſchweig'ſchen Geheimraths-Collegium in Verbindung zu ſetzen.

Dieſes Collegium beſtand aber damals nur aus zwei Perſonen, den Geheimräthen von Schmidt-Phiſeldek und von Schleinitz. Letzterer war ein ſehr achtungswerther Mann, der aber durchaus nicht

Digitized by Google

dazu gemacht war, seinem Collegen das Gegengewicht zu halten, welcher denn auch Alles nach seinem Willen leitete.

Herr von Schmidt-Phiseldek ist ein Mann, der sich, so stürmisch die Zeiten auch waren, stets oben zu erhalten wußte. Man konnte seinem Charakter zu jener Zeit nichts vorwerfen und mußte ihm eine große Gewandtheit in Geschäften zugestehen. Da man diese allgemein kannte, so mußte es jedem Unbefangenen um so auffallender sein, daß er die Ansprüche des verstorbenen Herzogs an einen Theil des Bisthums Hildesheim auf dem Wiener Congreß nicht besser zu vertheidigen wußte, so daß Braunschweig trotz seiner im Kriege gemachten außerordentlichen Anstrengungen nichts erhielt. Man hätte von dem guten Vernehmen, in welchem Herr von Schmidt-Phiseldek mit dem Grafen Münster stand, wohl ein besseres Resultat für Braunschweig hoffen können; so hatte es aber kein anderes, als daß er sich bei diesem einflußreichen und gewaltigen hannover'schen Minister in hohen Credit setz-

Digitized by Google

te, was daraus hervorgeht, daß die vormundschaftliche Regierung mit seinen Leistungen vollkommen zufrieden war.

Damit es aber nicht den Schein habe, als gingen alle Sachen nur allein nach dem Willen des Herrn von Schmidt-Phiseldek, so wurde in der Person des Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg ein Staatsminister ernannt. Dieser, wie auch sein Nachfolger, der Graf von Alvensleben, repräsentirten indessen nur (wozu sich der Geheimrath von Schmidt auch keineswegs eignete), wenigstens finden sich nirgends besondere Spuren von der amtlichen Thätigkeit dieser Minister. Hätten sie sich auffinden lassen, so würde sie der Graf Münster in seiner nachherigen Vertheidigungsschrift gewiß alle angeführt haben; allein er vermag nur einen einzigen Brief aufzuweisen, welcher von amtlichen Dingen handelt. (Seite 22 dieser Vertheidigungsschrift.)

Herr von Schmidt-Phiseldek regierte das Land und Graf Münster war mit dieser Regierungs-

Digitized by Google

form sehr zufrieden, da sie ihm seine Geschäfte bedeutend erleichterte; denn es war weit bequemer mit einem ihm befreundeten und ergebenen Manne zu verhandeln, als sich in die weitläufigen Förmlichkeiten eines Collegiums zu fügen. Wollen wir auch voraussetzen, daß Herr von Schmidt-Phiseldek es durchaus redlich mit seinem Lande meinte, so mußte doch die große Verantwortlichkeit, die er ganz allein übernahm, in Verbindung mit seinem freundschaftlichen Verhältniß zu Graf Münster, zu nachherigem Mißtrauen Veranlassung geben; denn die Interessen des Herzogthums Braunschweig und des Königreichs Hannover waren nicht nur in so mancher Hinsicht verschieden, sondern oft ganz entgegengesetzt, und mußte man nicht mit Grund fürchten, daß dieselben, trotz des besten Willens des Herrn von Schmidt, bei dem großen Uebergewicht, welches der mächtige Minister hatte, oft beeinträchtigt werden würden?

In der an das braunschweig'sche Geheimraths-Collegium erlassenen Instruktion sagt der Prinz-Regent

Digitized by Google

§. 3 ausdrücklich: „In allen berührten Gegenständen erwarten Wir gründlichen Bericht des Collegii sammt dessen motivirtes Gutachten, welches Uns durch die zur Residenz an Unserm Hoflager abzuordnende Person, wenn Wir deren Bestallung werden genehmigt haben, vorgetragen werden soll. Wir werden demselben Unsere Entschließungen eröffnen und von demselben Uns die solchem Entschluß gemäßen Verfügungen zur Vollziehung vorlegen lassen.“ Für diesen Geschäftsträgerposten in London war Herr von Breymann bestimmt; allein Graf Münster gesteht selbst, daß ihm derselbe für diesen Posten zu gescheidt gewesen sei; überhaupt genirte ihn eine solche Mittelsperson und er wußte — auf welche Weise weiß man nicht — den Sinn des Königs von England so umzuwandeln, daß derselbe, als ihm das Ernennungs-Rescript vorgelegt wurde, zwar seine Einwilligung gab, dabei aber bemerkte, „daß er für seine Person keinen andern Mittelsmann als den Grafen Münster wolle“ *). Diese Aeußerung war ein hinreichender Grund, den Geschäftsträgerposten des

*) Siehe die Vertheidigungsschrift des Grafen Münster.

Digitized by Google

Herrn von Breymann als unnütz aufzuheben, und Graf Münster rechnet es sich als ein Verdienst an, durch diese Maßregel dem Lande 1000 Pfund Sterling jährlich erspart zu haben.

Wie wir schon früher sagten, waren die beiden braunschweig'schen Prinzen einem jungen, achtbaren englischen Geistlichen, dem Herrn Prince anvertraut worden; jedoch wurde demselben kurz nach dem Tode des Herzogs noch ein Gehülfe, der ehemalige Pagenlehrer, jetzt Hofrath Eigner, beigegeben. Da derselbe aber, wie es hieß, mit Herrn Prince nicht harmonirte, so wurde Letzterer von der vormundschaftlichen Regierung abgedankt. Graf Münster spricht sich über die Gründe dieser Entlassung in seiner Vertheidigungsschrift S. 34 sehr ungenügend aus, indem er nur sagt: „Es ward rathsam, einen englischen Geistlichen, der bei den Prinzen angestellt war, zu entlassen." Warum es rathsam wurde, hätte der Graf wohl sagen können, denn Herr Prince steht noch jetzt in Braunschweig in dem achtungswerthesten Andenken.

Digitized by Google

Herr Eigner leitete seit dieser Zeit die Erziehung der Prinzen allein; erst als dieselben zur Fortsetzung ihrer Studien nach Lausanne abgehen sollten, wurde ihm noch ein neuer Erzieher in der Person eines hannover'schen Kammerherrn v. L. unter dem Charakter eines Oberhofmeisters beigegeben. Durch welche Talente er sich zu dieser wichtigen Stelle qualifizirte, weiß man nicht, wohl aber, daß es ihm an Mitteln zur anständigen Existenz in Hannover fehlte und daß er ein Verwandter des Grafen Münster war. In Braunschweig kannte man ihn nicht. Was Graf Münster S. 35 seiner Vertheidigungsschrift zu Gunsten dieses Kammerherrn v. L. sagt, fanden die jungen Prinzen, die über seine Härte klagten, gar nicht. Auch kann es wohl nicht als eine besondere Empfehlung dienen, daß Herr v. L. nach den zwischen den beiden fürstlich braunschweig'schen Linien entstandenen Differenzen von Seiten Hannovers und dessen königlichen Hauses protegirt wurde. Einzelne Thatsachen könnten vielmehr beweisen, daß Herr v. L. sich nicht zum Erzieher der Prinzen eignete und daß die vormundschaftliche Regierung bei dessen Anstellung einen Fehlgriff gethan hatte.

Digitized by Google

Wollte man nun auch den Aussagen der Prinzen mißtrauen, da der Lehrer sich manchmal selbst durch gerechte Strenge seinen Zöglingen verhaßt machen kann, so sind doch auch andere Personen Zeuge gewesen, auf welche unrichtige Art der Oberhofmeister seine fürstlichen Zöglinge behandelt hat. Ein Brief des Herrn Stallmeisters v. Hünersdorf vom 1. Dezember 1827 enthielt hierüber Folgendes: „Auf Befehl meines allergnädigsten Landesherrn soll ich mich darüber pflichtmäßig äußern, wie ich während dessen Aufenthalt zu Lausanne das Benehmen Höchstdessen damaligen Führers, des Herrn v. L. gegen Seine Herzogliche Durchlaucht beobachtet und beurtheilt habe. Indem ich diesem höchsten Auftrage hiermit schuldige Folge leiste, fühle ich mich zuvörderst zu dem aufrichtigen Geständniß gedrungen, daß ich weit entfernt bin, mir von meinem Standpunkte aus über einen so hochwichtigen Gegenstand, als die Leitung eines zum souverainen Regenten bestimmten Prinzen gewiß ist, nur im Geringsten ein kompetentes Urtheil anzumaßen, und daß daher meine nachfolgenden Aeußerungen lediglich als ein

Digitized by Google

Ausspruch meiner damaligen individuellen Ansichten und Gefühle anzusehen sind, wobei ich vorläufig bemerke, daß ich während des gedachten Aufenthalts zu Lausanne mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdessen Gefolge zwei Jahre lang dasselbe Haus bewohnt und das Glück genossen habe, vielfältig um Sr. Durchlaucht höchste Person gegenwärtig gewesen zu sein. Die Sache selbst anbelangend, so muß ich bekennen, daß mir das Verfahren des Herrn v. L. in seinem Oberhofmeisteramte keineswegs richtig und den Verhältnissen angemessen erschienen ist, indem derselbe zuvörderst im Allgemeinen auf den erlauchten Stand und die künftige hohe Bestimmung des Durchlauchtigsten Herzogs und Höchstdessen Durchlauchtigsten Bruders, meiner unmaßgeblichen Ansicht nach, wenigstens oft die gehörige Rücksicht nicht genommen und hin und wieder kaum die Anstandsregeln beobachtet hat, welche jedem Erzieher von Privaten zur Richtschnur dienen; daß derselbe ferner in seinem Verfahren gegen die erlauchten Zöglinge, dem allgemeinen Charakter nach, eine nicht selten drückende Strenge und Beschränkung des Urtheils

Digitized by Google

und Willens von Seiten der Durchlauchtigſten Prinzen ausübte, die, wenn ich nicht irre, bei Höchſtdenenſelben einen hohen Grad von Verſchloſſenheit und ſelbſt Mißtrauen gegen Höchſtderen Führer und deren Anſichten zu Wege brachte, während ich mehrmale beobachtet habe, daß die erlauchten Herren das Bedürfniß der Mittheilung oft ſehr lebhaft empfanden und dadurch zum Anſchließen an dritte Perſonen geneigt wurden. Als einige Erläuterung dieſer meiner Anſichten möge folgende Erzählung einiger Thatumſtände dienen."

„Wenn zu Lauſanne, was, ſo viel ich weiß, häufig der Fall war, benachbarte Honoratioren zur Tafel geladen wurden, ſo geſchah die Wahl der Gäſte meiſt ohne alle vorherige Communication mit den Prinzen. Höchſtdieſelben wurden damit erſt beim Eintreten bekannt gemacht, und wenn hiervon alsdann zuweilen eine nicht unnatürliche Folge war, daß die erlauchten Herren in dem drückenden Gefühle des Unbekanntſeins mit den Geladenen Sich ſtill auf Sich ſelbſt zurückzogen, ſo veranlaßte dieſes von Seiten des Oberhofmei-

Digitized by Google

ſters nachher empfindliche und oft heftige Aeußerungen und Mißbilligung."

Der andere Erzieher, Hofrath Eigner, war wohl ebenſo wenig gut gewählt, was jedoch der vormundſchaftlichen Regierung nicht zur Laſt fällt, indem er bereits von dem verſtorbenen Herzog ſelbſt angeſtellt war. Es iſt oft von dritten Perſonen mit Mißfallen bemerkt worden, daß er die Prinzen, wenn ſie mit Jemanden, und ſelbſt, wenn ſie mit ihrem Onkel, dem Herzog Auguſt, im Geſpräch waren, auf eine wenig ſchonende Art zurechtwies, ſo daß dieſelben alsdann gänzlich verſtummten, und Herr Eigner das Geſpräch allein fortſetzte.

Das Benehmen des Herrn Eigner in Wien gegen den jungen Herzog, der damals bereits ſein neunzehntes Jahr angetreten hatte, zeigte das Unpaſſende, und man kann wohl ſagen Inſolente ſeines Betragens noch deutlicher. Der Kammerherr von Hohenhorſt erzählt dieſen Vorfall unterm 9. November 1827 folgendermaßen:

Digitized by Google

„Zu Ende des Jahres 1822, oder in den erſten Tagen des darauf folgenden Jahres, waren Se. Durchlaucht eines Abends, um die Oper Blaubart zu hören, in einer Loge des Kärnthnerthor-Hoftheaters zu Wien, und in Höchſtihrem Gefolge der Hofrath Eigner und ich. Die Vorſtellung hatte bereits angefangen, als Se. Durchlaucht, wie ich glaube, eine früher begonnene Unterredung mit mir fortſetzend, in der Loge mit mir ſprachen. Der Hofrath Eigner, wahrſcheinlich in der Meinung, daß dieſes Sprechen von den Nachbarn gehört würde, ſagte, nachdem das Sprechen noch einige Zeit gewährt, folgende, oder ganz ähnliche Worte mit unverkennbarer Heftigkeit zu Sr. Durchlaucht: „Wenn Sie nicht ruhig ſind, ſo werden Sie hinausgebracht werden," worauf Se. Durchlaucht erwiderte: „„Ich möchte doch ſehen, wer mich hinausbringen will."" „Die Polizei," war die Antwort des Hofraths Eigner. Se. Durchlaucht entgegneten hierauf noch etwas, doch weiß ich mich deſſen nicht genau zu erinnern."

Digitized by Google

Derartige Vorfälle waren natürlich nicht geeignet, dem Herzoge Achtung gegen seine Erzieher einzuflößen, und beklagte sich derselbe mehrmals über ihre Behandlung, doch ohne Erfolg, so daß das Verhältniß zu denselben immer unerträglicher wurde, bis sich endlich ein Vorfall zutrug, welcher Veranlassung wurde, daß der Oberhofmeister den nachgesuchten Abschied mit 900 Thaler Pension erhielt.

Eines Tages erfuhr nämlich der Herzog, Herr v. L. habe Briefe aus Braunschweig erhalten. Er fragte denselben bei Tafel darum, allein Herr v. L. verneinte es, überhaupt einen Brief erhalten zu haben, wie er es schon bei früherem Empfang braunschweig'scher Briefe auf die Frage des Herzogs gethan hatte. Der dienstthuende Laquai versicherte indessen auf des Herzogs Befragen, den von Braunschweig eingegangenen Brief selbst an Herrn v. L. übergeben zu haben. Der Herzog, über die offenbare Lüge seines Oberhofmeisters aufgebracht, sprang von der Tafel auf und erklärte, daß er mit einem Lügner nicht an einem Tische essen

Digitized by Google

möge. Einige im Ton der Autorität von Herrn v. L. gesprochene Worte mögen den Herzog noch mehr aufgebracht haben, denn er zog den Degen und nöthigte mit Hülfe seines Bruders, des Prinzen Wilhelm, Herrn v. L. zum Fenster hinauszuspringen. Später erzählte man, dieser habe den Sprung in einem Fieber-Paroxismus unternommen.

Herr Eigner, der zugleich mit Herrn v. L. abgehen sollte, versprach ein anderes Benehmen; der Herzog behielt ihn also bis er zur Regierung gelangte, und gab ihm alsdann eine gute Stelle. Gegen Herrn v. L. war er aber noch immer sehr aufgebracht, denn er machte der vormundschaftlichen Regierung es nicht nur zum Vorwurf, daß sie demselben eine Pension von 900 Thalern bewilligt habe, sondern er zog dieselbe auch später ein. Der Herzog handelte hier wohl zu leidenschaftlich, denn wenn er auch überzeugt war, daß Herr v. L. ihm nichts genützt, sondern ihn nur gequält hatte, so durfte er doch die von der vormundschaftlichen Regierung einmal verwilligte Pension nicht

Digitized by Google

verkürzen, noch weniger einziehen, wenigstens war eine solche Handlung nicht herzoglich.

Die Wahl der Erzieher des Herzogs war für einen Fürsten so unpassend, daß in ihm der Gedanke rege wurde, man habe absichtlich so schlecht gewählt, um ihn in Unwissenheit zu erhalten und wo möglich zum Regieren untauglich zu machen, und die angeregte Frage über den Zeitpunkt seiner Volljährigkeit mag diesen Glauben in ihm wohl noch mehr befestigt haben.

Daß für die Erziehung des Herzogs unverantwortlich schlecht gesorgt war, ist faktisch; allein der Herzog irrt gewiß, wenn er seinem königlichen Vormund eine so böse Absicht unterlegt. Aus allen hierüber stattgefundenen Verhandlungen zeigt es sich klar, daß der König von England und Hannover nur das Wohl seiner Mündel, so wie der braunschweig'schen Lande berücksichtigte, aber bei dem großen Umfang seiner Staaten zu unbedingtes Vertrauen in die Leiter der braunschweig'schen Angelegenheiten setzte, nämlich in den Gra-

Digitized by Google

sen Münster und den Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldek.

Graf Münſter mochte wohl mehr das Wohl und die Zukunft ſeines Verwandten als der braunſchweig'ſchen Prinzen im Auge haben, indem er Herrn v. L. zum Oberhofmeiſter vorſchlug, denn ihm konnte die Wichtigkeit dieſes Poſtens und die Unfähigkeit des Herrn v. L. zu demſelben gewiß nicht entgehen, beſonders da ſich die Prinzen zu jener Zeit in einem Alter befanden, wo die Erziehung die allergrößte Sorgfalt erfordert. Herr von Schmidt-Phiſeldek verſteht von der Erziehung nichts. Er iſt als ein Mann bekannt, der die Wiſſenſchaften und Künſte verachtet und von wiſſenſchaftlicher Bildung nichts hält. Von fürſtlichen und nobeln Geſinnungen und dem im öffentlichen Leben erforderlichen Anſtande hatte er keine Idee. Er fand daher gegen die Wahl des Kammerherrn v. L. nichts einzuwenden und dachte nicht entfernt daran, daß der Erzieher eines künftigen Souverains, beſonders da die Beobachtung von Eltern und Verwandten fehlte,

Digitized by Google

ein ebenso sittlich als wissenschaftlich gebildeter Mann sein müsse.

Aus den Händen des Herrn Prince kamen beide Prinzen als ein Paar gute und ganz unverdorbene Knaben. Als dieser sie nach längerer Zeit wiedersah, fand er sie nicht zu ihrem Vortheil verändert und machte die Bemerkung, daß man auf ihr Gemüth und ihren Charakter nicht vortheilhaft gewirkt habe.

Eine natürliche Folge der verfehlten Erziehung war, daß der Herzog das Vertrauen zu seinem Vormund und Oheim, dem Könige von England, verlor, und dessen Betragen gegen seine Gemahlin, des Herzogs leibliche Tante, vermehrte noch dieses Mißtrauen.

Lassen sich die Mißgriffe, welche der Herzog Carl späterhin beging, auch nicht vertheidigen, so werden sie doch zum Theil durch die schlechte Erziehung und das Benehmen seines Oheims entschuldigt!

Digitized by Google

Nach dem Abgange des Herrn v. L. wurde beſchloſſen, daß der Herzog noch einige Zeit in Wien bleiben ſollte; der Kammerjunker von Hohenhorſt und der Oberſt von Dörnberg wurden ihm als Begleiter zugeſchickt.

Je älter nun der Herzog wurde, deſto mehr beſchäftigte die dabei Intereſſirten die Frage, mit welchem Jahre er als majorenn zu betrachten ſei? Es wurden hierüber viele Schriften gewechſelt und Gutachten eingeholt. Die berühmteſten Männer, als der Geheimrath von Praun, Herr von Martens und der Profeſſor von Schmelzer, ſetzten die Volljährigkeit auf das 18. Jahr feſt. Die braunſchweig'ſchen Staatsdiener waren jedoch anderer Meinung; in ihrem Berichte ſagten ſie, daß die Volljährigkeit der braunſchweig'ſchen Prinzen nicht feſt beſtimmt ſei, und hielten die Fortdauer der Vormundſchaft noch auf einige Jahre für angemeſſen.

Dieſes Gutachten der Staatsdiener mußte um ſo mehr befremden, als ihnen die Archive offen ſtanden

Digitized by Google

und die hier vorliegenden Beweise keinen Zweifel übrig ließen; auch war es ja allgemein bekannt, daß der Elternvater des Herzogs, der Herzog Carl, mit seinem 18. Jahre die Regierung des Landes 1735 übernommen hatte.

Der König von England, durch diese von einander abweichenden Gutachten ungewiß gemacht, beschloß bei Gelegenheit seiner Reise nach Hannover mit dem Herzoge selbst über diese Angelegenheit zu reden. Die Zusammenkunft fand im Oktober 1821 statt, als der Herzog siebenzehn Jahr alt war. Der König ließ hierauf dem Herzog durch den Staatsminister, Grafen von Alvensleben, erklären: „daß er erst am Ende seines einundzwanzigsten Jahres und auch dann nur, wenn er sich dazu eigne, für volljährig angesehen werden würde, und wenn der Herzog sich diesem Beschlusse nicht füge und sich weigere, bei Eintritt des kommenden Frühlings nach Wien zu gehen, Se. Majestät von Ihrer Gewalt Gebrauch machen und ihn noch weit später, oder überhaupt nie für volljährig erklären würde."

Digitized by Google

Dieſe Erklärung war für den jungen Herzog wohl ſehr hart und gewiß nicht geeignet, Vertrauen zu erwecken. Man könnte faſt an der Wahrheit derſelben zweifeln, wenn nicht in dem Schreiben des Königs an die beiden jungen Prinzen vom 22. Januar 1822, die Dauer ihrer Minderjährigkeit betreffend, folgende Worte vorkämen: „Ich habe eine ſorgfältige Unterſuchung über die Frage angeordnet, zu welcher Zeit Sie nach den Geſetzen und Verträgen unſers Hauſes als volljährig zu betrachten ſind. Was Mich betrifft, ſo kann Ich kein anderes Intereſſe bei der Frage haben, als die aufrichtige Theilnahme, die Ich an Ihnen und der braunſchweig'ſchen Lande Wohlfahrt nehme. Dieſe Länder verdanken ihre Erhaltung größtentheils Meinem Schutze und Sie werden ſpäterhin finden, daß dieſelben unter Meiner Verwaltung glücklich geweſen ſind und daß Ihr Privatvermögen ſich anſehnlich verbeſſert hat. Keine ehrgeizige Abſicht kann Mich leiten, die hierauf verwandte Sorgfalt irgend länger fortzuſetzen, als es Meine Pflicht erfordert, und Ich verkürze daher das Reſultat der Nachforſchungen, welche Mir vorgelegt

Digitized by Google

sind. Die Theorie, daß in der Herzoglichen Linie Unseres Hauses das achtzehnte Jahr als das Ende der Minderjährigkeit angesehen werden muß, scheint den Familien-Verträgen und deutschen Gesetzen nicht gemäß zu sein. Wie lange die Minderjährigkeit nach dem achtzehnten Jahre noch fortgesetzt worden sei, ist in dem historischen Gesichtspunkte nicht klar gemacht. Ich wünsche indeß Ihre Minderjährigkeit auf den kürzesten Zeitraum zu beschränken, der in den deutschen Fürsten-Familien besteht, und ich nehme dafür das vollendete einundzwanzigste Jahr an. Dieses bestimmen auch die großbritannischen Gesetze für Meine königliche Linie, und dies scheint Ihr verewigter Vater in seinem letzten Willen auch berücksichtigt zu haben. Ich schmeichle Mir, daß Ihre Aufführung bis zu diesem Zeitraume mein Dafürhalten dann rechtfertigen möge, daß Sie Andere zu regieren und Ihr Vermögen zu verwalten geeignet seien ꝛc."

Nach dem Inhalt dieses Briefes schien der König wirklich beschlossen zu haben, die Mündigkeit des Her-

Digitized by Google

zogs erst mit seinem vollendeten 21. Jahre anzuerkennen, und daß die Ansichten, welche man sich hierüber vom Wiener und Berliner Cabinet erbat, nur eine überflüssige Form waren.

Fürst Hardenberg erklärte in dem Antwortsschreiben an den Grafen Münster vom 31. Juli 1822 über obigen Gegenstand, daß er nach dem Aufsatze des Staatsministers, Grafen von Alvensleben geneigt sei, anzunehmen, daß da, wo väterliche Dispositionen über die Volljährigkeit etwas bestimmten, diese die Richtschnur geben; da aber, wo diese nichts deshalb festsetzten, das 18. Jahr die Regel sei.

Fürst Metternich hingegen erklärte in seinem Antwortschreiben vom 12. August 1822, daß nach seiner Ansicht, ungeachtet des Pacti-Henrici-Wilhelmini, wo das 18. Jahr für die Volljährigkeit der Prinzen aus dem Hause Braunschweig bestimmt wird, dennoch die Observanz den Regenten daselbst verstattet, über die Dauer der Minderjährigkeit ihrer Kinder die

Digitized by Google

ihnen gutdünkenden Dispositionen zu treffen, so wie auch, daß es wenigstens in dem Sinne der von dem jetzt verewigten Herzog hinsichtlich seiner beiden Söhne getroffenen Anordnung liege, daß diese erst mit dem 21. Jahre als volljährig betrachtet werden sollen. Ferner sagt Fürst Metternich in diesem Schreiben: „daß diese Ansicht der junge Herzog nicht theilen werde und dadurch eine staatsrechtliche Controverse entstände ꝛc.“

Der Herzog hatte in seinem in England niedergelegten Testamente nichts über die Volljährigkeit seiner Söhne bestimmt, und nach dem Gutachten des Fürsten Hardenberg und selbst nach dem in unbestimmten Ausdrücken abgefaßten des Fürsten Metternich wird es ganz klar, daß man das 18. Jahr als das der Majorennität betrachten müsse. Der im Testament ausgesprochene Wunsch des Herzogs, „daß seine Söhne nach Vollendung ihrer ersten Erziehung, welchen Zeitpunkt er nach Erlangung des 16. oder 20. Jahres annehme, nach Deutschland gebracht werden möchten,

Digitized by Google

um unter Aufsicht ihrer Großmutter ihre Erziehung zu vollenden," steht dem oben ausgesprochenen Gutachten keineswegs entgegen. Hätte man aus dieser Stelle einen Schluß auf die Meinung des Testators in Bezug auf die Volljährigkeit machen wollen, so konnte man höchstens das 20. Jahr zur Volljährigkeit festsetzen und die Erziehung der Prinzen durfte nicht zu Lausanne und Wien, sondern mußte zu Durlach unter Aufsicht ihrer Großmutter geschehen.

Diese Verhandlungen bewirkten endlich so viel, daß der König das Ende der Vormundschaft um zwei Jahre früher ansetzte, als er früher bestimmt hatte, nämlich auf den 30. Oktober 1823, wo der junge Herzog sein 20. Jahr antreten würde. Durch dieses Nachgeben entstand nun die Frage, ob der König, nach dem Recht, das Ende der Vormundschaft nicht schon ein Jahr früher hätte festsetzen müssen. Wenn dies bewiesen, so hätte der König allerdings ein Jahr unrechtmäßig die Vormundschaft behauptet und, wie schon oben gesagt, waren einige wohl competente Richter dieser Meinung.

Digitized by Google

Herzog Carl übernahm also nun die Regierung unter dem größten Jubel seines Volkes. Fürst Metternich hatte besonders durch seine Bemühungen die frühere Volljährigkeit des Herzogs bewirkt und dieser ihm versprechen müssen, sich in den ersten drei Jahren mehr beobachtend als handelnd zu verhalten.

Sobald der Herzog die Regierung antrat, nahm der Staatsminister, Graf von Alvensleben, seiner früheren Erklärung gemäß, nur bis zur Volljährigkeit des Herzogs im Dienste zu bleiben, seinen Abschied, so daß Herr von Schmidt-Phiseldek allein an der Spitze der Geschäfte blieb. Dieser war gewohnt, daß in Braunschweig Alles nach seinem Willen ging, und so lange der Herzog sich nicht in die Geschäfte mischte, sondern ihn nach Gefallen walten ließ, war er vollkommen zufrieden.

Es war wohl ganz natürlich, daß der Herzog während der Zeit, wo er, seinem Versprechen gemäß, sich passiv verhalten mußte, sich Einsicht in die Regierungs-

Digitized by Google

geschäfte zu verschaffen suchte und daß er, als diese drei Jahre bald zu Ende gingen, die Sessionen des Geheimraths-Collegiums häufiger besuchte und anfing, auch seine Ansichten und Meinungen geltend zu machen. Herrn von Schmidt mißfiel dies außerordentlich; er war weit entfernt, der Ansicht des Herzogs nur im Geringsten nachzugeben, sondern widersprach ihm bei jeder Gelegenheit und zwar auf eine so ungebührliche Art, daß dieselbe auch jeden andern Regenten empört haben würde. Dieser Widerstand artete endlich in offene Widersetzlichkeit aus, so daß der Herzog bei einer solchen Gelegenheit erklärte: „er könne keinen Minister gebrauchen, der nicht gehorchen wolle."

Diese Aeußerung veranlaßte Herrn von Schmidt-Phiseldek, Anfang Oktober den Herzog mündlich um seine Entlassung zu bitten, welche ihm sogleich zugesagt wurde. Der Herzog, der Herrn von Schmidt als tüchtigen Geschäftsmann schätzte und, wenn ihn auch dessen beständiger Widerspruch verdroß, diesen rechtlichen Grundsätzen und festem Beharren in seinen Gesinnun-

Digitized by Google

gen zuschrieb, wünschte indessen, diesen Staatsdiener sich zu erhalten, und in der Hoffnung, daß Herr von Schmidt-Phiseldek sich wohl noch anders besinnen werde, wurde mit der Ausfertigung des Abschiedes gezögert. Allein Herr von Schmidt-Phiseldek war schon längst entschlossen und wiederholte unterm 14. Oktober sein Abschiedsgesuch schriftlich auf folgende Art:

„In Folge bereits vor mehreren Jahren erhaltener Zusicherungen, ist gegenwärtig der Zeitpunkt gekommen, wo ich als Mitglied in das Königlich Hannover'sche Geheimraths-Collegium eintreten kann. Eine reifliche Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände macht es mir sehr wünschenswerth und legt mir in Hinsicht meines persönlichen Interesses die Pflicht auf, diese Anstellung anzunehmen. Deshalb sehe ich mich in der Nothwendigkeit, Ew. Durchlaucht hierdurch unterthänigst zu bitten, mir die Entlassung aus Höchstdero Diensten in Gnaden zu gewähren."

Nicht das Abschiedsgesuch, wohl aber der sonstige Inhalt dieses Schreibens mußte den Herzog außeror-

Digitized by Google

deutlich überraschen und ihn mit vollkommen gegründetem Argwohn gegen den Bittsteller erfüllen. Es war ebenso bekannt, daß während der Vormundschaft Graf Münster und zwar allein durch Herrn von Schmidt-Phiseldek Braunschweig regiert hatte, als daß die Interessen Braunschweigs und Hannovers sich geradezu entgegenstanden. Es mußte daher sehr auffallend erscheinen und zu beunruhigenden Vermuthungen Anlaß geben, daß Graf Münster schon seit Jahren Herrn von Schmidt-Phiseldek einen vortheilhaften Posten in Hannover gesichert hatte. Dem Unbefangensten mußte sich dabei der Argwohn aufdrängen, daß der Graf Münster diese Zusicherung nur gemacht habe, um Herrn von Schmidt-Phiseldek theils gegen die Folgen der Unzufriedenheit mit seiner Verwaltung zu sichern, theils williger zu machen, sich den Ansichten des Grafen Münster zu fügen, was gewiß nicht zum Vortheil Braunschweigs ausfallen konnte. Vielleicht war diese Zusicherung schon auf dem Wiener Congreß gemacht worden und dann war es allerdings nicht zu verwundern, daß Herrn von Schmidt-Phisel-

Digitized by Google

dek dort seine Talente so sehr verließen, daß Braunschweig gar nichts, sondern Hannover das, worauf jenes Anspruch hatte, erhielt. Jeder Billigdenkende wird es daher ganz natürlich finden, daß es den Herzog nun gelüstete, die Geschäftsführung des Herrn von Schmidt-Phiseldek näher zu untersuchen; ja diese Untersuchung war eine Pflicht, die er sich und seinem Lande schuldig war. Des Herzogs Antwort auf das oben angeführte Schreiben war daher unter dem 22. Oktober 1826 folgende:

„Auf Ihre Vorstellung vom 14. Oktober d. J., daß Sie vor mehreren Jahren Zusicherungen zur Anstellung in dem Königlich Hannover'schen Staatsdienst erhalten haben, daß Ihnen manche Rücksichten und Umstände wünschenswerth machen, diese Anstellung annehmen zu können; daß Ihnen der Abschied aus Unserem Dienst ertheilt werden möge; daß Sie sich keines Hindernisses dawider bewußt seien und daß Sie Uns auch unbeschadet Ihrer neuen Obliegenheiten nützlich sein wollen: — Erwidern Wir hiermit, daß Wir zwar ohne

Digitized by Google

Ueberraſchung, aber mit Bedauern das Geſtändniß vernehmen, daß Sie während Ihres hieſigen Dienſtes die Zuſicherung fremder Staatsdienſte ſich verſchafft und Jahre lang bewahrt haben, ohne es Uns genehmigen, wiſſen und ahnen zu laſſen."

„Stimmt das nach Ihren Begriffen und Gefühlen überein mit dem Vertrauen eines Geheimrathes gegen ſeinen Fürſten? mit der Dienſttreue gegen den Staat, der ihm zur Verwaltung übergeben? mit der Liebe zu dem Vaterlande, worin ihm die Macht zu dem wohlthätigſten Wirken gegeben iſt? Sie durften zwar von Uns mit Recht erwarten, daß Wir in den freundſchaftlichſten Verhältniſſen mit Hannover, wegen Unſerer Familienverbindung und wegen des gleichartigen tief begründeten Intereſſes beider Staaten verharren würden; aber Sie wußten auch, daß es zwiſchen beiden Staaten entgegengeſetzte und wichtige Intereſſen giebt; daß z. B. bei dem Erwerbe des Hildesheimiſchen von Hannover auf dem Wiener Congreß die dieſſeitigen Anſprüche, die Hildesheimiſchen Zehnten und Ortſchaf-

Digitized by Google

ten in Unſerem Lande, der Handelsverkehr, der aus dem Hildesheimiſchen ſeinen Hauptſitz hier in Braunſchweig hatte, und nun durch die Verbindung des Hildesheimiſchen mit Hannover ſehr vermindert iſt, die kräftigſte und gewandteſte Verhandlung verdienten; daß ferner Alles aufzubieten war, um zu Hannover in der neuen Zollordnung vor ihrer Einführung die möglichſte Schonung für den hieſigen Handel zu erlangen. Nun! haben Sie ſich nicht mehr zugetraut, als Jemand von ſich erwarten darf, wenn Sie ſich zutrauten, in dieſen und allen übrigen Sachen mit Hannover mit vollem Eifer und aller Kunſt zum Beſten Meines Landes zu verfahren? aus allen Kräften darauf zu denken und dafür zu ſtreben? als Sie hier dienten und dort zu dienen wünſchten, als Sie hier in Amt und Gehalt blieben, und ſich dort Amt und Gehalt wünſchten; als Sie Jahre lang fortfuhren, ſich Beides zu bewahren. Wenn Sie ſich das zutrauten, warum verſchwiegen Sie Uns Ihre Verbindung mit Hannover? Glaubten oder zweifelten Sie, daß Wir nach einer ſolchen Mittheilung die Sachen Unſeres Landes Sie allein und ebenſo un-

Digitized by Google

bedenklich leiten lassen würden, als einen unwandelbaren Diener Unseres Hauses, dessen Herz und Seele an seinem Vaterlande hängt und für den nach alter Sitte Auswanderung und Elend gleichbedeutende Worte sind?"

„Wir wollen nicht fragen, wann und wo, durch wen und von wem Sie diese Zusicherung erhalten haben. Wir wünschen sie zu vergessen, und werden auch Ihre Vorstellung Unserem Geheimeraths-Collegium, indem Wir von ihm Bericht über Ihre Verabschiedung und die etwa zuvor oder nachmals erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft über Ihre Amtsführung verlangen werden, nicht mittheilen."

Dieses gewiß nichts weniger als leidenschaftliche Antwortschreiben des Herzogs konnte dem Herrn von Schmidt-Phiseldek die Ueberzeugung geben, daß man keineswegs beabsichtigte, ihm den erbetenen Abschied zu verweigern, oder ihn auf eine andere Art zu chikaniren, wenn sonst keine Gründe sich vorfinden würden, ihn zur Untersuchung zu ziehen; dahingegen man-

Digitized by Google

che andere Regierung die Papiere eines solchen verdächtigen Staatsdieners sogleich in Beschlag genommen und sich seiner Person versichert haben würde. Der Herzog verfuhr aber schonender; Herr von Schmidt-Phiseldek wurde aufgefordert, seine Dienstakten abzuliefern, zugleich von allen Dienstgeschäften dispensirt und in Betracht, daß er bei dem Eintritte der vormundschaftlichen Regierung im Jahre 1815 eine Besoldung von 5000 Thlrn. jährlich bezogen, wurden ihm vorerst 2000 Thlr. ausgesetzt.

Bei Ablieferung der Dienstakten fand es sich, daß bedeutende, wichtige Dokumente fehlten, und als ihm diese durch ein Schreiben des Geheimraths-Collegii vom 13. April 1827 abgefordert wurden, entfloh er plötzlich, zwei Tage darauf, am 15. April, Morgens 9 Uhr nach Hannover.

Durch diese Flucht mußte der Verdacht einer stattgefundenen Treulosigkeit und Verrätherei bei dem Herzoge ganz nothwendig verstärkt werden und in ihm der

Digitized by Google

Wunsch entstehen, sich der Person des Herrn von Schmidt-Phiseldek jedenfalls zu bemächtigen. Um diesen Zweck zu erreichen, hielt man es für angemessen, ihn durch Steckbriefe zu verfolgen.

Als man aus der hannoverschen Zeitung vom 5. Mai und auch durch Briefe erfuhr, daß Herr von Schmidt-Phiseldek in Hannover angekommen sei, verordnete der Herzog zur Untersuchung seiner Sache eine Special-Commission, bestehend aus dem Präsidenten Hurlebusch, dem Obersten von Wachholz, Kammerrath Henneberg und Dr. juris Fricke. Herr von Schmidt-Phiseldek hielt es aber nicht für rathsam, nach erfolgter Citation vor obiger Commission zu erscheinen, und selbst auch dann nicht, als ihm vom Herzog ein sicherer Geleitsbrief zugeschickt wurde.

Der allmächtige Einfluß des Grafen von Münster nahm Herrn von Schmidt-Phiseldek nicht allein in Hannover in Schutz, sondern bewirkte auch,

Digitized by Google

daß ihm, einem von seinem Posten ohne Entlassung entwichenen, im Verdacht bedeutender Veruntreuungen stehenden und durch Steckbriefe verfolgten braunschweig'schen Staatsdiener, der König von Hannover einen hohen königlichen Staatsposten ertheilte; eine in Hannover bisher unerhörte Begebenheit.

Dieser dem Herrn von Schmidt-Phiseldek von Seiten Hannovers bewirkte Schutz ließ diesen bei Vielen als einen Märtyrer, als einen von einem jungen, leidenschaftlichen Despoten mit Unrecht verfolgten, braven Staatsdiener erscheinen, und diese Meinung mochte wohl auch den damaligen preußischen Staats-Minister von Schuckmann veranlaßt haben, unterm 5. Mai folgende Bekanntmachung in die Berliner Zeitungen setzen zu lassen:

„Der Steckbrief, angeblich der Polizei-Direction in Braunschweig, worinnen die Verhaftnahme des Herrn Geheimraths von Schmidt-Phiseldek gefordert wird, ist in dem gewöhn-

Digitized by Google

lichen Vertrauen gegen solche Erlasse benachbarter Behörden, ohne Anfrage und höhere Genehmigung, in die hiesigen Zeitungen aufgenommen worden. Es werden daher sämmtliche diesseitige Polizeibehörden hierdurch angewiesen, diesem Steckbriefe, dessen Aechtheit zu bezweifeln ist, keine Folge zu leisten, und auch ohne vorhergehende Anfrage keine weitere Bekanntmachung gegen den Herrn Geheimrath von Schmidt-Phiseldek in den öffentlichen Blättern zuzulassen, da derselbe hier als ein rechtlicher, achtbarer Mann bekannt ist.

Ministerium des Innern
und der Polizei."

Diese einseitige, wenn nicht voreilige Bekanntmachung trug auch dazu bei, die öffentliche Meinung für Herrn von Schmidt-Phiseldek zu gewinnen. Sie war durch nichts weiter motivirt, als daß der Verfolgte in Berlin als ein rechtlicher, achtbarer Mann bekannt war. Hätte man daran gedacht, daß sich einst in

Digitized by Google

Preußen ein ähnlicher Vorfall ereignete und der auch als so achtbar bekannte Staatsminister von Görne zur Untersuchung gezogen wurde, so möchte die Bekanntmachung wohl unterblieben sein und somit die offenbare Beleidigung gegen den Herzog und die braunschweig'sche Polizeibehörde, denn an der Aechtheit des Steckbriefes konnte Herr von Schuckmann durchaus nicht zweifeln. Ein Widerruf dieser Berliner Bekanntmachung ist nicht erfolgt.

Wir finden, offen gestanden, an dem Betragen des Herzogs Carl bei dieser Gelegenheit keinen Grund zum Tadel, es sei denn, daß man es unrecht und nicht herzoglich finden könnte, daß er den Gehalt des Herrn von Schmidt-Phiseldek, nachdem er ihn von den Dienstgeschäften dispensirt, von 5000 Thlrn. auf 2000 herabsetzte. — Herr von Schmidt-Phiseldek hat nachher in einer Schrift: „Ueber meinen Austritt aus dem herzoglich braunschweig'schen Staatsdienst" versucht, nicht nur sein Betragen zu rechtfertigen, sondern sich als ein Opfer des Despotismus dar-

Digitized by Google

zuſtellen; allein die beglaubigten Aktenſtücke und ſeine ganze Handlungsweiſe entſchuldigen ihn durchaus nicht. Man würde Herrn von Schmidt-Phiſeldek Unrecht thun, wenn man es nicht anerkennte, daß ſeine Umſicht und Geſchäftskenntniß dem Lande manchen Nutzen gebracht hat; allein daſſelbe iſt durch ſeinen Reichthum und durch ſeine Lage der Art, daß es, um ſeiner Regierung gut vorzuſtehen, vorzüglich eines von Egoismus gänzlich freien und beſonders rechtlichen Mannes bedarf.

Durch dieſe ärgerliche Geſchichte mit Herrn von Schmidt-Phiſeldek hatte ſich der Herzog viele Feinde gemacht, die ſich bemühten, ihn durch Verbreitung abſcheulicher, lügenhafter Anekdoten aus ſeinem Privatleben in der öffentlichen Meinung herabzuſetzen, und da er nichts that, dieſelbe durch ein leutſeliges Betragen, wie die Braunſchweiger es an ſeinen Vorfahren gewohnt waren, für ſich zu gewinnen, ſo war die natürliche Folge, daß die Menge immer mehr und mehr geneigt wurde, alles über ihn verbreitete Nachtheilige

Digitized by Google

für wahr anzunehmen, besonders da auch mehrere derjenigen Personen, welche die gewöhnliche Umgebung des Herzogs bildeten, eben nicht in öffentlicher Achtung standen. Als ein Herr Witt, genannt v. Dörring, und Herr Klindworth vielfältig gebraucht wurden und Einfluß bekamen, dachte man auch selbst im Auslande nicht zum Besten vom Herzog.

Zu dieser Zeit wurden die Differenzen mit Hannover immer ernstlicher und nahmen die Aufmerksamkeit der übrigen deutschen Bundesstaaten immer mehr in Anspruch. Der junge, leidenschaftliche Herzog, der von vielen Seiten gereizt wurde, nahm im vollen Glauben seines Rechts durchaus keine Rücksicht auf seine Stellung und auf den so überwiegenden Einfluß seines königlichen Gegners. Er erließ unterm 10. Mai 1827 folgende Verordnung:

„Wir Carl ꝛc. ꝛc. Demnach Wir bei Erlassung Unseres Patentes vom 30. Oktober 1823 die Frage unberührt gelassen, inwie-

Digitized by Google

fern die Anordnungen, Vorschriften und Institutionen der für Unsere Lande bestandenen vormundschaftlichen Gewalt als rechtsverbindlich für Uns und Unsere getreuen Unterthanen von Uns erkannt würden; gegenwärtig aber erhebliche Gründe vorhanden sind, diesen wichtigen Gegenstand zu ordnen, und es ebenso wenig bezweifelt werden mag, daß die während Unserer Minderjährigkeit gefaßten Regierungsbeschlüsse und erlassenen Verordnungen nur insofern für Uns eine rechtliche Verbindlichkeit zu produciren vermögen, als nicht dadurch über wohlerworbene Regenten- und Eigenthums-Rechte disponirt worden; als daß Wir landesgrundgesetzlich und namentlich nach dem Successions-Vertrage der Herzöge Heinrich und Wilhelm von Braunschweig vom Jahre 1535 mit Unserm achtzehnten Lebensjahre regierungsmündig geworden, und kraft jenes Vertrages die Regierung Unserer Erblande überkommen, wodurch denn von selbst sich ergiebt, daß alle

Digitized by Google

Verordnungen und Institutionen, welche in dem Zeitraume vom 30. Oktober 1822 bis dahin 1823 gemacht und von der ungesetzmäßig verlängerten Regierung erlassen worden, zu ihrer bleibenden Rechtsgültigkeit und Anwendbarkeit Unserer speciellen Anerkennung bedürfen, so machen Wir in diesem Maaße Unsern Landesherrlichen und Landesväterlichen Willen Unsern getreuen Unterthanen hiermit kund, und wenn Wir gleich befohlen haben und befehlen, daß alle und jede Verordnungen und Bestimmungen der vormundschaftlichen Regierung ohne Rücksicht auf die Zeitperiode, in welche ihre Erlassung fällt, provisorisch fernerweit in den hierzu geeigneten Fällen in Anwendung gebracht werden, so behalten Wir es Uns doch ausdrücklich hiermit vor, nach sorgfältiger Prüfung und mit besonderer Berücksichtigung Desjenigen, was das Wohl Unserer getreuen Unterthanen erheischen dürfte, über die Anwendbarkeit und Rechtsgültigkeit der von

Digitized by Google

der beſtandenen vormundſchaftlichen Regierung erlaſſenen Verordnungen und gemachten Inſtitutionen die desfalls erforderlichen geſetzlichen Beſtimmungen zu treffen.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Carl. Herzog."

Dieſe von dem ehemaligen vormundſchaftlichen Geheimrath von Schleinitz contraſignirte Verordnung wurde eine Hauptwaffe in den Händen des Grafen von Münſter und wurde von demſelben zum größten Nachtheil des Herzogs gebraucht. Der Streit, der bisher gegen Hannover, oder eigentlich nur gegen deſſen Miniſter, geführt worden war, richtete ſich hierdurch unmittelbar gegen die Perſon des Königs von England. Alle Fürſten Deutſchlands fanden ſich hierdurch veranlaßt, Partei gegen den Herzog zu ergreifen, indem ſie dieſe Verordnung als eine Beleidigung gegen den König anſahen, wie ſie dieſelbe auch wohl ganz natürlich betrachten mußten.

Digitized by Google

Der erste Schritt von Seiten Hannovers war nun folgende Bekanntmachung des Cabinets-Ministerii:

„Se. Durchlaucht, der regierende Herr Herzog von Braunschweig hat es unter dem Schutze, den die Bundes-Acte allen deutschen Fürsten gewährt, für angemessen gehalten, in einer von Ihnen selbst vollzogenen Bekanntmachung vom 6. Mai d. J. Sich über die Verbindlichkeit der während der vormundschaftlichen Regierung von Ihro Königlichen Majestät erlassenen Anordnungen und Vorschriften auf eine Weise zu äußern, welche Ihro Majestät mit gerechtem Unwillen erfüllt, ein Gefühl, welches alle Höfe theilen werden, denen das wahre Sachverhältniß bekannt ist. In jener Bekanntmachung ist die Rede von Beschlüssen und Verordnungen, durch welche über wohlerworbene Regierungs- und Eigenthumsrechte disponirt sein könnte; ja das letzte vormundschaftliche Regierungsjahr des Königs

Digitized by Google

wird für ungesetzmäßig erklärt, wonach sich von selbst ergeben soll, daß alle Verordnungen und Institutionen, welche in dem Zeitraume vom 30. Oktober 1822 bis dahin 1823 erlassen worden, zu ihrer Rechtsgültigkeit des Herzogs specielle Anerkennung bedürfen würden."

„Ihro Majestät haben in Ansehung der Dauer der Vormundschaft Sich nach der sorgfältig erwogenen Ansicht der ersten herzoglich-braunschweig'schen Staatsdiener und bewährter Rechtsgelehrten gerichtet und ganz in Uebereinstimmung mit den von Allerhöchstdenselben freundschaftlich zu Rathe gezogenen Höfen von Oesterreich und Preußen gehandelt. Ihre vormundschaftliche Regierung ist von den braunschweig'schen Behörden und Unterthanen mit ruhmvollem Danke anerkannt worden. Ihro Majestät behalten sich wegen der obigen Bekanntmachung die Schritte zu thun vor, die Ihre Würde erfordert."

Digitized by Google

Nach den von Allerhöchstdenenselben erhaltenen ausdrücklichen Anweisungen wird das Vorstehende hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 7. Juni 1827.

Königl. Großbritt. Hannoverscher
General-Gouverneur und geheime Räthe.
v. Bremer."

Hierauf ließ das Geheimraths-Collegium zu Braunschweig, welches nach herzoglicher Verordnung vom 31. Mai 1827 den Namen „Herzogliches Staats-Ministerium" erhalten hatte, folgenden Artikel in den Braunschweiger Anzeiger setzen:

„Die Bekanntmachung des Königl. Hannoverschen Cabinets-Ministerii vom 7. Juni d. J. verpflichtet das unterzeichnete Herzogliche Staats-Ministerium, sich ohne Zeitverlust über den befremdenden Inhalt derselben zu äußern:

„Der Grundsatz, daß die vormundschaftliche

Digitized by Google

Gewalt regelmäßig nur Verwaltungs-Befugnisse producirt, ist ohne Einschränkung in privat- und in staatsrechtlichen Verhältnissen anerkannt. Das Patent Sr. Herzoglichen Durchlaucht vom 10. Mai d. J. enthält für diesen Gegenstand nichts mehr und nichts weniger, als eine Wiederholung dessen, was gesetzlich feststeht, und es ist einleuchtend, daß wenn die vorbehaltene, nur zum Wohle der herzoglichen Unterthanen gereichende Prüfung ergeben möchte, daß während der vormundschaftlichen Regierung Institutionen ins Leben gerufen wären, durch welche über wohlerworbene Regierungs- und Eigenthumsrechte disponirt worden, zur Aufrechterhaltung derselben keine staatsrechtliche Verpflichtung vorhanden sein würde."

„Die für das Jahr vom 30. Oktober 1822 bis dahin 1823 bestandene vormundschaftliche Regierung für das Durchlauchtigste Haus

Digitized by Google

Braunschweig verletzt ein, bei jedem Regierungswechsel durch einen Vertrag zwischen Herrn und Ständen erneuertes, allgemein bekanntes Landesgrundgesetz. Die bewährtesten Rechtslehrer, und namentlich der vormalige Königl. Hannoversche Gesandte am Bundestage, v. Martens, haben seiner Zeit das Recht Sr. Herzogl. Durchlaucht für die mit vollendetem 18. Jahre eintretende Regierungs-Mündigkeit einstimmig anerkannt. Zu bedauern ist es, wenn Herzogl. Braunschweigische Staatsdiener, um die entgegengesetzte Meinung aufrecht zu erhalten, sich mit ihrer Ueberzeugung in Widerspruch gesetzt haben sollten; zu bedauern ist es ferner, daß die Durchlauchtigsten Höfe von Oesterreich und Preußen mit dem wohlbegründeten Rechte Sr. Herzogl. Durchlaucht nicht früher und vollständiger bekannt gemacht, weil sonst das Recht Sr. Durchlaucht in gleichem Maaße früher anerkannt sein würde.

Digitized by Google

„Die braunschweigischen Behörden und Unterthanen würden es mit viel rührenderem Danke anerkannt haben, wenn das Princip des Rechts aufrecht erhalten und ihr Durchlauchtigster Landesherr ihnen ein Jahr früher geschenkt worden wäre. Die Schritte, welche die Regierung Sr. Großbrittanischen Majestät rücksichtlich dieses Gegenstandes noch vorzunehmen für gut finden möchte, können um so ruhiger erwartet werden, als das auf Recht gegründete Bewußtsein den sichersten Schutz verleihet.

„Nach der von Sr. Herzoglichen Durchlaucht erhaltenen ausdrücklichen Anweisung wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 14. Juni 1827.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburg'sches Staats-Ministerium.

von Bülow. von Münchhausen."

Digitized by Google

Die Verordnung des Herzogs Carl vom 10. Mai war wohl etwas unüberlegt und unvorsichtig bekannt gemacht worden, denn durch sie warf der Herzog dem mächtigen Könige von England den Fehdehandschuh hin, und wie sehr sie denselben erbitterte, sieht man aus der leidenschaftlichen Entgegnung, in welcher die darin ausgesprochene öffentliche Drohung sehr auffallend erscheinen muß. In Deutschland und besonders in Preußen wird einer vormundschaftlichen Regierung das Recht bestritten, einem Staate neue Institutionen zu geben, oder die alten zu verändern, und dies hatte die vormundschaftliche Regierung in Braunschweig, und zwar mit einer auffallenden Hast gethan. Sie schloß nämlich in ihrem letzten Regierungsjahre die Verhandlungen mit den braunschweig'schen Landständen und gab dem Herzogthum eine neue Verfassung. Hätte man noch die wenigen Monate bis zum Regierungsantritte gewartet, oder hätten die Landstände wenigstens, als dieser erfolgte, die Bestätigung des Herzogs nachgesucht, so würde sie dieser wahrscheinlich nicht verweigert haben. So hatte es aber den Anschein, als versehe man sich

Digitized by Google

nichts Gutes von dem neuen Landesherrn und ſuche noch vor Thorſchluß ſo viel als möglich abzumachen. Das erbitterte den Herzog und rief die unglückliche Proclamation vom 10. Mai hervor.

Noch mehr mußte der Herzog erzürnt werden, als nach derſelben die Landſtände gegen ihn auftraten und ihn durch die Herren von Cramm und von Kalm bei dem deutſchen Bundestage verklagten. Ueber dieſen Gegenſtand wurden mancherlei Schriften gewechſelt und der Bund übereilte ſich keineswegs mit ſeiner Entſcheidung, denn dieſe war Ende 1830 noch nicht erfolgt. Weit mehr beeilte er ſich, dem Könige von England Genugthuung zu geben; dem Herzog wurde aufgegeben, die Proclamation vom 10. Mai zurückzunehmen und zwar unter Androhung executoriſcher Maaßregeln. Allein Herzog Carl weigerte ſich und der Bund beſchloß, ernſte Maaßregeln zu ergreifen. Dem Königreich Sachſen wurde nun wirklich die Execution aufgetragen; doch zog ſich die Sache in die Länge, weil Sachſen keine Neigung zur Ausführung zeigte.

Digitized by Google

Die Differenzen wurden von Tage zu Tage ernstlicher und pro und contra viele Flugschriften gewechselt. Auch Graf Münster fühlte sich endlich veranlaßt, eine Schrift unter folgendem Titel erscheinen zu lassen:

„Würdigung der ehrenrührigen Beschuldigungen, welche sich Se. Durchlaucht der regierende Herzog von Braunschweig gegen Ihren erhabenen Vormund und die während Ihrer Minderjährigkeit mit der Verwaltung Ihrer Lande beauftragten Männer erlaubt haben."

Der Ton, in welchem diese Schrift gehalten, ist in Bezug auf den Herzog so wegwerfend und geringschätzig, daß sie diesen auf das Allerempfindlichste beleidigen mußte; jede Zeile scheint aussprechen zu wollen, daß sich der Verfasser, der stolze, mächtige Minister des Königs von Großbritannien und Hannover, seinem Gegner nicht nur ebenbürtig, sondern über denselben weit erhaben glaube. Der Insolenz dieser Schrift kommt nur die Lügenhaftigkeit gleich, mit welcher sie abgefaßt ist.

Digitized by Google

Bald erschien auch eine in Straßburg gedruckte Entgegnung unter dem Titel:

„Gehörige Würdigung des gegen Se. Durchlaucht den regierenden Herrn Herzog von Braunschweig erschienenen Libells."

Diese mit großer Sachkenntniß abgefaßte Schrift würde bei Weitem mehr Wirkung gehabt haben, wenn sie in ihrer Sprache nicht den Ton des Münster'schen Libells nachgeahmt hätte; in ihr werden dem Grafen Münster die Beleidigungen, welche er sich gegen den Herzog erlaubt hatte, in reichem Maaße zurückgegeben.

Doch Herzog Carl schien diese Rache nicht genügend; seine beleidigte Ehre erforderte eine andere Genugthuung, und er ließ dem Grafen Münster durch den Oberstaatsrath von Münchhausen unterm 5. November 1827 folgendes Schreiben zuschicken:

„Herr Graf! Nachdem Sr. Durchlaucht, meinem allergnädigsten Herrn, ein von Ihnen

Digitized by Google

verfaßtes und unterzeichnetes Memoria, voll der beleidigendsten Ausdrücke gegen Höchstihre Person zu Händen gekommen, so habe ich den Auftrag erhalten, Sie, Herr Graf, für dieselben, im Namen Sr. Durchlaucht, zur Genugthuung auf Pistolen hiermit herauszufordern. Das Duell mit Sr. Durchlaucht könnte natürlich nur an einem dritten, ganz neutralen Orte, z. B. in Dresden, vorfallen."

„Wenn Sie, Herr Graf, nicht spätestens in drei Tagen nach Empfang dieses Briefes dem Ueberbringer desselben ein bestimmtes Antwortschreiben übergeben, so muß es von hiesiger Seite angesehen werden, als hätten Sie die Sache abgelehnt."

„Es wird Ihnen, Herr Graf, nicht auffallen, daß zu der von Ihnen zu erwartenden bestimmten Antwort nur eine Frist von drei Tagen gesetzt ist, wenn ich Ihnen, Herr Graf,

Digitized by Google

mittheile, daß ohnehin schon eine geraume Zeit über diese Angelegenheit hingegangen, indem ein früheres, vor drei Wochen an Sie, Herr Graf, nach London abgesandtes Schreiben gleichen Inhaltes Ihnen nicht zugestellt worden."

„Aus demselben Grunde, nur weil ich mich nicht der Verantwortung gegen Se. Durchlaucht aussetzen kann, daß es mit diesem Schreiben wieder so gehe, als das erste Mal, darf es Ihnen, Herr Graf, nicht auffallend erscheinen, daß Sie dasselbe auf mehreren Wegen erhalten, damit wenigstens eines Ihnen richtig behändigt werde."

„von Münchhausen."

Des Grafen Antwort lautete:

London, den 14. November 1827.

„Hochwohlgeborner Freiherr! Seit der Mitte des vergangenen Monats war hier auf verschiedenen Wegen die Nachricht eingegangen,

Digitized by Google

daß Se. Durchlaucht der regierende Herr Herzog von Braunschweig die Absicht laut an den Tag gelegt habe, mich zu einem Zweikampfe auffordern zu wollen. Vorgestern Nachmittag brachte mir endlich der hiesige Pferde-Auctionator Tatterfal Ew. Hochwohlgeboren Schreiben vom 4. November, welches die Ausforderung enthält."

„Die beleidigenden Ausdrücke, die Se. Herzogliche Durchlaucht in der von mir auf Befehl meines Königs bekannt gemachten, von Sr. Majestät signirten Widerlegung gefunden, und die Ihn zu der ergriffenen Maaßregel veranlaßt haben, werden von keinem Unbefangenen den Schmähungen gleichgestellt werden können, die in denen von Seiten des Herrn Herzogs bekannt gemachten Schriften gegen Seine Majestät sowohl, als gegen mich enthalten sind. Wollten dessen ungeachtet Seine Herzogliche Durchlaucht die vielen wichtigen aus dem gan-

Digitized by Google

zen Verhältniß sich ergebenden Rücksichten aus den Augen setzen und mir die Möglichkeit lassen, auf den angetragenen Zweikampf einzugehen, so müßte vor Allem die auffallende Oeffentlichkeit vermieden werden, die man dort der Sache gegeben hat. Diese hat es unvermeidlich herbeiführen müssen, daß mir ein bestimmtes, durch eine unmittelbare Anzeige Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Cambridge an den König veranlaßtes Verbot von Sr. Majestät, mich auf den Zweikampf einzulassen, wochenlang früher ertheilt ist, ehe die Herausforderung mir selbst zugegangen."

„Unter diesen Umständen kann ich es nur bedauern, daß Se. Durchlaucht der Herzog sich zu einem Schritte hat hinreißen lassen, den der König als eine wiederholte Beleidigung Sr. Majestät angesehen hat."

„E. Graf von Münster."

Digitized by Google

Der Herr Graf lehnten also hierdurch die ihm vom Herzog zugedachte Ehre ab und versteckten sich hinter Se. Majestät von England. Wenn man den Muth hat, Schmähungen auszusprechen, muß man auch den Muth haben, die verlangte Genugthuung zu geben. Nach deutschen Dienstgrundsätzen ist es zwar zweifelhaft, ob sich Graf Münster mit einem seinem Königshause so nahe verwandten Fürsten schlagen durfte; allein dieselbe Bedenklichkeit hätte ihn auch abhalten sollen, diesen Fürsten zu beleidigen. Ein englischer Minister würde in solchem Falle seine Stelle geopfert und das Duell angenommen haben, wovon die neuere Zeit mehrere Beispiele darbietet. Der Graf war auch viel zu stolz, diesen Grund für seine Weigerung anzuführen; er bewirkte aber das Verbot des Königs, der die Herausforderung seines Ministers schwerlich als eine ihm aufs Neue zugefügte Beleidigung angesehen haben würde, wenn er den beleidigenden Inhalt der Schrift des Grafen Münster genau gekannt und geprüft hätte.

Der Herzog wollte sich mit dieser Antwort des Grafen Münster um so weniger begnügen, als ihm

Digitized by Google

mitgetheilt wurde, daß derselbe bei Abfassung seiner schriftlichen Antwort noch mündlich geäußert habe: „daß er mit Vergnügen die Ausforderung annehmen wolle, wenn der Herzog zum Wohl seines Landes die Regierung niederlegen würde."

Der Hofjägermeister, Graf B., der als ein guter Pistolenschütze bekannt war, erhielt daher vom Herzog den ehrenvollen Auftrag, den Grafen Münster wegen der seinem Fürsten angethanen Beleidigungen zur Rechenschaft zu ziehen; allein er schien diese Ehre nicht sonderlich zu würdigen, sondern bemerkte ausweichend, „daß, da Graf Münster sein naher Verwandter sei, alle Welt glauben werde, er sei zu diesem Duell von Sr. Durchlaucht gezwungen worden."

Als nun hierauf der Forstmeister von Praun den Grafen Münster forderte, lehnte dieser das Duell entschieden ab.

Seit dieser Zeit verbreiteten sich immer mehr schamlose Lügen und Anekdoten zum Nachtheil des Herzogs,

Digitized by Google

und ahnete man auch die Quelle, aus welcher sie flos-sen, so konnte man doch den Verbreitern derselben nicht auf die Spur kommen. Vorzüglich wurden folgende beiden Begebenheiten herausgehoben, um den Herzog als einen tyrannischen Despoten darzustellen.

Ueber den einen Vorfall äußert sich die preußische Staatszeitung vom 28. November 1829 auf folgende Weise:

„Die Aufmerksamkeit des Publikums war dieser Tage durch die mehr erwähnte Entlassung des Kam-merherrn von Cramm allgemein in Anspruch genom-men und zwar um so mehr, da verschiedene Ver-sionen über die Veranlassung im Umlauf waren. Zur Steuer der Wahrheit möge Folgendes dienen: Am Geburts-tage des Herzogs leisteten alle wirkliche und Titular-Hof- und Staatsdiener Höchstdemselben den Diensteid, was bisher noch nicht geschehen war. Der Kammer-herr von Cramm erschien bei dieser Feierlichkeit nicht und ward deshalb von dem Justizrath Fricke aufge-

fordert, diesen Eid nachträglich zu Protokoll zu geben, wie dies alle andere durch Krankheit oder sonstige Zufälle zurückgehaltene Beamte gethan hatten. Herr von Cramm weigerte es anfänglich unter allerlei angeblichen Gründen: als er aber von Neuem aufgefordert wurde, erbat er sich eine dreitägige Frist, welche ihm auch bewilligt wurde. Jetzt ließ sich Herr von Cramm krank melden; die Frist verlief und er suchte um eine abermalige Frist nach, um sich direct an Se. Durchlaucht zu wenden und Dispensation zu erbitten. Daß eine solche ihm nicht zugestanden werden konnte, ohne den Landesherrlichen Rechten Eintrag zu thun, dürfte einleuchtend sein. Inzwischen wurden dennoch dem Herrn von Cramm wiederum durch die Gnade seines Fürsten vier und zwanzig Stunden Bedenkzeit gegeben, während welcher derselbe den Vorstellungen nicht Gehör gab, die seine nächsten Verwandten ihm gemacht haben sollen, sondern nach Ablauf der gesetzten Frist sandte er sogar seinen Kammerherrnschlüssel zurück. Jetzt erst wurde ihm derselbe förmlich abgenommen und Herr von Cramm seines Dienstes entlassen.

Digitized by Google

Hierbei wird jedoch versichert, daß Herr von Cramm seiner Zeit dringend und wiederholt um den Kammerherrn-Titel nachgesucht habe, daß er belehnt wurde und er den Diensteid wirklich bereits geleistet hatte. Bekanntlich hat dieser Umstand Herrn von Cramm nicht abgeschreckt, sich — ohne Urlaub — nach Frankfurt zu verfügen, und allgemein bekannt ist es, in welches Verhältniß er seitdem, wenn auch vielleicht nicht aus eigenem Antriebe, zu seinem Landesherrn getreten ist."

Fast um dieselbe Zeit erwartete die Gemahlin des Herrn von Cramm zu Braunschweig ihre Niederkunft. Der Geburtshelfer, Hof-Chirurgus Grim, wurde hierbei zum Beistand berufen. Der Mann stand indessen in herzoglichem Gehalt und in der Besorgniß, diesen zu verlieren, wenn er den verlangten Beistand leiste, suchte er hierzu die herzogliche Erlaubniß nach. Der Herzog ertheilte sie ihm, aber unter der Bedingung, daß Herr von Cramm den Diensteid leistete. — Frau von Cramm fand sich deshalb bewogen, ihre Entbindung in Celle abzuwarten.

Digitized by Google

Hätte der Herzog bedacht, daß jeder Arzt verpflichtet ist, einem jeden Menschen, der seine Hülfe in Anspruch nimmt, selbst dem Verbrecher, Beistand zu leisten, so würde er die Frage des Hof-Chirurgus sehr übel genommen und ihm deshalb wenigstens einen sehr derben Verweis gegeben haben; wenigstens war diese bedingte Erlaubniß nichts weniger als fürstlich, ebenso wenig wie das Verbot, welches er an alle Hof- und Staatsdiener des ganzen Landes erließ, sich alles Umganges mit Herrn von Cramm zu enthalten. Ein Diener, der sich erst bedenken muß, ob er den Diensteid leisten soll und endlich denselben ganz verweigert, ist gewiß kein guter und zuverlässiger Diener und Niemand wird es dem Herzog übel deuten, wenn er einen solchen entläßt; allein obiges Verbot schmeckt wirklich etwas nach Despotismus. Vielleicht wäre der Wille des Herzogs ohne dieses Verbot erfüllt worden, wenigstens läßt die Folge darauf schließen; denn als späterhin Herr von Cramm von dem jetzt regierenden Herzog Wilhelm als Landdrost angestellt wurde, gerieth er mit der Regierung sehr bald in solche Differen-

Digitized by Google

zen, daß kein Staatsdiener und Beamter des Herzogs es wagte, mit ihm umzugehen, weil man deshalb eine Ahndung fürchtete, und so wurde, auch ohne Verbot, die Stellung des Herrn von Cramm noch viel isolirter, als sie es unter der Regierung des Herzogs Carl war.

Der andere ärgerliche Vorfall, der auf vielfache Weise entstellt ins Publicum gekommen ist, trug sich mit dem Oberjägermeister von Sierstorpf zu. Der wahre Hergang der Sache ist folgender:

Herr von Sierstorpf wurde bei einer Durchreise durch Hannover mit seiner Gemahlin von dem Herzog von Cambridge zur Tafel gezogen. Bei Tische fragte der Herzog den Herrn von Sierstorpf, „wie es in Braunschweig aussehe?" und erhielt von demselben die Antwort: „Königliche Hoheit, man wird bald einen Oberhofmeister nöthig haben."

Diese Aeußerung wurde dem Herzog Carl hinterbracht und der Oberstaatsrath von Münchhausen

erhielt deshalb den Auftrag, Herrn von Sierstorpf hierüber zu befragen. Die Anfrage geschah schriftlich. In seinem Antwortschreiben sagt Herr von Sierstorpf: „daß es allerdings gegründet, daß er in Hannover von dem Herzoge von Cambridge, dem er seit vielen Jahren das Glück habe bekannt zu sein, zur Tafel gezogen worden sei. Er habe seinen Platz zwischen dem Herzoge und der Frau Herzogin gehabt; es sei aber an der Tafel nichts über Braunschweig gesprochen worden, wenigstens habe er nichts gehört. Es schmerze ihn, daß man von ihm, welcher drei Herzögen von Braunschweig gedient, glauben könne, daß er von seinem Fürsten sollte nachtheilig gesprochen haben. Uebrigens, so schließt der Brief, ginge es an der Tafel des Herzogs von Cambridge viel zu rechtlich zu, als daß man von dem Herzoge von Braunschweig sprechen könne."

Herr von Münchhausen schickte diesen Brief an Herrn von Sierstorpf mit dem Ersuchen zurück, die letzte Stelle wegzulassen, weil dieselbe den Herzog,

Digitized by Google

der ohnedies schon in einer gereizten Stimmung sei, sehr erbittern könne. Herr von Sierstorpf erklärte aber: „was er einmal geschrieben, nehme er nicht wieder zurück."

Es war wohl natürlich, daß der Herzog von diesem Briefwechsel Kenntniß erhalten, wie auch, daß ihn die Aeußerung: „es ginge an der Tafel des Herzogs von Cambridge viel zu rechtlich zu, als daß von ihm die Rede sein könne," außerordentlich beleidigen mußte. Er erließ deshalb eine Verfügung, durch welche Herr von Sierstorpf mit 1000 Thlrn. Gehalt zum Oberhofmeister ernannt wurde.

Die wirklich starken Aeußerungen des Herrn von Sierstorpf gegen seinen Landesherrn hätten wohl, wie jeder Unbefangene eingestehen wird, eine derbere Strafe verdient, allein schon diese erbitterte ihn außerordentlich. Er hielt sich, als er seine Ernennung erhielt, auf seinem Bade zu Driburg auf und schickte dem Herzoge das Patent mit einem Schreiben von der

Digitized by Google

Hand seiner Gemahlin zurück. In diesem Schreiben hieß es, daß, da ihn die Vorsehung mit Glücksgütern hinlänglich begabt, er auf die ihm ausgeworfenen 1000 Thlr. renoncire, weil es Andere im Lande gebe, die derselben mehr bedürften wie er.

Durch diesen wohl unartigen Brief fand sich der Herzog als oberste Polizeibehörde bewogen, dem Herrn von Sierstorpf die Rückkehr in die braunschweigischen Staaten zu verbieten.

Herr von Sierstorpf begab sich deshalb zu seinem Schwager, dem Herrn Oberpräsidenten von Vincke, nach Münster und klagte einige Zeit darauf bei dem Landes-Gericht zu Wolfenbüttel. Den 4. Januar 1830 erfolgte von diesem Gericht ein Erkenntniß, daß der Rückkehr des Klägers nach Braunschweig nichts entgegenstände.

Gesetzlich, glaubte man, fehlte obengenanntes Gericht, dessen Mitglieder ebenfalls Ursache zur Unzufrie-

Digitized by Google

denheit zu haben glaubten, darin, daß es das Erkenntniß sofort durch das Stadtgericht in Braunschweig publiciren ließ, bevor dasselbe dem Herzog, gegen welchen es gerichtet, mitgetheilt worden war.

Diese einseitige gerichtliche Handlungsweise nahm auch der Herzog dermaßen übel, daß er dem Justizrath Fricke den Auftrag ertheilte, besagtes Erkenntniß vor dem versammelten Landes-Gericht zu Wolfenbüttel zu zerreißen.

Dieses Verfahren mag man wohl übereilt nennen und die Feinde des Herzogs benutzten es auch sogleich, indem sie laut über Eingriffe in die Justiz schrieen, und viele deutsche Blätter wiederholten dieses Geschrei.

Große Ursache zur Unzufriedenheit gab der Geiz, dessen man den Herzog und wohl nicht mit Unrecht beschuldigte. Ueberall wurden Ersparnisse und, wie man sagte, zum Vortheile seiner Chatulle gemacht. Manche Stellen, welche im Militair und Civil erledigt waren,

Digitized by Google

wurden nicht wieder besetzt, sondern die Geschäfte mußten durch andere Militairs und Beamte ohne Vergütung mit versehen werden. Bei den Kreis-Aemtern fühlte man diese Einrichtung am drückendsten; bei manchen mußte ein Beamter die Justiz und Administration zugleich besorgen, und bei dem Militair bekamen auf Wartegeld stehende Majors Bataillone zu commandiren, ohne eine Zulage oder den Gehalt der activen Majors zu erhalten, so daß der Fall eintrat, daß der Bataillons-Commandeur um 400 Thlr. geringer besoldet wurde, als der unter ihm stehende Hauptmann.

Diese Art unzweckmäßiger Ersparung machte Leute unzufrieden, welche in allen Landestheilen und auf alle Klassen der Unterthanen großen Einfluß übten.

Noch weit mißvergnügter als die Beamten war der Adel des Herzogthums. Schon unter der vormundschaftlichen Regierung fand er sich durch den geringen Einfluß, den man ihm gestattete, zurückgesetzt; Herzog Carl nahm auf ihn noch weniger Rücksicht und wählte

Digitized by Google

zu seinen nächsten Umgebungen Leute, die ihm gefielen, ohne nach ihrem Adelsdiplom zu fragen.

Zu dieser, dem Herzoge später so gefährlich werdenden Aristokratie gehörte auch der Geld-Adel, oder vielmehr die reichsten Kaufleute, die mit ihrem Reichthum auch die Kenntniß erworben zu haben glaubten, mitsprechen und mitregieren zu können.

Sie verdroß es, daß sich der Herzog so wenig um sie kümmerte und sich nicht so leutselig und herablassend betrug, wie sie es von seinem Vater und Großvater her gewohnt waren. Hätte der Herzog bedacht, wie wichtig die Liebe seiner Unterthanen einem Fürsten ist, so würde er wohl nicht verfehlt haben, diese durch ein leutseliges Betragen zu gewinnen, was ja besonders deutschen Fürsten so leicht gelingt.

Mit Schadenfreude hatte die aristokratische Partei die vorhin erzählten Vorfälle mit vielen für den Herzog nachtheiligen Ausschmückungen weiter verbreitet und

Digitized by Google

war auf jede Weise bemüht, das Volk gegen seinen Fürsten zu stimmen. Man verbreitete das Gerücht von der Existenz einer geheimen Polizei, welche die geheimsten Handlungen der Bürger ausspionire und darüber an den Herzog berichte. So plump diese Lüge auch ersonnen war, genug sie fand Glauben und stimmte durchaus nicht günstig für den Herzog. Hätte dieser wirklich eine geheime Polizei organisirt, so würde er höchst wahrscheinlich von der für ihn so unglücklich ausfallenden Revolte Nachricht erhalten haben. Außerdem wird die Unhaltbarkeit dieses Gerüchts durch die Erklärung des Landes-Gerichtes zu Wolfenbüttel dargethan, welches diese Angelegenheit nach der Vertreibung des Herzogs zu untersuchen hatte, indem dasselbe erklärte: „daß nach den Untersuchungs-Akten wider mehrere Personen wegen Verdacht, der geheimen Polizei angehört zu haben, ein Thatbestand nicht vorliege."

Ein anderes, nicht weniger erbitterndes Gerücht war, daß der Herzog alle durch die Post eingehenden Briefe eröffnen lasse. Diese Beschuldigung hatte eini-

Digitized by Google

gen Grund; denn nach der Flucht des Herrn von Schmidt-Phiſeldek fand man es wünſchenswerth, ſeine etwaigen Mitſchuldigen in Braunſchweig kennen zu lernen und zugleich dem Einfluſſe Hannovers, oder vielmehr des Grafen Münſter, auf die zu Braunſchweig gegen den Herzog ausgeſtreuten Verläumdungen auf die Spur zu kommen. Deshalb ließ man die Correſpondenz von und nach Hannover genau beobachten. Es wurden geheime Poſtſecretairs mit der Weiſung angeſtellt, alle von Hannover kommende und dorthin gehende Briefe einzuliefern. Man entdeckte nichts und hatte nicht den geringſten Vortheil von dieſer allerdings ſehr tadelnswerthen Verletzung des Briefgeheimniſſes.

Zu dieſem Brieföffnungsgeſchäfte war dem Herzoge ein junger Mann von angenehmem Aeußern, Namens Bitter, Schreiber bei der Herzoglichen Kriegs-Commiſſion, empfohlen worden; der Herzog lernte ihn näher kennen, fand an ihm Gefallen und erhob ihn bald darauf zum Direktor ſeiner Kanzlei.

Digitized by Google

Dieſes Glück und die Gunſt des Herzogs erregten Neid; man machte dieſem die Erhebung des Herrn Bitter zum Vorwurf und gründete dieſe Mißbilligung hauptſächlich darauf, daß derſelbe der Sohn eines braunſchweig'ſchen Tiſchlers ſei! Früher, unter der vormundſchaftlichen Regierung, fand man es aber durchaus nicht auffallend, daß ein Mann zum geheimen Legationsrath ernannt wurde, der urſprünglich ein gewöhnlicher Ladendiener geweſen war. Der Neid äußerte ſich gegen Herrn Bitter, wie gewöhnlich, durch Verläumdungen. Man ſagte ihm nach, daß er ſich auf unrechtmäßigem Wege bereichert habe; allein Beweiſe haben ſich nicht beibringen laſſen. Er hatte nichts, als was ihm ſein Dienſt eintrug, gewann aber hierbei ein Extraordinarium, als ihm, bei der ihm vom Herzoge aufgetragenen Veräußerung einiger Dominial-Parcellen, die Käufer ein Procent der Kaufſumme als Douceur zahlten, welches bei ähnlichen Veräußerungen durch die Herzogliche Domainen-Kammer in die Taſche der Herren Räthe gefallen war. Herr Bitter hat ſich ſtets die Zufriedenheit ſeines Herrn erhalten, und

Digitized by Google

ſo zwar, daß ihn der Herzog unter dem Namen von Andlau in den Adelſtand erhob und zu ſeinem Kammerherrn machte. Gegen die Erhebung in den Adelſtand hat die Regierung des Herzogs Wilhelm öffentlich proteſtirt und die Ernennung zum Kammerherrn wollen Manche nicht angemeſſen finden.

Unter den unzufriedenen Ariſtokraten zeichnete ſich beſonders Graf B. aus, Herzoglicher Hofjägermeiſter und Kammerrath. Schon früher war er einmal unter Herzog Friedrich Wilhelm aus dem Dienſte geſchieden, weil ihm die Kränkung widerfuhr, daß ihm ein erbetener Urlaub abgeſchlagen wurde. Nach dem Tode des Herzogs, unter der vormundſchaftlichen Regierung, deren Miniſter ſein Vetter war, wurde er, als brauchbarer Forſtmann, auf ſein Geſuch als Forſtrath angeſtellt. Herzog Carl ertheilte ihm ſpäterhin auf ſeinen Wunſch die Hof-Charge als Hofjägermeiſter; allein er verlor die Gunſt des Herzogs durch die Weigerung, den Grafen Münſter zu fordern, und bald fand ſich eine Gelegenheit, ihm dies deutlich zu zeigen.

Digitized by Google

Als sämmtliche Behörden am 30. Oktober 1829 dem Herzoge den Diensteid leisten sollten, erschien Graf V. in der Hofuniform eines Hofjägermeisters und gesellte sich zum Hofpersonal. Sobald dies der Herzog bemerkte, ließ er ihm durch den Hofmarschall befehlen, als Kammerrath und mit seinem Collegio zu erscheinen. Dies verletzte den Stolz des Herrn Grafen gar sehr und veranlaßte ihn, einige Zeit darauf um seinen Abschied zu bitten, der ihm auch bewilligt wurde; er behielt indessen sein Domicil zu Braunschweig.

Am 12. Januar 1830 unternahm der Herzog eine Reise über Brüssel nach Paris. Diese Reise konnte zu keinem unglücklicheren Zeitpunkte angetreten werden, denn die Abwesenheit des Herzogs gab seinen Feinden freien Spielraum, den sie auch nach Kräften benutzten.

Während sich der Herzog zu Paris aufhielt, brach dort die Juli-Revolution aus und er war Zeuge des Kampfes zwischen den Truppen und dem Volke, wobei ihn seine Neugierde oft in Gefahr brachte, ein Opfer

Digitized by Google

derſelben zu werden. Seine Feinde verbreiteten indeſſen, um ihn auch noch als feige darzuſtellen, daß er während des Gefechtes ſich nichts weniger als unerſchrocken gezeigt, ſondern vor Angſt gezittert habe; Andere dagegen ſagen, er habe ſich ſo wenig gefürchtet, daß er ſich längere Zeit dem Feuer ausgeſetzt und es nur beſonderem Glücke zu verdanken habe, wenn er nicht getroffen worden ſei. Daß er am 30. Juli Paris zu Fuß verließ, möchten ſeine Feinde auch gern als einen Beweis ſeiner Angſt gelten laſſen; allein bei den durch Barrikaden geſperrten Straßen möchte es wohl unmöglich geweſen ſein, mit einem Wagen zum Thor hinauszukommen. Von Paris reiſte der Herzog direct über Brüſſel nach Braunſchweig.

Durch die Ereigniſſe zu Paris wuchs den Uebelgeſinnten zu Braunſchweig der Muth; ſie hofften, daß der Herzog durch den Anblick derſelben eingeſchüchtert ſein würde und wagten es nun ſchon, offener hervorzutreten. Trieben ſie bisher ihr Weſen nur im Geheimen, ſo wollten ſie jetzt einen öffentlichen Beweis davon ablegen, wie ſie gegen den Herzog geſinnt wären.

Digitized by Google

Herr von Sierstorpf wollte nach Braunschweig zurückkehren und der Herzog hatte nichts dagegen; allein um denselben recht auffallend zu kränken, wurden Anstalten getroffen, diesen Mann, der seinen Fürsten auf so empfindliche Art beleidigt hatte, mit fürstlichen Ehrenbezeigungen einzuholen. Der Herzog konnte seine Empfindlichkeit nicht verbergen und sprach sich mißfällig über die vielbesprochenen und gewiß unpassenden Ehrenbezeigungen aus. Man verfehlte nicht, dies sogleich weiter zu verbreiten und zwar mit dem Zusatze, daß der Herzog geäußert habe: „er wolle die Menge mit Kanonenschüssen auseinandertreiben." Wie wenig der Herzog zu so strengen Maaßregeln geneigt war, ist dadurch hinlänglich bewiesen, daß er seine Kanonen später nicht einmal gegen die gedungenen Aufrührer gebrauchte.

Herr von Sierstorpf erhielt von diesem Gerede Nachricht und war vernünftig und vorsichtig genug, nicht nach Braunschweig zu kommen. Der beste Beweis, daß man durch die projektirten Ehrenbezeigungen nur den Herzog kränken wollte, ist, daß dieselben größ-

Digitized by Google

tentheils unterblieben, als Herr von Sierstorpf nach der Vertreibung des Herzogs nach Braunschweig zurückkehrte.

Endlich scheute man sich sogar nicht, den Herzog des Mordes zu beschuldigen, als der Vice-Oberstallmeister von Oyenhausen unvermuthet starb. Dieser Mann, auch ein Vetter des vormundschaftlichen Staatsministers, wurde von der vormundschaftlichen Regierung vom Major zum Vice-Oberstallmeister erhoben, und Herzog Carl war bei seinem Regierungsantritt mit ihm zufrieden. Bei seiner Rückkehr von Paris brachte der Herzog einen jungen Franzosen, Namens Aloard mit, den er zum Lieutenant ernannte. Dieser junge Mann disponirte, wahrscheinlich mit Herzoglicher Erlaubniß, über die Pferde des Marstalles, ohne auf den Vice-Oberstallmeister Rücksicht zu nehmen, wodurch von Seiten des Herrn von Oyenhausen Differenzen entstanden und Beschwerden erhoben wurden, welche die Theilnahme des Publikums erweckten.

Digitized by Google

In dieſer Zeit erkrankte Herr von Oyenhauſen. Der Herzog ließ ſich oft nach ſeinem Befinden erkundigen und beſuchte ihn auch an ſeinem Krankenlager. Eines Morgens erhielt der Herzog, noch im Bett liegend, von demſelben ein Schreiben, worin er um eine Unterredung bat, höchlich bedauernd, noch nicht ſo weit hergeſtellt zu ſein, um vor Sr. Durchlaucht zum Vortrag erſcheinen zu können. Der Herzog begab ſich ſehr bald zu Herrn von Oyenhauſen, welcher ſeine Wohnung im Schloſſe hatte, und dieſer, für die Erfüllung ſeiner Bitte dankend, zeigte dem Herzoge an, daß er von dem Kammerherrn des Herzogs Wilhelm, Herrn von Hohenhorſt, zwei Briefe erhalten habe, wegen deren Beantwortung er ſich die Befehle Sr. Durchlaucht erbitten wolle. Nachdem der Herzog die beiden Briefe geleſen hatte, ſagte er zu Herrn von Oyenhauſen, daß er ſeinem Secretair das Nöthige auftragen möge, um ſich durch Selbſtſchreiben nicht zu ſehr anzugreifen; allein der Vice-Oberſtallmeiſter entgegnete ſehr lebhaft: daß er die erforderlichen Antworten nach Berlin deshalb gern ſelbſt ſchreiben wolle,

Digitized by Google

weil ihm eine solche Beschäftigung im Bette nur angenehm und nicht schädlich sei, und daß er vor einigen Tagen selbst schon mehrere Briefe expedirt habe.

Herr Hofrath Koch — jetzt geheimer Hofrath von Koch — behauptet nun zwar in seinem „Aufstand der Braunschweiger," daß die Krankheit des Herrn von Oyenhausen durch die unausgesetzten Vorwürfe herbeigeführt worden sei, die der Herzog demselben gemacht, damit er seine Stelle dem fremden Günstlinge geben könne, und daß bei einem Krankenbesuche des Herzogs der Gegenstand des Gesprächs zu sehr qualvollen Scenen geführt, wodurch der Zustand des Kranken sich so bedeutend verschlimmert habe, daß derselbe einige Tage darauf gestorben sei, nachdem er kurz vor seinem Ende noch drei Briefe in Dienstangelegenheiten auf ausdrücklichen Befehl des Herzogs habe schreiben müssen. So giebt Herr Koch auch ferner an, daß der Herzog bei der Leiche des Herrn von Oyenhausen die Worte geäußert habe: „ich muß mich an Leichen gewöhnen." Diese Angaben sind aber als durchaus falsch zu betrach-

Digitized by Google

ten; denn erſtlich ſind in dem Koch'ſchen Aufſatz nur ſolche Dinge aufgenommen und auf die gehäſſigſte Weiſe erzählt, die den Herzog in dem ſchlechteſten Lichte darſtellen, um die Emeute zu rechtfertigen, und zweitens haben ſich ſehr viele der darin enthaltenen Angaben bei der ſpäter angeſtellten Unterſuchung als grundlos und erdichtet erwieſen.

Während der Krankheit des Herrn von Oyenhauſen dachte Niemand daran, daß dieſelbe tödtlich ſein könne und ſelbſt die Aerzte hielten ſeinen Zuſtand für nicht gefährlich; man war daher allgemein überraſcht, als man das ſo ſchleunig erfolgte Ableben erfuhr, und geſchäftige, böswillige Zungen verbreiteten ſogleich das Gerücht, Herr von Oyenhauſen habe Gift erhalten. Wegen dieſes Gerüchts wurde ſogar ſpäterhin die Leiche deſſelben ausgegraben und bei der Unterſuchung fand es ſich, daß ein Magen-Uebel, woran der Verſtorbene ſchon lange gelitten, den Tod herbeigeführt habe.

Der Oberſtlieutenant v. G., dem der Herzog Carl viele Beweiſe ſeiner Gnade gegeben hatte, war, wie

Digitized by Google

man ſagt, auch ſo ſchwach, auszuſagen, daß ihm der Herzog habe Gift geben laſſen, woran er nach einem Jahre ſterben müſſe. Herr v. G. lebt aber noch jetzt — alſo nach zwölf Jahren — als Vice-Oberſtallmeiſter in Braunſchweig und befindet ſich ganz wohl.

Dieſe Gifte, vor denen man ſich ſo entſetzlich fürchtete, ſollte der Herzog aus Italien beziehen, und gleich nach der Revolution verbreitete ſich das Gerücht, daß unter der Adreſſe des Kanzlei-Direktors Bitter ein Paket italieniſcher Gifte auf der Poſt angekommen ſei. Eine Commiſſion wurde damit beauftragt, die Wahrheit oder Unwahrheit dieſes Gerüchtes zu unterſuchen. Da man befürchtete, daß dieſe Gifte ſchon in der Ferne tödtlich wirken könnten, ſo begab ſich die Commiſſion in großer Angſt und mit außerordentlicher Vorſicht in das Zimmer, wo das entſetzliche Paket aufbewahrt wurde. Unter Zittern wurde es geöffnet und man fand — das Bildniß des Herzogs, welches ein junger talentvoller Maler von Göttingen aus, um ſich zu empfehlen, an Herrn Bitter geſchickt hatte, damit es dieſer dem Herzoge zuſtelle.

Digitized by Google

Durch diese bösartigen Gerüchte regte man die Braunschweiger auf und versuchte es nun auch, das Landvolk aufzuhetzen. Zu diesem Zweck erfand man die lächerlichsten, abgeschmacktesten Dinge, als: der Herzog habe seine Religion abgeschworen; er habe den Hagelschlag, der die Ernte an vielen Orten vernichtet, herbeigezaubert und habe gar einen Bund mit dem Teufel gemacht, um Land und Leute zu verderben! Dagegen verheimlichte man wohlweislich so viel als möglich die bedeutenden Unterstützungen, welche der Herzog für die armen Leute, besonders des Harzdistriktes, bewilligt hatte.

Nachdem die Feinde des Herzogs so unter der Hand thätig daran gearbeitet hatten, denselben seinem Volke verhaßt zu machen, und nun mit Freude sahen, wie gut ihnen im Allgemeinen ihr Vorhaben gelungen war, bestimmten sie den 6. September 1830 zur Ausführung des Planes, den all ihre Schritte bezweckten. Sie schienen ihrer Sache so gewiß, daß sie nicht einmal sehr besorgt waren, ihr Geheimniß zu verbergen; wenigstens

Digitized by Google

hörte man am 6., ja selbst schon einige Tage vorher, in verschiedenen, mehrere Meilen von der Hauptstadt gelegenen, Orten von dem Brande des Schlosses zu Braunschweig reden, was den besten Beweis davon liefert, daß dieser mit in den Plan der Empörer gehörte und nicht, wie man wohl hin und wieder sagte, zufällig entstanden sei.

Der Herzog erfuhr von diesen Gerüchten weder von seinen Umgebungen, noch von der Polizei das Allergeringste und traf daher auch keine Anstalten, dem Sturme zu begegnen. Man machte ihn freilich auf die üble Stimmung des Volkes aufmerksam; allein schwerlich glaubte er sie so gefährlich: jedoch ließ er einige Geschütze, welche zu den Artillerie-Uebungen gebraucht wurden, vor der Egidien-Kaserne auffahren und in Bereitschaft setzen.

Am Abend des 6. Septembers war es auf dem Bohlwege vom Schlosse bis zum Theater und besonders in der Nähe des letzteren ungewöhnlich lebhaft. Man

Digitized by Google

sah hier eine Menge versammelt, die aus dem niedrigsten Pöbel bestand, dem man es größtentheils ansah, daß er nicht in Braunschweig zu Hause sei. Diese ungewöhnliche Zusammenrottung solchen Gesindels ließ auf etwas Außerordentliches schließen und es versammelten sich viele Neugierige, die vergebens zu erforschen suchten, was im Werke sei. Diese Neugierde der Zuschauer wurde noch dadurch gesteigert, daß einzelne wohlbekannte und trotz der Verkleidung erkannte Gestalten eifrig beschäftigt schienen, sich durch freundliche Worte uud Geschenke mit diesem Pöbel zu befreunden.

Die von der Neugierde herbeigelockten Braunschweiger, welche das Resultat dieses Zusammenlaufs abwarten wollten, zogen sich von dem berauschten Haufen zurück, der allmählich durch abgebrochene Worte und Ausrufungen seine rebellische Tendenz zu erkennen gab. Man vernahm die Worte: Herzog, Kanonen, Gewalt, Arbeit und dergl., und je mehr Branntwein consumirt wurde, desto häufiger und lauter wurden diese Ausrufungen.

Digitized by Google

Unterdeſſen ſaß der Herzog ruhig im Theater und hatte keine Ahnung von der Wetterwolke, die ſich über ihm zuſammenzog; der Kanzlei = Direktor Bitter brachte ihm die erſte Nachricht davon und hatte für einen Wagen geſorgt, ſo daß der Herzog, wie er es auch that, das Theater noch vor Beendigung des Stückes verlaſſen konnte. Hierdurch entging er der ihm gelegten Schlinge und wahrſcheinlich dem Tode.

Da man erwartete, daß der Herzog das Theater erſt nach Beendigung des Stückes verlaſſen werde, ſo war, um keinen Verdacht zu erregen, die Rotte noch nicht auf ihrem Poſten, welche dazu beſtimmt war, vermittelſt Hebebäumen und quer über die Straße gezogener Stricke den Wagen aufzuhalten. Nur die andere Abtheilung, deren Aufgabe es war, die Stränge abzuſchneiden, den Wagen umzuwerfen und mit den bereit gehaltenen Steinen den Herzog zu ſteinigen, ſtand des Winkes ihrer Obern gewärtig da. Als nun der Wagen deſſelben ſo unvermuthet früh dahergerollt kam, hatte keiner der feigen Böſewichter den Muth, den durch

Digitized by Google

die Peitsche des entschlossenen Kutschers tüchtig angetriebenen muthigen Pferden in die Zügel zu fallen, und sie begnügten sich, Hohngeschrei und einen Hagel von Steinen nachfolgen zu lassen. Man hörte einzelne Stimmen: „Nieder mit dem Herzog!" rufen, allein sie fanden keinen Anklang. Einer der Steine traf das Fenster und fiel in den Wagen, der pfeilgeschwind in das offene Schloßthor flog, welches sogleich hinter ihm geschlossen wurde.

Der Herzog hatte nun unzweideutige Beweise erhalten, was seine Feinde gegen ihn im Schilde führten, und er fand es für angemessen, zu seinem Schutze den Schloßplatz mit Infanterie besetzen zu lassen. Bald darauf erschien er selbst zu Pferde.

Der tobende Pöbelhaufe drängte sich nun dicht bis an das eiserne Gitter, welches den Schloßplatz umgab und diesen von der Straße trennte; nur ein Thor desselben war offen und dieses war von Infanterie besetzt. Hier erschien der Generallieutenant von Herzberg

Digitized by Google

und fragte, was das Volk eigentlich wolle? „Es lebe der Herzog Wilhelm! Es lebe der General!“ war die Antwort und man unterschied noch unter dem allgemeinen Geschrei die Worte: Arbeit, Erlaß der Personalsteuer, Landstände, untermischt mit einzelnen Drohungen und Schmähungen gegen die Person des Herzogs.

Der General zog sich zurück, um Rapport abzustatten, und nun erst ließ der Herzog Geschütz auf dem Schloßhof auffahren und das eiserne Gitter gänzlich schließen. — Dem General von Herzberg gelang es, die Anwendung der bewaffneten Macht zu verhindern, und nur zwanzig Husaren erhielten den Befehl, den Bohlweg vom Pöbel zu säubern. Sie wurden mit Schimpfreden und Steinwürfen empfangen; allein als sie, hierüber erbittert, ihrem Befehle gemäß scharf einhieben, zerstob der ganze Haufe und die Straße war bald leer. Die Aufrührer zerstreuten sich nun in der Stadt, zerschlugen die Laternen und warfen an einigen öffentlichen Gebäuden die Fenster ein.

Digitized by Google

Bald nach Ausbruch des Tumultes hatten sich der Magistrats-Direktor Bode und der Polizei-Direktor Gravenhorst zum Herzog begeben und demselben vorgestellt, daß es nach dem Zurückziehen der Wachen an den Thoren und der Posten vor den öffentlichen Gebäuden höchst nöthig sei, zur Abwendung der Gefahr, die Aufstellung der Bürgergarde und deren Bewaffnung aus dem Zeughause zu gestatten. Der Herzog, der nicht wußte, in wie weit dieser Vorschlag redlich gemeint sei, antwortete, daß er diesen Antrag erst überlegen wolle, gestattete dann aber doch die Bewaffnung der Bürger mit Säbel und Piken. Nach seinem speciellen Befehl wurde das Schloß und der Schloßgarten mit Infanteriepikets besetzt, und die baaren Geldvorräthe der General- und Kammer-Kasse in das Schatzkammer-Gewölbe des Schlosses gebracht. Da im Verlauf der Nacht Alles ruhig blieb, mußten die Truppen nach 2 Uhr Morgens wieder in ihre Kasernen einrücken.

Am Vormittag des 7. Septembers versammelten sich vor dem Schlosse eine Menge Menschen und des-

Digitized by Google

halb mußten Husaren unaufhörlich patrouilliren. Die vor der Stadt befindlichen Pulvervorräthe von etwa 5000 Pfund wurden nach der Egidienkirche geschafft, wodurch die in der Nähe wohnenden Bürger lebhaft beunruhigt wurden. Der nicht weit von der Kirche wohnende Branntweinbrenner Götte begab sich deshalb auf das Schloß, und als er endlich vor den Herzog kam, stellte er diesem die Gefahr vor, welcher die Bewohner des ganzen Stadtviertels durch das Pulver ausgesetzt wären und erlangte, daß dasselbe an seinen bisherigen Verwahrungsort zurückgebracht wurde.

Durch öffentlichen Anschlag wurden nun alle Versammlungen auf der Straße von mehr als sechs Personen untersagt und zugleich die Sammelplätze für die Bürgergarde bekannt gemacht. — Die vor der Egidien-Kaserne aufgefahrenen Kanonen erregten den Unwillen und die Besorgnisse des Volkes; um 1 Uhr begab sich deshalb der Magistrats-Direktor Bode an der Spitze einer Deputation der Bürger auf das Schloß, die denn auch erlangte, daß die Kanonen wieder in das

Digitized by Google

Zeughaus gebracht wurden. Zugleich erließ man folgende Bekanntmachung:

„Unsere Mitbürger theilen gewiß mit uns die Ueberzeugung, daß ähnliche unruhige Auftritte als die, wodurch am gestrigen Abend die öffentliche Ruhe gestört wurde, am kräftigsten durch die Vereinigung aller gutgesinnten Bürger verhindert und dadurch Eigenthum und persönliche Sicherheit am zuverlässigsten geschützt werden kann. In Uebereinstimmung mit den Stadt-Deputirten fordern wir daher unsere Mitbürger auf, sich mit uns zu diesem Zwecke sofort zu vereinigen."

„Die auf solche Weise vereinigten Bürger werden an einem weiß und roth gestreiften Bande zu erkennen sein. Dieselben werden auf den verschiedenen Plätzen der Stadt sich aufstellen, Zusammenrottirungen durch Ermahnungen und nöthigenfalls durch Arrestation

Digitized by Google

hindern, besonders aber die Ruhestörer auf das Nachdrücklichste verfolgen und in Verwahrung zu bringen suchen. Zur Verhütung aller Veranlassungen, welche die Ruhe stören könnten, fordern wir jeden Einwohner hiermit auf, dafür pflichtmäßig Sorge zu tragen, daß Lehrburschen und Kinder am Abend zu Hause gehalten werden, so wie wir jeden Hauswirth verpflichten, dafür zu sorgen, daß die Seinigen und seine Hausgenossen nach 10 Uhr Abends bis nach weiterer Verordnung die Häuser ohne Noth nicht verlassen, auch nöthigenfalls diejenigen zur Anzeige bringen, welche der desfallsigen Anweisung sich widersetzen sollten. Sollte gegen Erwarten die Ruhe wieder gestört werden, so fordern wir jeden Hausbesitzer auf, dafür Sorge zu tragen, daß vor den offenen Hausthüren keine Personen sich aufhalten, solche vielmehr sofort sich in die Häuser begeben müssen und Thüren und Fensterladen sorgsam verschlossen gehalten werden. Wir vertrauen,

Digitized by Google

daß jeder gutgesinnte Einwohner willig und gern Alles, was in seinen Kräften steht, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung beitragen und dadurch der oft erprobte rechtliche Bürgersinn der Braunschweiger aufs Neue sich bewähren werde."

„Der nothleidenden Klasse der hiesigen Einwohner können wir übrigens bekannt machen, daß wir so eben durch ein Allerhöchstes Rescript vom heutigen Tage in Kenntniß gesetzt sind: daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht geruht haben, zur Beschaffung von Lebensmitteln 5000 Thlr. zu bewilligen, den dürftigen Unterthanen für das Winter-Semester die Personalsteuer zu erlassen, zur Neupflasterung einiger Straßen die erforderlichen Zuschüsse anzuweisen, auch daß durch den angeordneten Abbruch der alten Kreuzgänge u. s. w. am Dome Gelegenheit zum Verdienst gegeben und wegen des Feuerbedarfs

Digitized by Google

für den Winter zweckmäßige Maaßregeln ergriffen werden sollen.

Braunschweig, den 7. September 1830.

Der Stadt-Magistrat hierselbst.

Bode. Stisser. Langerfeldt."

Die Versprechungen, welche der Herzog in dieser Bekanntmachung besonders den niederen Volksklassen machte, würden vielleicht ihre Wirkung nicht verfehlt haben, wenn die Feinde des Herzogs nicht auf alle Weise bemüht gewesen wären, dieselben zu verdächtigen, indem sie mit großem Eifer die Ansicht verbreiteten, daß der Herzog, wenn man zu Kreuze gekrochen, von dem Allen nichts zu halten beabsichtige, sondern dadurch nur Zeit gewinnen und das Volk dann noch mehr unterdrücken wolle. Bei der gereizten Stimmung fand diese Ansicht nur zu viel Glauben und die wohlmeinende Bekanntmachung blieb gänzlich ohne Wirkung.

Am Nachmittag fanden sich wieder zahlreiche Haufen in der Nähe des Schlosses ein, deren Anzahl bei

Digitized by Google

hereinbrechender Dunkelheit sich immer vermehrte und die ihre Anwesenheit durch Geschrei, Drohungen und Pfeifen zu erkennen gaben. Der Herzog hatte deshalb das Militair um 7 Uhr nochmals auf dem Schloßplatze versammelt und dessen Aufstellung selbst angeordnet. Die Gitterthore des Platzes wurden geschlossen und dem Leibbataillon die Bewachung des Gartens anvertraut.

Die Anwesenheit des Militairs verhinderte es jedoch nicht, daß die Menge des Pöbels immer mehr anschwoll und sich immer dichter um den Schloßplatz schaarte. Unter Toben und Verwünschungen fing man nun an, den in dem eisernen Gitter an mehreren Stellen befindlichen Namenszug des Herzogs abzureißen und den zwischen dem rechten Flügel des Schlosses und dem Kanzlei-Gebäude befindlichen hölzernen Thorweg, der nach dem Schloßgarten führte, so wie auch die hölzerne Bogenthür am rechten Schloßflügel zu erbrechen.

Der Herzog war entschlossen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, allein der Generallieutenant von Herz-

Digitized by Google

berg brachte ihn von diesem Vorhaben zurück. Er warnte ihn vor den Folgen einer zu weit getriebenen und zu rasch angewandten Strenge und gebrauchte alle ihm zu Gebote stehende Beredsamkeit, Schonung für den Pöbel zu erflehen, der sich gegen seinen Fürsten in offener Empörung befand, während er weit mehr seiner Pflicht gemäß gehandelt, wenn er durch zweckmäßige militairische Maaßregeln diese Mordbrenner- und Pöbelmasse zerstreut hätte, unter der sich auch kein einziger ordentlicher Bürger Braunschweigs befand. Er erklärte, „daß er nur mit blutendem Herzen und nur, wenn der Herzog bei ihm stände und den Befehl ertheilte, angreifen werde, denn er stände hier einem Volke gegenüber, zu dem er und das Corps gehöre und unter dem es seine Brüder und Verwandte habe.“ Ja, er sprach sogar in diesem kritischen Augenblicke gegen den Herzog aus: „daß das Militair aus Pflicht des Gehorsams zwar seine Schuldigkeit thun würde; daß er aber nicht auf eine besondere Anhänglichkeit des Officiercorps rechnen könne, indem viele Officiere vom Herzoge vernachlässigt wären und ein großer Theil derselben durch jahrelangen Mangel und Entbehrungen erbittert sei.“

Digitized by Google

Der Major und Commandeur der Artillerie hatte vom Herzog unmittelbar den Befehl erhalten, bei dem ſtarken Andrange des Pöbels feuern zu laſſen; allein als ſelbſt die anſtürmende Menge die Thore am rechten Flügel des Schloſſes erbrach, trug er noch Bedenken, dem Herzoglichen Befehle zu folgen, und fragte deshalb nochmals bei dem General von Herzberg an, der ihm das Feuern ernſtlich und unter dem Vorgeben verbot, daß er vom Herzoge erſt noch zum dritten Mal den Befehl hierzu einholen wolle.

Unterdeſſen bemühte ſich die Bürgergarde vergeblich, den Tumult wenigſtens in den andern Theilen der Stadt zu ſtillen, wo er indeſſen nicht ſo lebhaft, als in der Nähe des Schloſſes war; allein ihre Bemühungen hatten ſchlechten Erfolg; man wollte ihre Autorität gar nicht anerkennen und wo ſie ſich dieſelbe mit Gewalt erzwingen wollte, wurde ſie entwaffnet und mißhandelt.

Der ganze Aufruhr würde bald geſtillt geweſen ſein, wenn der Herzog kräftige Maaßregeln ergriffen hätte

Digitized by Google

allein hiervon hielt ihn sein Generallieutenant durch Bitten und Vorstellungen ab, so daß er ganz ungewiß wurde, was er zu thun habe. Man bemühte sich, ihm die Gefahr, in welcher seine Person schwebte, recht lebhaft und übertrieben darzustellen und redete ihm vor, daß der Tumult sogleich gestillt und das Schloß gerettet sein würde, wenn er nur erst die Stadt verlassen habe. Schon längst hatte der Herzog eine Reise nach England beschlossen, deren Zweck es war, sich mit dem Könige über die mit dessen Vorfahr stattgefundenen Differenzen zu verständigen und auszusöhnen; die Wagen waren zu dieser Reise zum Theil schon gepackt und durch die Vorstellungen, die ihm gemacht wurden, dazu bewogen, beschloß er, noch in der Nacht abzureisen.

Er ertheilte nun dem Generallieutenant von Herzberg den Oberbefehl mit unumschränkter Vollmacht, ganz nach eigenem Ermessen zu handeln, wobei ihm jedoch ganz besonders ans Herz gelegt wurde, das Schloß zu erhalten, und wäre es durch die strengsten Mittel. „Herzberg," sagte der Herzog in Gegenwart

Digitized by Google

des Majors von Normann, der Ordonnanz-Officiere von Sommer und von Garßen und mehrerer Anderer, „Herzberg, ich verreise! Hören Sie, Herzberg, Ihnen übergebe ich das Commando, ordnen Sie Alles, auch die strengsten Hülfsmittel an, das Schloß zu retten; das Schloß muß gerettet werden. Haben Sie es gehört, Herzberg?"

„Da Ew. Durchlaucht mir das Commando geben," antwortete der Generallieutenant, „bin ich sehr glücklich. Das Schloß Ew. Durchlaucht soll und muß gerettet werden." Dabei ergriff er mit beiden Händen des Herzogs rechte Hand und küßte sie mehrere Male, bis der Herzog seine Hand mit den Worten zurückzog:

„Schon gut, Herzberg!"

Hierauf stieg der Herzog zu Pferde und begab sich in den Schloßgarten, wo bereits ein vierspänniger und zwei sechsspännige bepackte Wagen standen. Er überlegte noch mit seinen Umgebungen, welchen Weg man nehmen solle, um dem Tumulte auszuweichen, als

Digitized by Google

ihm gemeldet wurde, daß das Volk vom Bohlwege her durch die zerschlagenen Thore in den Garten einbreche. Sogleich gab der Herzog Befehl, daß die Wagen neben dem Marstalle vorbei und über den Wall abfahren sollten; er selbst ritt durch das Gartenthor am Steinwege. Von den hier aufgestellten vier Schwadronen Husaren mußten zwei die drei Reisewagen zum Petri-Thore hinaus bis nach Vechelde begleiten.

Der Herzog folgte mit dem Bataillon von Normann über den Wall nach dem Petri-Thore, schickte hier das Bataillon nach dem Schlosse zurück und verließ am 7. September Abends 7 Uhr seine Residenz in Begleitung des Hauptmanns Bause, der beiden Adjutanten von Sommer und von Garßen und einer Escorte von funfzehn Husaren.

Noch nicht beim Rafthurme angekommen, gewahrte man schon den Brand in der Stadt. Der Herzog schickte einen Diener dorthin zurück, welcher bald mit der Nachricht zurückkam, „daß das Schloß an vier

Digitized by Google

Stellen angezündet sei und das Militair sich zurückgezogen habe." — Der Herzog setzte seine Reise fort. Von Vechelde aus sandte er die beiden Escadrons zurück, welche seine Wagen escortirt hatten, und traf Nachts 12 Uhr auf der ersten Poststation zu Lafferde ein, von wo aus er hoch am Horizont den Widerschein des Feuers erblicken konnte, welches das Haus seiner Väter verzehrte.

Mit Jubel vernahmen die Aufrührer die Flucht des Herzogs, denn so muß man seine so unüberlegte Abreise nennen; sie hatten nun gewonnenes Spiel und brauchten zu dem Verbrechen der Rebellion nicht auch noch das eines Fürstenmordes hinzuzufügen, vor dem sie übrigens keineswegs zurückschreckten, wie die Vorgänge am Abend des 6. Septembers zu beweisen scheinen. Wir werden gleich sehen, wie der Generallieutenant von Herzberg das Vertrauen zu rechtfertigen wußte, welches der Herzog in ihn setzte.

Kaum war der Herzog zum Thore hinaus, so vergaß auch der General sein Versprechen, das Schloß zu

Digitized by Google

erhalten; denn anſtatt dorthin zu eilen und den Brand durch das Militair verhindern zu laſſen, begab er ſich mit ſeinem Adjutanten, dem Hauptmann Morgenſtern und dem Stallmeiſter Hamel zu dem Stadt-Director Bode, um erſt mit dieſem zu berathen.

Während dieſer Berathung aber ſprengten die Empörer die Kanzlei, erbrachen den Eingang zum Schloſſe und zum Garten, zündeten die Archive des Kanzlei-Gebäudes mit Pechkränzen an, ſo daß die Flamme bald lichterloh aus den Fenſtern ſchlug. Vergebens eilte endlich der Stadt-Director Bode auf den Schauplatz dieſer Verwüſtungen, um ihnen Einhalt zu thun; ſeine warnende und abmahnende Stimme verhallte unter den Verwünſchungen und dem allgemeinen Geſchrei. Bald waren auch die Gemächer des Herzogs erbrochen und der Plünderung Preis gegeben. Gemälde, Kunſtgegenſtände aller Art wurden geſtohlen oder zerſtört, die Spiegel und koſtbaren Möbel zerſchlagen, oder zu den Fenſtern hinausgeworfen. Der Verſuch des Stadt-Directors Bode, dem Brande mit den herbeigeſchaff-

Digitized by Google

ten Spritzen Einhalt zu thun, wurde nicht erlaubt; man schrie: „das Schloß müsse der Erde gleich gemacht werden.“ Als nun aber auch die dem Schlosse gegenüber liegenden Häuser in Gefahr geriethen, erlaubte man es, diese mit den Spritzen zu schützen, was auch gelang; allein sobald man es versuchte, den Wasserstrahl gegen das Schloß zu lenken, schlug man auf die Spritzenleute und drohte, die Spritzen zu zertrümmern.

So stand denn bald der ganze, meistens von Holz erbaute, rechte Flügel des Schlosses in Flammen und diese erreichten auch das Corps de logis, ein ganz massives, schönes Gebäude, welches erst der Großvater des Herzogs neu erbaut hatte. Auch hier durfte nicht gelöscht werden und bald hatte das Feuer alles Brennbare darin verzehrt; erst als die Flammen den linken Flügel des Schlosses ergriffen und man endlich die Gefahr einsah, welche dadurch für die dicht dahinter liegenden kleinen Bürgerhäuser entstand, indem daselbst keine Feuerspritze angebracht werden konnte, erlaubte man die Rettung dieses noch übrig gebliebenen

Digitized by Google

Theils eines Schlosses, das mit so mancherlei Kunstsachen und Schätzen angefüllt war. Allein auch hier hatten die Aufrührer so viel zerschlagen und zerstört, daß man diesen Flügel späterhin dennoch abbrechen mußte.

Bei allen diesen Gräuelscenen der Zerstörung verhielt sich das Militair als ruhiger Zuschauer. Es hatte den Befehl erhalten, keinen Widerstand zu leisten, sondern jedem Angriffe zu weichen. Wie leicht es indessen gewesen wäre, diese Angreifenden zurückzutreiben, bewiesen einige muthige Artilleristen.

Als nämlich die Empörer bereits in das Schloß eingedrungen und mit dem Einschlagen der Thüren beschäftigt waren, bat ein Artillerie-Unterofficier seinen Hauptmann um die Erlaubniß, die Zerstörer mit einigen Mann vertreiben zu dürfen. Der Hauptmann schlug die Bitte ab, indem er keine Erlaubniß habe, angreifend zu verfahren; als der Unterofficier aber sein Gesuch wiederholte, antwortete er: „Laßt mich zufrie-

Digitized by Google

den" und drehte den Bittenden den Rücken zu. Diese nahmen dies für eine stillschweigende Genehmigung und drangen, nur mit ihrem Säbel bewaffnet, in das Schloß. Die mit Aexten und Brechstangen versehenen Plünderer setzten sich zwar zur Wehre; als aber die Artilleristen in den dichtesten Haufen scharf einhieben, floh der ganze Schwarm mit dem Geschrei: „Ja, wenn das so gemeint ist!"

Kaum wurde aber diese Störung bemerkt, so erhielt auch schon der Artillerie-Hauptmann den Befehl, mit seinem Geschütz abzufahren und, zur Verhütung von Unglück, die Munition ins Wasser zu werfen. Das Verwüsten und Brennen hatte darauf seinen ungestörten Fortgang. — Durch das Militair wurden indessen manche Sachen aus dem brennenden Schlosse gerettet; insbesondere das Schatz-Gewölbe und die Silber-Kammer. Viele Papiere aus den Wohnzimmern des Herzogs fielen in die Hände von Privatpersonen, von denen sie späterhin den neuen Behörden ausgeliefert werden mußten, um daraus, zum Nach-

Digitized by Google

theile des Herzogs, Auszüge der Oeffentlichkeit zu übergeben*).

Aus dem vorher Erzählten geht es deutlich hervor, daß die Militairmacht vollkommen hinreichend gewesen wäre, nicht nur allein den Schloßbrand zu verhindern, sondern auch den ganzen Aufstand zu unterdrücken; und hätte Generallieutenant von Herzberg daran gedacht, daß er selbst zu den 1200 oder 1500 Mann gehörte, die im Jahre 1809 unter Anführung des Vaters seines Herzogs Halberstadt ein- und ein ganzes westphälisches Regiment von 3000 Mann gefangen

*) Ein Fremder, der an jenem für Braunschweig unvergeßlichen Tage sich zufällig dort aufhielt, wurde durch die Neugierde in das zum Theil schon brennende Schloß geführt. Indem er die erbrochenen Zimmer des Herzogs durchlief, überraschte er zwei vermummte Personen vor einem erbrochenen Sekretair, damit beschäftigt, einige Geldrollen in ihre Taschen schlüpfen zu lassen. Als sie den unberufenen Zuschauer ihrer patriotischen Bemühungen entdeckten, bedrohten sie ihn mit einem Pistol und zwangen ihn zu weichen. Der Herausgeber hat diese Erzählung aus dem eigenen Munde jenes Fremden.

Digitized by Google

nahmen, so würde er seine Unthätigkeit nicht mit dem Mangel an Truppen entschuldigt haben! Er hatte 1500 Mann zu seiner Disposition, welche mit Ausnahme weniger Officiere der Sache ihres Herzogs treu ergeben waren, und außerdem auf den vom Schlosse entfernten Straßen und Plätzen die Bürgergarde zu seiner Unterstützung; dagegen bestand der ihm gegenüber stehende Pöbel kaum aus 1000 Menschen.

Generallieutenant von Herzberg hat es bei mancher Gelegenheiten und besonders in Spanien unter Lord Wellington bewiesen, daß es ihm nicht an Muth fehlt und man darf sein bei dieser Gelegenheit gezeigtes Benehmen auch nicht einem Mangel daran zuschreiben, sondern kann sicher annehmen, daß er an der Verschwörung gegen den Herzog Antheil hatte, besonders da er mancherlei Gründe zur Unzufriedenheit zu haben glaubte. Wie dem nun aber auch sein mag, sein Betragen bei diesem Aufruhre war eines alten Soldaten, eines Generals nicht würdig; er wurde zum Lügner und Verräther an seinem Herrn, wenige Stunden, nachdem

Digitized by Google

er vor demselben noch im Staube gekrochen hatte. Das bei dieser Gelegenheit unter ihm stehende Militair mußte dafür leiden, denn es verlor dadurch die Achtung aller benachbarten fremden Truppen. Wären selbst die Bürger Braunschweigs gegen den Herzog aufgestanden, so hätte es der demselben geleistete Diensteid erfordert, den Aufruhr mit Gewalt zu unterdrücken; allein hier ging der Aufruhr von einer gedungenen Pöbelrotte aus und doch rührte sich kein Arm zum Widerstande!

Doch nicht allein der Commandeur des Militairs, sondern auch der Chef der Polizei, der Polizei-Director Gravenhorst, scheint sich den Feinden seines Herzogs angeschlossen zu haben, denn es ist rein unglaublich, daß derselbe nicht von dem so lange vorher und so viel besprochenen Aufruhre sollte Nachricht erhalten haben. Eine Menge nicht nach Braunschweig gehöriger Menschen war hierzu durch Geld gedungen. Man warb, wie jetzt vollkommen bekannt ist, diese Menschen in der Gegend von Benekenstein, Schwälzer und Oberg, einige Meilen von Braunschweig, und wußte einige Ta-

Digitized by Google

ge vorher an diesen und andern Orten Tag und Stunde des Schloßbrandes. Hätte der Herzog wirklich eine geheime Polizei gehabt, oder wäre die öffentliche ihm nur treu gewesen, so würde ihn der Aufstand nicht so unvorbereitet überrascht haben.

Es ist Schade, daß die neue Regierung den Befehl des Bundes nicht befolgte und die Theilhaber und die Triebfedern dieses glorreichen Aufstandes durch öffentliche Behörden ermitteln ließ, denn nun wissen weder die Geschichte noch die Braunschweiger mit Gewißheit anzugeben, wem das Volk eigentlich sein Glück und seine Befreiung zu verdanken hat.

Nachdem nun am 8. September Vormittags das Feuer im linken Schloßflügel gelöscht war, wurde, um die übrigen Theile der Stadt vor Unglück zu sichern, vom Magistrats-Director Bode die bewaffnete Bürgergarde organisirt und in der deshalb erlassenen Bekanntmachung gesagt:

Digitized by Google

„Als gestern des Herzogs Durchlaucht die Errichtung eines Bürgervereins zur Sicherstellung der Stadt genehmigten, geschah es unter der Bedingung, daß die Bewaffnung nur aus Piken oder Säbeln bestehen solle. Später, als die Dunkelheit schon eingetreten und das Schloß von allen Seiten umlagert war, habe der Herzog die Vereinigung der Bürger-Miliz mit den aufgestellten Truppen verordnet. Die Bemühungen der Bürger wären fruchtlos geblieben, weil im Innern des Schlosses sich bereits zahlreiche Haufen festgesetzt hätten. Man hätte in die Menge weder einhauen, noch Feuer geben können, ohne das Blut der Bürger zu vergießen, und man danke dieses der Mäßigung des Herzoglichen Militairs und der ruhigen Ueberlegung seines würdigen Anführers, Herrn Generallieutenant von Herzberg, weil doch das Schloß nicht mehr zu retten war.

„In Uebereinstimmung mit den Militairbehörden und nach dem Wunsche der Bürger

Digitized by Google

selbst wird zur Herstellung und Erhaltung der Ordnung bestimmt, daß die Bürger-Compagnieen mit dem Militair gemeinschaftlich die Wachen beziehen und daß solche an den Wachen mit Feuergewehr und Munition versehen werden sollen u. s. w."

Der Generallieutenant sagte in seiner Bekanntmachung vom 8. September:

„Es wird von jedem rechtlich Denkenden anerkannt werden, daß das unter meinen Befehlen stehende Militair bei den in dieser Nacht stattgefundenen beklagenswerthen Ereignissen eine Mäßigung bewiesen hat, die nur durch den Abscheu, Bürgerblut zu vergießen, und die gute Absicht, Gräuelscenen zu verhüten, gerechtfertigt werden kann. Schmerzlich ist es mir gewesen, daß ohngeachtet dieser, vielleicht zu großen Mäßigung, jene gute Absicht nicht ganz erreicht worden ist, und da ich nicht ohne

Digitized by Google

Besorgniß bin, daß einige Ruhestörer, im Vertrauen auf ein ferneres Verhalten des Militairs, zu neuen Unordnungen sich hinreißen lassen könnten, so habe ich mit dem löblichen Stadt-Magistrate, um dergleichen Vorfällen kräftigst vorzubeugen, Maaßregeln getroffen ꝛc."

Außer diesen angeführten Bekanntmachungen erließen der Magistrat und der Generallieutenant von Herzberg noch mehrere, welche den Zweck hatten, ferneren Störungen der Ruhe und Ordnung vorzubeugen. — Auch die Landstände waren eiligst zusammengetreten und sagten in einer Bekanntmachung vom 9. September ihren Mitbürgern: „sie hätten in der heutigen Sitzung beschlossen, zu der Beseitigung der Landes-Beschwerden, die ihnen nicht hätte gelingen wollen, einen andern genügenden Ausweg ausfindig zu machen."

So wurde denn in der Stadt die Ruhe nicht ferner gestört, als unerwartet, am 10. September, der Bruder des Herzogs, Herzog Wilhelm, von Berlin zu

Digitized by Google

Schloß Richmond, dicht bei Braunschweig, ankam. Er war durch den Obermarschall von Weltzien von den beunruhigenden Vorfällen schon am 7. Abends per Estaffette benachrichtigt worden, nahm sogleich Urlaub und eilte nach Braunschweig, um seinem bedrängten Bruder beizustehen.

Noch am Tage seiner Ankunft erließ er folgende Proklamation:

„So wie Ich von dem beklagenswerthen Ereignisse Kenntniß erhalten, welches in diesen letzten Tagen in hiesiger Stadt sich begeben, bin Ich ohne allen Aufenthalt hieher geeilt — tief bekümmert über das, was sich zugetragen hat und in der Absicht, so viel in Meinen Kräften steht, durch That und Vermittelung zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung das Meinige mitzuwirken. Es hat Mir zu einer freudigen Beruhigung gereicht, bei Meiner Ankunft Mich zu überzeugen, daß den ver-

Digitized by Google

einten Bemühungen aller Behörden und der guten Bürgerschaft bereits gelungen ist, allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Ich halte Mich für verpflichtet, auch Meinerseits dafür Meinen innigsten Dank zu sagen. Nicht minder aber hat Mich herzliche Rührung ergriffen, von der treuen Ergebenheit und Anhänglichkeit, welche die Einwohner Braunschweigs von jeher — in glücklichen und trüben Tagen — Meinem Hause erwiesen, bereits so viele Beweise erhalten zu haben. Diese Beweise sind die sichersten Bürgen der fortdauernden Ruhe, der Rückkehr glücklicher Tage. Mögen nun die Einwohner Meiner lieben Vaterstadt sich fest zu Mir versichert halten, daß Ich im Verein mit den bestehenden Behörden eifrigst dahin streben werde, zur Erreichung dieses Zwecks auch Meinerseits mitzuwirken.

Wilhelm.

Herzog zu Braunschweig-Oels."

Digitized by Google

Der Herzog Wilhelm blieb in Richmond, einem von der Reſidenz nur eine Viertelſtunde entfernten Gartenſchloſſe, deshalb, weil nach der gänzlichen Verwüſtung des Schloſſes keine paſſende Wohnung für ihn in der Stadt war. Es verſammelten ſich um ihn, außer den Civil- und Militair-Behörden, den eingetroffenen Landſtänden, auch eine Anzahl der angeſehenſten Bürger und Kaufleute. Die Mittheilungen und Austauſchungen der verſchiedenen Meinungen und Anſichten wurden in ſeiner Gegenwart immer lebhafter und es kamen hier ſo verſchiedenartige und mannigfaltige zum Vorſchein, daß der Herzog in ſeinem Benehmen ungewiß wurde. Die Partei der Ariſtokraten zeigte ſich beſonders keck. Man erzählt, daß ein in der Nähe von Braunſchweig anſäſſiger Edelmann, der in des Herzogs Gegenwart zu dem Oberſtaatsrath von Münchhauſen in gereiztem Tone ſagte: „Sie werden nun doch wohl aufhören zu regieren!“ von dieſem die Antwort erhielt: „Wollen Sie etwa jetzt regieren?“ — Der Obermarſchall von Weltzien, der gleich nach der Abreiſe des Herzogs Carl zu Herrn von Warkotſch nach dem

Digitized by Google

Gute Veltheim geflüchtet war, fand sich nun auch wieder in Richmond ein.

Herzog Wilhelm beabsichtigte, sich zu Pferde nach der Stadt zu begeben, um durch seine persönliche Gegenwart die Gemüther zu beruhigen, und forderte den Herrn von Weltzien auf, ihn zu begleiten. Sogleich bemerkten mehrere Stimmen, daß diese Begleitung nur einen nachtheiligen Eindruck machen könne, und der unglückliche Obermarschall erfuhr jetzt unerwartet, daß ihn, wenn er sich öffentlich, und selbst im Gefolge des Herzogs, sehen ließe, das Volk steinigen würde.

Der Herzog beherzigte diesen Wink und erschien deshalb in den Straßen Braunschweigs in gewählter Begleitung und wurde mit lautem Jubel empfangen. Die Absicht der Bürger, ihre Freude über die Ankunft des Herzogs durch eine allgemeine Erleuchtung erkennen geben zu wollen, mußte auf dessen Wunsch unter den gegenwärtigen Umständen unterbleiben.

Digitized by Google

Unter dem 13. September zeigte der Stadt-Magistrat den Einwohnern in einer öffentlichen Bekanntmachung an: „Die höchsten Landesbehörden hätten sich unter so dringenden Umständen Männer zugesellt, die mit den Bedürfnissen des Landes genau bekannt wären, nämlich den Herrn Hofrath von Schleinitz und den Herrn Kammerrath Schulz. Die Stände des Landes wären in Thätigkeit, um den verfassungsmäßigen Rath zu ertheilen und angemessene Anträge zu machen; denen durch Hagelschlag und Ueberschwemmung Verunglückten hätte man beträchtliche Summen angewiesen und Bauten wären in allen Landestheilen angeordnet. Es wären Verzeichnisse im Umlauf von Personen, die angeblich Uebelthaten gefördert und Verrath an ihren Mitbürgern verübt haben sollten. Man könne jetzt im Allgemeinen behaupten, daß sie unzuverlässig und daher für Einzelne voll der unverschuldetsten Kränkungen sein könnten."

Der Staatsrath Bosse, welcher schon seit der Gründung des ehemaligen Königreichs Westphalen ver-

Digitized by Google

haßt war, wurde durch zwei bewaffnete Bürger aus dem Petri-Thore gebracht und der Hofrath Fricke, welcher im Staats-Ministerio des Innern den Justiz- und Domainen-Sachen vorstand, mußte sich nach Wolfenbüttel zurückziehen.

Man begnügte sich nicht damit, den Zweck des Aufruhrs, die Entfernung des Herzogs Carl, bewirkt und durch den Schloßbrand dessen Rückkehr fürs Erste verhindert zu haben, sondern die Partei der Aristokraten ergriff auch solche Maaßregeln, wodurch eines Theils alle übrigen Stände des Landes bewogen wurden, sich gegen den entfernten Herzog zu erklären, andern Theils aber auch das Ausland, das Haus Hannover und selbst der Herzog Wilhelm glauben mußten, Herzog Carl sei ganz unfähig zum Regenten und könne deshalb niemals mehr in sein Land zurückkehren.

Nachdem man bei dem Herzog Wilhelm bewirkt hatte, daß die Herren von Schleinitz und Schulz in das Staats-Ministerium versetzt würden, wurden

Digitized by Google

der Hofjägermeister Graf von Veltheim nach Berlin und der Graf Oberg nach London gesandt, um diesen beiden Höfen von dem Hergange der Sache Bericht zu erstatten. Beide gehörten zu der dem Herzoge Carl feindlich gesinnten Partei. Graf Oberg war Mitglied der Landschaft; aber Graf Veltheim, seit einigen Monaten verabschiedet, gehörte als Ausländer weder zu den Staatsdienern, noch zu den Landständen. Es läßt sich daher sicher annehmen, daß Beider Berichte sehr einseitig und zum Nachtheil des Herzogs Carl ausgefallen sind. Es wurde Alles aufgeboten, vorzüglich den König von England und Hannover gegen den Herzog und seine Handlungen einzunehmen. Unterm 28. September hatten sich auf Anrathen des Herzogs Wilhelm die Landstände von Braunschweig-Blankenburg in einer Vorstellung an den König von England gewandt und gegen den Herzog Carl um Hülfe und Schutz nachgesucht. Am 8. Oktober führte der Graf Münster den Grafen Oberg bei Sr. Majestät ein und der König, dem die braunschweig'schen Angelegenheiten sehr am Herzen lagen, unterhielt sich vor und

Digitized by Google

nach Tiſche mit dem Grafen und zog ihn am andern Tage nochmals zur Tafel.

Der Herzog Carl dagegen, welcher ſchon in der Mitte des Septembers in London eingetroffen war, wohin ihm am 23. der Kanzlei-Director Bitter über Hamburg folgte, hatte dort nicht allein Niemand, der ſich ſeiner Sache annahm, ſondern im Gegentheil in der nächſten Umgebung des Königs ſeinen erbittertſten und einflußreichſten Feind, den Grafen Münſter. Der Herzog hatte Schreiben an die Höfe von Berlin, Wien und Petersburg geſchickt und darin dringend um Unterdrückung der Rebellion und Wiedereinſetzung in ſeine Staaten gebeten, auch mit dem Grafen von Aberdeen und dem preußiſchen Geſandten von Bülow verhandelt; allein nirgends konnte er reüſſiren, da überall von ſeinen Feinden ſchon vorgebaut war.

Erſt am 16. Oktober gelang es ihm endlich, eine Audienz bei dem Könige zu erhalten, welche vier Stunden währte und in der ſich Se. Majeſtät vergeblich be-

Digitized by Google

mühte, ihn zur Abdankung zu Gunsten des Herzogs Wilhelm zu überreden. Diesen hatte Herzog Carl, sobald er in England eingetroffen, zum General-Gouverneur des Herzogthums Braunschweig ernannt, fand sich jedoch bald darauf bewogen, die Ernennung wieder zurückzunehmen, als er sich davon überzeugte, daß alle Verfügungen des Herzogs Wilhelm gegen ihn und sein Interesse gerichtet waren.

Die Ernennung des von Berlin zurückgekehrten Hofjägermeisters Grafen von Veltheim zum Ministerialrath und Präsidenten des Staatsministerii; des Kammersekretairs Koch, Verfassers der lügenhaften Schrift „der Aufruhr der Braunschweiger," zum Hofrath, geheimen Staats-Sekretair und Dirigenten der auswärtigen Angelegenheiten; die Verabschiedung des Kammerdirektors von Bülow II. und des Oberstaatsraths von Münchhausen, die eigenmächtige bedeutende Gehaltserhöhung für das gesammte Officiercorps, — Alles dies waren deutliche Beweise, daß sich auch des Herzogs Bruder gegen ihn hatte einnehmen lassen und zur Partei seiner Feinde getreten war.

Digitized by Google

Herzog Wilhelm fand es nun auch nicht für gut, sich dem Willen seines Bruders zu fügen, und zeigte durchaus keine Lust, die einmal ergriffenen Zügel der Regierung wieder aus den Händen zu geben. Er erließ deshalb folgendes Patent:

„Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Oels u. s. w. fügen hiermit zu wissen: Als Wir mittelst Unseres Patentes vom 28. September d. J. die Regierung der hiesigen Lande bis auf Weiteres übernahmen, thaten Wir diesen durch andere dringende Gründe gebotenen Schritt nicht ohne die Zustimmung Unsers vielgeliebten Herrn Bruders, des Herzogs Carl Durchlaucht. Zu Unserm innigsten Bedauern hat zwar diese Zustimmung jetzt aufgehört; allein da, wie der Welt offenkundig vorliegt, Se. Durchlaucht der Herzog Carl sich gegenwärtig außer Stande befinden, die oberste Regierungsgewalt in den hiesigen Landen auszuüben; da der Staat ohne eine

Digitized by Google

solche in keinem Augenblicke bestehen kann; da Wir mit Recht fürchten, daß nicht nur Unser geliebtes Vaterland von Neuem den Stürmen der Gesetzlosigkeit Preis gegeben, sondern auch die Ruhe der Nachbarstaaten gefährdet werden würde, wenn Wir Uns von den Regierungsgeschäften zurückzögen; da Wir als nächster Agnat bei einer solchen Lage der Dinge ebenso verpflichtet als berechtigt sind, für das Wohl des Landes zu sorgen und Unsere eigenen Rechte wahrzunehmen; endlich da Wir von Unserem vielgeliebten Herrn Oheim, Seiner Majestät von Großbritannien und Hannover, die dringende Aufforderung erhalten haben, unter keinen Umständen die Regierungsgeschäfte aufzugeben, bis Se. Majestät eine endliche Entscheidung über das Schicksal des hiesigen Landes vermittelt haben werden; so sind Wir entschlossen, eingedenk Unserer höheren Pflichten, die Administration der hiesigen Lande bis dahin, daß deren endliches Schicksal entschieden sein

Digitized by Google

wird, fortzuführen. Wir weisen daher die Landes-Kollegien, Behörden und Beamten an, ihre Functionen in den ihnen übertragenen Geschäftskreisen mit dem bisher bewiesenen Eifer fortzusetzen, und erwarten von den getreuen Unterthanen, daß sie den Gesetzen und den Obrigkeiten die schuldige Folge leisten werden, wobei es Uns zur besonderen Freude gereicht, bei dieser Gelegenheit Unsere Anerkennung der vielen Beweise von Liebe, Ergebenheit und Treue, welche Wir täglich erhalten, öffentlich auszusprechen.

Urkundlich u. s. w.

Braunschweig, den 26. November 1830.

Wilhelm, Herzog.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz."

Die von dem Könige von England verheißene Vermittelung zu einer endlichen Entscheidung über das Schicksal des Herzogthums Braunschweig bei dem hohen deutschen Bunde konnte den etwas langsamen Geschäfts-

Digitized by Google

gang dieſer Behörde nicht beſchleunigen, und die neue Regierung und deren Anhänger gewannen hinreichende Zeit, das Volk für ſich zu gewinnen und Dinge von dem Herzog Carl zu verbreiten, die deſſen Rückkehr als ein entſetzliches Unglück erſcheinen laſſen mußten.

Während des Schloßbrandes waren verlarvte Perſonen, die man zum Theil erkannte, in die Zimmer des Herzogs gedrungen, wo ſie für ihre Zwecke wichtige Papiere und Briefe zu finden hoffen konnten und auch wirklich fanden. Man publizirte davon gräßliche Dinge und gab dabei zu verſtehen, daß noch weit Gräßlicheres zurückbehalten ſei. Man verbreitete Liſten, in denen die zur geheimen Polizei beſtimmten Perſonen namentlich aufgeführt waren; an ihrer Spitze ſtand Klindworth mit 1000 Thlrn. Gehalt. Andere Liſten enthielten die Namen der vom Herzog beſonders gehaßten Perſonen, als: Bülow, Strombeck, Veltheim, Lübeck u. ſ. w. Bei dem Namen des Herrn von Oyenhauſen ſtand die Bemerkung: „ſo lange geär-

gert, bis er krepirt," und weiter daneben: „der Zweck bereits erreicht."

Viele rechtliche Bürger und Unterthanen, die zwar manche Handlungen des Herzogs tadelten und eben nicht mit seinem Benehmen zufrieden waren, empörten diese abscheulichen Verläumdungen; allein sie durften es nicht wagen, dieselben öffentlich als solche zu bezeichnen, da sie zum Theil, wie man an Höfen zu sagen pflegt, „von Oben" kamen; sie wurden so oft wiederholt und mit so frecher Stirn behauptet, daß man ihnen endlich im In- und Auslande Glauben schenkte.

Die durch den Aufruhr und Schloßbrand hervorgerufene Bürgergarde hatte sich ihre Officiere selbst gewählt; sie bezog mit dem Linien-Militair gemeinschaftlich die Wache und bestand aus 1500 Mann, die in 12 Compagnieen getheilt waren. Ein ehemaliger Officier übte dieses Corps ein, welches bald um das Doppelte vermehrt wurde. Diesem Beispiele folgten die Städte Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Holz-

Digitized by Google

minden, Stadtoldendorf, Eschershausen, Vorsfelde und einige Marktflecken. Sie wählten sich ihre Officiere und gaben ihnen die Titel General, Oberst, Major u. s. w., so daß die städtische Bevölkerung des ganzen Landes ein kriegerisches Ansehen bekam. Bald zeigte es sich, daß diese Bürgergarde nicht dazu bestimmt war, neu ausbrechende Tumulte, oder Aufstände gegen die rechtmäßige Regierung zu unterdrücken, sondern daß man bei ihrer Organisation nur daran gedacht hatte, durch sie die Regungen zu Gunsten des Herzogs Carl zu bekämpfen und diesen zu verhindern, in sein Land zurückzukehren.

Herzog Carl befand sich bereits seit zwei Monaten in London und war unablässig bemüht, seinen Oheim, den König, zu bewegen, ihm beizustehen und die Wiedereinsetzung in seine Staaten zu bewirken; allein dieser war hiervon weit entfernt, sondern drang unaufhörlich in den Herzog, daß er zu Gunsten seines Bruders der Regierung entsagen solle. Dieser Zumuthungen endlich müde und weil er einsah, daß für ihn in

Digitized by Google

London nichts zu hoffen sei, reiste der Herzog am 9. November, ohne dem Könige etwas davon zu sagen, ab und begab sich über Calais und Lille nach dem südlichen Deutschland, um hier die Mittel aufzusuchen, durch welche er sich, sei es mit List oder Gewalt, seines Herzogthums wieder bemächtigen könne. Hätte es ihm nicht an gutem Rath, Einsicht und Muth gefehlt und wäre er in Vertheilung der Geldmittel etwas weniger sparsam gewesen, so hätte er allenfalls reüssiren können; allein wie die Sache angefangen wurde, mußte sie scheitern. Das frühere Betragen des Herzogs und die vielen gegen ihn ausgestreuten Verläumdungen hatten ihre Wirkung nicht verfehlt und ihm das Vertrauen seines Volkes entzogen. Die von ihm unterm 18. November von Frankfurt a. M. erlassenen Proklamationen fanden deshalb auch keinen Glauben.

In der ersten Proklamation versprach der Herzog seinen Unterthanen die Erfüllung aller Wünsche und sollten die einzuziehenden Güter der Hoch- und Staatsverräther unter die ärmste Klasse der Unterthanen vertheilt werden.

Digitized by Google

In der zweiten Proklamation erklärte er die seinem Bruder ertheilte Vollmacht für erloschen; das stehende Militair, dessen Officiere und Unterofficiere ihren vollen Gehalt als Wartegeld behalten sollten, für aufgelöst, weil er dessen nicht bedürfe. Er versprach die Ablösung aller Zehnten und Herren-Dienste zu billigen Preisen und die Befreiung von Abgaben und Steuern aller zur ärmeren Volksklasse gehörenden Familien; die Einsetzung der Geschwornen-Gerichte und erklärte jede Gemeinde für berechtigt, sich ihre Pfarrer, Beamte und Richter selbst zu wählen. Die Auflösung der Truppen, hieß es am Schlusse, würde dem Volke beweisen, daß der Herzog ihm ganz vertraue und daß es nicht mit Gewalt, sondern mit Güte regiert werden solle.

Als diese Proklamationen am 20. November zu Braunschweig ankamen, verbreitete sich auch zugleich das Gerücht, Herzog Carl sei zu Richmond eingetroffen. Die Grundlosigkeit desselben wurde zwar bald dargethan, allein es gab Veranlassung zu einer Ver-

Digitized by Google

ſammlung ſämmtlicher Bürgergarden der Stadt, auf dem Walle bei dem Monumente der Herzöge Carl Wilhelm Ferdinand und Friedrich Wilhelm.

Als die Compagnieen ſich verſammelt hatten, brachten einige Führer und Adjutanten dem Herzoge Wilhelm ein Lebehoch und machten den Antrag, nur dieſen für ihren rechtmäßigen Herrn anzuerkennen und ſich hier öffentlich von ihrem dem Herzog Carl geleiſteten Eide für immer und ewig loszuſagen, und im Fall Herzog Wilhelm ohne Erben ſterben ſollte, nur dem Hauſe Hannover zu huldigen. Herr Ludwig Löbbecke ſtimmte ſogleich mit ſämmtlichen Bürgerofficieren und Compagnieen dieſem Antrage bei. Dieſem Beiſpiele folgten die andern Städte des Landes, ſobald ſie von dieſen Vorgängen in Braunſchweig Nachricht erhalten.

Dieſer Schritt, durch welchen das Volk eigenmächtig über bisher für unantaſtbar gehaltene Regentenrechte verfügte, war in Deutſchland unerhört, und daß die ſonſt ſo ſehr am Alten hängenden Braunſchwei-

Digitized by Google

ger ihn thaten, war ein augenſcheinlicher Beweis, wie ſehr Herzog Carl in ihrer Achtung und Liebe verloren hatte.

Noch auffallender und ungewöhnlicher war aber das Betragen des Officiercorps des Linienmilitairs. In einer Verſammlung am 22. November beſchloß es, dem Beiſpiele der Bürgergarde zu folgen, und entband ſich ſelbſt ſeines dem Herzoge Carl geleiſteten Dienſteides. Es iſt dies allerdings die bequemſte und kürzeſte Art, von geſchworenen Eiden loszukommen; allein es iſt billig zu bezweifeln, daß ſie den Beifall der Officiercorps im übrigen Deutſchland erhalten haben wird. Die Lage der Officiere war allerdings ſchwierig, denn ſo lange ſie ihren dem Herzoge Carl geleiſteten Eid für bindend hielten, mußten ſie dem Befehle des vertriebenen Fürſten folgen, für den noch immer ſehr viele Soldaten und ſelbſt Unterofficiere geſtimmt waren; allein ihr Betragen läßt ſich weder mit den allgemein für Officiere geltenden Geſetzen von Ehre in Einklang bringen, noch auf irgend eine Weiſe durch ihre Stel-

Digitized by Google

lung entschuldigen. Ein Anderes war es, wenn das Officiercorps vom Herzog Wilhelm dazu aufgefordert worden wäre, was aber keineswegs der Fall war, denn dieser mochte sich eine solche Bereitwilligkeit wahrscheinlich nicht vermuthen, besonders da er selbst in einem Officiercorps diente, welches über militairische Ehre sehr strenge Begriffe hat.

Herzog Carl war unterdessen auch nicht unthätig. Er ließ den Hofrath Fricke von Wolfenbüttel zu sich nach Frankfurt a. M. kommen, um mit ihm über die zu thuenden rechtlichen Schritte zu berathschlagen. Ferner schickte er einen baier'schen Edelmann, den er von London mitgebracht hatte, Namens Bender von Bienenthal, mit mehreren Emissairs nach dem Harz- und Weserdistrikte, um hier eine Gegenrevolution zu organisiren.

Diese Bemühungen hatten so viel Erfolg, daß sich an manchen Orten Widerspenstigkeit gegen die Befehle mancher Behörden zeigte und selbst in Braunschweig

Digitized by Google

ſich tadelnde Stimmen gegen das neue, unter dem Hofjägermeiſter Grafen v. Veltheim ſtehende, Staats-Miniſterium erhoben. Zu Zorge am Harz zeigten ſich unter den Hüttenleuten unruhige Bewegungen, indem dieſe armen Leute unter Drohungen gegen ihre Vorgeſetzten eine Erhöhung ihres allerdings geringen Lohnes zu erzwingen ſuchten.

Man ſchickte ſogleich Bürgergarden in die unruhigen Gegenden und der Bürgergeneral Löbbecke erließ an die Commandeurs in den andern Städten die Aufforderung, durch ihre Garden die Grenzen zu beſetzen, die abgeſandten Emiſſairs zu arretiren und, falls man den Herzog Carl gefangen nehmen könne, mit demſelben zu verfahren, wie es die Liebe zum Vaterlande erfordere.

In Braunſchweig ſelbſt war man in dieſer Zeit in fieberhafter Aufregung; überall glaubte die neue Regierung Emiſſaire des Herzogs Carl zu entdecken, und auf den bloßen ungegründeten Verdacht eines Einver-

Digitized by Google

ſtändniſſes mit ihm wurden der Staatsrath Boſſe, der Probſt Bernard, der Juſtizamtmann Groskund, der Kammer-Reviſor Fuhr, nebſt den beiden Volkland und Ludwig in Verhaft genommen, um ſie bei den jetzigen Umtrieben unſchädlich zu machen.

Der herzogliche Bevollmächtigte, Herr Bender von Bienenthal, hatte ſeinen Weg über Gotha und Ellrich genommen und überſchritt bei Zorge die braunſchweig'ſche Grenze, um den Verſuch zu machen, unter den unruhigen Hüttenleuten Anhänger für die Sache des Herzogs Carl zu gewinnen. Allein zur Unterdrückung der dort ſich zeigenden Unruhen war bereits der Hauptmann Berner mit einer Abtheilung leichter Infanterie in Zorge eingerückt; dieſer nahm Herrn Bender von Bienenthal ſogleich feſt und ließ ihn nach Braunſchweig transportiren, wo er in ſichern Gewahrſam gebracht wurde.

Herzog Wilhelm zog nun, um die Braunſchweiger wegen ſeiner perſönlichen Sicherheit zu beruhigen, von Richmond in die Stadt auf das Bevernſche Schloß.

Digitized by Google

Herzog Carl hielt endlich sein persönliches Erscheinen in seinem Lande für nothwendig; er reiste von Frankfurt über Fulda und Gotha nach Nordhausen, wo er am 29. November eintraf. Von hier fuhr er sogleich, nur von zwei Dienern begleitet, nach dem preußischen Städtchen Ellrich, wo sich sehr bald ein Haufen Hüttenleute aus dem benachbarten Braunschweig'schen um ihn versammelte, zu dem sich noch viele Neugierige aus der Nachbarschaft gesellten. Unter diesen Leuten befanden sich viele kühne und entschlossene Wildschützen, die dem Herzoge von großem Nutzen gewesen wären, wenn er sie hätte für sich zu gewinnen gewußt; allein anstatt einige hundert Thaler unter diese äußerst armen Leute zu vertheilen, suchte man ihren Muth durch vertheilten Branntwein anzufeuern.

Am andern Tage rückte der Herzog mit seinem gesammelten Volke gegen die braunschweig'sche Grenze vor, wo ihn ein vom Lieutenant Jäger commandirtes kleines Detachement Infanterie erwartete. Lieutenant Jäger, den Herzog Carl selbst zu dieser Charge be-

Digitized by Google

fördert, hatte sich ebenfalls am 22. November seines Demselben geleisteten Eides entbunden und schien sich dem weiteren Vordringen seines Fürsten und Herrn widersetzen und wohl gar auf ihn Feuer geben lassen zu wollen. Hätte eine Büchsenkugel von einem der dem Herzoge folgenden Wildschützen den Lieutenant zum Schweigen gebracht, so ist es sehr wahrscheinlich, daß die ihm untergebene Mannschaft sich nicht nur nicht gewehrt haben, sondern zum Herzog übergegangen sein würde; allein diesen verließ bei diesem ersten Widerstande der Muth; er kehrte um und das Volk verlief sich, so daß die mit Eilwagen nach dem Harze transportirten Bürgergarden Braunschweigs zu spät ankamen.

Am 30. November Abends traf Herzog Carl wieder in Nordhausen ein und fuhr von hier sogleich mit frischen Pferden nach Osterode. Sobald seine Ankunft hier bekannt wurde, versammelte sich eine Menge Volks, die bei ihm Besorgnisse für seine Sicherheit erweckte, und so verließ er Osterode mit Hinterlassung seines Wagens aufs Schleunigste zu Fuß und kam in

Digitized by Google

einem sehr traurigen Zustande wieder im Gasthofe zum Mohren in Gotha an. Von da fuhr er in einem Hauderer nach Eisenach, wo ihm der General von Buttler den letzten Bundestags-Beschluß mittheilte, welcher ihn veranlaßte, eiligst über Mainz nach Paris zu reisen, ohne Frankfurt zu berühren.

Der Bundestags-Beschluß vom 2. December lautete dahin, daß der Herzog Wilhelm von Braunschweig ersucht werden solle, die Regierung des Herzogthums bis auf Weiteres zu führen und öffentlich bekannt zu machen, es geschehe dies auf Veranlassung des deutschen Bundes; daß den berechtigten Agnaten des Herzogs Carl anheim gegeben werde, eine definitive Anordnung für die Zukunft zu treffen, wodurch Ruhe und gesetzliche Ordnung in dem Herzogthum Braunschweig fernerhin gesichert würden. Auch sollten die Urheber und Theilnehmer der verbrecherischen Empörung am 6. und 7. September gerichtlich verfolgt und wie solches geschehen, dem deutschen Bunde angezeigt werden.

Digitized by Google

Der engere Ausschuß der braunschweig'schen Stände beeilte sich, am 7. December sämmtlichen Mitgliedern der Landschaft diesen so wichtigen Bundestags-Beschluß mitzutheilen, und die Freude über denselben war bei der neuen Landesregierung so groß, daß man die als verdächtig verhafteten Personen: Bernard, Groskund, Bosse u. s. w. wieder in Freiheit setzte, ja sogar den Agenten des Herzogs, Freiherrn Bender von Bienenthal, nach der Untersuchung freisprach und am 6. Januar 1831 von Braunschweig abreisen ließ.

Diesen Bundestags-Beschluß hatte Herzog Wilhelm unverkennbar dem Einflusse des Königs von England und des Grafen Münster zu verdanken, denn ohne den Herzog Carl gehört zu haben, gab man ihn gänzlich in die Hände seiner feindlich gegen ihn gesinnten Agnaten. Vergebens hatte er es versucht, den König für sich zu gewinnen; es blieb ihm also keine Hoffnung, seine Staaten wieder in Besitz nehmen zu können.

Digitized by Google

Alles was Herzog Carl jetzt thun konnte, war, daß er von Paris aus öffentlich gegen diesen Bundestags-Beschluß protestirte, und um seinen Bruder durchaus nicht in Ungewißheit darüber zu lassen, ob er geneigt sei, abzudanken, erließ er an denselben unterm 22. Januar 1831 folgendes vertrauliche Schreiben:

„Ich bekenne Dir offen, lieber Wilhelm, daß ich niemals und unter keinen Umständen auf meine Landeshoheit und Regierungsrechte zu Gunsten eines Dritten verzichten, und daß ich jederzeit Denjenigen, wer es auch sei, als meinen Feind betrachten werde, der — unter was immer für einem Vorwande — die angestammte Regierung meiner Erblande auf die Dauer sich anmaaßen möchte. Vergebens würdest Du hoffen, in der Zukunft durch eine usurpirte Landeshoheit die für das allgemeine Beste so nothwendige Selbstständigkeit und Macht zu erringen, denn Adel und Volk werden Dich immer als das Geschöpf ihrer Wahl

Digitized by Google

betrachten. Der Adel wird verlangen, daß Du an ſeinem Gängelbande ſklaviſch laufen ſollſt; — das Volk, daß Du es gegen die adelige Vetterſchaft und die Hierarchie der Behörden beſchützeſt. — Ich frage Dich auf Dein Gewiſſen: iſt eine ſo zwangvolle und immer unſichere Lage den Fleck und Vorwurf der Uſurpation und den Zwieſpalt mit Deinem einzigen Bruder werth?" u. ſ. w.

Herzog Wilhelm beachtete dieſes Schreiben durchaus nicht, vielmehr wurden die Verhandlungen mit den Agnaten des Hauſes wegen der definitiven Anordnung für die Zukunft eifrig fortgeſetzt, ſo daß ſchon am 20. April 1831 an die Landſtände die Urkunde gelangen konnte, welche nach der Landes-Verfaſſung vor der Erbhuldigung wegen Aufrechthaltung der Landſchaftsordnung und der Hausverträge über die Erbfolge und die Untheilbarkeit des Landes, der Landesherr jedesmal auszuſtellen verpflichtet war.

Digitized by Google

An demſelben Tage erſchienen zwei von dem Herzoge Wilhelm und ſeinen drei Miniſterialräthen unterzeichnete Bekanntmachungen. In der erſten ward verſichert: „die berechtigten Agnaten hätten vergeblich alle Mühe angewandt, der Nothwendigkeit überhoben zu ſein, ſich öffentlich über die abſolute Regierungsunfähigkeit des Herzogs Carl auszuſprechen, um darauf die definitive Anordnung der Landesregierung zu gründen, welche der deutſche Bund von ihnen erwartete. Alſo hätten ſie ſich nur nothgedrungen dahin vereinigt, daß die Regierung im Herzogthum Braunſchweig als erledigt anzunehmen und dieſelbe definitiv dem Herzoge Wilhelm mit allen verfaſſungsmäßigen Rechten und Pflichten zu übertragen ſei. Er ſelbſt, der Herzog Wilhelm, müſſe — wie ſchmerzlich ſich auch ſein brüderliches Herz dabei bewege, der hohen Agnaten Ueberzeugung beiſtimmen und trete alſo definitiv die Regierung an, habe auch bereits die Termine zur Ableiſtung des Erbhuldigungseides für Braunſchweig und die übrigen Landestheile auf den 25. April und die folgenden Tage feſtgeſetzt.“

Digitized by Google

In der andern Bekanntmachung heißt es: „Mein Wunsch, Euch über Eure Zukunft zu beruhigen, ist erreicht, — und das Band geknüpft, das Mich mit Euch, geliebte Unterthanen, unauflöslich vereinigt. Möge die Vorsehung die Stunde segnen, die Mich zur Regierung meiner Väter beruft; möge Eure Wohlfahrt, — Meines Herzens lebendigste Hoffnung — stets wachsend emporblühen!"

Den 25. April, als am Geburtstage des Herzogs Wilhelm, fand die Erbhuldigung statt; die bisherigen Ministerialräthe Graf von Veltheim, von Schleinitz und Schulz wurden zu Geheimräthen ernannt, und um den Glanz dieses definitiven Regierungsantrittes noch mehr zu erhöhen und für die Nachwelt in besonderem Andenken zu erhalten, wurde an diesem Tage ein Hausorden gestiftet, unter dem Namen Heinrichs des Löwen, und sogleich eine Menge Großkreuze, Commandeur- und Ritterkreuze vertheilt. Der Herzog selbst aber wurde zum Königlich Hannoverschen Feldmarschall ernannt, und als er im Juni darauf nach London reiste,

Digitized by Google

ward ihm die Auszeichnung zu Theil, daß ihm der König von England in glanzvollem Kapitel den hohen Orden des Hosenbandes ertheilte.

Oben angegebene definitive Entscheidung der Agnaten des Hauses Braunschweig zu Gunsten des Herzogs Wilhelm fand bei den andern deutschen Höfen nicht den erwarteten Beifall. Man sagte, der König von Preußen habe dem Herzog Wilhelm von förmlicher Uebernahme der Regierung abgerathen; jedoch ertheilte er ihm, als ehemaligem preußischen Major und jetzigem hannoverschen Feldmarschall, die Erlaubniß, die Königl. Preußische General-Majors-Uniform tragen zu dürfen.

Herzog Carl versuchte nun, sein bedeutendes Privatvermögen aus dem Braunschweig'schen herauszuziehen und unterhandelte deshalb mit dem Hause Rothschild; allein die Landschaft und Kammer machten Gegenforderungen an den Herzog, und so wurde auf den Antrag der Landstände alles im Lande befindliche be-

Digitized by Google

wegliche und unbewegliche Vermögen des Herzogs vom Distrikts-Gerichte Braunschweig mit Beschlag belegt und der Landsyndicus Pricelius, zur Rechtfertigung dieser Maaßregel bei dem Bundestage, nach Frankfurt a. M. geschickt.

Herzog Carl war weit davon entfernt, sich dem Beschlusse der Agnaten seines Hauses zu fügen, sondern handelte noch immer als souverainer Fürst. So ernannte er unter Anderm seinen Kanzlei-Director Bitter, der ihm von London nach Paris gefolgt war, zum Legationsrath und erhob ihn unter dem Namen von Andlau in den Freiherrnstand. Gegen diese Standeserhöhung protestirte aber die braunschweig'sche Regierung in einer öffentlichen Proklamation.

Von Paris begab sich nun der Herzog über Bordeaux nach Madrid und wurde von dem König Ferdinand VII. freundlich und anständig empfangen. Hier wurden nun zum Theil die Pläne ausgearbeitet, welche die ältere Linie der Bourbons wieder auf den

Digitized by Google

Thron von Frankreich führen sollten, und man sagt, daß Herzog Carl mit in diese Pläne hineingezogen worden und ihm gegen Darleihung einer bedeutenden Summe Geldes das Versprechen gegeben worden sei, daß nach der Einsetzung Heinrichs V. Frankreich seinen ganzen Einfluß und seine Macht anwenden wolle, um ihn wieder zum Besitz seines verlorenen Herzogthums zu verhelfen.

Zu diesen Unterhandlungen mit der Herzogin von Berry hielt der Herzog den Herrn von Andlau nicht gewandt genug und er berief den ehemaligen Legationsrath Klindworth wieder zu sich. Einige öffentliche Blätter erzählten, daß dieser gewandte und verschlagene Mann früher vom Herzoge mit Steckbriefen verfolgt worden sei, und theilweise ist dies allerdings wahr, indem jedes Gericht im Namen des Regenten handelt. Klindworth hatte in Braunschweig einen Gehalt von 1000 Thalern, mit welchen er bei seinem übertriebenen Aufwande nicht auskommen konnte; er bat deshalb den Herzog um Zulage; allein diese wurde

Digitized by Google

ihm nicht bewilligt, ſondern er als Poſtmeiſter nach Helmſtedt verſetzt. Seine zahlreichen Gläubiger wurden klagbar und da er nicht zahlen konnte, ſo entzog er ſich der Verlegenheit durch Flucht, worauf ihn das Kreisgericht mit Steckbriefen verfolgen ließ.

In Bordeaux angekommen, übertrug ihm der Herzog Carl die Correſpondenz mit der Herzogin von Berry und deren Vertrauten; allein die franzöſiſche Polizei kam dieſem Verhältniſſe auf die Spur und ließ Herrn Klindworth arretiren. Da aber keine rechtsgültigen Beweiſe gegen ihn vorlagen, ſo wußte er ſich mit gewohnter Schlauheit aus der Schlinge zu ziehen und ſeine Befreiung zu erlangen. Zugleich gelang es ihm, den damals zu Bayonne verweilenden Herzog zu warnen, und im November eilte er nach Paris, um dort für denſelben mit den Miniſtern Perier nnd Sebaſtiani zu unterhandeln.

Die anfangs ſo freundlichen Verhältniſſe mit dem Hofe zu Madrid wurden durch die Bemühungen der

Digitized by Google

Feinde des Herzogs bald gestört. Man wurde allmälig immer kälter gegen ihn und erklärte ihm endlich grade heraus, daß der König seine Entfernung wünsche. Man sagt, daß das Betragen des Herzogs diese Erklärung zum Theil veranlaßte, indem er einige Frauenzimmer in männlicher Kleidung bei sich gehabt habe, was in Spanien noch mehr Aergerniß giebt wie in andern Ländern. Herzog Carl begab sich deshalb über Bayonne und durch die Schweiz reisend nach Nizza; von hier ging er wieder nach Paris, wo er im Juni 1832 eintraf.

Kurze Zeit darauf meldete die Hannoversche Zeitung, der Herzog habe mit dem bekannten Polen-General Romarino einen Operationsplan zur gewaltsamen Besitznahme seiner Staaten entworfen. In Paris und Fontainebleau würden zur Ausführung desselben die nöthigen Vorbereitungen gemacht, als Werbungen veranstaltet u. s. w. und für die ausgebotenen 30 Franken Handgeld fänden sich auch so viele Rekruten ein, daß gegründete Hoffnung vorhanden, binnen

Digitized by Google

wenigen Monaten ein Corps von 6000 Mann nebst sechs Geschützen beisammen zu haben, welches in Havre de Grace eingeschifft und bei Vegesack ans Land gesetzt werden sollte, wo es dann ein Leichtes sein würde, 300 Mann beritten zu machen und die nöthige Bespannung für die Artillerie anzuschaffen. Nach der Augsb. Allg. Zeitung 1832 S. 976 war zwischen dem Herzoge und dem General Romarino unterm 4. August zu Paris eine förmliche Convention abgeschlossen worden, in welcher der Herzog versprach: dem General für Equipirung, Bewaffnung und Verpflegung der Truppen die Summe von 200,000 Franken auszahlen zu lassen.

In Deutschland belächelte man diese Nachrichten von den Rüstungen des Herzogs Carl und schenkte ihnen keinen Glauben; allein die Zweifel wurden bald durch die in französischen Blättern mitgetheilte Nachricht gehoben: daß der Königl. Hannoversche Geschäftsträger, Graf von Kielmannsegge, dem französischen Minister des Auswärtigen Vorstellungen wegen

Digitized by Google

der bisher in Frankreich geduldeten Rüstungen des Herzogs gemacht und hierauf das Versprechen erhalten habe, es solle dem Herzoge ein peremtorischer Termin gesetzt werden, bis zu welchem er sich aus Paris und Frankreich zu entfernen habe.

Mit diesen Rüstungen des Herzogs hatte es allerdings seine Richtigkeit und Jedermann wird es wohl natürlich finden, daß er alles nur Mögliche that, um wieder in den Besitz seiner Staaten zu gelangen. Man hatte ihm dies Unternehmen als sehr leicht ausführbar vorgestellt und in der That hätte es auch mit Geld, Thätigkeit und Muth gelingen können. Wäre Herzog Carl einmal in Braunschweig gewesen, so würde schwerlich einer der Bundesstaaten aufgestanden sein, um ihn wieder aus seinem eigenen Lande zu vertreiben, und selbst Hannover würde aus Rücksichten gegen den deutschen Bund sich ruhig verhalten haben.

Der Herzog, durch solche Vorstellungen verführt und vielleicht an den berühmten Zug seines Vaters im

Digitized by Google

Jahre 1809 von Böhmen über Braunschweig nach Bremerlehe denkend, der unter weit gefährlicheren Umständen glücklich ausgeführt wurde, entschloß sich, Uniformen, Waffen u. s. w. anzukaufen, wenn ihm die französische Regierung dazu die Erlaubniß geben würde. Durch seine Agenten erfuhr er bald, daß dem Ankaufe von Uniformen nichts im Wege stehe, aber daß die Erlaubniß zu dem von Waffen von der Regierung besonders ertheilt werden müsse. Diese Erlaubniß wurde im Namen des Herzogs von Herrn von Andlau nachgesucht und unterm 21. März 1832 erhielt derselbe folgende Antwort:

Mein Herr,

Ich habe Ihr Schreiben vom 15. d. M. erhalten, mit welchem Sie mich beehrten, um mich zu fragen, ob man die Ankäufe gestatten könne, welche S. H. der Herzog Carl von Braunschweig in Frankreich zu machen wünsche.

Digitized by Google

Ich bedaure, mein Herr, Ihnen ankündigen zu müſſen, daß das Geſuch, die Ankäufe jener Gegenſtände betreffend, nicht bewilligt werden kann.

Empfangen Sie u. ſ. w.

Unterzeichnet: Marſchall Herzog von Dalmatien.

Dieſe abſchlägige Antwort ſcheint man indeſſen nicht beachtet zu haben, wodurch eben der Hannoverſche Geſchäftsträger veranlaßt wurde, bei der franzöſiſchen Regierung Beſchwerde zu führen. Dieſe hatte ſich auf den Antrieb Englands entſchloſſen, in dieſer Sache kräftige Maaßregeln zu ergreifen, und ſo wurden denn bald die Werbehäuſer zu Paris und Fontainebleau geſchloſſen und die darin vorgefundenen verdächtigen Perſonen verhaftet. Zugleich erhielt der Herzog unterm 25. Auguſt von dem Miniſter des Innern folgendes Schreiben:

Herr Herzog,

Ihre Stellung in Frankreich und Ihre Schritte, Sich hier Hülfsquellen an Mann-

Digitized by Google

ſchaft, Waffen und Militaireffekten zu ſammeln, mußten die beſondere Aufmerkſamkeit der Regierung erwecken.

Der Miniſterrath hat ſich beſonders damit beſchäftigt, Herr Herzog, und ich bin beauftragt worden, Ihnen mitzutheilen, daß er beſtimmt hat, Sie möchten darauf verzichten, Ihren Aufenthalt auf franzöſiſchem Gebiete zu verlängern.

Da jedoch Ihre Geſchäfte noch die Gegenwart Ew. Hoheit während zehn bis zwölf Tagen erfordern könnten, ſo ſteht es Ihnen frei, von dieſem Aufſchub Gebrauch zu machen; allein ich muß Ihnen bemerken, daß er das Aeußerſte iſt und daß ich es nicht umgehen können würde, mich durch die competenten Behörden von der Ausführung meiner Maaßregel zu verſichern, die ich Ihnen mit Bedauern mittheile, allein deren Zweckmäßigkeit und

Digitized by Google

Nothwendigkeit Sie Sich nicht werden verbergen können.

Ich habe die Ehre zu sein, mit Hochachtung

Herr Herzog

Ihr unterthänigster und gehorsamster Diener der Pair von Frankreich und Minister des Innern

Montalivet.

Hierauf suchte der Herzog eine Unterredung mit dem Minister des Innern durch Personen zu erlangen, welche das Vertrauen der Regierung besaßen und deren Namen in Frankreich geachtet wurden; allein vergebens. Der Minister erklärte, daß er weder eine Erklärung zu geben, noch zu hören habe. Jetzt blieb dem Herzoge das Gefährliche seiner Lage keineswegs verborgen. Schützte man ihn nicht in Frankreich, wo konnte er Schutz vor dem Einflusse des Königs von England und des deutschen Bundes hoffen?

Um nichts unversucht zu lassen, begab er sich am 4. September nach Mailly, wo sich damals König

Digitized by Google

Ludwig Philipp aufhielt, und suchte, jedoch vergebens, um eine Audienz nach, in welcher er eine von zwei Advokaten verfaßte Vertheidigung überreichen wollte, in der die ihm zur Last gelegten Beschuldigungen als unwahr bezeichnet wurden und die Behauptung aufgestellt war: daß die Regierung nicht die Befugniß habe, den Herzog, welcher sich keiner Uebertretung der Gesetze schuldig gemacht, aus Frankreich zu verweisen.

Ein Adjutant des General Romarino erklärte im Messager: „Der General Romarino habe niemals Verpflichtungen gegen den Herzog übernommen, würde auch niemals für eine Sache fechten, deren Princip der Freiheit widerstrebe.“

Da nun alle Bemühungen des Herzogs, den Beschluß des Conseils rückgängig zu machen, scheiterten, so beschloß er in Frankreich zu bleiben und sich auf den Schutz der Gesetze zu verlassen, da ihm mehrere geachtete Rechtsgelehrte die Versicherung gaben, daß diese den Herren Ministern keineswegs gestatteten, Fremde

Digitized by Google

aus Frankreich zu vertreiben, welche kein Verbrechen begangen, und ihm Hoffnung machten, daß er bei den Tribunalen und selbst bei den Kammern gewiß die Gerechtigkeit finden werde, die er vergebens bei den Ministern gesucht hatte.

Unterm 6. September erhielt der Herzog folgendes Schreiben von der Polizeibehörde:

Herr Herzog,

Ich habe die Ehre, Ew. Hoheit den Ministerialbefehl anzuzeigen, welcher Ihnen aufgiebt, das französische Gebiet in spätestens 12 Tagen zu verlassen.

Ich beeile mich, Ihnen mitzutheilen, daß ich ermächtigt bin, diesen Aufschub bis zum 15. dieses Monats auszudehnen, bis zu welcher Zeit Ew. Hoheit, wie ich nicht zweifle, der höheren Entscheidung nachgekommen sein

Digitized by Google

werden, welche ich die Ehre hatte, Ihnen bekannt zu machen.

Ich bleibe mit Hochachtung

Herr Herzog

Ihr unterthänigster und gehorsamster Diener.

Der Staatsrath und Polizei-Präfekt

Gisquet.

Der Herzog blieb seinem einmal gefaßten Entschlusse treu und reiste nicht ab. Er erhielt deshalb am 15. September abermals folgendes Schreiben:

Wir, Staatsrath und Präfekt der Polizei haben bestimmt und bestimmen in Folge des Briefes des Herrn Ministers vom 25. August 1832, der dem Herzog Carl von Braunschweig die Räumung des Königreichs befiehlt, Folgendes:

Se. Hoheit der Herr Herzog Carl von Braunschweig wird hierdurch angewiesen, Pa-

Digitized by Google

ris innerhalb 24 Stunden und das französische Gebiet innerhalb 5 Tagen zu verlassen, indem Derselbe über .... zu reisen hat, welchen Grenzort er angegeben hat, um sich in die Schweiz zu begeben.

Der Staatsrath und Polizei-Präfekt
Gisquet.

Gesehen und genehmigt von Uns, dem Pair von Frankreich und Minister des Innern.
Montalivet.

Diesem Schreiben folgte am 16. ein anderes des Polizei-Präfekten, in welchem dieser den Herzog zum letzten Male auffordert, dem Befehle Folge zu leisten, indem er sich bei abermaliger Zögerung genöthigt sehen würde, demselben durch die öffentliche Gewalt Gehorsam zu verschaffen.

Dieses war keine leere Drohung, denn am 17. September erließ der Polizei-Präfekt folgenden Befehl:

Digitized by Google

Wir, Staatsrath und Polizei-Präfekt, Gemäß dem Briefe des Herrn Miniſters des Innern vom 25. Auguſt ꝛc. ꝛc.

Befehlen dem Commandanten der Gendarmerie Laverderie, der von dem Friedensrichter Hébert und dem Lieutenant Herrn Dreymüller und nöthigenfalls von einem Polizei-Commiſſair und allen Agenten der öffentlichen Gewalt unterſtützt werden wird, ſich am 18. September 1832, ſechs Uhr Morgens in die Wohnung des Herzogs Carl von Braunſchweig, Boulevards des Capucins No. 15, oder wohin es ſonſt nöthig ſein wird, zu begeben, Denſelben in eine Poſtchaiſe ſteigen zu laſſen und ihn von Brigade zu Brigade zu übergeben bis zur äußerſten Grenze bei Pontarlier, durch Charenton gehend (nach der angezeichneten Reiſeroute) bis zur Grenze von Frankreich.

Wir geben dem Friedensrichter Hébert und dem Lieutenant der Gendarmerie auf, den

Digitized by Google

Herrn Herzog von Braunſchweig bis zu dem genannten Beſtimmungsorte zu bringen, ohne ihm unter irgend einem Vorwand einen Aufenthalt zu geſtatten, außer der nöthigen Zeit für die Mahlzeiten des Fürſten, dem es außerdem erlaubt iſt, die zweite Nacht ſeiner Reiſe in dem Orte zuzubringen, den er für den bequemſten halten wird.

Der Friedensrichter Hébert iſt von Uns beſonders mit der Leitung dieſer Reiſe und der darauf bezüglichen Maaßregeln beauftragt, unter den Befehlen des Lieutenants der Gendarmerie Herrn Dreymüller.

Der Staatsrath und Polizei-Präfekt
Gisquet.

Dieſe Maaßregeln waren durch den Miniſter des Innern genehmigt und ihre Ausführung in aller Strenge anbefohlen worden.

Digitized by Google

Demgemäß begab ſich auch wirklich am andern Morgen um ſechs Uhr die Polizei in die Wohnung des Herzogs. Sein Schlafzimmer wurde mit Gewalt eröffnet und dem Manne, den man in demſelben fand, und welchen man für den Herzog hielt, befohlen, ſich anzukleiden und derſelbe, nachdem dies geſchehen, trotz aller Proteſtationen genöthigt, in die bereitſtehende Poſtkutſche zu ſteigen, die denn auch ſogleich unter guter Bedeckung der Schweiz entgegenrollte.

Der Herzog Carl ſah unterdeſſen ſeiner vermeintlichen Arreſtation aus dem Fenſter eines ſchräg gegenüber liegenden Hauſes zu. Er hatte an ſeiner Stelle einen jungen, ihm ziemlich ähnlichen Italiener arretiren laſſen, dem er ſogleich einen ſeiner Kammerdiener nachſchickte, damit die Täuſchung nicht ſo bald aufgeklärt würde. Der Pſeudoherzog langte in Baſel an, wo er von dem Bürgermeiſter auf das Achtungsvollſte empfangen wurde. Der Betrug wäre bald durch einen jungen, deutſchen Edelmann verrathen worden. Dieſer hatte einmal vor Zeiten mit dem Herzoge in Han-

Digitized by Google

nover gespeist, und da er sich zu jener Zeit gerade in Basel aufhielt, so machte er dem vermeintlichen Herzoge seine Aufwartung, dessen Unächtheit er aber nicht erkannte. So lange der Bürgermeister von Basel im Zimmer war, wurde aus Artigkeit gegen denselben das Gespräch französisch geführt; als dieser sich aber entfernte und der deutsche Baron anfing, deutsch zu reden, gerieth der die Herzogsrolle spielende, der deutschen Sprache gänzlich unkundige Italiener in die größte und sichtbarste Verlegenheit, aus welcher ihn der nachgesandte herzogliche Diener aber dadurch erlöste, daß er dem Deutschen heimlich zuflüsterte: „Sein Herr spreche seit der schrecklichen Geschichte in Braunschweig höchst ungern deutsch.“

Während hier mit der französischen Polizei ein so ergötzliches Spiel gespielt wurde, hatte ein Conseil der ersten Rechtsgelehrten auf die an sie ergangene Anfrage erklärt: „Die Minister hätten sich gesetzwidrig der Verletzung des Domicils schuldig gemacht; die Agenten der öffentlichen Gewalt wären ihren Vorgesetzten nur Ge-

Digitized by Google

horsam schuldig, wenn die ihnen aufgetragenen executorischen Befehle den Gesetzen nicht entgegenständen, und daß sie sich daher in Ausübung des Ministerialbefehls gegen den Herzog Carl von Braunschweig der Verletzung des Wohnrechtes schuldig gemacht, daß der Herzog also Grund hätte, wegen dieses Eingriffs in seine Rechte die Urheber, oder Theilnehmer desselben gerichtlich zu verfolgen, auf Entschädigung zu klagen und daß es endlich der sicherste Weg sei, die richterlichen Anmaaßungen des Minister-Conseils außer Wirksamkeit zu setzen, wenn er den Kammern von dem gegen ihn verübten Gewaltschritte Anzeige mache."

Nach diesem Ausspruch erschien der Herzog wieder öffentlich, ohne daß man aufs Neue etwas gegen ihn unternommen hätte; um jedoch möglichen Vexationen vorzubeugen und für seine Person größere Sicherheit zu erlangen, ließ er auf den Rath seines Anwaldes ein Haus in den Champs Elysées zu Paris für sich ankaufen, wodurch er das französische Bürgerrecht erlangte.

Digitized by Google

Unterdeſſen berichteten manche deutſche Zeitungen mit nicht geringer Schadenfreude die Landesverweiſung des Herzogs, und um den Bericht darüber recht empfindlich für denſelben zu machen, gebrauchten ſie den Ausdruck: „Der Herzog ſei mit dem Schub über die Grenze gebracht worden.“

Der junge Mann, welcher an ſeiner Statt nach der Schweiz transportirt worden war, ging ſpäterhin nach Portugal, wo er eine Officiersſtelle erhielt.

Um dieſe Zeit trat auch Herr Klindworth mit einer Klage wegen einer Schuldforderung von 60,000 Franken gegen den Herzog auf. Der Advokat des Herzogs wies dagegen nach, Kläger habe dieſen um 74,000 Franken betrogen. Das Tribunal entſchied, daß beide Parteien Rechnung ablegen, der Herzog aber bis zum Urtheilsſpruch 15,000 Franken gerichtlich deponiren ſolle. Die Sache wurde endlich gütlich beigelegt, indem es Klindworth bald darauf glückte, vom Herzog wieder zu Gnaden angenommen zu werden.

Digitized by Google

In Braunschweig bemühte man sich unterdessen, die Pläne des Herzogs, sich mit Gewalt seines Landes zu bemächtigen, als höchst abenteuerlich und lächerlich darzustellen; allein die Regierung war in der That nicht ohne Besorgnisse, daß ein solcher coup de main gelingen möchte; denn trotz dem, daß man das Privatvermögen des Herzogs in Braunschweig mit Beschlag belegt hatte, blieben ihm noch Ressourcen genug zur Ausführung solcher Pläne, theils durch die von Braunschweig mitgenommenen baaren Summen*) und Verbriefungen, theils durch seine Fonds in England**).

Um nun all diesen Bestrebungen mit einem Male ein Ende zu machen, suchte die braunschweig'sche Regierung dem Herzoge die Mittel zur Errichtung eines

*) Diese beliefen sich, wie Herr von Andlau dem Herausgeber mündlich in Paris versicherte, auf sechs Millionen, wahrscheinlich doch wohl Franken.

**) Als Herr von Andlau dem Herzoge von London nach Paris folgte, hatte er nicht weniger als 150,000 Pfund in Papier bei sich.

Digitized by Google

Truppencorps zu nehmen. Man fing damit an, das Gerücht zu verbreiten, der Herzog habe seinen Verstand verloren; er verschwende sein Vermögen und man werde ihn unter Curatel setzen müssen. Seinen Feinden wurde es nicht schwer, auch den Herzog Wilhelm zu diesen Plänen geneigt zu machen und es gelang ihnen auch sogar endlich, den König von England dafür zu gewinnen. Das Resultat dieser Bemühungen war folgende Bekanntmachung:

„Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm der Vierte, König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland u. s. w. und Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm, Herzog von Braunschweig und Lüneburg u. s. w. fügen hiermit zu wissen: Aufgefordert durch die Uns obliegende Fürsorge für das Beste Unseres Fürstlichen Gesammthauses haben Wir, einer zwar höchst beklagenswerthen, jedoch unvermeidlichen Nothwendigkeit nachgebend, nicht länger Anstand nehmen dürfen, darüber in nähere Berathung

Digitized by Google

zu treten, welche Anordnung das eigene, wahre Wohl des Herzogs Carl von Braunschweig Durchlaucht, die Erhaltung des in seinen Händen befindlichen Vermögens, die Gefährlichkeit und Rechtswidrigkeit der von demselben verfolgten Unternehmungen, und endlich die Rücksicht auf die Ehre und Würde Unseres Fürstlichen Hauses erheischen könnten. Nach Anhörung des Gutachtens einer von Uns zu diesem Zwecke niedergesetzten Commission, so wie nach genauer Prüfung der vorliegenden Thatsachen und Rechtsverhältnisse, und in Erwägung, daß nach Auflösung des deutschen Reiches die vormals dem Reichsoberhaupte zustehenden obervormundschaftlichen Befugnisse über die Reichsangehörigen auf die jetzt souverainen Landesherren übergegangen sind, haben Wir sowohl den Bestimmungen der Gesetze und des Herkommens gemäß, als auf den Grund der Uns als souverainen Chefs der beiden Linien des Durch-

Digitized by Google

lauchtigsten Gesammthauses zustehenden Autonomie Folgendes beschlossen und verordnet:

Art. 1. Aus Uns vorliegenden notorischen, oder zureichend nachgewiesenen Thatsachen haben Wir die Ueberzeugung erlangt, daß des Herzogs Carl Durchlaucht in Begriff steht, durch eben so rechtlich unmögliche, als für Ihn und Andere gefährliche Unternehmungen Sein Vermögen zu erschöpfen, so wie die rücksichtlich desselben erhobenen, oder mit rechtlichem Grunde annoch zu erhebenden, wohlbegründeten Ansprüche zu vereiteln, und daß, wenn dieser hauptsächlich für des Herzogs Carl Durchlaucht Selbst höchst nachtheiligen gänzlichen Verschleuderung seines Vermögens vorgebeugt werden soll, kein anderes Mittel, als die Anordnung einer Curatel übrig bleibe.

Art. 2. Von dieser Ueberzeugung ausgehend, und zur Erhaltung des Wohles und der Würde

Digitized by Google

Unſeres Hauſes verordnen Wir daher, daß dem Herzoge Carl von Braunſchweig die eigene Adminiſtration, ſo wie die Dispoſition über Sein Vermögen entzogen, über daſſelbe eine Curatel angeordnet und einem der Allerhöchſten oder Höchſten Agnaten Unſeres Geſammthauſes übertragen werde, und wollen dieſe Anordnung in Betracht der obwaltenden außerordentlichen Umſtände hierdurch gemeinſchaftlich treffen, wenn gleich das Recht, eine ſolche Curatel zu ſtellen, dem rechtmäßigen Souverain des Herzogthums Braunſchweig allein ſchon zuſtehen würde.

Art. 3. Nachdem des Herzogs von Cambridge, Vice-Königs von Hannover, Königl. Hoheit und Liebden, Sich bereit erklärt haben, dieſe Vormundſchaft zu übernehmen, ſo wollen Wir ſolche Sr. Königl. Hoheit hierdurch übertragen und werden Se. Königl. Hoheit Sich die Verredung ſtatt des Curatoriums dienen laſſen.

Art. 4. Da es der Natur der Verhältniſſe

Digitized by Google

nach unthunlich ist, daß der bestellte fürstliche Curator Selbst die vormundschaftlichen Geschäfte führe, so wollen Wir sogleich bestimmen, daß Derselbe nur als Obervormund eintrete und Ihn hierdurch ermächtigen, nach Seinem Ermessen einen oder mehrere in besonderem Ansehen stehende Personen Sich als eigentliche, administrirende Untervormünder zu erwählen, solche in Eid und Pflicht zu nehmen und ihnen im eigenen Namen und unter eigener Verantwortlichkeit alles Dasjenige, was Behufs Inventarisirung, Sicherung und Verwaltung des unter Curatel gestellten Vermögens erforderlich ist, thun und verhandeln zu lassen und denselben eine ihren Funktionen entsprechende Remuneration auszusetzen.

Art. 5. Die bestellten administrirenden Untervormünder sollen alljährlich dem Fürstlichen Obervormunde über ihre Verwaltung Rechnung ablegen, und dieser ersucht werden, Uns die eingegangenen Rechnungen zur Abnahme ein-

Digitized by Google

reichen zu lassen, auch in den Fällen, wo nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zustimmung der obervormundschaftlichen Behörde erforderlich ist, Unsere Genehmigung einzuholen.

Art. 6. Die Curatel ist als zu Braunschweig bestellt, rechtlich anzusehen und soll daher in Beziehung auf Rechtsverfolgung daselbst ihren Sitz haben.

Art. 7. Diese Verordnung soll durch die Gesetzsammlung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig auf die übliche Weise publicirt werden. Gegeben in St. James den 6. Februar 1833 und Braunschweig den 14. März 1833. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Wilhelm, K. Wilhelm, H.

(L. S.) v. Ompteda. (L. S.) v. Schleinitz."

„Nachdem die Unterzeichneten in der vorstehenden von Sr. Königl. Majestät im Einverständniß mit Sr. Durchlaucht, dem regierenden

Digitized by Google

Herzog von Braunschweig, für das eigene, wahre Beste des Herzogs Carl von Braunschweig, Durchlaucht, die Erhaltung des in Seinen Händen befindlichen Vermögens, die öffentliche Ruhe in den Herzogl. Braunschweig'schen und Königl. Hannoverschen Landen, so wie die Ehre und Würde des Durchlauchtigsten Braunschweig-Lüneburg'schen Gesammthauses, getroffenen Dispositionen einen neuen Beweis Allerhöchst und Höchst Ihrer Fürsorge für das wahre Wohl desselben mit Dank haben anerkennen müssen, so haben sie nicht unterlassen wollen, Solches, wie hierdurch geschieht, durch Ihre ausdrückliche Erklärung mittelst Ihrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Wappens feierlichst zu bezeugen.

London, den 6. Februar 1833.

(L. S.) Ernst.

Kensington, d. 7. Febr. 1833. Hannover, d. 25. Febr. 1833.

(L. S.) Augustus. (L. S.) Adolphus."

Frederick.

Digitized by Google

Dieſes wichtige Aktenſtück, welches ein neues Hausgeſetz für die beiden braunſchweig'ſchen Linien aufſtellte und nur allein in's Leben gerufen wurde, um dem Herzog Carl die freie Verfügung über ſein Vermögen zu entreißen, war ſowohl in Hinſicht der Politik, als in Hinſicht der ſeither in Europa beſtandenen Geſetze und Rechte der Familie eine ganz neue Erſcheinung, und es war leicht vorauszuſehen, daß Herzog Carl ſich dieſer Anordnung keineswegs gutwillig fügen werde.

Der Herzog proteſtirte unterm 8. Mai 1833 förmlich gegen dieſe Bekanntmachung durch folgende Erklärung:

„Erklärung Sr. Durchlaucht des ſouverainen Herzogs Carl von Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. an den Bundestag, an Se. Majeſtät Wilhelm IV., König der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, König von Hannover, und an Se.

Digitized by Google

Durchlaucht, den Fürsten Wilhelm von Braunschweig.

„Der Königliche Prokurator am ersten Instanzgerichte des Seine-Departements hat Uns, gemäß den Instructionen des Großsiegelbewahrers in Betreff der Vollziehung der aus dem Auslande eingehenden bittlichen Aufträge (commissions rogatoires), am 12. des verflossenen Monates April ein Aktenstück mittheilen lassen, welches Unsere Unabhängigkeit und Würde als Souverain, so wie die Grundsätze, welche die Verhältnisse der Völker unter sich bestimmen, dergestalt verletzt, daß Wir Uns selbst schuldig sind, darauf zu antworten, damit sich Niemand befugt glaube, diese schnöde Willkür als die Ausübung eines Rechtes und Unser Stillschweigen als eine Zustimmung zu betrachten. Nach dem Attentat, welches im Monate September 1830 in Unserem Herzogthume die rechtmäßige Regierung

ſtürzte und die geſetzliche Ordnung der Dinge vernichtete, verordnete der Bundestag d. d. 30. December deſſ. Jahres: es ſolle Se. Durchlaucht, der Fürſt Wilhelm von Braunſchweig, Unſer Bruder, erſucht werden, bis auf weitere Verfügung die Ausübung der ſouverainen Gewalt einſtweilen zu übernehmen, die zur Herſtellung der öffentlichen Sicherheit und der geſetzlichen Ordnung nöthigen Maaßregeln zu ergreifen und zugleich bekannt zu machen, derſelbe handle in Folge der vom Bundestag an ihn ergangenen Einladung. Durch denſelben Act beauftragte der Bundestag Unſere legitimen Agnaten, die zur Erhaltung der geſetzlichen Ordnung nöthigen Vorkehrungen zu treffen, indem er ihnen aber zugleich auferlegte, ſich nach dem Geſetze zu richten, welches in dem ſouverainen Hauſe Braunſchweig ſowohl, als in den übrigen regierenden Familien die Erbfolge beſtimmt, und insbeſondere aber die Urheber und Theilnehmer der verbre-

Digitized by Google

cherischen Empörung vom 6. und 7. September gerichtlich verfolgen zu lassen. Unser Bruder, der Fürst Wilhelm, hat nicht allein keinen einzigen Schritt gethan, um Uns wieder in den Besitz der ihm provisorisch übertragenen souverainen Gewalt einzusetzen und auf diese Weise das Gesetz, welches die Erbfolge in Unserem souverainen Hause feststellt, in Ausübung zu bringen; er hat nicht allein die Urheber und Theilnehmer des Attentats vom 6. und 7. September unbestraft gelassen, sondern nachdem er sich vergebens bemüht, von Uns die Verzichtleistung auf Unsere Rechte zu seinen Gunsten zu erlangen, hat er sich derselben, so wie Unserer Privatgüter de facto bemächtigt. Auf diesen Act, den wir der Welt anzeigen mußten und welcher mit der darin ausgesprochenen Anerkennung des Legimitätsprincips einen so schneidenden Contrast bildet, folgte ein noch weit befremdenderer. Am 6. Februar und am 14. März d. J. haben

Digitized by Google

Uns Unſer Oheim, der König von Hannover, und Unſer jüngerer Bruder, der Fürſt Wilhelm von Braunſchweig, die Verwaltung Unſerer Güter entzogen, und Sr. Königl. Hoheit, dem Herzoge von Cambridge, Vicekönige von Hannover, die ſie Uns als Curator unterſtellt, übertragen, indem ſie ihr Verfahren auf die Behauptung ſtützen, daß nach Auflöſung des deutſchen Reiches das Recht der Vormundſchaft über die Reichsfürſten vom Kaiſer, dem es angeblich bisher zugeſtanden, auf die Oberhäupter der ſouverainen Staaten übergegangen ſei; die Ausübung dieſes Rechtes rückſichtlich Unſerer Perſon aber rechtfertigen ſie durch die Verſuche, die Wir, ihrem Vorgeben nach, gemacht hätten, um wieder zum Beſitz Unſerer Staaten und Güter zu gelangen. So lange Uns dieſer beiſpielloſe Act nur durch gewiſſe Zeitungen bekannt geworden, haben Wir ihn als eine Erdichtung Unſerer Feinde anſehen müſſen; es mußte Uns unmög-

Digitized by Google

lich scheinen, daß Männer, die von dem Umfange ihrer Macht und ihrer Rechte nur den mindesten Begriff hätten, ihn unterzeichnet haben konnten; deshalb war es Unsere Pflicht, ihn zu verachten. Von dem Augenblicke an aber, wo dieser Act Uns auf Ansuchen des Königlichen Procurators am ersten Instanzgerichte des Seine-Departements, gemäß den Instructionen des Großsiegelbewahrers ꝛc. mitgetheilt worden; von dem Augenblicke an besonders, wo dieser Act als Uns in der Ausübung Unserer Rechte hindernd, vor Gericht produzirt ist, war es Uns nicht erlaubt, länger zu schweigen.

„Vor Auflösung des deutschen Reiches war der Kaiser das Oberhaupt, nicht aber unumschränkter Herr und Gebieter desselben; es lag ihm ob, die Beschlüsse des Reichstages und der richterlichen Reichsbehörden vollstrecken zu lassen, keineswegs aber kam es ihm zu, Ge-

Digitized by Google

ſetze zu machen, oder Urtheile zu fällen. Niemals hat man ihm das Recht zugeſtanden, die ſouverainen Reichsfürſten zu interdiziren, von ihren Staaten auszuſchließen, ſie ihrer Güter zu berauben und dieſe durch einen Curator verwalten zu laſſen, der blos ihm Rechenſchaft abzulegen gehabt hätte. Wenn es daher auch gegründet wäre, daß nach Auflöſung des deutſchen Reiches die Gerechtſame des Kaiſers auf die Oberhäupter der ſouverainen Staaten übergegangen ſeien, ſo würde man daraus nicht folgern können, daß dieſe das Recht haben, die Fürſten ihres Hauſes zu interdiziren und ſich ihres väterlichen Erbtheiles zu bemächtigen. Es ſteht einem Kaiſer ſo wenig, als einem einfachen Privatmanne zu, Rechte, die er nicht beſitzt, an Andere zu übertragen. Es iſt aber nicht wahr, daß nach Auflöſung des deutſchen Reiches die dem Kaiſer zuſtehenden Rechte auf die Oberhäupter der ſouverainen Staaten übergegangen; dieſe Rechte ſind im

Digitized by Google

Gegentheil mit den Gesetzen erloschen, auf die sie sich stützten, wie solches aus den Beschlüssen hervorgeht, welche die Auflösung des deutschen Reiches bewirkt, oder kurz darauf erlassen worden sind. Am 12. Julius 1806 trennten sich die deutschen Fürsten, deren Staaten die Grenzen des französischen Reiches berührten, vom deutschen Reiche und bildeten den Rheinbund. Es wurde durch den Artikel 2 der Bundesakte bestimmt, daß sämmtliche deutsche Reichsgesetze, denen bis dahin die verbündeten Fürsten und ihre Unterthanen unterworfen gewesen, fortan nichtig und ohne Rechtskraft seien; durch den Artikel 6 wurde festgesetzt, daß die gemeinschaftlichen Interessen der Bundesstaaten in einer Bundesversammlung verhandelt werden sollten, die zu Frankfurt ihren Sitz zu nehmen habe; der Artikel 9 verfügte, daß alle zwischen den Bundesstaaten sich erhebenden Mißhelligkeiten durch den Bundestag sollten erledigt werden; die jedem einzel-

Digitized by Google

nen Staate zukommenden Souverainitätsrechte wurden durch den Artikel 6 bestimmt, dem zufolge sie in dem Rechte der Gesetzgebung, obern Gerichtsbarkeit, höheren Polizei, Militairconscription und Steuereintreibung bestanden. Der deutsche Kaiser, Franz II., erwägend, daß der Preßburger Friedensschluß und die darauf gefolgten Ereignisse ihm fernerhin nicht mehr gestatteten, die durch die Wahlkapitulation eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, entsagte am 6. August desselben Jahrs seinen Rechten. Durch die Entsagungsakte entband er die Kurfürsten, Fürsten und Stände und Alles, was zum deutschen Reiche gehörte, insonderheit die Mitglieder des Reichskammergerichts, der Pflichten, an welche sie durch die Reichsverfassung an ihn gebunden waren. Diese Entsagung geschah ohne allen Vorbehalt und übertrug an Niemand ein Recht, noch irgend einen Theil der kaiserlichen Macht. Mehrere Fürsten, welche Anfangs in der Bun-

Digitized by Google

desakte keine Stelle eingenommen hatten, traten kurz darauf derselben bei, so daß der Rheinbund fast sämmtliche deutsche Reichsfürsten in sich begriff. Der Rheinbund wurde im Jahre 1813 in Folge der Kriegsereignisse aufgelöst, allein die Reichsgesetze, welche durch den Artikel 2 der Bundesakte vom 12. Juli 1806, in Bezug sowohl auf die Fürsten, als rücksichtlich deren Unterthanen waren abgeschafft worden, wurden nicht wieder in Rechtskraft gesetzt; das deutsche Reich wurde nicht wiederhergestellt. Die Kriegsereignisse hatten den Rheinbund faktisch aufgelöst; die Wiener Congreßakte vom 9. Juni 1815, die laut dem Traktate vom 8. desselben Monats abgeschlossen, und durch welche der deutsche Bund gebildet wurde, gab Deutschland ein neues Staatsrecht. Der Artikel 53 dieser Akte sagt, daß die souverainen Fürsten und die freien Städte Deutschlands unter sich einen ewigen Bund bilden, welcher die Benennung „deut-

Digitized by Google

scher Bund" führen solle. Dem Artikel 54 zufolge ist der Zweck dieses Bundes die Erhaltung der innern und äußern Ruhe Deutschlands, der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der verbundenen Staaten. Der Artikel 55 fügt hinzu, daß die Bundesmitglieder, als solche, gleiche Rechte haben und sich sämmtlich anheischig machen, die Akte, welche den Bund gegründet, aufrecht zu erhalten. Der Artikel 63 erklärt, daß die Bundesstaaten sich alle ihre im Bunde begriffenen Besitzungen wechselseitig garantiren und setzt hinzu, daß sie sich verpflichten, sich unter keinem Vorwande zu bekriegen, sondern ihre Streitigkeiten dem Ausspruche der Bundesversammlung zu unterwerfen, und daß, im Fall keine Vermittelung zu Stande gebracht werden könne, die streitigen Fragen durch ein Austrägalurtheil entschieden werden sollten. Die durch die Bundesakte vom 12. Juli 1806, welcher fast alle deutschen Fürsten beigetreten waren, abge-

Digitized by Google

ſchafften ehemaligen Reichsgeſetze ſind demnach durch die Wiener Congreßakte nicht wiederhergeſtellt worden; im Gegentheil hat dieſe Akte, indem ſie einen neuen Rechtszuſtand begründet, deren Abſchaffung beſtätigt. Nehmen Wir demnach, der Wahrheit zuwider, auch an, der Kaiſer habe das Recht gehabt, die ſouverainen Fürſten, denen er ſeine Wahl verdankte, zu interdiziren und ſie ihrer Güter zu berauben, ſo würde man daraus nicht das Mindeſte zu Gunſten der heutigen Fürſten folgern können. Vor Allem würde man daraus nicht folgern können, daß es dem Oberhaupte der jüngern Linie zuſtehe, das Oberhaupt der ältern Linie als der Regierung unfähig zu erklären (frappé d'incapacité) und daß der jüngere Bruder, der die Macht und das Vermögen des älteren an ſich geriſſen, dieſen rechtmäßiger Weiſe zu interdiziren befugt ſei. Wenn es wahr iſt, wie im Artikel 55 der Wiener Congreßakte ausdrücklich geſagt wird, daß

Digitized by Google

sämmtliche Bundesglieder gleiche Rechte genießen, wie könnte einem unter ihnen gestattet werden, ein anderes zu interdiziren? und kann dies seinerseits nicht dasselbe Recht in Anspruch nehmen, um die von den Mitgliedern des Congresses ausgesprochene Gleichheit herzustellen? Wenn Wir lediglich die Rechte der Geburt berücksichtigen, so steht die Autorität, welche Unser Oheim, der König von Hannover, und Unser Bruder, der Prinz Wilhelm sich anmaaßen, denselben keineswegs zu, indem der Titel eines Oberhauptes Unseres Hauses Uns allein gebührt. Ziehen wir die Verfügungen der Traktate und die Gesetze des Herzogthums Braunschweig zu Rathe, so ist der König von Hannover nur Unseresgleichen und der Prinz Wilhelm von Braunschweig Unser Unterthan. Der Akt, durch welchen man Uns die Verwaltung Unserer Güter entziehen will, ist demnach von einer incompetenten Behörde ausgegangen; Wir können ihn lediglich als eine

Digitized by Google

Folge der zu Unserem Nachtheile verübten verbrecherischen Usurpation, als eine offenbare Verletzung des Artikels 54 der Wiener Congreßakte betrachten, welcher die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Bundesstaaten sicher stellen sollte. Der Bundestag selbst wäre nicht befugt gewesen, einen solchen Beschluß zu fassen, da in der Bundesakte keine Verfügung vorhanden ist, welche ihm ein Recht dazu giebt. Jener Akt stützt sich darauf, daß Wir versucht hätten, wieder zum Besitz Unseres Herzogthumes und Unserer Güter zu gelangen; wenn aber dieser vorgebliche Versuch eine Beschwerde von Seiten Unseres Oheims ist, so ist es nicht seine Sache, über die Gültigkeit dieser Beschwerde zu entscheiden. Der Artikel 63 der Wiener Congreßakte beauftragt den Bundestag, die zwischen den Bundesgliedern möglichenfalls sich erhebenden Streitigkeiten mittels Commissionen gütlicherweise zu schlichten; im Fall er auf dem Wege der Ver-

Digitized by Google

mittelung nicht zu deren Beilegung gelangen kann, soll ein Austrägalurtheil zwischen beiden Parteien entscheiden. Unser Oheim, der König von Hannover, statt den ihm durch die Bundesakte vorgezeichneten Gang zu befolgen, hat es vorgezogen, sich selbst zum Richter in seinen eigenen Angelegenheiten aufzuwerfen: dadurch hat er den Bund aber faktisch aufgehoben, da kein Bund mehr besteht von dem Augenblick an, wo die einzelnen Glieder, aus denen er besteht, keine gemeinschaftliche Behörde mehr anerkennen. Es liegt am Tage, daß Unser Oheim, der König von Hannover, und Unser Bruder, der Prinz Wilhelm, sich zu Richtern in eigener Sache bestellt und durch ihre Akte vom 6. Februar und 14. März ausschließlich zu ihrem Vortheil entschieden haben. Sie geben zwar vor, gleichfalls Unser Interesse zu Rathe gezogen zu haben, allein die Thatsachen strafen ihre Worte Lügen. Der Akt, durch welchen sie Unsere Güter der Ver-

Digitized by Google

waltung eines Curators unterwerfen, giebt diesem Curator auf, ihnen Rechnung abzulegen; sie selbst aber legen Niemand Rechnung ab. Sie bemächtigen sich des Capitals und ziehen die Zinsen ein, ohne auch nur im Mindesten die Umstände oder Epoche zu bestimmen, wo sie sich verpflichten, Uns auch nur einen kleinen Theil davon wiederzuerstatten. Ihre vorgebliche Curatel ist demnach weiter nichts, als eine wahre Spoliation, welche sie gern über die Grenzen der ihrer Herrschaft unterworfenen Länder ausdehnen würden. Es ist dieser Akt weiter nichts, als eine Folge der zu Unserm Nachtheil verübten Usurpation; es war Unsere Pflicht, denselben dem Bundestage anzuzeigen, damit er die ihm durch die Bundesakte vom 9. Juni 1815 angewiesenen Mittel dessen Wirkung entgegensetzte; es war ferner Unsere Pflicht, die bereits bei dem Bundestage gemachten Protestationen gegen die Usurpation Unserer Staaten und Güter zu erneuern; Wir

Digitized by Google

erfüllen demnach dieſe doppelte Pflicht und ſtellen es der Welt anheim, zu urtheilen, wer, Unſere Feinde oder Wir, die ihm obliegenden Verpflichtungen verletzt.

Gegeben zu Paris, den 8. Mai 1833.

(L. S.) Carl, ſouverainer Herzog von Braunſchweig und Lüneburg."

Dem Beſchluß der Agnaten des Herzogs Carl, in Betreff der über ihn anzuordnenden Curatel, folgte auch bald der Verſuch zur Ausführung. Der Oberkammerherr Graf von Oberg zu Braunſchweig wurde zum Unter-Vormund beſtellt und ihm die ganze Leitung des Curatoriums übertragen.

Man belegte ſofort das ganze Vermögen des Herzogs Carl im In- und Auslande mit Beſchlag. Herr Duvergier zu Paris wurde bevollmächtigt, die angeordnete Curatel in Frankreich geltend zu machen und die gerichtliche Beſchlagnahme derjenigen bedeutenden Reichthümer zu bewirken, die der Herzog gerettet hatte.

Digitized by Google

Herr Duvergier veranlaßte deshalb, daß Herzog Carl durch die Gerichtsboten vor das Tribunal erſter Inſtanz zu Paris auf den 16. Januar 1834 geladen wurde. Der Herzog erſchien in Perſon und führte ſeine Sache ſelbſt.

Die Gazette des tribunaux ſagt über dieſen Vorfall Folgendes: „Wir geben von der Rede Rechenſchaft, welche der Herzog Carl von Braunſchweig am 16. d. M. zu ſeiner Vertheidigung vor dem Tribunal gehalten hat. Dieſe, aus dem Munde eines jungen Mannes von 30 Jahren, der Herrſcher war, wurde durchaus mit geſpannter Theilnahme angehört und mehr als einmal erregte ſie bei den Anweſenden ein Lächeln des Beifalls oder Zeichen des tiefſten Eindrucks. Wir geben ſie wörtlich treu und ſelbſt mit einigen Sprachunrichtigkeiten, um zur Genüge zu beweiſen, daß der Herzog ſelbſt der Verfaſſer iſt und ſie, ohne ſeinen Sachwalter vorher davon in Kenntniß zu ſetzen, abgefaßt hat.

Digitized by Google

„Meine Herren!

„Mein Oheim, der König von England, und der Prinz Wilhelm von Braunschweig, mein nachgeborener Bruder, haben mich durch die Gerichtsboten vor Sie beschieden. Ich erscheine auf diese Vorladung, nicht als ob ich meinen entarteten Verwandten dadurch ein Recht zugeben wollte, sondern aus eigenem, freiem Willen, um mich mit Denen bekannt zu machen, welche die Richter eines Fürsten sein sollen, der dazu geboren war, von keinem Andern, als von Gott gerichtet zu werden. Da man jedoch in Frankreich dem Könige selbst den Titel eines unumschränkten Herrschers abspricht, und nur die Nation als unumschränkt anerkennt, so will ich, vor Ihrem Gerichte stehend, meine Herren, nicht ein Recht geltend zu machen suchen, das man in diesem Lande Niemanden zugesteht; jedoch behalte ich es mir für alle Länder ausdrücklich vor, wo das Souverainitäts-Recht im Auslande (exterritorialité) Kraft hat.

„Ich setze voraus, meine Herren, daß Sie die Erklärung kennen, mit welcher ich das durch meinen Oheim

Digitized by Google

den König von England, und den Prinzen Wilhelm von Braunschweig gegen mich erlassene Verbot, über mein Vermögen frei zu schalten, beantwortet, ebenso auch das Gutachten, welches von den ersten Mitgliedern des Pariser Gerichtshofes zu meinen Gunsten abgefaßt war. Sie werden den darin ausgesprochenen Grundsatz als wahr erkennen, daß ein Souverain dem andern die Verwaltung seines eigenen Vermögens nicht untersagen kann, da er ja nicht einmal das Recht hat, ein solches Verbot gegen einen seiner Unterthanen ergehen zu lassen. Wäre es nicht so, so wären wir beklagenswerther als Sklaven, welche die Freiheit nie gekannt haben! Und wie soll man meinen Oheim in England beurtheilen, wie das Legimitätsprinzip in unserm souverainen Hause, dessen Vertreter ich bin? Glaubt dieser jüngere Zweig unseres Hauses in der berüchtigten Gerichts-Verhandlung gegen meine Tante, die Königin von England, nicht genug Aergerniß gegeben zu haben, so daß er es durch das Verfahren gegen mich vermehren muß? (Bewegung in der Versammlung.)

Digitized by Google

„Wenn man mein Vermögen mit Beschlag belegen will, weil man behauptet, daß ich Vorbereitungen gemacht habe, mich meines unbeschränkten Eigenthums wieder zu bemächtigen, warum hat man denn nicht das des Don Carlos, der Herzogin von Berry und vieler andern hohen Personen in Beschlag genommen, indem Dieselben nicht einmal bei den Vorbereitungen stehen geblieben sind? Oder das Don Pedro's, dessen Zug wohl weit mehr gekostet haben mag, als meine angeblichen Vorbereitungen! (Neue Bewegung.)

„Billigte man den Antrag meiner Verwandten, so würde mein Oheim, der König von Holland, weit eher verdienen, unter Curatel gestellt zu werden, weil er der vereinten Macht von England und Frankreich hat Widerstand leisten wollen (man lacht), denn ein Jeder wird ohne Zweifel leicht einsehen, daß das Vermögen des Königs von Holland weit mehr blosgestellt war, als das meinige bei dem mir zugeschriebenen Unternehmen.

Digitized by Google

„Es liegt übrigens klar am Tage, daß meine angeblichen Rüſtungen nur zum Vorwand benutzt wurden, weil man keinen beſſern finden konnte. Um dieſes zu beweiſen, wird die Bemerkung genügen, daß meine Verwandten mir ſchon vor funfzehn Jahren das in der Ferne zeigten, was jetzt in Erfüllung gegangen iſt. Mein Oheim ließ mir durch zwei Hofmeiſter, die beide gleich hart waren, wohl hundert Mal ſagen, daß, wenn ich mich nicht in ſeinen Willen fügen wolle, er mich zeitlebens unter ſeiner Herrſchaft behalten, mich vielleicht für verrückt erklären und als Wahnſinnigen einſperren laſſen würde. (Tiefer Eindruck.)

„Mir iſt es bekannt, daß man ſich von meinem Leibarzte und von dem Medicinal-Collegium zu Braunſchweig ein Gutachten hat verſchaffen wollen, welches darthun ſollte, daß ich geiſtesſchwach ſei. Was ich aber von Allem, was mir begegnet iſt, am ſtärkſten finde, iſt, daß meine Verwandten behaupten, Alles zu meinem Beſten gethan zu haben, während ich doch ſeit der Zeit, als ich nach dem Tode meines Vaters mit

Digitized by Google

meinem zehnten Jahre unter ihre Vormundschaft kam, nur von ihnen verfolgt worden bin. Seit jener Zeit haben sie mich mit Unbilden überhäuft, und wenn ich noch im Stande bin, mich heute so auszudrücken, wie ich es thue, so lag es nicht an ihnen, denn sie hatten solche Anstalten getroffen, um jede Geistesentwickelung in mir zu lähmen. (Neue Zeichen des tiefsten Eindrucks.)

„Bekanntlich danke ich es nur dem wohlwollenden Einschreiten des österreichischen Kabinets, den Händen meiner entarteten Verwandten entkommen zu sein. Damals mußte ich dem Fürsten Metternich versprechen, den Beweis abzulegen, daß er mit Recht behauptet habe, meine Jugend solle kein Hinderniß sein, den Thron meiner Väter zu besteigen. Ich glaube die Meinung, welche der Fürst von mir hatte, hinlänglich durch die Art gerechtfertigt zu haben, wie ich in den drei ersten Jahren meiner Regierung mein Versprechen erfüllte. Nun wußte mein Oheim in England nicht, auf welche Weise er es anfangen sollte, mich zu entfernen. Seit langer Zeit gelüstete ihm nach dem mir durch Erbschaft

zugefallenen bedeutenden Privatvermögen und er wartete nur auf den günstigen Augenblick, sich meines Herzogthums zu bemächtigen, welches das Königreich Hannover in zwei gleiche Hälften theilt. Zu gleicher Zeit konnte er den Zeitpunkt nicht erwarten, um dem seit langen Jahren zwischen unsern beiden Linien bestehenden Familienhaß, der durch die Prinzessin Caroline von Braunschweig noch gesteigert worden war, vollen Lauf zu lassen.

„Da ich meinem Oheim in England keinen Grund zur Unzufriedenheit gab, so rief er diese Streitigkeiten hervor, welche in vielen Schriften pro und contra hinlänglich besprochen worden sind, so daß es überflüssig sein möchte, sie hier nochmals zu erwähnen. Einer meiner Geheimräthe, durch meinen Oheim bestochen, flüchtete zu ihm und nahm bedeutende Papiere mit, deren Rückgabe er verweigerte.

„Der Ausgang dieses Vorfalles ist allgemein bekannt, so wie auch, daß durch den Tod Georgs IV.

Digitized by Google

dieſem Fürſten die Schmach erſpart wurde, dieſen Streit mit ſeinem Neffen auf eine eben ſo unvortheilhafte Weiſe beendet zu ſehen, als den, welchen er mit der Königin gehabt.

„Während dieſes Streites wendete ſich der König mehrere Male an den deutſchen Bund, mit dem Anſuchen, daß mich derſelbe wieder unter ſeine Vormundſchaft ſtellen ſolle; allein dieſe Verſammlung wollte die ihr von Georg IV. zugedachte Rolle nicht übernehmen.

„Die mir von meinen Verwandten gegrabene Mine ſprang aber in dem Augenblicke, als ich meine Hauptſtadt verließ, um mich nach England zu begeben. Nach den zuvor abgefaßten Plänen eignete ſich Prinz Wilhelm von Braunſchweig, dieſer entartete Bruder, meinen Platz zu, Er, der durch die Bemühungen meiner Verwandten das geworden war, was ſie aus mir machen wollten: ein bloßes Werkzeug! Um das Volk abzuhalten, meine Partei zu ergreifen, bedurften ſie

Vorwände zu einer Revolution und brachten gegen mich allerlei Anklagen vor, damit die allgemeine Wirkung nicht fehlschlüge. Ihrer Angabe zufolge hatte ich meine Religion abgeschworen, mit dem Teufel ein Bündniß geschlossen, kurz Alles gethan, was Dummheit mit Bosheit vereint nur zu ersinnen vermag. Ich wendete mich an den Kaiser von Oesterreich und den König von Preußen und forderte die Bildung eines aus unumschränkten, mir ebenbürtigen Fürsten zusammengesetzten Gerichtes, dessen Urtheilsspruch ich mich zu unterwerfen schon im Voraus bereit erklärte (obgleich ich nach den Gesetzen meines Landes keinen andern Richter als Gott und mein Gewissen hatte), aber unter der Bedingung, daß meine Vertheidigung frei sein müsse. Allein wer sollte es glauben! Diese Monarchen gaben meinem Verlangen kein Gehör; einem Verlangen, welches den Zweck hatte, endlich die Quelle der verläumderischen Gerüchte zu entdecken. Man fürchtete sich deshalb so sehr, mich wieder in meine gesetzmäßigen Rechte einzusetzen, weil mir durch eine solche Untersu-

chung eine zu glänzende Genugthuung zu Theil geworden sein würde.

„Seit drei Jahren suche ich vergebens Gerechtigkeit gegen diese nichtswürdigen Beschuldigungen. Nur vor Kurzem ist es mir gelungen, einen dieser Verläumder zur Strafe zu ziehen. Er war ebenfalls ein Agent meiner Verwandten und dafür bezahlt, theils mich zu verläumden und anderntheils mich mundtodt (?) zu erklären, um meine Vertheidigung zu verhindern. Die gegen mich erlassene und auf angebliche Rüstungen begründete Unfähigkeitserklärung haben meine Verwandten selbst veranlaßt und ins Leben gerufen.

„So lange ich in Braunschweig war, warf man mir Geiz vor; gegenwärtig will man mich unter dem Vorwande für unmündig erklären, ich sei ein Verschwender. Sie sehen, meine Herren, meine Verwandten machen aus mir einen Geizigen, einen Verschwender, wie es das Interesse des Augenblickes verlangt und es ihren Verläumdungen als Grundlage dienen kann. (Allgemeines Lachen des Beifalls.)

Digitized by Google

„Ich darf nicht vergeſſen zu erwähnen, daß meine Verwandten ſeit drei Jahren mehr als 100,000,000 Franken Vermögen, das ich in Braunſchweig beſaß, an ſich geriſſen haben, ohne mir die geringſte Leibrente zu geben; eine Maaßregel, die ſie, wie ich vermuthe, auch auf mein kleines Vermögen in Frankreich ausdehnen wollen, um mich wo möglich ganz herabzubringen, da es meinen Feinden nicht gelang, mich durch den Dolch, der zu Oſterode meinen linken Arm durchbohrte, meuchlings umzubringen; und alles dieſes unter der Regierung meines Oheims, des Herzogs von Cambridge, der heute von Ihnen, meine Herren, zu meinem Curator ernannt werden will. (Tiefer Eindruck.) Urtheilen Sie ſelbſt, ob es in der alten oder neuern Geſchichte Beiſpiele von einer Handlungsweiſe giebt, wie ſie meine Feinde gegen mich anwenden.

„Man verſuchte es, mich durch eine ſchändliche Schmähſchrift moraliſch todt zu ſchlagen; allein dieſe Schmähſchrift wurde durch die Gerechtigkeit als ſolche gebrandmarkt, indem ſie dem Unterzeichner dieſes lü-

Digitized by Google

genhaften und abscheulichen Libells eine gerechte Strafe auferlegte. Da alle diese Mittel fehlschlugen, so wendete man sich nun an die Gerichte, um durch sie denselben Zweck zu erreichen. Wie kann man diesen Zweck verkennen, wenn man sich daran erinnert, daß meine Feinde schon, wenn auch vergeblich, den Versuch gemacht haben, sich ihres Opfers zu bemächtigen, indem sie mich bei der französischen Regierung verläumden ließen, ohne jedoch die Früchte ihrer Handlungsweise zu ernten. Denn da ich gewiß war, meinem Untergange entgegenzugehen, so war ich darauf bedacht, mich entfernt zu halten und einen Fremden an meine Stelle zu setzen. Dieses Mittel, einmal angewandt, war verbraucht; es ist mir daher ganz klar, daß der König sich der französischen Gerichte nur als Nothbehelf bedient, um die Auslieferung, welche er fordert, unter einer andern Form, als er sie anfangs verlangte, zu bewerkstelligen.

„Nun, meine Herren, frage ich Sie, ob das nicht ein trauriges Recht ist, welches von denen selbst ver-

Digitized by Google

kannt wird, die damit bekleidet sind, und welche es nur in ihrem eigenen Interesse und nicht in dem Aller anerkennen. Wie können die Monarchen erstaunen, wenn man über das Legitimitätsrecht spottet, da sie selbst das Beispiel hierzu geben? König Gustav von Schweden friert oft, weil es ihm an Mitteln fehlt, sich zu kleiden und er sich oft genöthigt sieht, den Mantel eines edlen Reisenden anzunehmen. In meiner Person stellen sie vor diese Versammlung die Legitimität und die Souverainität zur Schau.

„Meine Herren, ich habe dem Rechte nicht entsagt, welches ich mit meiner Geburt erhalten, und werde es auch niemals thun, weil ich diese Entsagung als eine Handlung der Schwäche ansehe. Aber wenn ich auch heute nicht mehr der Souverain des Prinzen Wilhelm bin, bin ich deshalb sein Unterthan geworden? Bildet er sich dies wirklich ein, warum hat er nicht von mir den Eid des Gehorsams verlangt, den er mir als Unterthan zu leisten schuldig ist? Nein, Prinz Wilhelm ist noch mein Unterthan, denn ich habe ihn sei-

Digitized by Google

ner Unterthanenpflicht nicht entledigt, weder durch einen Akt der Entsagung, noch auf andere Weise.

„Es besteht in den Statuten des Hauses Braunschweig ein Gesetz, welches dem Haupte dieses Hauses, welches ich gegenwärtig bin, untersagt, eines seiner Glieder unter Vormundschaft zu stellen. Die revolutionaire Regierung hat für gut befunden, ausdrücklich für meinen Fall, ein Seitenstück zu dem 14. Artikel der von Ludwig XVIII. Frankreich gegebenen Charte zu machen; sie schuf ein Gesetz, augenscheinlich für mich, die Abdankungs-Akte (ich und der Prinz Wilhelm sind die letzten bestehenden Glieder der ältern Linie des Hauses Braunschweig); ein Gesetz, das, wenn es auch rechtmäßig gegeben worden wäre, keine rückwirkende Kraft haben konnte. Man hat zwar schon ähnliche politische Gesetze gemacht, wie dieses, welches gegen mich gerichtet ist, solche hatten aber die Kraft einer freien und unabhängigen Handlung erhalten.

„Meine Herren, glauben Sie, daß, wenn durch ein in Frankreich erlassenes Gesetz ein Mitglied der älteren

Digitized by Google

Linie des Hauses Bourbon unter Vormundschaft gestellt würde, man die Ausführung dieses Gesetzes in Frankreich bewirken könnte? Wenn Don Miguel zufolge eines ähnlichen Gesetzes, das man mir heute entgegensetzt, aber welches, anstatt ausdrücklich verfaßt zu sein, wie das, welches man Ihnen vorlegt, schon seit Jahrhunderten bestanden hätte, wenn es das Vermögen seines in Frankreich wohnenden Bruders Don Pedro mit Beschlag belegte, würden Sie einen solchen Befehl in Ausführung gebracht haben? Wenn ich selbst den Platz wieder einnehmen sollte, den ich seit acht Jahreu in Braunschweig besaß, und wenn ich Sie um Vollziehung des nämlichen Gesetzes, auf welches heute Prinz Wilhelm sich beruft, gegen diesen, der seinerseits eine Zuflucht bei Ihnen gesucht hätte, anginge; würden Sie mein Begehren erfüllen, oder würden Sie mich abweisen?

„Meine Herren, ich brauche Ihnen nicht zu sagen, daß Prinz Wilhelm im Zustande des Aufruhrs gegen mich und im Augenblick der Stärkere ist; daß ich

Digitized by Google

gegen ihn eine Zuflucht in Frankreich gesucht, wo die Gerechtigkeit, wie überall, deshalb eingesetzt ist, um den Schwachen gegen die Unterdrückungen des Stärkern zu schützen; denn letzterer bedarf keinen Schutz und sucht nur zu oft sein Recht in seiner Stärke.

„Eine mir zugekommene, wenn auch unverbürgte, Nachricht sagt mir, daß das Gericht sich vielleicht incompetent erklären und Herr Duvergier sich dem nicht widersetzen würde. Es ist aber Zeit, meine Herren, daß meine Lage in Frankreich auf eine bestimmte Weise festgestellt werde. Nach meiner Ansässigkeitserklärung in Ihrem Lande glaubte ich mich vor den Schlägen meiner Feinde gesichert; sie haben mich vor Ihrem Gerichtshofe angeklagt, sie haben wohl daran gethan; ich bin daher Ihrem Gerichtszwange unterworfen, durch ihren und durch meinen Willen. Ich nehme das Urtheil, welches Sie sprechen werden, in seinem ganzen Umfange an; die beiden Parteien sind über diesen Punkt einig.

Digitized by Google

„Ein anderer Grund muß übrigens auch Ihre Competenz entscheiden. Es stehen nicht allein zwei Fremde vor Ihnen! Franzosen selbst sind dabei betheiligt, ein Endurtheil zu haben, damit sie wissen, ob sie mit einem Bevormundeten oder mit einem Manne zu thun haben, welcher frei über sein Vermögen verfügen kann.

„Meine Herren, die Unfähigkeitserklärung, die man mir heute aufdringen will, ist eine ungeheure politische Abscheulichkeit. Man möchte aus mir eine zweite eiserne Maske machen, eine Berühmtheit, nach welcher, ich kann es Ihnen versichern, ich durchaus nicht verlange; oder mich lebendig in einem der noch in Deutschland befindlichen unterirdischen Gefängnisse vergraben.

„Meine Herren, ich bin gewiß, die französischen Gerichte werden Europa einen neuen Beweis ihrer Unabhängigkeit und Billigkeit geben; die Ehre einer großen Nation wird nicht blosgestellt werden; sie wird nicht den Flecken auf sich haften lassen, durch den sie

Digitized by Google

sich schänden würde, wenn sie einen fremden Fürsten ausliefern wollte, der in ihrer Mitte vor der Verfolgung und der Macht seiner Feinde eine Zuflucht gesucht hat. (Bewegung.) — Meine Herren, die Frage, welche Sie zu entscheiden berufen sind, ist für mich eine über Leben und Tod; ich überlasse sie aber mit gänzlichem Vertrauen Ihrer gerechten und erleuchteten Weisheit!"

Diese Rede machte sowohl auf Zuhörer als Richter den tiefsten Eindruck und bewirkte, daß Herr Duvergier, der Anwald des fürstlichen Curators, mit seinem Antrag zurückgewiesen und in die Kosten verurtheilt wurde, wogegen er jedoch appellirte.

Während man auf diese Weise dem Herzog auf gerichtlichem Wege zu Leibe wollte, suchte die braunschweig'sche Regierung, oder vielmehr der Hofrath Koch, welcher die auswärtigen Angelegenheiten leitete, dem Herzoge auf eine andere Weise zu schaden. Ein ehemaliger französischer Officier, Namens Chaltas,

Digitized by Google

wurde durch den braunschweig'schen Geschäftsträger zu Paris, Herrn Fabricius, veranlaßt, gegen den Herzog ein Libell voll der schändlichsten Verläumdungen öffentlich auszugeben, in welchem auch der Kammerherr des Herzogs, Herr von Andlau, auf die schonungsloseste Art angegriffen wurde. Aber auch diese wenig ehrenwerthe Maaßregel blieb ohne Erfolg; denn der Herzog verklagte den Verfasser jener lügenhaften Schrift, und nachdem Herr Chaltas vergebens geltend zu machen gesucht hatte, daß der Herzog unter Vormundschaft stehe und ihn ohne Einwilligung seines Curators nicht zur Rechenschaft ziehen könne, so wurde er dennoch unterm 25. Februar 1834 zu einem Jahre Gefängniß, 2000 Frk. Geldbuße, zu 20,000 Frk. Entschädigung an den Herzog Carl und 3000 Frk. an Herrn von Andlau und außerdem in die Kosten verurtheilt.

Herr Chaltas appellirte; allein das Urtheil wurde unterm 12. September 1834 von dem königlichen Gerichtshofe bestätigt. Wie es sich von selbst versteht, wurden alle Exemplare des Libells confiscirt. In wie

Digitized by Google

weit die braunschweig'sche Regierung Herrn Chaltas entschädigte, ist nicht bekannt geworden, wird sich aber vielleicht mit der Zeit ausweisen.

Dem Herzoge Carl war der Schutz, welchen ihm die französischen Gerichte vor den Verfolgungen seiner Feinde gewährten, von der größten Wichtigkeit, und blieb ihm derselbe auch so lange, bis ihm die veränderten Umstände erlaubten, nach England zu gehen. Die Appellation des Herrn Duvergier war ohne Erfolg, denn der Herzog vertheidigte sich am 16. Januar 1836 vor dem königl. öffentlichen Gerichtshofe, der in feierlicher Sitzung versammelt war, so kräftig, daß der Kläger abermals abgewiesen und in die Kosten verurtheilt wurde. Die Rede, welche der Herzog bei dieser Gelegenheit hielt, ist diesem Werkchen als Anhang beigefügt.

Wäre das Recht des Herzogs nicht sonnenklar gewesen, so würde er schwerlich aus diesem harten Kampfe siegreich hervorgegangen sein, da so mächtige Feinde

Digitized by Google

ihm gegenüber ſtanden, an ihrer Spitze der mächtige König von England mit ſeinem damals nicht geringen Einfluß auf die franzöſiſche Regierung.

Die Beſchuldigungen, welche Herzog Carl in ſeiner zweiten Rede gegen ſeinen Oheim, den König, und gegen ſeinen Bruder, den Herzog Wilhelm ausſpricht, möchten ſich ſchwerlich alle beweiſen laſſen; allein ſie ſind wohl theilweiſe durch die Erbitterung des Herzogs, wie durch die Nothwehr gerechtfertigt.

König Wilhelm IV. von England war bekanntlich kinderlos, konnte daher kein perſönliches Intereſſe dabei haben, die braunſchweig'ſchen Erbländer mit Hannover vereinigt zu ſehen, und es iſt eben nicht wahrſcheinlich, daß er ſich, wenn er auch wirklich dieſen Wunſch gehabt hätte, zur Erreichung dieſes Zweckes unrechtlicher Mittel ſollte bedient haben. Lag wirklich ein ſolcher Plan dem Verfahren gegen den Herzog Carl zum Grunde, ſo verdankte derſelbe ſein Entſtehen nur dem hannoverſchen Staatsminiſter, Grafen

Digitized by Google

von Münſter, der bereits auf dem Wiener Congreß zur Vergrößerung des Königreichs den Anfang gemacht hatte und in der Wahl der Mittel und Wege wohl nicht allzu difficil geweſen ſein mag.

Die Wahl der Erzieher des Herzogs Carl war zwar keineswegs die paſſendſte und die ganze Erziehung nicht ſo, wie ſie ſich für einen künftigen Regenten geziemt hätte; allein dieſe Erzieher waren, wenn auch vielleicht ihrem Poſten nicht gewachſen, doch unbeſcholtene, rechtliche Männer. Alſo auch in dieſer Beziehung läßt ſich Herzog Carl von ſeinem Unwillen zu weit in ſeinen Behauptungen fortreißen.

Dagegen iſt es wohl mit größerer Gewißheit anzunehmen, daß Herzog Carl durch ſein Betragen in Braunſchweig wie im Auslande, durch ſeine Hartnäckigkeit bei den Differenzen mit Hannover, wodurch er mit allen Fürſten in die geſpannteſten Verhältniſſe gerieth, durch ſein unrichtiges Erſparungsſyſtem, das dem Geize ſehr ähnlich ſah, und durch manche andere Dinge es dem von ihm aufs Tiefſte beleidigten, ſtolzen hannoverſchen Miniſter und deſſen Anhängern leicht

Digitized by Google

machte, bei den fürstlichen Agnaten den Glauben zu erwecken, er sei zum Regieren unfähig, oft seines Verstandes nicht mächtig und deshalb unter Curatel zu stellen.

Diese Vormundschaft schien aber nur nicht die Absicht zu haben, diejenigen Pflichten zu übernehmen, welche nach allgemeinen Gesetzen jedem Vormunde obliegen, das heißt, für das Beste seines Mündels zu sorgen und sowohl seine Rechte wie sein Vermögen zu erhalten, damit, wenn seine Mündigkeit eintritt, ihm Alles ungeschmälert wieder übergeben werden kann; jene Vormundschaft trat vielmehr gegen ihn und seine Rechte sogleich feindlich auf. Herzog Wilhelm übernahm die Regierung nicht allein einstweilen, wie es der deutsche Bund bestimmt hatte, sondern definitiv, das heißt, er setzte sich mit einstimmiger Bewilligung der Agnaten in die Bundessouverainität und in die Rechte seines Bruders, und das Curatorium legte Beschlag auf das Vermögen des Herzogs Carl, um diesen zu verhindern, sich seiner Staaten und Rechte wieder mit Gewalt zu bemächtigen.

Digitized by Google

Nach dem erfolgten Erkenntniß der französischen Gerichte ist aber Herzog Carl als vollkommen mündig zu betrachten, mithin berechtigt, sein Eigenthum ohne Einschränkung wieder in Besitz zu nehmen. Das Recht hat er nun freilich, aber weiter auch nichts. Der deutsche Bund schweigt. Das Volk hat sich allmälig an die neue Regierung gewöhnt. Die Staatsdiener sind besser bezahlt, als früher, und administriren, ohne einen Einspruch ihres Regenten fürchten zu müssen; das Militair ist besser besoldet, wie in irgend einem andern deutschen Staate; die Officiere haben durch das Ableben von zwei Generälen und Pensionirung einiger Stabsofficiere bedeutendes Avancement gehabt, und so ist Alles zufrieden und scheint sich nach keiner Veränderung zu sehnen.

Herzog Wilhelm, den man bald zu überzeugen gewußt hat, daß er nur zum Wohle seines Landes feindlich gegen seinen Bruder aufgetreten sei, glaubt sich im vollen Rechte und wird deshalb diesem Bruder nicht die Hand zur Versöhnung bieten, besonders da

Digitized by Google

er dann aufhören müßte, regierender Herzog zu sein. Die fürstlichen Agnaten, welche ihm definitiv die Regierung übergaben und seinen Bruder für unmündig erklärten, bestehen jetzt nur noch aus dem Könige von Hannover und dessen Brüdern, und diese werden schwerlich geneigt sein, den Herzog Carl in seine Rechte wieder einzusetzen, denn damit ginge ihnen die Hoffnung verloren, Braunschweig einst mit Hannover zu verbinden. Daß der König von Hannover den besten Willen hierzu hat, zeigte sich sehr deutlich, als ein in Hannover verbreitetes Gerücht den Herzog Wilhelm todt sagte. Sogleich erhielten einige hannoversche Regimenter den Befehl, sich marschfertig zu machen, um zur Besitznahme des Landes nach Braunschweig zu marschiren. Es konnte hierbei unmöglich die Absicht des Königs sein, die Landesregierung des Herzogthums einstweilen an der Stelle des rechtmäßigen Herzogs zu übernehmen, sondern es ist klar, daß er das ganze Land als eine angeerbte Provinz seinem Königreiche einverleiben wollte; denn was sollten sonst wohl hannoversche Truppen in Braunschweig? Die guten

Digitized by Google

Braunschweiger sehen hieraus ganz klar, welches Glück ihrer wartet!

Herzog Carl lebt seit mehreren Jahren als Privatmann ruhig in London. Er kann zur Aussöhnung mit seinem Bruder nicht den ersten Schritt thun und scheint abwarten zu wollen, was ihm der Lauf der Zeit bescheert!

Beide Brüder scheinen nicht daran zu denken, sich zu vermählen; oder vielleicht getraut sich auch kein Fürst, ihnen eine Tochter seines Hauses zu geben, da die Erbfolge in Braunschweig unter den obwaltenden Umständen noch ungewiß ist. Wie man sagt, hat sich schon früher Herzog Wilhelm um zwei sehr hochstehende, nun vermählte Prinzessinnen vergebens beworben, und leicht könnten also weder er noch sein Bruder eine ebenbürtige Gemahlin finden und der Wunsch Hannovers, Braunschweig sich einzuverleiben, dennoch mit der Zeit in Erfüllung gehen.

Digitized by Google

Anhang.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Vertheidigung

Sr. Durchlaucht

des Herzogs Carl von Braunschweig

vor dem Königlichen Gerichtshofe zu Paris.

Feierliche Sitzung.

Meine Herren!

Bevor ich mich in die Streitfragen einlasse, welche man aus beharrlichem Hasse vor Ihnen zu erneuern gestrebt, sei es mir erlaubt, zu wiederholen, daß nicht ich diese Streitigkeiten hervorgerufen habe, weder durch mein Leben, mein Betragen, noch durch Klagen; und daher kann der daraus entstehende Skandal mir nicht im Mindesten zur Last gelegt werden. Mit tiefem Unwillen sehe ich mich dazu gezwungen, zwischen meiner persönlichen Ehre und der meines Hauses eine Wahl

Digitized by Google

zu treffen. Aber da der König von England, mein Oheim, und der Prinz Wilhelm von Braunschweig, mein jüngerer Bruder, der Usurpator meiner Staaten und Räuber meines Privatvermögens, mich zum zweiten Male vor französische Gerichte rufen, so muß ich wohl glauben, daß meine Worte noch nicht hinreichend waren, Sie ebenso zu überzeugen, wie meine ersten Richter. Soll ich mich noch deutlicher über ihr Betragen aussprechen? Können sie sich nicht mit der Darlegung ihrer ganzen Handlungsweise begnügen? Wohlan, ich bin bereit, sie zufrieden zu stellen und werde mich zugleich bemühen, das nicht zu wiederholen, was ich bereits sagte, denn es kann mir, Gott sei Dank, weder an Thatsachen, noch an Beweisen fehlen. Nur eine Reihe von Wahrheiten stelle ich dem von meinen Feinden aufgethürmten Gebäude von Verläumdungen entgegen und es zerfällt in Trümmer.

Meine Gegner haben den Versuch gemacht, mich einzuschüchtern, indem sie mir mittheilen ließen, daß, wenn ich vor Ihnen persönlich zu erscheinen und wie

Digitized by Google

bei erſter Inſtanz, wiederholt zu ſprechen wagte, ihnen die franzöſiſche Regierung verſprochen habe, mich unter dem erſten beſten Vorwande feſtzunehmen und ihnen auszuliefern. Aber ich laſſe mich nicht ſo leicht erſchrecken. Und dann, wie kann ich befürchten, daß die franzöſiſche Regierung, um bösartigen Leidenſchaften zu dienen, ihre bisher verfolgte redliche Bahn verlaſſen würde! Weiß ich doch, daß der König, mein Oheim, gern in den bei meiner erſten Vertheidigung ausgeſprochenen Worten eine Urſache gefunden hätte, meine Auslieferung zu begehren und daß man ihm darauf geantwortet hat: die Verhandlungen vor den franzöſiſchen Gerichten ſeien frei, er möge ſich nur an dieſelben wenden, und wenn er den Herzog angreife, ſo müſſe er ſich auch den Folgen unterwerfen. Wie wäre es mir möglich, nach ſo edlen Worten noch zu glauben, daß die franzöſiſche Regierung ſich durch die Schlauheit meiner Feinde täuſchen laſſen und dadurch, daß ſie mich meiner königlichen Familie auslieferte, eine Handlung begehen würde, die man barbariſch nennen könnte; denn in der Gewalt meiner Familie zu leben,

Digitized by Google

wäre mir tausend Mal bitterer, als augenblicklich zu sterben.

Mein Gegner appellirt vor Ihnen, meine Herren, wegen eines zu meinen Gunsten gesprochenen Urtheils und alle seine Bemühungen zielen dahin, dem Laufe der Gerechtigkeit, die er zum Schein anruft, Einhalt zu thun; er möchte sich dem neuen Urtheil, welches er fordert, gern entziehen, als ob Ihr Spruch ein Spiel für ihn wäre. Er möchte mich wo möglich vor dem Tage des Urtheils hinwegführen. Giebt es einen schlagenderen Beweis von der Unredlichkeit meiner Gegner und der Erbärmlichkeit ihrer Sache?

Ich habe es schon bei meiner Vertheidigung vor erster Instanz gesagt und zwar mit vollem Rechte: Der Hauptzweck meiner Feinde bei ihrem dringenden Begehren um meine Unmündigkeitserklärung ist, daß ich Frankreich, meine einzige und letzte Zuflucht in Europa verlasse. Der einzige, wenn auch versteckte Zweck ist meine Auslieferung, um dann mit freier Hand über

Digitized by Google

meine Person und die Trümmer meines Vermögens zu verfügen. Ich sagte, meine Herren, daß man Ihnen nicht das Recht zugesteht, mich zu schützen; wollen Sie mich deshalb angreifen? Wie ungleich wäre der Kampf, stände mir nicht das Recht zur Seite? — Tragen meine Gegner den Sieg davon, so bemächtigen sie sich meiner Person und meines ganzen Vermögens in Frankreich und ich, gewinne ich auch den Proceß, habe nirgends eine materielle Entschädigung zu hoffen; meine Staaten und mein Privatvermögen bleiben dennoch in fremden Händen und die von meinen Gegnern deponirten 100,000 Franken würden nicht einmal hinreichen, den ungeheuren Schaden zu decken, den mir dieser Proceß, zu dem sie mich gezwungen, verursacht. Zum Glück für mich sind Processe, wie dieser, nur dann gut zu führen, wenn man seinem Schlachtopfer den Mund verschließen kann, oder es eingesperrt in seiner Gewalt hat. Die Kenntniß meiner Lage giebt Jedem die Mittel, die Angaben meiner Feinde richtig zu würdigen. Dieser Proceß um Interdiction ist durch nichts mehr gerechtfertigt, wie es bei jedem andern legitimen Für-

Digitized by Google

ſien in meiner Lage der Fall ſein würde. Doch muß ich der Wahrheit gemäß eingeſtehen, daß es nicht ihre Schuld iſt, wenn mich meine Verwandten nicht als einen wahnwitzigen Menſchen einſperren können, denn ſie haben ſchon in meinen Kinderjahren das Ihrige gethan, um mich verrückt zu machen. Sie ſind in ihren abſcheulichen Berechnungen ſo weit gegangen, daß ſie auf der Reiſe große Umwege mit mir machten, um, wie ſie ſich äußerten, mich mir ſelbſt zu zeigen, indem ſie mich in alle Narrenhäuſer führten, die ſie nur finden konnten. Wenn es ihnen nicht gelang, ſo kann ich nur Gott dafür danken, daß er mich gegen die Feinde meiner Kindheit beſchützte. Sie hoffen vielleicht einen beſſern Erfolg, wenn ſie mich in ihrer Gewalt haben werden. Wer könnte dann die Wahrheit ihrer Angaben beurtheilen?

Was politiſches Erbtheil betrifft, ſo entſcheidet nur zu oft das Recht des Stärkern, das ſogenannte Staatsrecht; aber bei bürgerlichem Erbtheil iſt ein Diebſtahl bei jeder civiliſirten Nation eine ſchändliche Verletzung

Digitized by Google

der allgemein geltenden Moral. Nach der Julirevolution erkannte Frankreich freilich nicht mehr, wie die nordiſchen Höfe, die Krone als ein Geſchenk Gottes; aber je härter es ſich in Bezug auf die politiſchen Rechte der geſtürzten Dynaſtie benahm, deſto gewiſſenhafter verfuhr es mit der Erhaltung des bürgerlichen Eigenthums derſelben. Der König, mein Oheim, dagegen hat das mir von meinem Vater hinterlaſſene Privatvermögen nicht herausgeben wollen; und als ich ſelbſt in Brighton war, um daſſelbe zurückzufordern, ſo bedrohte er mich mit Deportation nach Amerika, wenn ich ſeinen Befehlen nicht nachkäme und der Krone entſagte, wobei er folgende Worte hinzufügte: „Alsdann würde ich dafür ſorgen, daß man Ihnen Ihr hier ſtehendes Privatvermögen zurückgebe, und wenn Jemand ſich an Ihrem Vermögen in Braunſchweig oder anderswo vergreifen wollte, ſo würde ich das als einen Raub anſehen.“

Seitdem ſind meine Feinde in eine Menge Widerſprüche gerathen; einerſeits behaupten ſie, ich hätte

Schulden gemacht, und dann beſchuldigen ſie mich, ich bezahle ſie nicht. Aber geſetzt es ſei dies der Fall, wer iſt Schuld daran? Ich gewiß nicht; denn nur durch Beſchlagnahme meines ganzen Vermögens in Frankreich haben ſie mich ſeit drei Jahren meiner Einkünfte beraubt. Sie ſchleppen mich vor Gericht, überhäufen mich mit Beſchimpfungen, und wenn ich mich nur gegen ihre Angriffe vertheidige, ſo ſchreien ſie, ich beleidige den König von England! Mit ebenſo viel Recht hieße es vom Hirſche, er beleidige die ihm nachfolgenden Hunde, wenn er ihnen zu entkommen ſucht. — Aber ich eile zur Prüfung der Rechtsgründe, auf welche meine Gegner ſich ſtützen. Dieſe Gründe ſind von drei Seiten mangelhaft:

1) Hat ſich der Uſurpator meiner Staaten ein Recht angemaaßt, welches in dem grellſten Widerſpruche mit den Grundgeſetzen des Herzogthums Braunſchweig ſteht, welche nämlich beſtimmen: daß Alle, nur nicht der regierende Fürſt, gleich ſind und vor Gericht gezogen

werden können; wäre ich also ein Unterthan des Prinzen Wilhelm, so hätte nicht er, sondern die Gerichte über mich zu entscheiden.

2) Wäre das Recht vorhanden, so könnte Prinz Wilhelm es höchstens gegen Prinzen oder Prinzessinnen vom Hause Braunschweig ausüben, die in der Folge geboren werden, aber nicht gegen schon lebende Mitglieder desselben und am allerwenigsten gegen mich, seinen ältern Bruder und Herrn.

3) Wäre Prinz Wilhelm mein älterer Bruder und legitimer Fürst; hätte er das Recht, die gedachten persönlichen Statuten zu machen, so könnten sie doch nicht in Frankreich in Ausübung gebracht werden, in einem constitutionellen, unabhängigen Lande, welches zu keiner absolutistischen Coalition gehört, deren Opfer ich bin. Ich muß vor den Verfolgungen dieser Coalition in Frankreich ebenso sicher sein, als Napoleon es in Amerika gewesen

Digitized by Google

wäre, wenn auch die französischen Kammern und Ludwig XVIII. dessen Interdiction vor amerikanischen Gerichten nachgesucht hätten.

Man fragt, warum ich mich nicht an braunschweig'sche Gerichte wende und beruft sich in dieser Hinsicht auf Carl X. Aber, meine Herren, meine Lage ist von der dieses Fürsten wesentlich verschieden. Er hat abgedankt, ich nicht. — Man fragt ferner, warum ich mich nicht an den deutschen Bund wende? Ich habe es gethan, meine Herren, und hier sind die Belege für mein Gesuch. Man fragt auch, warum ich nicht bei den Mächten protestirt habe? Auch diese Protestation habe ich nicht versäumt, hier die authentischen Beweise derselben. Man sagt endlich, ich hätte mich nicht unmittelbar an die Regierung gewendet; hier, meine Herren, sind meine Briefe; sie sind unbeantwortet geblieben.

Man hat viel Aufhebens von der Delikatesse des Prinzen Wilhelm von Braunschweig gemacht. Be-

Digitized by Google

ſteht dieſe Delikateſſe etwa darin, daß er ſich auf meine Unkoſten bereichert, mit dem was er mir bereits in Braunſchweig geraubt hat und noch in Paris rauben will? Beſteht ſie in ſeinen bisher fruchtlos gebliebenen Bemühungen bei den Königen von Preußen und England, um ihnen mein Herzogthum feil zu bieten? In dieſem Falle, muß ich eingeſtehen, wird es mir ſchwer werden, mein Privateigenthum vor ſeiner Raubgier zu retten. Es giebt kein Tribunal, vor welches ich den de facto regierenden Prinz Wilhelm fordern könnte; aber ich lade ihn vor das Gericht der öffentlichen Meinung und würde gewiß nicht anſtehen, mein ganzes Leben mit dem dieſes Fürſten zu vergleichen. Man wirft mir als eine Unbeſonnenheit vor, daß ich mein Herzogthum Braunſchweig mit bewaffneter Hand habe wieder erobern wollen, weil es vom Hannoverſchen eingeſchloſſen und vom Meere entfernt ſei; allein dieſe Entfernung iſt nicht ſo bedeutend, als man wohl glaubt, denn der Bezirk Thedinghauſen, der zum Herzogthum Braunſchweig gehört, iſt nur eine Stunde weit vom Hafen von Bremen; und hätte ich einen Theil des

Digitized by Google

hannoverschen Gebietes mit bewaffneter Hand durchzogen, um nach meiner Hauptstadt zu gelangen, so wäre diese Handlung um so mehr zu entschuldigen gewesen, weil es sich um meine politische Existenz handelte und weil bei einer früheren Gelegenheit und während meiner Anwesenheit in Braunschweig eine Division hannoverscher Truppen mein Gebiet ohne meine Erlaubniß bewaffnet durchzog, einzig aus dem Grunde, um während der damals schon zwischen mir und dem Könige von England obwaltenden Streitigkeiten meine Geduld zu erschöpfen.

Man hat gesagt, es sei doch zum Erstaunen, daß, da ich doch mit so vielen Monarchen verwandt sei, sich Keiner meiner annehme. Hat die nächste Verwandtschaft den Kaiser von Oesterreich abgehalten, Napoleon entthronen zu lassen und war nicht ganz Europa gegen ihn? Lasset die Königin von Spanien morgen ihre Krone verlieren, und alle europäische Fürsten verlassen sie. So geht es einmal in der Welt zu; man muß Glück haben, um Freunde zu behalten.

Digitized by Google

Fabrizius, der braunschweig'sche Geschäftsträger, der den Brief unterschrieben, welchen der Advokat meines Gegners letzten Sonnabend gelesen, ist derselbe Mann, dessen sich meine Verwandten bedient haben, um den Libelliſten Chaltas zu besolden. In der letzten Sonnabend gehaltenen Gerichtssitzung hat Ihnen der Anwalt meiner Gegenpartei einen angeblichen Brief des Königs von England vorgelesen, der mir zugesandt sein sollte. Ich erkläre hiermit, daß ich diesen Brief nie erhalten und daß ich nie eine Unterwerfungsakte dem Könige eingehändigt habe. An eben diesem Gerichtstage hatte ich einen Brief mitgebracht, den ich, fünf Jahre vor der angeblichen Interdiction, an meinen Oheim, den Herzog, den man mit Gewalt zum Curator machen will, geschrieben habe. Ich war Willens, Ihnen diesen Brief vorzulesen. Meine Anwalte Labrouste und Blot kennen ihn, und ich bitte um Erlaubniß, auch Sie damit bekannt zu machen. — Was wäre aus mir geworden, hätten meine Verfolger mich in ihren Händen gehabt? Ich hätte vielleicht dasselbe Schicksal erfahren, das den unglück-

Digitized by Google

lichen Kaspar Hauser betroffen, die Frucht einer Blutschande, den Vater und Mutter, — Bruder und Schwester, — lebendig begraben haben; denn seit 1832 weiß ich mir eine ähnliche Wohnung zugedacht. — Der Anwalt meines Gegners hat Ihnen ferner gesagt, es wäre kein Gesetz vorhanden, das mich aus dem Herzogthum Braunschweig verbanne, und es stehe mir frei, dort als Privatmann zu leben. Eine solche Aeußerung muß nothwendig als ein tödtlicher Spott betrachtet werden. Er weiß so gut wie ich, daß ich mich dann der Rache meiner Feinde in die Hände liefern würde, welches so viel heißt, als mich freiwillig in's Zuchthaus einsperren lassen. Noch fügt er hinzu, es wäre kein öffentliches Dokument vorhanden, welches mich von der Königsfamilie in England ausgestrichen, oder mich meiner Würde, meines Ranges und meines Namens beraubt habe. — Ich zweifle keineswegs, daß der König von England, so wie sein Vorgänger, unwillig darüber, der jüngeren Linie meines Hauses anzugehören, nicht ungern mir einen ältern und größern Namen, als den seinigen, nehmen möchte. Bei

allem Glanz ſeiner hohen Stellung, bei aller Macht des engliſchen Scepters, hat dennoch der jüngere Stamm des Hauſes Braunſchweig die Fürſten des ältern Stammes nie ohne Argwohn betrachten können. Seine ungegründete Furcht ſah in den Fürſten jener Linie immer gefährliche Nebenbuhler, deren Erlöſchen ſeinem weltbekannten Stolze wohlthun würde. Die unedle Verfolgung der letzten Stuarts, die vom jüngern Stamme meines Hauſes durch ganz Europa gehetzt wurden, ſpricht laut genug zu deſſen Schande und verkündet hinlänglich, weſſen er fähig iſt.

Es bleibt mir nur noch übrig, Ihnen die beiden Endzwecke zu enthüllen, welche meine Feinde bei dem ganzen Proceſſe zu erzielen ſuchen. Für's Erſte wollen ſie, wenigſtens zum Schein, den Grundſatz der Legitimität retten; zweitens den ſogar gegen mein Privatvermögen begangenen Raub rechtfertigen. Man möchte ohne den Gebrauch einer unwürdigen Confiscation ſeine Ehre unter den Schutzmantel eines Trugbildes von Gerechtigkeit ſtellen. Aber man geſteht nicht, man

Digitized by Google

wagt nicht das einzige Mittel einzugeſtehen, durch welches zu gleicher Zeit beide Zwecke erreicht werden würden. Dieſes Mittel iſt Meuchelmord! Zu viele Verſuche, welche dies beweiſen, ſind gemacht worden. Ehe man ſich meines Herzogthums bemächtigt, ehe man mich um mein Privatvermögen gebracht, hat man ſich anderer Mittel bedient. Die Stricke, welche mir den Mund verſchließen und mir das Leben nehmen ſollten, waren bereit.

Zu Oſterode gab man mich dem Dolche eines Meuchelmörders Preis und als ich wunderartig den unermüdlichen Händen meiner Feinde entronnen, haben ſie ihre Beute noch nicht freigegeben, ſondern meine Auslieferung von Spanien, von Sardinien, von Frankreich endlich, wohin ich geflüchtet, gefordert. Wenn mich Gott nicht geſchützt hätte, als man in Paris einen andern Mann für mich nahm und ihn zwang, im Wahn, man hielte mich, Frankreich zu verlaſſen, ſo wäre ich ſchon längſt nicht mehr am Leben.

Digitized by Google

Als ich in meiner Vertheidigung vor erſter Inſtanz ſagte, man habe mir öfters nach dem Leben getrachtet, ſo ſchien dies den Anwalt meines Gegners zu empören. Nun, meine Herren, es waren kaum vier Wochen verſtrichen, ſeitdem ich jene Worte geſprochen, und ſchon hatte man einen abermaligen Verſuch gemacht, mich zu ermorden; hier ſind die Beweiſe.

Der obwaltende Rechtsſtreit hat eigentlich nicht den Zweck, mich als wahnſinnig oder unmündig zu erklären; dieſe verlangte Interdiction ſoll nur den Weg zur Habhaftwerdung meiner Perſon, folglich meines Lebens bahnen. Man ſieht wohl ein, daß die Mittel, einem gewöhnlichen Manne geſetzlich den Beſitz eines Theils ſeiner Güter und ſeines Vermögens ſtreitig zu machen, nicht zureichend ſind, wenn es ſich um einen Fürſten handelt; denn wäre ein regierender Fürſt auch wirklich von Wahnſinn befallen, ſo gäbe es doch kein geſetzliches Mittel, ihn zu entthronen, folglich auch nicht, ihm die freie Verfügung über ſein Privatvermögen zu entreißen.

Digitized by Google

Man hat bei Gelegenheit meiner Interdiction jene des Hieronymus Napoleon, in Betreff deſſen erſter Ehe, als Beiſpiel anführen wollen. Beide Fälle ſind aber ſehr verſchieden, und dann war zu jener Zeit der franzöſiſche Kaiſer allmächtig. Sollte etwa die heilige Allianz Willens ſein, deſſen Stelle zu vertreten und ſeine Verordnungen in Frankreich durch franzöſiſche Richter vollziehen laſſen wollen? — Da ſie daran verzweifeln, mich durch Schrecken oder Gewalt zu zwingen, ſo ſuchen ſie mich durch Hunger in die Enge zu treiben. Seit dem Beginn dieſes traurigen Proceſſes begnügen ſie ſich nicht damit, mir mein geſammtes Privatvermögen im Braunſchweig'ſchen und anderswo in abſolutiſtiſchen Staaten zu entreißen, ohne mir nur einen Theil meiner Einkünfte zukommen zu laſſen; meine Feinde haben mir auch die freie Verfügung über einen großen Theil der Trümmer meines Vermögens in Frankreich entzogen, indem ſie Beſchlag darauf gelegt haben.

Alle dieſe Mißhandlungen, meine Herren, ſollen nur dazu dienen, mich endlich zur förmlichen Entſagung

Digitized by Google

meiner Rechte zu zwingen, denn unter dieſer Bedingung hat man mir noch kürzlich angeboten, man wolle den Proceß niederſchlagen und mir jährlich 1,000,000 Franken zuſichern.

Sie ſehen alſo, meine Herren, die Regierung de facto hat ſogar in den Augen der Anſtifter ſelbſt meine unverletzbaren Rechte nicht vernichtet.

Wenn ich nicht befürchten müßte, Ihre Aufmerkſamkeit zu ermüden, ſo machte ich Ihnen die Berechnung des Schadens, den ſie mir verurſacht haben, und Sie ſollten ſehen, daß außer dem ſonſt von ihnen begangenen Raub mein Verluſt in Frankreich allein mehr als 500,000 Franken beträgt.

Als ich, dem Kaiſer Don Pedro nacheifernd, einen Kriegszug nach Deutſchland unternehmen wollte, hatte ich für 400,000 Franken Uniformen machen laſſen. Mein ſogenannter Curator hält ſie ſeit vier Jahren in Beſchlag; er hat mir nicht erlaubt, ſie zu ver-

Digitized by Google

kaufen. Heute sind sie von Würmern zerfressen und haben durchaus keinen Werth mehr.

Einer meiner Leute hatte für mich und kraft meiner Bürgschaft einen Contract geschlossen; er hatte 150,000 Franken von seinem eigenen Vermögen als Sicherheit gegeben, 50,000 bei einem Lieferanten und 100,000 bei einem Banquier deponirt. — Mein Oheim hat aber die Zurückbezahlung dieser Geldsummen verhindert und durch die Unmöglichkeit, diese Summen einzuziehen, wurde ein Verlust von 50,000 Franken verursacht, weil der Lieferant, bei dem dies Geld gestanden, vergangenes Jahr seine Zahlungen eingestellt hatte. Es ist also durch die Schuld des Curators diese Summe eingebüßt worden, der, nachdem er mich zu verschiedenen Versuchen angetrieben, deren Erfolg verhinderte und sich derselben als Waffen gegen mich bedienen wollte.

Ich habe in erster Instanz diesen Punkt nicht berührt und nichts von Entschädigung gesprochen, doch

habe ich ein unbeſtreitbares Recht, dieſe von meinem Gegner zu fordern. Da meine Anwalte geglaubt, dieſe Frage müßte beſonders verhandelt werden, ſo hat das Tribunal in erſter Inſtanz, dem man ſie nicht vorgelegt, auch nichts in ſeinem Urtheilsſpruche darüber beſtimmt.

Die vom Herzog von Cambridge angewieſenen 100,000 Franken rührten von meinem Privatvermögen her, denn er hat ſie in Braunſchweig in Beſchlag genommen. Man hat mir 100 Millionen geraubt und bietet mir 100,000 Franken als Entſchädigung an.

Ich erſuche Sie alſo, meine Herren, aus dieſen Umſtänden einen zweiten, vom erſten getrennten Proceß zu formiren, und hier ſind meine Gründe dafür: Es wäre mir unmöglich, in dieſem Augenblicke den Verluſt und den Schaden, den mir meine Gegner durch ihre Beſchlagnahme verurſacht, hinreichend und völlig zu beweiſen, ohne denſelben zugleich zu offenbaren, wo meine Gelder angelegt ſind, was ich beſonders zu vermeiden habe.

Digitized by Google

Das Bestreben meiner Feinde, ich merke es wohl, geht dahin, daß Sie Ihre Incompetenz aussprechen möchten. Anfangs haben sie geäußert, sie bedürften dessen gar nicht, um ihr abscheuliches Vorhaben gegen mich in Ausführung zu bringen, und um vor erster Instanz zu erscheinen, mußte ein Urtheil gesprochen werden, daß es nicht erlaubt sei, sich meiner zu bemächtigen, wenn nicht zuvor ihre Interdiction in Frankreich ausführbar erkannt worden.

Erklären Sie sich incompetent, so vernichten Sie die von zwei Gerichtshöfen zu meinen Gunsten gesprochenen Urtheile. Alsdann werden meine Feinde sagen: Man sieht es, wir bedurften der französischen Tribunale nicht, um uns des Herzogs Carl oder eines andern Fremden zu bemächtigen, sie erklären sich selbst incompetent und lassen uns freies Feld.

Meine Herren, ich unterwerfe mich mit dem vollkommensten Vertrauen Ihrem Urtheile, falls man mich in Betreff aller Beschuldigungen, die meine Feinde ge-

Digitized by Google

gen mich vorgebracht haben, angehört hat; im entgegengesetzten Falle verbiete ich denselben, mir förmlich in Frankreich und vor dessen unabhängiger, aufgeklärter und weiser Justiz den Interdictions-Proceß zu machen. Ich erkläre im Voraus, daß ich Sie zum Schiedsrichter zwischen mir und dem Könige von England erwähle.

Meine Herren, ein letztes Wort noch. Sollten meine Feinde moralisch obsiegen, so geben Sie wenigstens nicht zu, daß sie in materiellem Sinne die Früchte ihrer ruchlosen und schon bei meiner Erziehung angesponnenen Intriguen einernten. Ich setze meine Person unter Ihren persönlichen Schutz und es ist Ihre Pflicht, mit mir jene mir geraubten 100,000,000 Vermögen zu fordern, um sie in meinem Namen zu verwalten, da man sie mir unter dem Vorwand geraubt hat, ich sei unfähig sie zu verwalten, obschon sie mir eine Million Renten anbieten, wenn ich abdanken will.

Digitized by Google

II.

Es wird den Lesern dieses Werkchens nicht uninteressant sein, die Verfassung des Herzogthums Braunschweig und besonders die „erneuerte Landschaftsordnung" vom 25. April 1820 kennen zu lernen; denn durch das Nichtanerkennen derselben verlor Herzog Carl den Thron und rief bei dem Publikum den Glauben hervor, als wolle er die Freiheit seines Volkes unterdrücken. Ob er überhaupt diese Absicht hatte, wollen wir hier nicht erörtern, sondern nur bemerklich machen, wie lächerlich eine solche Behauptung ist, wenn man sie auf das Nichtanerkennen dieser erneuerten Landschaftsordnung begründet; denn gelang es Herzog Carl, dieselbe umzustoßen, so befreite er im Gegentheil das Volk von der Despotie eines herrschsüchtigen und eigennützigen Adels, die drückender sein mußte, als selbst eine willkürliche Regierung des rechtmäßigen Fürsten. Die Ritterschaft war auf dem Landtage durch achtundsiebenzig Abgeordnete repräsentirt, während die ganze übrige Bevölkerung nur funfzig dorthin sandte, unter denen noch einige adlige Prälaten waren. Seit dem Jahre 1816 hatte der Adel sich alle nur erdenkliche Mühe gegeben, diese Landschaftsordnung an der vormundschaftli-

Digitized by Google

chen Regierung zu erhalten und nun, als er endlich seinen Zweck erreicht hatte, wollte Herzog Carl diese die Macht und das Ansehn des Adels wiederherstellende Verfassung nicht anerkennen! Dadurch wurden nicht allein 78 Edelleute und deren Vetterschaft seine erbittertsten Feinde, sondern beleidigte er auch den Grafen Münster und den König von England auf das Empfindlichste und es ist kein Wunder, daß er den vereinten Bemühungen dieser mächtigen Feinde unterlag, da er nicht die Liebe seines Volkes in die Waagschale legen konnte, indem er bis dahin noch nichts gethan hatte, dieselbe zu gewinnen.

Das „deutsche Staatsarchiv" enthält im dritten Bande 1842 einen Aufsatz unter dem Titel: „Actenstücke zur Geschichte der Zusammenberufung der Stände des Herzogthums Braunschweig im Jahre 1819, mit einleitenden Bemerkungen von K. Jürgens, Pastor zu Stadtoldendorf." Einen Theil dieser einleitenden Bemerkungen schicken wir (mit Erlaubniß des Verlegers des Staatsarchivs) der Landschaftsordnung voraus, damit diejenigen Leser, welche mit der Geschichte Braunschweigs nicht näher bekannt sind, au fait gesetzt werden.

„Aus den Zeiten der altdeutschen Freiheit bestand im Herzogthume eine landständische Verfassung. Ihr Verderbniß und ihr Verfall gingen mit dem Sinken des Nationalsinnes und der Volksfreiheit Hand in Hand. Noch im 16ten Jahrhunderte wurde ihre Ausartung merkbarer, begann die Zeit ihrer zunehmenden Unkraft, ihrer Bedeu-

Digitized by Google

tungslosigkeit, besonders für das Gemeinbeste. Zuletzt standen die Mitglieder der Landschaft — Prälaten, Ritter und Städte — ursprünglich die Gesammtheit aller Freien (Vollbürger) des Landes oder deren Repräsentanten — als Privilegirte, die Ritter als vorzugsweis wolbedacht da, und waren als Bevorrechtete, von denen der Mißbrauch ihrer Stellung, der Kastengeist nicht immer fern bleiben konnte, der fortschreitenden Entwickelung, der Volksfreiheit vielfach hinderlich, den Fürsten wie ihren nichtprivilegirten Mit-Unterthanen im Wege, obwol auch für jene wie diese fortwährend nicht ohne allen Werth. Die Gesellschaft und deren ganze Organisation, die Verhältnisse waren andre geworden, die Stände verblieben in der die entschwundenen Zustände voraussetzenden Form, und mußten daher theils nichtig, theils schädlich werden. Da die Feudalgliederung nicht mehr alle Stände vertrat, fand sie auch keine Stütze mehr in allen Klassen; da die Feudalstände die neuen Elemente der Gesellschaft, statt sie heranzuziehen zur Vertretung, von dieser fern gehalten hatten, so stellten sich ihnen die Nichtvertretenen und Nichtberechtigten mißtrauisch, feindselig gegenüber. Die Meinung wendete sich von ihnen ab, Achtung und Vertrauen ging ihnen immer mehr verloren, weil sie lieber mit Allen unterthänig werden, als auch andern neben ihnen Emporgekommenen die Freiheit gönnen mochten, weil sie es nicht verstanden oder weil sie zu eigensüchtig waren, in der gemeinen Freiheit

Digitized by Google

und im gemeinen Rechte sich selbst mit Allen Freiheit und Recht, Kraft und Bedeutung zu erhalten.

„Im J. 1770 wurde die ständische Verfassung zum letzten Male festgestellt, geordnet, ein morscher, entgeisteter Leib, obwol gesammter Landschaft Privilegien von diesem Jahre noch immer ein Inbegriff schätzbarer Sonder- und wichtiger althergebrachter Landesrechte waren, die letztern dem Schutze der Bevorrechteten allein anvertraut.

„Von 1807 bis 1814 bildete das Herzogthum einen Bestandtheil des Königreiches Westphalen. An die Privilegien der Landschaft wurde seit der französischen Invasion nicht weiter gedacht, es trat eine Schein-Constitution an die Stelle der älteren, welcher, wenn sie auch einige Bedeutung mehr zum Guten gehabt, als jene hatte, dafür auch mehr Kraft zum Gemeinschädlichen beigewohnt. Neben Verkündung der neuen Constitution wurde ein ganz neuer Organismus der Staatsverwaltung eingeführt. In den landschaftlichen Privilegien hatte sich doch ein Ueberrest der alten deutschen Volksfreiheit erhalten. So sehr aber war diese, trotz des Fortbestehens der Landschaft bis zur Unterjochung, in Vergessenheit gerathen, und eine solche Scheidewand hatten die landschaftlichen Privilegien zwischen den Privilegirten und Nichtprivilegirten gebildet, daß außer jenen nicht leicht Jemand die Aufhebung des ständischen Institutes beklagte. Eher freute man sich wol der Beseitigung des Mißachteten, Verknöcherten, Erstorbenen, das

Digitized by Google

die frischen jungen Triebe doch niedergehalten, des nunmehrigen Waltens mancher Principien, die auf das Zweckmäßige, Gemeinnützliche nach den Vorstellungen der Zeit, auf Anerkennung des gleichen, nicht je nach Geburtsunterschieden abzumessenden Werthes, der natürlichen Rechtsgleichheit Aller hingingen — Principien, denen sich die Meinung längst zugewendet hatte, und deren Emporkommen bei dem ganzen früheren Staatsorganismus unmöglich gewesen war.

„Gegen Ende des Jahrs 1813 nahm Herzog Friedrich Wilhelm seine Erblande wieder in Besitz. Er ordnete eine provisorische Reorganisation der Landesverwaltung in denjenigen Zweigen an, die in der vorgefundenen Art nicht länger fortbestehen zu können schienen. So weit es aber nur irgend thunlich, ließ er die westphälischen Einrichtungen, wie sie waren. Sie versprachen gute Dienste nach seinen Hauptgesichtspunkten, zufolge deren er auch vorläufig weder die Steuerlasten vermindern, noch die Landesschulden anerkennen, noch die Landschaft wiederherstellen zu können glaubte. Sein Augenmerk war vor allen Dingen auf Herbeischaffung der Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des Augenblickes gerichtet, und was dieser zu erfordern schien, drehte sich um die Aufstellung einer, zum Schutze der kaum erfochtenen, nach seiner Ueberzeugung noch nicht gesicherten Freiheit Deutschlands, genügenden Heeresmacht.

„Ob wir frei sind, das ist die große Frage," war der

Digitized by Google

Grundgedanke, der ihn beherrschte. Die Idee einer Wendung der Dinge, wie sie in der That erfolgte, ließ ihn nicht los. So erschien ihm keine Anstrengung der Kräfte des Landes zu übermäßig. Zurückstehen mußte manches an sich Hochwichtige doch hinter noch wichtiger Erachtetem. In dem Allen war viel Drückendes, manche Mißstimmung Erregendes, aber eben so viel Großartiges, seine Berechtigung gleichfalls in sich Tragendes. Nicht „Fürst und Vaterland," wollte er, sondern „Freiheit, Ehre, Vaterland" sollte der Wahlspruch sein. Er war mit glühendem National- und Freiheitssinne zurückgekehrt, mit dem lautersten Willen, ein ächter Patriot, leutselig, bürgerfreundlich; mit gesteigerter Liebe, unbegrenztem Vertrauen, entgegenkommenden Gesinnungen war er im Lande empfangen. Gegen das Ende seiner kurzen Regierungszeit erweckte er bisweilen den Schein einiger Hinneigung zur Willkür, zur Nichtachtung des Rechtes, welche Manchem namentlich in der verzögerten Nichtanerkennung der Landes- (oder ständischen) Rechte sich zu bekunden schien. Doch war die Zeit noch eine halb gewaltsame, die legislatorische Bildung, die Erfahrung einer längeren Regierungspraxis ging dem Herzoge ab, die Verhältnisse waren schwierig, verwickelt, seine Fehler oder Mißgriffe waren eng mit seiner ächten Weisheit und Tugend verknüpft, und diese bestand in einem Patriotismus, der mit durchgreifender Kraft auf das eine große Ziel hinstrebte, die Schranken egoistischer Berechnung, engherziger Vorurtheile, kleinlicher, aber auch wol

Digitized by Google

billiger Rücksichten ungeduldig vor sich niederwarf — einem Patriotismus, der, was ihm auch gebrechen mochte, in jedem Falle die innere Zerrüttung Deutschlands, die Ohnmacht, die Niederlagen, die Fremdherrschaft verhindert haben würde, wenn er vor ihrem Eintreten allgemeiner gewesen wäre. In dieser Zeit stand die Kraft im höchsten Werthe, und mit ihr ist die Gefahr der Ausschreitung gegeben; selten ist sie vollständig mit dem noch Größeren, ihrer Beherrschung, verbunden. Nur bei Schwächlingen und Selbstsüchtlingen ist Mangel an Schonung, sind Uebergriffe in die Sphäre des Rechts oder des Gefühles der Bürger unverzeihlich, und werden nicht verziehen: dem reinen starken Willen, dem Helden werden sie — mindestens in Zeiten, die heroischer Charactere bedürfen, für Heldenthum entzündet sind — nachgesehen, sogar gelobt von Manchen, und Herzog Friedrich Wilhelm war den Braunschweigern seit dem Jahre 1809 jeder Zoll ein Held.

„Darin lag einer der Gründe, weßhalb mit Nachdruck und Allgemeinheit vorerst der Wunsch nicht laut wurde, daß eine Verfassung geschaffen werden möchte, die das Recht des Landes, die Freiheit des Bürgers — die alte, obwol in den letztern Jahrhunderten verkümmerte, die unter der Fremdherrschaft nur geruht, die neu verdiente, verheißene — von Neuem ordnete, feststellte, sicherte. Erst mußte die äußere Freiheit ungefährdet sein, bevor mit Ernst an die Herstellung der innern gedacht werden konnte. Dieser glaubte man ohnehin gewiß zu sein, wenn nur jene erst

fest begründet war. Man war erfüllt von Vertrauen, von Hingebung. Man begegnete dem Fürsten in dem Gedanken, daß vor Allem dem Feinde die Wiederkehr gewehrt werden müsse, man hoffte und unterordnete jenem Gedanken alle sonstigen Wünsche, die sonstigen Meinungsverschiedenheiten. Dazu kam, daß man dem Herzoge auch in seinen Ideen über die neu zu gründende Verfassung begegnete. Der Herzog wollte eine neue Organisirung der Landstände, anerkannte so gut als die einsichtsvollsten und besten der übrigen zu Wien versammelten Fürsten das alte Recht des Volks auf eine Vertretung, auf eine, die Volkstheilnahme am Gemeinwesen ordnende, belebende, der Regierungswillkür, dem abermaligen Entweichen des National- und Gemeingeistes, dem Zurückfallen in alte Fehler und Gebrechen, der Wiederkehr der erlebten Trübsal und Schande vorbauende Staatseinrichtung: — dieß alte, in unerhörten Anstrengungen und Opfern, in einem neuen Geiste und in Begeisterung der Freiheit wie der Treue neu geborene und durch Fürstenwort besiegelte, einer großen, gebildeten und edlen Nation unter allen Umständen gebührende Recht anerkannte der Herzog, von ihm hatte er eine Empfindung wie nur Einer, so unbestimmt seine Vorstellungen davon auch noch sein mochten. Die neue Standschaft sollte jedoch jedenfalls ächte Volksrepräsentation werden, verfaulte Vorurtheile, Formen, Privilegien, Standes-Bevorzugungen, mit einem Worte die alte Corruption ausschließen, die mit den schlechtesten Zuständen sie näh-

Digitized by Google

rend, wie Nahrung aus ihnen empfangend, mit der elendesten Periode der deutschen Geschichte, deren Wiederkehr eben mit allen Kräften verhütet werden sollte, zusammenhing. Die neue Standschaft, als wahrhafte Volksrepräsentation, sollte dem Grundsatze der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, der Gleichheit ihrer Rechte und Lasten, — mit einem Worte den Principien huldigen, die bei Feudal-Institutionen und Kastenwesen nicht aufkommen konnten, die in der Ausartung der alten Standschaft verdunkelt, versäumt, verletzt waren, die aus der Erfahrung und Geschichte, wie aus dem historisch entstandenen und factisch vorliegenden neuen Bedürfniß als unerläßlich nothwendige Grundlage des Neubaus erkannt wurden. Die neue Standschaft sollte das Volk und dessen Interessen vertreten, wie beide jetzt, und nicht wie sie vormals gewesen waren — sollte die Gesammtheit der — längst nicht mehr auf Prälaten, Ritter, Städte beschränkten — freien Staatsangehörigen, die Interessen der Gesammtheit gleichmäßig nach ihrem Werthe, ihrer Bedeutung repräsentiren, ohne Bevorzugung und, was dasselbe ist, Zurücksetzung einzelner Individuen oder Stände. Dadurch sollte ihr wieder werden Liebe und Achtung, Kraft, Gemeinnützlichkeit; dadurch sollte sie in neuer Gestaltung nach der neuen Gestalt der Gesellschaft und der Verhältnisse werden, was die alte Standschaft in der Zeit ihrer Unverdorbenheit gewesen war. Auf die alte deutsche Volksfreiheit sollte sie zurückgreifen, die abgerissenen, in diese zurücklaufenden Fäden wieder an-

Digitized by Google

knüpfen und mit den gleichartigen neu angesponnenen zu einem starken Gewebe verbinden. Uralt, urdeutsch, geschichtlich war die Volksfreiheit — alt wie neu war die geschichtliche Erfahrung, daß die Erdrückung der letztern durch überlebte Feudalprivilegien und Institutionen, wie durch Administrativ- und Polizeigewalt und Willkür zum Unheil und Verderben geführt — neu und gleichfalls auf der historischen Entwickelung, dem Rechte der Lebenden beruhend, Ergebniß der Geschichte, bedeutungsvoller für die Gegenwart, als vorübergegangene Zustände, erloschene Pergamente, weil lebendig, kräftig, im gegenwärtigen Volksleben und Zustande wurzelnd, waren die Ideen vom gleichen Rechte Aller vor dem Gesetze, von freier Wahl der Volksvertreter, Oeffentlichkeit ihrer Versammlungen, wie der ganzen Staatsleitung und was weiter aus der Theorie des constitutionellen Staates herfließt, dessen französische Gestaltung, beiläufig gesagt, keineswegs die einzige, nothwendig oder die beste ist. Auf diese Factoren sollte die — auf welche Weise, wußte man noch nicht — neu zu errichtende Standschaft zurückgehen; nach ihnen war der zulässige, vernünftige Sinn der vernünftigen, wolberechtigten Forderung zu bestimmen, daß die neue Verfassung auf historischer Grundlage ruhen müsse, nach ihnen das Maaß, in welchem bei Einrichtung derselben die Privilegien der alten Stände berücksichtigt, erneuert werden konnten, durften, mußten. Die Prälaten, Ritter und Vorsteher der städtischen Corporationen durften die Herstellung solcher

Berechtigungen, die das gleiche Recht, die Freiheit aller Freien, die Behandlung von dem, was öffentliches und nicht Privatrecht war, als öffentliches, die positive Anerkennung von dem, was sich historisch entwickelt, das Fortleben von dem Lebendigen nicht zuließen, nimmermehr fordern ohne schweres Unrecht, noch größere Unbilligkeit. Sie hatten das Vaterland, die Mit-Unterthanen nicht geschützt vor der Unterjochung, ja ihre Privilegien und deren jeweiliger Mißbrauch hatten die, jene herbeiführende, Verderbniß vergrößert — sie hatten nicht allein oder vorzugsweis gelitten, gezahlt — nicht allein oder vorzugsweis Land, Volk und Fürsten befreien geholfen; ja, gerade die Mitglieder der privilegirten Klassen hatten sich der Fremdherrschaft am willigsten gefügt, der Adel — was diesen insbesondere anlangt — am eifrigsten sich an den König nach Cassel gedrängt. Dazu hatte sich die Nation in Waffen erhoben, die allgemeine Landwehr gebildet, Rüstung und Reiterdienst selbst übernommen; Mann für Mann hatten Alle das Recht der Freiheit, des vollen, durch keine Privilegien Einzelner zu schmälernden, Staatsbürgerthums neu erkämpft. Es wäre in jedem Fall auf der Schärfe ihrer Schwerter begründet gewesen, und verlor sicher dadurch nichts von seiner Geltung, daß sie dieselben nach ausgekämpften Schlachten wider die Feinde beiseit legten und vertrauten. — So waren die in jener und der nächstfolgenden Zeit lebendigen Ideen.

„Eine Standschaft, wie das gute Recht des Volks und

die Gestalt, das Bedürfniß der Zeit sie heischte, ins Leben zu rufen, dazu fehlte es jedoch bis zu den Tagen der Schlacht von Waterloo an Zeit und Ruhe. Man erwartete außerdem vom Congresse zu Wien eine Festsetzung wenigstens der Grundzüge des Verfassungswerkes für sämtliche deutsche Länder. Auch verhieß der Congreß ausdrücklich zeitgemäße staatsbürgerliche Rechte für alle Klassen deutscher Staatsbürger. Die Gründer des deutschen Bundes und insbesondre die östreichischen und preußischen Bevollmächtigten und deren Entwürfe der Bundesacte gingen sämtlich von der rechtlichen Nothwendigkeit der Wiederherstellung der wesentlichen Rechte der deutschen Landstände aus, und mit ihrer Beistimmung forderten insbesondere die Bevollmächtigten Hannovers und die der vereinten vierunddreißig souverainen Fürsten und freien Städte, daß diejenigen Rechte bestimmt werden müßten, die den deutschen Unterthanen von Alters her mit Recht zugestanden; erklärten es nothwendig für das Wol Deutschlands, daß neben den wesentlichsten allgemeinen deutschen Staatsrechten für alle Deutschen ein Minimum der landständischen Rechte selbst von dem Bunde garantirt werde. Noch bei Unterzeichnung der Bundesacte äußerten namentlich die Bevollmächtigten der minder mächtigen Staaten ihr Bedauern, daß das in die Bundesacte aufgenommene Minimum deutscher Volksrechte noch nicht groß genug sei und die gerechten Erwartungen der deutschen Nation bis jetzt nur zum Theil erfüllen könne. Edicte und Manifeste der würtemberg'schen,

Digitized by Google

baden'schen, baier'schen, preußischen Regierung erklärten eine Vertretung aller Staatsbürger für nothwendig, und verhießen eine wahre Volksrepräsentation, eine Constitution, eine reichsständische Verfassung. Allgemein, bei den Fürsten wie im Volke, galten die Feudalstände für ein veraltetes, mit dem Zeitgeiste und einer energischen Regierung unvereinbares Institut. Ihre unveränderte Wiederherstellung wünschten und hofften wol kaum noch Einzelne in der Stille, dieselbe zu fordern wagte Niemand, Niemand dachte daran, so viel man weiß, zumal im Lande Braunschweig, das, indem es der Fremdherrschaft unmittelbar unterworfen gewesen, die Folgen von den Mängeln der früheren Einrichtungen und Zustände noch unmittelbarer, als andre, empfunden und jene Principien unmittelbar kennen gelernt, um so mehr sich ihnen zugewendet hatte, auf welche oben hingedeutet wurde. Man erinnerte sich nur sparsamer Lebenszeichen der Landschaft aus den letzten Jahren vor der Occupation, und diese Lebenszeichen waren nicht alle in gutem Andenken, wie z. B. die ständische, wie es schien, der Aufklärung feindselige Opposition gegen die im J. 1788 vom Herzoge Karl Wilhelm Ferdinand beabsichtigte Einsetzung eines Schulcollegiums. Man erinnerte sich, daß in der vorfranzösischen Zeit der Zustand der Finanzen im Dunkeln gewesen, die Gesetzgebung stillgestanden, das Privat- und Staatsrecht sich in kümmerlicher Lage befunden. Unter der westphälischen Regierung war, insbesondre bei den Staatsdienern, den Gebildeten überhaupt, die Hoffnung

der Verbesserung des Rechtzustandes, die Kritik des Verfassungswesens wenigstens erwacht. Selbst die ständische Verfassung Westphalens hatte durch die Art ihrer Zusammensetzung mehr Theilnahme und anfänglich auch mehr Vertrauen erweckt, als die vormalige Standschaft. Die durch die fremde Regierung eingeführte Gerichtsverfassung, welche die Patrimonialgerichte aufgehoben, die Jury eingeführt, die Justiz von der Verwaltung getrennt, sowie diese selbst hielt man für einen Fortschritt, und offenbar war es, daß man durch Herstellung der Privilegien von 1770, der Frohnden und andrer Feudallasten (sie wurden hergestellt), der Exemtionen, der früheren Steuerverfassung u. d. gl. zurückgeworfen werden würde.

„Faßt man nun die Verhältnisse jener Zeit und die in ihr herrschenden Ideen über Verfassungswesen ins Auge, so sieht man, daß der Herzog bis zu seinem Tode bei Quatrebras nicht wol daran denken konnte, die landständischen Privilegien, die ehevorige Landschaft wieder herzustellen, daß er eben so wenig im Stande war, die beabsichtigte neue ständische Organisation einzuleiten. Er beschränkte sich darauf, die Mitglieder des engeren ständischen Ausschusses (die Schatzräthe) wieder zu versammeln, was im December 1814 geschah. Er erklärte ihnen, daß er durch neue Organisirung der Landstände den Maaßregeln des Wiener Congresses nicht vorgreifen wolle, auf welchem unter seinen Augen die bekannte Note der minder mächtigen Fürsten vom 16. November abgefaßt worden war. Wenn er

außerdem einige Bürger zu Berathungen über Kriegswesen, Landesschulden, Steuern u. s. w. berief, so lagen darin Fingerzeige, Winke, Anfänge, welche, wolbenutzt, vielleicht sehr fruchtbar werden, zu wünschenswerthen Resultaten führen konnten. Sie sind jedoch nicht benutzt. Der König — damals Prinz-Regent — von England, Georg IV., übernahm die vormundschaftliche Regierung für den unmündigen Erbprinzen, Herzog Karl. Am 7. Juli 1814 erschien die betreffende Bekanntmachung des Geheimenraths-collegiums, dessen Seele fortan der Geheimerath von Schmidt-Phiseldeck war. Die Vermittlung zwischen dem königlichen Vormunde und der braunschweig'schen Regierung fiel dem hannöver'schen Minister, Grafen Münster, zu. Es war entscheidend, daß das Herzogthum oder dessen Regierung in diese Verbindung mit der hannöver'schen gerieth, deren Einfluß und Regierungsgrundsätze nicht verfehlen konnten, bestimmend mehr oder weniger einzuwirken.

„Die Landschaft hatte das Recht der Selbstversammlung besessen. Nach der Rückkehr des Herzogs Friedrich Wilhelm war kein Gebrauch davon gemacht worden. So viel konnte nicht bezweifelt werden, daß nach der Vertreibung des Feindes die, historisch und rechtlich unzertrennbar verknüpften, Rechte des Fürsten und des Landes zugleich wieder erwacht waren. Aber eben so gewiß war es, Land und Volk, Verhältnisse und Zustände waren andre geworden. Bei der Ungewißheit der Lage und im Drange der

Zeit war eine provisorische Organisirung eine unbedingte Nothwendigkeit. Natürlich wie nothwendig war es, daß der Fürst an die Spitze derselben trat. Natürlich, wünschenswerth, und, wenn auch nicht anders als rechtlich nothwendig — denn eine Art von Dictatur reichte für den Moment allenfalls aus — mochte es erscheinen, daß die Volksvertretung zum Beirath gezogen wurde. Dahin würde den Umständen nach nur die Selbstversammlung der Landschaft sofort nach dem Aufhören der Fremdherrschaft geführt, und sie würde jedenfalls einen großen Eindruck hervorgebracht haben. Man hat es der Landschaft zum Vorwurfe gemacht, ja es ist selbst in ihrem Schooße bereut worden, daß sie nicht dazu geschritten. Allein eine andere Frage ist, ob sie, und zwar in mehr als einem Sinne, ob sie gekonnt, und wenn sie gekonnt, ob sie wol daran gethan hätte. Eine wahre Volksvertretung war sie, ihrer Zusammensetzung und Organisation, wie ihren Privilegien nach, mit Nichten gewesen. Die Bauerschaften hatten nicht einen einzigen Abgeordneten, die Städte nur wenige, nicht durch freie Ernennung der Bürger bestimmte Deputirte in ihre Mitte gesandt, die Bürgermeister, deren Berechtigung zur Theilnahme an der landschaftlichen Thätigkeit zufolge ihrer dermaligen Stellung zweifelhaft war. Sie war weitaus nicht mehr vollständig vorhanden. Fast nur die ritterschaftlichen, bei Herstellung der Privilegien am meisten interessirten Mitglieder waren von ihr noch übrig. Erfolg, heilsamen Erfolg hätte ihre Selbstversammlung nur haben

können, wenn sie im Sinn und Geiste einer wahren Volksvertretung aufgetreten wäre. Wie hätte sie aber können? So sind die Menschen in der Regel nicht, daß man eine solche Verwandlung hätte erwarten dürfen. Ohnehin pflegt gerade in privilegirten Corporationen der zäheste, unbiegsamste von allen Geistern zu leben. Auch zeigen die spätern Verhandlungen der alten Landschaft, daß ihre Mitglieder zwar der Nothwendigkeit der Verhältnisse mit Klugheit und Anstand zu weichen verstanden, daß es doch aber im Grunde der Geist der alten Standschaft, die Staatsanschauung des vorigen Jahrhundertes waren, die in ihnen fortlebten. Obwol sie weit mehr erlangten, als die Gesammtheit, die Stände-Privilegien ungleich mehr Geltung erhielten, als das Volks- und Landesrecht, ging jenes Erstere, das Nachgeben, doch nicht ohne Seufzen ab, trat das Letztere doch am Ende deutlich genug hervor. Konnten sie nun aber, wenn sie sich selbst versammelt hätten, im Sinne der herrschenden Ideen, erfüllt von dem ganzen geistigen Gehalte der Zeit, von dem Gedanken, daß es sich bei der Frage um die Privilegien ganz und gar nicht um Bestehendes, Lebendiges, zum großen Theile auch nicht um Aufopferung wolerworbenen guten Rechtes, sondern vielmehr darum handle, todt todt sein zu lassen, alte lange Unbill nach Kräften wieder gut zu machen, den Mitbürgern zurückzugeben was der Mitbürger war, — konnten sie in diesem Sinne nicht auftreten, konnten sie sich nicht zutrauen, daß sie dieß thun würden, so war es offenbar klü-

Digitized by Google

ger, die Selbstversammlung zu unterlassen und ihre Zeit zu erwarten. In den Jahren 1814 und 1815 hätte es nur Skandal geben und Stürme erregen, alle Standes-Privilegien, an welchen doch noch nicht gänzlich verzweifelt wurde, in Frage stellen müssen, wenn sie offen im Geiste und mit den Ansprüchen der alten Standschaft, oder auch nur mit der bedingten Nachgiebigkeit, dem späterhin eingehaltenen beschränkten Maaße der Befreundung mit den neuen Ansprüchen, Verhältnissen und Nothwendigkeiten hervorgetreten wären.

„In den Jahren 1816 und 1817 wurden von den Schatzräthen Verhandlungen wegen Zusammenberufung der Stände des Herzogthums braunschweig-lüneburg-wolfenbüttel'schen Theils eingeleitet und bis zu dem Ergebnisse der Zusage und Ankündigung von Seiten der vormundschaftlichen Regierung fortgeführt, daß dieselben einberufen werden sollten. Es geschah am 12. October 1819 unter den Auspicien des Grafen Münster und unmittelbar nach der Versammlung zu Karlsbad, unter Anwendung von Grundsätzen, die jetzt zum Höhepunkt ihrer Herrschaft gelangten und sowol die bessere Einsicht, den patriotischen Willen der Landschaft mehrfach hemmten, als den Regungen des altständischen Geistes in ihrem Schooße, den Standesprivilegien und deren Erhebung über die Interessen der Gesammtheit förderlich und günstig waren. Der vorgelegte Verfassungsentwurf wurde als Erneuerte Landschafts-Ordnung im folgenden Jahre von den im Plenum Versammel-

Digitized by Google

ten angenommen, nachdem dieselben die Einwilligung der Regierungs-Vormundschaft in einige Verbesserungsanträge erwirkt. Es hätte der Verwahrung und Versicherung nicht bedurft, daß die E. L. O. keine neue und insbesondre keine den Ideen und Ansprüchen der Neuzeit huldigende Repräsentativ-Verfassung sein solle noch sei. Es fehlte ihr freilich nicht an einem Paragraphen, nach welchem die Stände sämtliche Unterthanen zu vertreten haben sollten, aber eben so wenig an einem andern, der jeden Gedanken an ein öffentliches Staatswesen, an wahre Volkstheilnahme, abschnitt. Hinsichtlich des wichtigen, entscheidenden Punktes der Zusammensetzung der Stände war die E. L. O. wenig mehr, als Herstellung der Privilegien, vorzugsweis der ritterschaftlichen, hinter deren Ansprüchen noch ein Mal die der Gesammtheit zurückstehen mußten. Es war Alles bei dieser Verfassung oder Privilegien-Erneuerung berechnet, nur die Natur der Menschen nicht, auf welche sie angewendet werden sollte. Sie schmälerte den Einfluß der — zur Vertretung der Gesammtheit bestimmten — Stände, und eine solche Anomalie war ihr Ganzes, daß diese Schmälerung, bei der durch sie festgesetzten Composition der Landschaft, ein Glück für die Gesammtheit genannt werden konnte. In Wahrheit repräsentirte die Ständeversammlung der E. L. O. einen Stand, eine Partei, und in dem Maaße, als sie wirkliche Kraft erhalten hätte, wäre die schlechteste von allen, eine Parteiregierung eingetreten, als welche naturgemäß der Regel nach vor Allem für sich selber sorgt.

Digitized by Google

„Jene in den Jahren 1816 und 1817 gepflogenen Verhandlungen sind es, welche im Staatsarchiv mitgetheilt werden. Als der Thätigste und Geachtetste stand bei ihnen fortwährend Hr. von Plessen voran. Weder im Publikum, noch auf Seiten der Regierung war rechtes Vertrauen, wenn auch die Landschaft von dort aus zum Handeln gedrängt wurde, da sie einmal das einzige legale Organ der Wünsche des Landes war. Auf Mißtrauen von dieser Seite deuten schon die wiederholten ständischen Versicherungen hin, daß man keinesweges abgeneigt sei, in Modificationen einzuwilligen. Im Publikum zweifelte man, ob die verhandelnde Landschaft oder eigentlich ihr Ueberrest aus der alten Zeit danach angethan sei, als Volksvertretung sich nicht blos zu betrachten, sondern auch zu bewähren. Die Regierung war sowol abgeneigt, eine solche, als die Herstellung der landschaftlichen Privilegien in einem die Verwaltung sonderlich beschränkenden Maaße, einem dem französischen Administrativ-Staate wesentlich zuwiderlaufenden Sinne zuzulassen. Die Verhandlungen waren in tiefes Geheimniß gehüllt, das auch schließlich in ihrem Endergebnisse, der E. L. O. von 1820, zum Princip erhoben wurde. Die Zeitverhältnisse und Begebenheiten wirkten im Herzogthume mehr und mehr lähmend auf den öffentlichen Geist. Wenn die Landschaft den Grundsatz, bei Einrichtung der neuen Verfassung an der historischen Grundlage festzuhalten, in der Deutung verfolgte, nach welcher diese Grundlage vorwaltend in den abgestorbenen Privile-

Digitized by Google

gien, den entgeisteten Formen der lahmen, schlechten, von Corruption des öffentlichen Rechtszustandes und den Folgen ausländischer Einflüsse erfüllten Zeit vor der Occupation gesucht, und eben die ältere reindeutsche Periode, die alte und neue bittre Erfahrung, die lebendige geschichtliche Entwickelung mit ihren Resultaten übersehen, oder doch weit minder beachtet wurde; wenn das Ergebniß der landschaftlichen Verhandlungen nach erreichter Zusammenberufung der ehevorigen Stände in einem todtgeborenen, nunmehr geschichtlich längst gerichteten, in der Probe der Erfahrung untüchtig erfundenen Werke bestand: so geschah doch auch im Publikum viel zu wenig, als daß man sich von Seiten desselben mit Recht von Mitschuld hätte frei sprechen dürfen. Die E. L. O. wurde mit Kälte, Achselzucken, Betrübniß oder Entrüstung — je nach der Stimmung der Einzelnen — von der Landschaft im Ganzen mit Dank und Freude begrüßt. Die Landschaft, und insbesondre die Ritterschaft, die in ihr dominirte, hatte Recht darin, denn sie war überzeugt, sowol des Landes, als den eigenen Nutzen gewissenhaft im Auge gehabt zu haben, sie hatte für sich und das Land erreicht, was nach ihren Einsichten, nach den Umständen und dem Maaß ihrer Kräfte wünschenswerth und möglich gewesen war. Besser als ihr, oder das von ihr gebilligte, adoptirte Werk selbst war ihre Vertheidigung desselben in der Regierungsperiode des Herzogs Karl. Durch den Kampf um seine Erhaltung war es ihr noch lieber geworden. Es war natürlich, daß sie es

Digitized by Google

auch nach dem Jahre 1830 ganz oder doch möglichst unverändert zu erhalten suchte, eben so natürlich aber und nothwendig, daß es nach seinen zahlreichen und großen Unvollkommenheiten so viel als möglich beseitigt wurde."

III.

Verordnung, die erneuerte Landschaftsordnung betreffend, vom 25. April 1820.

Wir Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. In vormundschaftlicher Regierung Unsers vielgeliebten Vetters, Herrn Karl, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Demnach Wir den, in Gefolg Unserer Verordnung vom 6. September vorigen Jahres, zu Braunschweig versammelten Ständen des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg vor allen andern Propositionen zuvörderst den Entwurf einer revidirten Landschaftsordnung für beide Länder vorlegen lassen, und derselbe, nach den darüber gepflogenen Unterhandlungen und erfolgter Vereinbarung, folgendermaßen wörtlich abgefaßt und von den Ständen angenommen und vollzogen worden:

Digitized by Google

Erster Titel.

Von dem Wesen und den Bestandtheilen der Landschaft, den Eigenschaften und Wahlen ihrer Mitglieder.

§. 1. Die vereinten Stände des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg repräsentiren die Gesammtheit der Einwohner beider Länder, ohne besondere Beziehung auf die verschiedenen Klassen, denen sie angehören, und haben dieselben auf den Landtagen und bei allen ständischen Versammlungen und Berathschlagungen zu vertreten, deren Interesse und Rechte verfassungsmäßig wahrzunehmen, und die letztern insonderheit auf die, in der gegenwärtigen Landschaftsordnung vorgeschriebene, Art und Weise in Ausübung zu bringen.

§. 2. Die gesammte Landschaft bildet ein, aus zwei einander an Rechten und Ansehen völlig gleichen Sectionen bestehendes, ungetrenntes Ganzes. Die erste derselben begreift die Hälfte der bisherigen Prälatencurie und die Besitzer der bisher landtagsfähigen Güter; die zweite die andere Hälfte der bisherigen Prälatencurie, die Deputirten der Städte und die Abgeordneten der Besitzer ländlicher freier Güter, welche bislang nicht landtagsfähig waren.

§. 3. Zu der Ritterschaft gehören alle Eigenthümer der bisher mit Sitz und Stimme auf den Landtagen berechtigten und im Besitz der Landstandschaft befindlichen adeli-

Digitized by Google

gen Güter, jedoch die Güter, welche die Landesherrschaft erworben hat, ausgeschlossen, namentlich die Besitzer der Rittergüter zu

1. Allrode,
2. Altenaa,
3. Ampleben,
4. Astfeld,
5. Bahrum,
6. Buchhagen,
7. Benzingerode, Oberhof,
8. Benzingerode, Unterhof,
9. Bisperode,
10. Bodenburg,
11. Braunschweig, Küchenhof,
12. Brunkensen,
13. Brunsrode,
14. Burgdorf,
15. Büstedt,
16. Cattenstedt,
17. Deensen,
18. Kl. Denkte,
19. Destedt, Oberburg,
20. Destedt, Unterburg,
21. Dettum,
22. Düsterthal,
23. Duttenstedt,
24. Engerode,
25. Esbeck,
26. Gittelde,
27. Glentorf,
28. Halchter,
29. Hedwigsburg,
30. Hehlen,
31. Heerhausen,
32. Hilprechtshausen,
33. Ildehausen,
34. Kirchberg,
35. Kirchbraak, Oberhof,
36. Kirchbraak, Unterhof,
37. Königslutter, Oberhof,
38. Königslutter, Unterhof,
39. Küblingen,
40. Lauingen,
41. Lesse,
42. Linden,
43. Linden,
44. Lutter am Barenberge u. Rhode,
45. Meinbrexen,
46. Neindorf,
47. Nienhagen,
48. Niedern-Sickte,
49. Nordsteimke,
50. Oelber, Oberhof,
51. Oelber, Unterhof,
52. Remmlingen,
53. Riddagshausen,
54. Rimmerode,
55. Rottorf,
56. Sambleben,

Digitized by Google

57. Scheppau,
58. Groß Sisbeck,
59. Schliestedt,
60. Schöningen, Canzlerhof,
61. Schöningen, Schulhof,
62. Seesen,
63. Stadtoldendorf,
64. Süpplingenburg,
65. Thiede,
66. Thune,
67. Timmenrode,
68. Groß Twülpstadt,
69. Groß Vahlberg,
70. Klein Vahlberg,
71. Veltheim an der Ohe,
72. Volkersheim, Oberhof,
73. Volkersheim, Niederhof,
74. Watzum,
75. Wendessen,
76. Westerbraak,
77. Windhausen und
78. Wolperode.

Die Virilstimme auf den Landtagen haftet auf dem jetzigen ganzen Umfange der in die Rittermatrikel eingetragenen Zubehörungen der Güter, und soll eine Zerstückelung derselben, oder die Veräußerung solcher immatriculirter Parcellen den Verlust des Stimmrechts zur Folge haben, woferne der Besitzer des Guts davon nicht vorher bei dem permanenten Ausschusse der Landschaft Anzeige gemacht und, auf dessen Bericht an den Landesherrn, die höchste Genehmigung seines Vorhabens erlangt hat.

§. 4. Aus der bisher bestandenen Curie der Prälaten erscheinen als Mitglieder der ersten Section: die Aebte der Stifter und Klöster Königslutter, Amelunxborn, Riddagshausen, die Decane oder Deputirte der Stifter St. Blasii und St. Cyriaci und der Probst des Stiftes Steterburg; und als Mitglieder der zweiten Section die Aebte oder Pröbste der Stifter und Klöster Marienthal, Michaelstein, Marienberg, Lorenz, Frankenberg, Clus und Brunshausen.

Digitized by Google

§. 5. Von Seiten der Städte des Landes wohnen deren Abgeordnete der zweiten Section bei, und zwar für die Hauptstadt Braunschweig sechs Deputirte, für Wolfenbüttel und Helmstedt zwei; und jede der übrigen Städte, namentlich Blankenburg, Gandersheim, Hasselfelde, Holzminden, Königslutter, Schöningen, Schöppenstedt, Seesen und Stadtoldendorf sendet ein Mitglied zu der Versammlung.

§. 6. Für den Stand der nicht zu der Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer auf dem Lande wird in jedem Kreisgerichte aus der Zahl der sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten und Flecken ansässigen Schrift- und Freisassen ein Deputirter ausersehen und der zweiten Section zugeordnet.

Die Güter und Höfe derselben dürfen in ihren Hauptbestandtheilen keiner Dienst- und Meierverpflichtung unterworfen seyn, und sollen von dem darüber aufgenommenen Verzeichnisse die betreffenden Auszüge den verschiedenen Kreisgerichten zugefertigt werden, um sich derselben bei den einzuleitenden Wahlen zu bedienen.

Das Stimmrecht und die Wahlfähigkeit der Besitzer solcher Güter und Höfe haftet auf dem jetzigen Umfange derselben, und geht eben so, wie bei den Rittergütern §. 3. festgesetzt worden, durch Trennung und Veräußerung der Theile derselben verloren.

§. 7. Es kann die solchergestalt zusammengesetzte Landschaft mit keinem neuen Mitgliede vermehrt, und in-

Digitized by Google

sonderheit die Landstandschaft keinem Gute anders beigelegt werden, als mit Bewilligung des Landesherrn und Zustimmung der ständischen Section, in welche ein neues Mitglied aufgenommen werden soll.

§. 8. Um auf dem Landtage erscheinen zu können, wird erfordert, daß derjenige, welcher dabei Sitz und Stimme führen will, volljährig, der christlichen Religion zugethan, nicht wegen Verbrechen in Untersuchung sey, oder zu einer härtern, als Geld- oder simpeln Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

§. 9. Wenn Jemand mehr, als ein Rittergut besitzt; so ist er doch nur zu einer Stimme berechtigt; auch haben mehrere, welche ein solches gemeinschaftlich zugehört, davon nur eine Stimme zu führen, und hängt es von ihnen ab, wem sie unter sich dieselbe übertragen wollen.

Niemand kann auf einem und demselben Landtage persönlich in den beiden Sectionen zugleich auftreten, wohl aber in der, wo er nicht selbst erscheint, einen Bevollmächtigten stellen. Wer vermöge seines Amtes in eine der beiden Sectionen eintritt, muß da persönlich anwesend seyn, wo ihm das Amt den Platz anweiset. Wer als Besitzer eines Ritterguts zu einer Virilstimme berechtigt, zugleich aber, wegen eines ihm zugehörigen Freisassenguts, zum Deputirten der Freisassen erwählt ist, muß persönlich in der zweiten Section sich einfinden.

§. 10. Frauenzimmer können nicht in Person auf dem Landtage erscheinen. Für Verheirathete wird das auf

Digitized by Google

ihren Gütern ruhende Stimmrecht von ihren Ehemännern ausgeübt; Unverheirathete können es von einem Bevollmächtigten ausüben lassen; jedoch muß der letztere selbst Rittergutsbesitzer seyn. Für Minderjährige geschieht solches durch ihre Vormünder. Den Haussohn vertritt der Vater, wenn wegen seines Gutes keine besondere Vormundschaft angeordnet ist. Ueberhaupt kann jeder Rittergutsbesitzer, so wie jedes vermöge seines Amtes eintretende Mitglied der Landschaft, wenn es verhindert wird, in Person auf dem Landtage zu erscheinen, zur Führung seiner Stimme einen Mitstand, oder ein Rittergutsbesitzer einen seiner volljährigen Söhne, bei Fideicommissen den Substituirten, schriftlich bevollmächtigen; jedoch muß das Hinderniß jedes Mal bescheiniget werden, und mehr als zwei solcher Vollmachten darf kein Landstand übernehmen. Für in Concurs gerathene Rittergüter ruht das Stimmrecht so lange, als der Concurs dauert.

§. 11. Die Städte werden durch den Vorsteher der die Güter der Stadt verwaltenden Behörde (Bürgermeister, oder wie der erste Staatsbeamte nach der bestehenden oder künftig einzurichtenden Verwaltungsordnung heißen möge) vertreten; daher auch in den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt der Stadtdirector, erste Stadtrath oder Bürgermeister, vermöge seines Amts, einer der von diesen Städten abzuordnenden Deputirten ist. Die übrigen fünf Abgeordneten der Stadt Braunschweig müssen aus der Bürgerschaft gewählt werden, und zwar dergestalt, daß

Digitized by Google

zwei derselben aus den Großhändlern, Banquiers und Fabrikherren, die drei andern aber aus der übrigen Kaufmannschaft, den kleinern Fabrikanten, Rentirern, Künstlern oder Handwerkern und anderen bürgerliche Nahrung treibenden Personen zu nehmen; auch müssen diese Deputirte sämmtlich mit Grundstücken angesessen seyn. Ein Gleiches gilt von den zu wählenden Deputirten der Städte Wolfenbüttel und Helmstedt, welche ebenfalls zu den Classen der bürgerlichen Gewerbe treibenden Einwohnern gehören müssen. Diese Abgeordneten der erwähnten Städte werden für jeden Landtag von den Stadtdeputirten durch die Mehrheit der Stimmen gewählt, und geschieht diese Wahl unter Leitung der Justizbehörde, welche den Gewählten davon benachrichtigt und darüber eine Urkunde zur Legitimation desselben ausfertigt, sich jedoch alles Einflusses auf die Wahl selbst zu enthalten hat. Findet sich bei mehreren gewählten Personen eine Gleichheit der Stimmen; so entscheidet das Loos unter ihnen.

§. 12. Die Deputirten der zur zweiten Section gehörigen Besitzer freier, bisher nicht landtagsfähiger, Güter werden durch freie Wahl von den Besitzern selbiger Güter ernannt, und zwar dergestalt, daß dieselben, so viel ihrer im Umfange des Kreisgerichts sich befinden, auf Veranlassung und unter Leitung des Kreisgerichts zusammentreten, und ihren Deputirten durch Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte erwählen.

Es können jedoch unter den Besitzern der Freisassen-

Digitized by Google

güter nur solche zu Deputirten erwählt werden, welche den Ackerbau als ihr Hauptgewerbe betreiben, nicht aber diejenigen, bei welchen andere bürgerliche Verhältnisse vorherrschend sind.

Wenn in einem Kreisgerichte weniger, als drei solcher freier Gutsbesitzer vorhanden seyn sollten; so kann unter diesen eine solche Wahl nicht Statt finden, sondern selbige müssen, auf Veranlassung ihres Kreisgerichts, mit den Deputirten eines benachbarten Kreisgerichts zur Wahl zusammentreten, durch welche sodann auf dieselbe Weise, wie vorsteht, die Deputirten für beide Kreisgerichte durch Stimmenmehrheit ernannt werden. Das Kreisgericht, mit dessen Deputirten solchergestalt zur Wahl zusammen zu treten ist, ist dasselbe, vor welchem die Beamten des betreffenden Kreisgerichts in persönlichen Sachen, nach Anleitung der Verordnung vom 24. Februar 1814, Recht zu nehmen haben; nur mit der Ausnahme, daß, eintretenden Falls, die Kreisgerichte Wolfenbüttel und Riddagshausen nicht mit den Städten Wolfenbüttel und Braunschweig, sondern unter sich gegenseitig zusammentreten sollen.

Von dem betreffenden Kreisgerichte wird dem vorstehendermaßen erwählten Abgeordneten zu seiner Legitimation eine gerichtliche Ausfertigung darüber gegeben, auch von der getroffenen Wahl an die Landesherrschaft berichtet.

Die bisherigen Abgeordneten, sowohl der Städte als der ländlichen Grundbesitzer, können bei einer neuen Zusammenkunft der Landstände in gleicher Eigenschaft wieder gewählt werden und erscheinen.

Digitized by Google

§. 13. Sollten ganz besondere und wichtige Gründe eintreten, warum Jemand dem in ihn gesetzten Vertrauen nicht entsprechen, und das ihm durch die Wahl übertragene Amt eines Deputirten einer Stadt oder eines Kreisgerichtsbezirks nicht annehmen kann; so muß er solches, nach erhaltener Benachrichtigung, der betreffenden Behörde sofort anzeigen, damit von derselben wegen einer neuen Wahl das Nöthige zeitig verfügt werde.

Zweiter Titel.

Von den Pflichten und Rechten der Landstände.

§. 14. Die erste und heiligste Pflicht der Landstände besteht darin, daß sie die Wohlfahrt und das Beste des Vaterlandes und ihrer Mitbürger in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise, ohne alle Nebenabsichten und Rücksichten auf einzelne Personen und Verhältnisse, nach ihrer besten Einsicht mit Gewissenhaftigkeit zu befördern suchen und bei allen Angelegenheiten und Vorfällen, wo ihre Einwilligung und Mitwirkung und ihr Rath erfordert wird, hauptsächlich vor Augen haben. Hiernächst haben dieselben bei Ausübung der ständischen Rechte und Befugnisse, und bei allen Verhandlungen der Landschaft, die bestehende Verfassung und festgesetzte Ordnung genau zu beobachten.

§. 15. Da, der bisherigen Verfassung nach, nur die Reichs-, Kreis- und Prinzessinnensteuern, so wie überhaupt die zur nothwendigen Vertheidigung des Vaterlandes

Digitized by Google

erforderlichen Auflagen, ohne vorherige Verwilligung der Stände, aufgebracht werden mußten; so erhält dieser Grundsatz im Wesentlichen bei der allgemeinen Besteuerung des Landes auch ferner seine Anwendung.

Nur versteht es sich, bei den inzwischen in Teutschland eingetretenen Veränderungen der Staatsverhältnisse, und da vermöge derselben die Verfügungen und Beschlüsse der Bundesversammlung für sämmtliche teutsche Staaten verbindlich sind, daß die darnach und zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen des Landes erforderlichen Steuern und Lasten von den Unterthanen getragen, und statt der vormaligen Reichs- und Kreisanlagen auch ferner nach Bedürfniß aufgebracht werden müssen.

Wenn aber zu anderen Staatszwecken und Einrichtungen neue Abgaben den Einwohnern des Landes auferlegt und von ihnen entrichtet werden sollen; so kann solches nicht anders, als mit Einwilligung der Stände geschehen. Ein Gleiches gilt von neuen Leistungen, welche den Unterthanen auferlegt werden sollen, und nicht unter der ihnen obliegenden Landfolge, als Kriegsfuhren und dergleichen hergebrachten Lasten, begriffen sind. Es darf solchemnach in Hinsicht der bestehenden Auflagen und Leistungen keine Veränderung ohne Concurrenz der Landstände getroffen werden.

§. 16. Es macht hierbei keinen Unterschied, welche Gegenstände solche allgemeine Landesauflagen und Leistungen betreffen, ob sie auf Grundstücke, Vermögen, Perso-

Digitized by Google

nen, Gewerbe, oder auf den Verbrauch von Lebensmitteln und Consumtibilien gelegt werden sollen; hingegen ist diese erforderliche Bewilligung der Stände nicht auf solche Abgaben und Leistungen zu ziehen, welche vermöge der höchsten Polizeigewalt zur Leitung des Handels und der Gewerbe, oder zur Ausführung nöthig befundener polizeilicher Einrichtungen und Maaßregeln anzuordnen sind, als wohin namentlich Zölle, Wegegelder und Packhausentrichtungen zu rechnen sind. Indessen sollen, hinsichtlich der zu entrichtenden Chausseegelder, künftige Abänderungen des bestehenden Tarifs nicht ohne Zustimmung der Stände vorgenommen werden. Eben so wenig bedarf es der ständischen Concurrenz und Zustimmung in Hinsicht der Aufbringung und Repartition der, ihrer Natur und Beschaffenheit nach, einzelnen Gemeinden, Städten, Ortschaften und Districten obliegenden Lasten, Ausgaben und Kosten, welche nach den Bestimmungen der Regierung durch die betreffenden Behörden zu reguliren sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß hierunter nur die Ausgaben für die Bedürfnisse jedes Orts gemeint sind, und daß allgemeine Landesanlagen oder Einrichtungen nicht unter der Benennung von Gemeindelasten eingeführt oder erhoben, oder den Gemeinden auferlegt werden sollen.

§. 17. Das ständische Steuerverwilligungsrecht erstreckt sich übrigens, bei seiner Ausübung, nicht blos auf die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben und Leistungen, sondern auf die Grundsätze und Verhältnisse, nach

Digitized by Google

welchen selbige auf Gegenstände oder Personen zu legen und zu vertheilen sind, so wie auf die Dauer, Erhebungsweise und Verwendung der aufzulegenden Steuer.

Nachdem über alles dieses zwischen der Landesherrschaft und den versammelten Ständen die nöthigen Unterhandlungen und Berathungen gepflogen, und eine gemeinsame Uebereinkunft getroffen worden, wird in deren Gemäßheit die verwilligte Auflage durch eine auf die gewöhnliche Weise, und mit Bezug auf die gepflogene Unterhandlung mit der Landschaft, zu publicirende landesherrliche Verordnung ausgeschrieben und ihre Erhebung verfügt.

§. 18. Die Bestimmung, daß ohne vorgängige Bewilligung der gesammten Stände, keine allgemeine Steuer oder Leistung ausgeschrieben werden kann, leidet nur die einzige Ausnahme, wenn in sehr dringenden Fällen das Bedürfniß und Beste des Landes es nicht erlaubt, mit der Ausschreibung der nöthigen Steuer oder Leistung bis zur Versammlung der gesammten Landschaft Anstand zu nehmen.

Wäre ein solcher dringender Fall eingetreten; so wird die Landesherrschaft darüber mit den von den Ständen ernannten Mitgliedern des §. 19. erwähnten Steuercollegii, als beständigen Deputirten der Stände, zum Behuf der einstweilen zu treffenden Maaßregeln communiciren, und diese haben alsdann, in soferne die Eile der Sache solches erlauben sollte, mit dem zu bildenden größeren Ausschusse der Landschaft zusammen zu treten und sich zu vereinigen. Die hiernach vorläufig getroffenen Verfügungen und Anordnun-

Digitized by Google

gen müssen jedoch auf dem nächsten Landtage den gesammten Ständen eröffnet, ihnen die vorgewalteten Umstände, welche die Aufbringung einer außerordentlichen Steuer, oder die Auferlegung einer neuen Leistung nothwendig gemacht, dargelegt und, nachdem auf ihre Zustimmung angetragen worden und darüber Berathung geschehen, die weitern Verfügungen mit ihnen gemeinschaftlich beschlossen und zur Ausführung gebracht werden.

§. 19. Die verwilligten und ausgeschriebenen Steuern aller Art sollen unter der Aufsicht und Leitung eines von dem Landesherrn und den Ständen gemeinschaftlich besetzten und abhängigen Landessteuercollegii erhoben, verwaltet und berechnet werden.

Dieses Collegium ist in Hinsicht seiner Amtsführung sowohl dem Landesherrn, als den Ständen dahin verpflichtet und verantwortlich, daß in Absicht der Erhebung und Verwaltung der Steuern überall den bestehenden Landesgesetzen gemäß verfahren werde.

Würden in besondern Fällen specielle Instructionen für dasselbe erforderlich; so sollen selbige von der Landesherrschaft mit den Ständen concertirt werden.

Es wird aus acht Mitgliedern oder Räthen bestehen, von welchen die eine Hälfte von dem Landesherrn, und die andere von den Ständen ernannt wird.

Dem Landesherrn ist es überlassen, die Beeidigung und Einführung der Mitglieder des Steuercollegii zu verfügen, und zu bestimmen, wer unter ihnen den Vorsitz

Digitized by Google

darin zu führen habe, so wie Höchstdemselben auch die Ernennung des dabei anzustellenden Secretairs und der subalternen Officianten zusteht.

§. 20. Das Landessteuercollegium hat, als zu seinem Wirkungskreise gehörig, folgende ihm obliegende Geschäfte zu besorgen:

1) die bei dem Steuerdepartement und dessen verschiedenen Zweigen nöthigen Beamten und Officianten zur landesherrlichen Anstellung vorzuschlagen und hiernächst zu verpflichten, zu bestallen und zu instruiren;
2) nach den getroffenen Bestimmungen über die Erhebung und Verwendung der bestehenden und verwilligten Steuern, die jährlichen Etats über die Einnahme und Ausgabe der Steuerkassen zu entwerfen und zur landesherrlichen Genehmigung einzusenden;
3) in Gemäßheit der genehmigten Etats die Erhebung der Steuern anzuordnen und erequiren zu lassen, auch wegen der nachgesuchten, oder in Antrag kommenden Remissionen Vorschläge zu thun;
4) auf gleiche Weise die Verwilligungen, Zahlungsbefehle und Anweisungen an die Steuererheber und Verwalter zu erlassen, und dahin zu sehen, daß solchem gemäß die eingehobenen Gelder wirklich verwandt, und insonderheit die zu den Localbedürfnissen nicht angewiesenen Gelder in die allgemeine unter der Aufsicht und Verwaltung des Collegii stehende Steuerkasse richtig abgeliefert werden;

Digitized by Google

5) die allgemeine und genaue Aufsicht über die Localsteuerkassen und deren Verwaltung zu führen;
6) die Steuererheber und Verwalter zu einer ordnungsmäßigen und übersichtlichen Führung ihrer Rechnungen, so wie zu gehöriger und prompter Ablegung derselben anzuweisen und anzuhalten, auch zur Controllirung der Rechnungsführer zweckmäßige Einrichtungen zu treffen;
7) die eingereichten Rechnungen über die verschiedenen Steuererhebungen sorgfältig moniren und revidiren zu lassen, auch abzunehmen, hiernächst aber die abgenommenen und darauf Bezug habenden besonderen Rechnungen, nebst den Monitis, deren Beantwortung und darauf abgegebenen Resolutis an das fürstl. geheime Rathscollegium einzusenden, worauf besagtes Collegium eine nochmalige Revision und wegen Liberation der Rechnungsführer das Erforderliche verfügen wird;
8) die Verwaltung der allgemeinen Steuerkasse, welche dem Collegio, abgesondert von den landesherrlichen Kassen, untergeordnet wird, und die Disposition über die darin befindlichen Gelder zu den im Voraus angewiesenen Zwecken.

So wenig aber die Landesherrschaft über die Steuerkasse einseitig verfügen wird; eben so wenig darf dies, von Seiten des Steuercollegii, zu andern, als den bestimmt vorgeschriebenen Zwecken geschehen.

Digitized by Google

Würden daher Ueberschüsse in der Steuerkasse entstehen, über deren Verwendung im Voraus noch nicht bestimmt wäre; so hat das Steuercollegium darüber, wie solche zum Besten des Landes am besten zu verwenden, gutachtlichen Bericht an die Landesherrschaft zu erstatten und erst, nach erfolgter deren Zustimmung oder anderweiter gemeinschaftlicher Uebereinkunft, darüber demgemäß zu verfügen. Die jährliche Rechnung über die allgemeine Steuercasse wird der Landesherrschaft abgelegt, welche selbige revidiren und die etwanigen Bemerkungen erledigen, auch bei jedesmaligem Landtage den versammelten Landständen vorlegen läßt.

9) Hat das Landessteuercollegium die Direction der allgemeinen Brandversicherungsanstalt zu übernehmen, und

10) die von der Landesregierung verlangten, oder sonst durch die Geschäftsführung veranlaßten, Berichte, Gutachten und Vorschläge in Steuersachen auszuarbeiten und einzureichen.

Ob die Besorgung der, das Landesschuldenwesen betreffenden, und dahin einschlagenden, Angelegenheiten dem Steuercollegio, oder einer eigenen gemeinschaftlichen Commission zu übertragen, und welche Grundsätze und nähere Bestimmungen über diesen wichtigen Gegenstand anzunehmen und festzusetzen, am zweckmäßigsten seyn werde, wird einer besondern Berathung und Uebereinkunft zwischen der Landesherrschaft und den Ständen vorbehalten.

Digitized by Google

§. 21. Die Geschäfte dieser gemeinschaftlichen Steuerbehörde werden ganz collegialisch behandelt. Zeigen sich daher bei den Verhandlungen getheilte Meinungen; so entscheidet, ohne Unterschied des vorliegenden Gegenstandes, jederzeit die Mehrheit der Stimmen; bei einer sich ergebenden Gleichheit derselben, giebt aber die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

§. 22. Ueber die Art und Weise, wie die Geschäfte des Steuercollegii zu betreiben, so wie wegen der zu haltenden Sitzungen und deren Anzahl, wird das Nähere, besonders mit Benutzung der erst zu sammelnden Erfahrung, gemeinschaftlich bestimmt, und in einer zu erlassenden Geschäftsordnung vorgeschrieben werden.

§. 23. In Hinsicht der, sowohl den Mitgliedern, als den Subalternen des Steuercollegii auszusetzenden, angemessenen Besoldungen und deren Anweisung, wird gleichfalls sofort unterhandelt, und ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden.

§. 24. Den versammelten Ständen sollen die Etats und Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe der allgemeinen Steuerkasse, auch eine Nachweisung über die Verwendung der, durch die ausgeschriebenen Steuern eingegangenen, Summen von einem Landtage zum andern vorgelegt werden, und können dieselben, wenn sie es für angemessen und zuträglich erachten, schriftliche Bemerkungen darüber bei der Landesherrschaft einreichen und Anträge darauf gründen, welche alsdann, nach Beschaffenheit der

Digitized by Google

Sache, weitere Erörterungen, Unterhandlungen und gemeinsame Verfügungen herbeiführen können. Die Etats über neu anzulegende Steuern werden stets von dem Landesherrn und den Ständen gemeinschaftlich regulirt.

§. 25. So wie bei Auflegung neuer Steuern, eben so erforderlich ist die Einwilligung der Stände, wenn auf den Credit des Landes Anlehne contrahirt, und Staats-, Kammer-, Stifts- und Klöstergüter, oder Einkünfte verpfändet, oder veräußert werden sollen. Die oberste Verwaltungsbehörde der obengedachten Güter ist dafür verantwortlich, daß, in Ansehung derselben, nicht anders verfahren werde. Ueber den Betrag, die Bedingungen und die Rückzahlung solcher Staatsanlehne muß auf gleiche Weise vorher mit den Ständen communicirt, und eine Vereinbarung getroffen werden. Auch ist überhaupt wegen des Landesschuldenwesens mit ihnen Berathung zu pflegen, und solches nach gemeinsamen Beschlüssen und Bestimmungen zu reguliren.

§. 26. Verordnungen, welche eine Abänderung in den bestehenden allgemeinen Civil- und Criminalgesetzen bezwecken, werden, so oft es die Umstände gestatten, den Ständen vorgelegt, und dieselben darüber mit ihren Bemerkungen, Gutachten und Rath gehört werden.

§. 27. Ein neues Civil- und Criminalgesetzbuch, eine neue Proceß- und allgemeine Polizeiordnung können nicht, ohne Berathung mit den Ständen, eingeführt werden.

§. 28. Ist von wesentlichen Veränderungen die Rede,

Digitized by Google

welche die Landesverfassung, Landescollegien, Gerichts- und allgemeine Verwaltungsbehörden, deren Wirkungskreis und Verhältnisse betreffen; soll von Bestimmungen, welche zwischen dem Landesfürsten und der Landschaft vertragsweise getroffen sind, abgewichen; sollen allgemeine gesetzliche Veränderungen, in Ansehung der Zehnten, Dienste, Meier- und sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse und Gefälle verfügt, oder endlich allgemeine Gesetze über die Theilung der Gemeinheiten gegeben werden; so ist hierzu allezeit eine Verhandlung und Uebereinkunft mit den Ständen nöthig.

§. 29. Wenn die Stände auf dem Landtage versammelt sind, steht ihnen frei, dem Landesfürsten Vorschläge zu allgemeinen Landesgesetzen, Verfügungen und Anstalten zu thun, und werden solche von der Regierung stets mit aller Aufmerksamkeit aufgenommen, sorgfältig geprüft und thunlichst berücksicht werden.

§. 30. Nicht weniger sind die Landstände befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten angemessene Vorträge an den Landesfürsten zu richten, und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äußern.

§. 31. Auch ist den Ständen unbenommen, falls sie dazu hinlängliche Gründe zu haben glauben, dem Landesherrn Beschwerden und Klagen über die höhern Landesbehörden und Staatsdiener, wegen pflichtwidriger Verwaltung ihrer Amtsgeschäfte, vorzutragen, besonders wenn

Digitized by Google

dieſelben ſich dadurch vorſchrifts- und ordnungswidrige Willkühr und Eingriffe in die bürgerlichen Rechte der Unterthanen, oder in die Verfaſſung des Landes erlaubt haben ſollten, und werden auf ſolche beſchwerende Vorſtellungen jeder Zeit genaue Unterſuchungen angeſtellt, und, wenn ſie begründet erſcheinen, die Angeſchuldigten zur gebührenden Verantwortung und Strafe gezogen, auch ſonſt darauf alle angemeſſene abhelfliche Verfügungen getroffen werden. In Anſehung untergeordneter Beamten und einzelner Mitglieder der Landescollegien, können indeſſen dergleichen Anklagen nicht anders angebracht werden, als wenn ſelbige ſchon vorher bei der vorgeſetzten Behörde ordnungsmäßig vorgetragen, und von derſelben unbeachtet und ohne gehörige Remedur gelaſſen waren.

§. 32. Um den verfaſſungs- und ordnungsmäßigen Gang der Staatsgeſchäfte und die öffentlichen Beamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu ſichern, werden die, unter der höchſten Unterſchrift des Landesherrn erlaſſenen, Reſcripte und Verfügungen jedes Mal auch mit der Contraſignatur eines Miniſters oder Mitgliedes des Geheimenraths verſehen, wodurch diejenigen Collegia und Staatsdiener, an welche ſelbige gerichtet ſind, und alle, die es angeht, ſich vergewiſſern können, daß die betreffende Angelegenheit durch die rechte Behörde verfaſſungsmäßig an den Landesherrn gelangt, und Höchſtdeſſelben Entſchluß darüber, nach geſchehenem Vortrage und vernommener Meinung des Geheimenrathscollegii, gefaßt worden ſey. Es kann daher

Digitized by Google

eine mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung des Regenten in Landesangelegenheiten nur als erschlichen angesehen werden.

§. 33. Damit der nach den Bundesverpflichtungen zu haltende Militairetat um desto besser auf eine, mit den Kräften des Landes übereinstimmende, Weise ausgeführt und unterhalten werde, sollen solcherhalb die Gesetze über die Militairpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaft mit den Ständen definitiv concertirt und erlassen werden.

§. 54. Das im §. 19. erwähnte Recht der Stände, vier Mitglieder zu dem gemeinschaftlichen Landessteuercollegio zu ernennen, wird von denselben dergestalt ausgeübt, daß jede Section aus ihrer Mitte zwei Mitglieder durch relative Stimmenmehrheit dazu erwählt, welche dem Landesherrn zur höchsten Bestätigung zu repräsentiren und, in Hinsicht ihrer Ansetzung und Entlassung, andern Staatsdienern völlig gleichgestellt sind. Diese Wahl geschieht, unter der Leitung des Präsidenten, mittelst verschlossener Zettel, auf welche die Namen der Gewählten zu schreiben sind, und die, nach Abgebung der Stimmen, sofort eröffnet werden.

Wer nach der, auf ihn gefallenen, Wahl zum Steuerrathe einen herrschaftlichen Dienst annimmt, oder den bis dahin bekleideten mit einem andern vertauscht, verzichtet dadurch stillschweigend auf jenes Amt, kann jedoch bei einer neuen Wahl wieder dazu ausersehen werden.

Die von der zweiten Section etwa zu Steuerräthen

Digitized by Google

gewählten Stadtdeputirten, außer dem Bürgermeister, oder die dazu erwählten Freisassen, behalten die Eigenschaft als Deputirte für die Zeit ihrer Amtsführung im Steuercollegio. Sollte die Stelle eines ständischen Steuerrathes durch den Tod oder auf andere Weise sieben Monate, oder noch früher, vor dem bestimmten Landtage erledigt werden; so haben die bleibenden landschaftlichen Steuerräthe sämmtliche Mitglieder der Section, von welcher der Abgegangene gewählt war, binnen Monatsfrist nach Braunschweig zu berufen, um durch ihre Wahl ein neues Mitglied des Steuercollegii zu bestimmen. Zu der Gültigkeit einer solchen Wahl ist es hinlänglich, wenn neun Mitglieder der betreffenden Section daran Theil nehmen.

§. 35. Die von Seiten der Landschaft dem Steuercollegio zugeordneten Mitglieder bilden zugleich einen bleibenden Ausschuß derselben für die, zwischen den Landtagen nöthig oder rathsam befundenen, Mittheilungen. Von diesem beständigen Ausschusse kann die Landesherrschaft, so oft es ihr gut dünkt, Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehen; es ist demselben auch unbenommen, seiner Seits unaufgefordert, besonders bei ungewöhnlichen und dringenden Vorfallenheiten oder Veranlassungen, Vorstellungen und Anträge in landschaftlichen Angelegenheiten bei dem Landesherrn zu machen, und seine gutachtliche Meinung darüber pflichtmäßig zu äußern.

§. 36. Außer dem eben gedachten permanenten Ausschusse der Landschaft, besteht noch ein größerer aus neun

Digitized by Google

Mitgliedern beider Sectionen, welchen der erstere in allen, zwischen den Landtagen etwa vorfallenden, landschaftlichen Angelegenheiten von Wichtigkeit zuziehen, und demselben bei der Berufung die Gegenstände der zu haltenden Berathschlagung wo möglich sofort mitzutheilen hat, und dessen Mitglieder bei den gemeinschaftlichen Berathungen den Mitgliedern des engern Ausschusses, in Ansehung des Stimmrechts und sonst, völlig gleich sind.

Die Wahl des größern Ausschusses wird allezeit von den, auf den ordentlichen Landtagen versammelten, Ständen vorgenommen, und zwar dergestalt, daß zum ersten Male die erste Section fünf, und die zweite Section vier Mitglieder, zum zweiten Male aber die letztere fünf und die erstere vier Mitglieder, und so ferner abwechsind, aus ihrer Mitte durch Mehrheit der Stimmen ernennt.

§. 37. Hiernächst kommt der Landschaft die fernere Führung eines eigenen Siegels zu, welches mit der Umschrift: „Siegel der vereinten braunschweig-wolfenbüttelschen und blankenburgschen Landschaft 1820" zu versehen ist. Auch hat dieselbe die Freiheit von Gerichtssporteln, Stempeln und Porto, wie vorhin, ferner zu genießen.

§. 38. Endlich ist die Landschaft befugt, einen Landsyndicum anzunehmen und zu bestellen, und zwar in der Art, daß zum ersten Male die erste Section drei Candidaten erwählt, von welchen die zweite Section einen ausersieht und benennt, im zweiten Falle aber umgekehrt die zweite Section die Wahl der drei Candidaten und die erste

Digitized by Google

die Ernennung vornimmt, und daß in der Folge mit gleicher Abwechselung verfahren werde. Die Anstellung des Landsyndici ist lebenswierig und der anderer Staatsdiener gleich, jedoch damit die Verwaltung eines herrschaftlichen Dienstes nicht vereinbar. Von der geschehenen Bestellung des Landsyndici wird der Landesherrschaft Anzeige gemacht, und von dieser darauf, wenn sie gegen die Person nichts zu erinnern findet, dessen Confirmation und die Abnahme des von ihm zu leistenden Erbhuldigungseides verfügt.

Der Landsyndicus hat, als beständiger Consulent der Landschaft, derselben über alle vorkommende Gegenstände, und, so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten, besonders über Rechtsverhältnisse, mündlich und schriftlich mitzutheilen, auch das Amt des ersten Secretairs und Chefs des Kanzleiwesens, sowohl bei dem Steuercollegio, als bei dem bleibenden Ausschusse der Stände, zu verrichten, und das landschaftliche Archiv, so wie die Registratur des Steuercollegii, unter gehöriger Aufsicht und auf die Ordnung dabei zu halten. Er führt auch ein votum consultativum und das Protocoll, sowohl in beiden Sectionen der Landschaft, als bei dem Steuercollegio und den Versammlungen der landschaftlichen Ausschüsse.

Wird die Stelle des Landsyndici in der Zeit, da kein Landtag versammelt ist, durch den Tod, oder auf andere Weise erledigt; so werden von den landschaftlichen Steuerräthen drei Candidaten zu deren Wiederbesetzung ausersehen, und dem größern Ausschusse in Vorschlag gebracht,

Digitized by Google

welcher, in Verbindung mit dem engern Ausschusse, einen derselben durch Stimmenmehrheit erwählt.

Dritter Titel.

Von der Versammlung der Stände auf dem Landtage und der Behandlung der Geschäfte derselben.

§. 39. Nur auf den, von dem Landesherrn ausgeschriebenen, Landtagen können die Stände die Vertretung des Landes ausüben, und die Angelegenheiten desselben mit dem Fürsten verhandeln. Es hängt jedoch von der Landesherrschaft ab, bei besondern Veranlassungen einzelne Mitglieder der Stände zusammenzuberufen, um über die ihnen vorgelegten Landesangelegenheiten sich zu berathen und ihre Meinung zu vernehmen.

Dergleichen Zusammentretungen können auch von den Mitgliedern der Landschaft selbst eingeleitet werden, wenn sie eine besondere Veranlassung zu haben glauben, über Gegenstände von gemeinsamem Interesse sich zu berathschlagen; jedoch muß vor der wirklichen Versammlung selbst davon und von dem Zwecke der Versammlung zeitig der Landesherrschaft gehörige Anzeige gemacht werden.

§. 40. Alle drei Jahre wird regelmäßig ein Landtag gehalten, außerordentlicher Weise aber auch dann, wenn der Landesherr besondere Veranlassung dazu findet.

§. 41. Vor Zusammenberufung des Landtages wird von dem Landesherrn, wegen der vorzunehmenden Wahlen

Digitized by Google

der wählbaren Abgeordneten der Städte Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt und der Grundbesitzer des Landes, das Nöthige an die betreffenden Gerichtsbehörden verfügt, und hiernächst werden von Höchstdemselben, mit Bestimmung des Orts und der Zeit der ständischen Versammlung, die Berufungsrescripte an die Mitglieder der Landschaft erlassen.

§. 42. Die zum Landtage berufenen und eingetroffenen Mitglieder der Stände haben, bei ihrer Ankunft, bei dem fürstlichen Geheimenrathscollegio schriftlich anzuzeigen, und die gewählten Deputirten der vorgenannten drei Städte, und der freien Grundbesitzer des Landes zugleich, das über ihre Wahl aufgenommene Document, so wie die Bevollmächtigten ihre Vollmachten mit einzureichen, worauf ein Verzeichniß der anwesenden und sich legitimirten Mitglieder von gedachtem Collegio angefertigt, und demnächst an jede Section der versammelten Landschaft übersandt wird.

§. 43. Wer auf diese Weise sich in seiner Qualität als Landstand oder Bevollmächtigter angemeldet und ausgewiesen hat, ist für seine Person berechtigt, in die Versammlung der Section, welcher er angehört, zu treten und seine Meinung und Stimme über die vorkommenden Gegenstände bei den desfallsigen Verhandlungen abzugeben, kann diese Befugniß aber keinem andern Mitstande übertagen.

§. 44. Die Eröffnung des Landtages geschieht, mittelst Berufung beider Sectionen, an dem festgesetzten Tage

Digitized by Google

und Orte von dem Landesherrn selbst, oder dem dazu von Höchstdemselben beauftragten Commissario, unter den, jedesmal Höchsten Orts zu bestimmenden, Feierlichkeiten und religiösen Handlungen.

Jedes Mitglied schwört bei der Eröffnung der ersten Ständeversammlung, daß es dem regierenden Landesherrn und Höchstdessen Nachfolgern aus dem Hause Braunschweig mit Treue ergeben, und den bestehenden Gesetzen gehorsam seyn, auch insonderheit die ihm, vermöge der Landschaftsordnung, obliegenden Pflichten, nach bester Einsicht, gewissenhaft erfüllen wolle.

Dieser Eid wird bei den folgenden Landtagen nur von den neuen Mitgliedern derselben abgeleistet.

§. 45. Jede Section bildet für sich eine besondere Versammlung, in welcher und bei deren Berathschlagungen keine Abtheilung noch Unterschied der Mitglieder, und eben so wenig eine gewisse Ordnung, in Ansehung des einzunehmenden Sitzes und der Abstimmungen, Statt findet, sondern über alle, zur Ueberlegung und Entscheidung kommende, Angelegenheiten, nach absoluter Mehrheit der Stimmen, ein Beschluß gefaßt wird.

§. 46. Bei ihren Abstimmungen haben die Mitglieder der Landschaft ganz allein ihrer, auf sorgfältige Prüfung der vorliegenden Gegenstände gegründeten, eigenen Ueberzeugung und ihrem Gewissen zu folgen, keineswegs aber Instructionen und Eingebungen von Andern anzunehmen und zu beobachten.

Digitized by Google

§. 47. Die Sitzungen der beiden Sectionen der Landschaft werden nicht zu gleicher Zeit gehalten, damit der Landsyndicus in den beiden Sectionen anwesend seyn könne.

Das erste Geschäft jeder Section der ständischen Versammlung besteht in der, aus ihrer Mitte zu treffenden, Wahl ihrer Vorsteher und Beamten, nämlich eines Präsidenten, eines Vicepräsidenten und eines Secretairs, welcher letztere, im Falle der Behinderung des Landsyndici, dessen Geschäfte versieht.

§. 48. Diese Wahl geschieht vermittelst verschlossener Zettel, auf welche jeder anwesende Landstand den Namen desjenigen schreibt, welchen er zu der fraglichen Stelle ausersehen hat, und wird durch die Mehrheit entschieden, dergestalt, daß zu den Stellen des Präsidenten und Vicepräsidenten diejenigen drei Mitglieder der Section, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, dem Landesherrn präsentirt werden, um daraus einen zu bestätigen, der sodann, nach erhaltener Höchster Bestätigung, sein Amt gleich antritt.

Die Uebertragung des Amts des Secretairs hängt blos von der Stimmenmehrheit ab, und bedarf keiner landesherrlichen Confirmation.

§. 49. Bei dem eben gedachten Wahlgeschäft versieht das an Jahren älteste Mitglied jeder Section die Stelle des Präsidenten, und von dem Landsyndico wird darüber ein Protocoll geführt.

§. 50. Das Amt und die Verrichtungen des Präsiden-

Digitized by Google

ten jeder Section bestehen hauptsächlich und im Allgemeinen in der Leitung der Geschäfte der Versammlung und in der Aufrechthaltung der Ordnung bei den Verhandlungen derselben.

Der Präsident hat daher insonderheit

1) die Sitzungen der Sectionen zu bestimmen, zu eröffnen und zu schließen;
2) über die Beobachtung der Vorschriften und der Ordnung bei den Berathschlagungen und Abstimmungen zu halten;
3) bei den Verhandlungen alles, was dem Zwecke und dem Anstande zuwider ist, so wie alle persönliche Anzüglichkeiten zu entfernen und zu rügen;
4) die von der Versammlung zu entscheidenden Fragen aufzustellen und vorzutragen, und
5) die Stimmen darüber sammeln und, nach der Mehrheit derselben, die Beschlüsse fassen zu lassen und auszusprechen.

§. 51. Der Vicepräsident kann alle oder einen Theil der Functionen des Präsidenten versehen, wenn sie ihm von Letzterm übertragen werden, in dessen Abwesenheit aber stehen sie ihm, vermöge seines Amtes, zu.

§. 52. Der Landsyndicus, oder in dessen Abwesenheit der Secretair, hat in den Sitzungen das Protocoll zu führen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und nach der Mehrheit derselben die Beschlüsse zu fassen und niederzuschreiben; ferner alle, Namens der versammelten Section,

Digitized by Google

abzufassende Aufsätze und Erlasse zu entwerfen und auszufertigen.

§. 53. Für die Schreiberei und Registratur werden bei jeder Section von dem Präsidenten die für die Zeit der ständischen Versammlung nöthigen Officianten angenommen, und zur Verschwiegenheit und gehörigen Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte eidlich verpflichtet und angewiesen, auch wegen der Remuneration von demselben bei dem Steuercollegio angemessene Anträge gemacht, worauf dasselbe wegen Verwilligung der dazu erforderlichen Geldsummen das Nöthige zu veranlassen und zu besorgen hat.

§. 54. Die Sitzungen der ständischen Sectionen werden zu der, von dem Präsidenten bestimmten, Zeit eröffnet, und wird über die jedesmalige Vorfrage, ob ein Antrag in Berathung zu nehmen sey, gestimmt; so wie mit den berathenden Verhandlungen der Anfang gemacht, sobald ein Drittheil der, die Section bildenden, Mitglieder sich dazu eingefunden hat. Zu den Abstimmungen wegen der zu fassenden Beschlüsse kann aber nicht eher geschritten werden, als bis die Hälfte derselben versammelt ist.

Unter den Anwesenden nehmen nur der Präsident und der Landsyndicus oder Secretair in der Mitte der Versammlung einen besondern Platz ein.

§. 55. Die, von Seiten der Landesherrschaft an die Stände zu machenden, Propositionen und Mittheilungen werden den gesammten Ständen eröffnet, und, wenn selbige eingegangen sind, vor allen andern Gegenständen der land-

Digitized by Google

schaftlichen Verhandlungen von dem Präsidenten der Section in der nächsten Sitzung nochmals zur Kenntniß der Mitglieder derselben, und ohne daß über die, im folgenden §. erwähnte, Vorfrage gestimmt wird, in den folgenden Zusammenkünften nach und nach zur Berathschlagung der Section gebracht.

§. 56. Nicht allein der Präsident, sondern auch jedes Mitglied der Versammlung ist befugt, über Gegenstände, welche der Landesherrschaft zur Berücksichtigung zu empfehlen, Anträge zu machen; jedoch muß jeder gethane Antrag zuvörderst durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, als zur Berathung geeignet, erklärt, auch zugleich bestimmt werden, ob die Angelegenheit einer Commission zur vorgängigen Prüfung und Berichtserstattung zu übergeben sey, und, wenn solches geschehen, kann derjenige, von welchem der Antrag herrührt, einen Tag zur Deliberation und Abstimmung darüber vorschlagen, an welchem die Sache alsdann mit Genehmigung des Präsidenten verhandelt wird.

§. 57. Wer den Antrag zu einem, an die Regierung zu gelangenden, Beschlusse machen will, muß selbigen schriftlich abfassen und zur Einrückung in das Protocoll vorlegen, worauf er denselben vor der Berathschlagung darüber näher zu entwickeln und mit Gründen zu unterstützen hat.

§. 58. Diejenigen, welche für oder wider einen gemachten Antrag zu reden wünschen, haben sich, indem sie von ihren Sitzen aufstehen, deshalb an den Präsidenten zu wenden, der ihnen in der Ordnung, wie er ihre Anrede vernommen, das Wort zu geben hat. Es steht auch jedem anwesenden Landstande frei, über geschehene Anträge Veränderungen vorzuschlagen, über welche eben so, wie über die Anträge selbst, gestimmt wird.

Digitized by Google

§. 59. Bei jedem, zur Berathung gelangten, Antrage muß erstere der Abstimmung vorangehen, und hängt es von der Bestimmung der Versammlung ab, ob, nach Beschaffenheit der Sache, darüber sogleich, oder in einer andern Sitzung gestimmt werden soll.

§. 60. Bei den Berathschlagungen kann jedes anwesende Mitglied der Stände seine Meinung vortragen und entwickeln, darf jedoch in derselben Sitzung nur ein Mal über die, zur Entscheidung stehende, Frage reden; es sey denn, daß eine unrichtig verstandene Aeußerung desselben einer kurzen Erläuterung bedürfte.

Auch dürfen diese Vorträge blos mündlich gehalten werden, und nur die landesherrlichen Commissarien und die, Namens der ständischen Commissionen auftretenden, Referenten die ihrigen in schriftliche Aufsätze bringen und ablesen.

Nach beendigter Berathung fordert der Präsident die gegenwärtigen Mitglieder nach der Reihe, wie sie zufällig sitzen, auf, ihre Stimme abzugeben.

§. 61. Um aber die vorliegenden Anträge zur Entscheidung zu bringen, kleidet der Präsident die Gegenstände derselben in deutlich bestimmte Fragen ein, worüber mit Ja oder Nein laut gestimmt wird. Sollten über die aufgestellten Fragen Erinnerungen gemacht werden; so wird über die vorgeschlagenen Abänderungen gestimmt, und entscheidet die ganze Versammlung über die Abfassung der Fragen.

§. 62. Die abgegebenen Stimmen werden von dem Landsyndicus oder Secretair namentlich bemerkt, und der, auf geschehene Zählung, nach ihrer Mehrheit gefaßte Beschluß wird hierauf der Versammlung sofort eröffnet.

§. 63. Ergiebt sich aus der vorgenommenen Sammlung der Stimmen eine Gleichheit derselben; so wird die

Digitized by Google

Sache in einer folgenden Sitzung nochmals in Umfrage gebracht. Und bleiben sich die Abstimmungen auch alsdann gleich; so wird diejenige Meinung, welcher der Präsident beigetreten ist, als der Beschluß der versammelten Section angesehen.

§. 64. Von dem festgestellten Grundsatze, daß zur Fassung eines Beschlusses über die verhandelten Gegenstände nur die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfordert werde, tritt allein eine Abweichung ein, wenn ständischer Seits ein Antrag an den Landesherrn gemacht werden soll, welcher eine wesentliche Abänderung der bisherigen Landes- oder Steuerverfassung enthält. In einem solchen Falle müssen wenigstens zwei Drittheile der Versammlung dem vorgeschlagenen Antrage beistimmen, um als gültig beschlossen betrachtet werden zu können.

§. 65. Sowohl in dem eben gedachten Falle, als wenn die Stimmenmehrheit entschieden hat, kann und darf die Wirkung und Beförderung eines gefaßten Beschlusses weder durch Verwahrungen, noch Berufung auf die höchste Entscheidung, noch auf andere Weise aufgehalten oder gehindert werden, sondern jedes ständische Mitglied muß sich das Resultat der Abstimmung schlechterdings gefallen lassen und dabei beruhigen, obwohl demselben unbenommen bleibt, seine besondere Meinung schriftlich auszuführen und zu den Acten zu bringen.

§. 66. Die über verhandelte Gegenstände von einer Section beschlossenen Anträge werden sofort der andern Section mitgetheilt, in welcher die vorliegende Sache alsdann einer Commission zur vorläufigen Prüfung übergeben, und, nach von derselben darüber erstattetem Berichte, die Berathung und Abstimmung baldthunlichst erfolgen, und, nach dem Resultate der letztern, ein Beschluß gefaßt werden

Digitized by Google

muß. Es können auch Verbesserungen oder Veränderungen von der einen Section der andern vorgeschlagen werden, und erst, wenn beide Sectionen über einen Antrag völlig einverstanden sind, wird derselbe, von Seiten der Landschaft, mit einem, von dem Präsidenten zu unterzeichnenden, Berichte an den Landesfürsten überreicht, worauf die höchste Resolution darüber vermittelst Rescripts ertheilt wird.

§. 67. Sollten beide Sectionen sich über einen vorliegenden Gegenstand nicht vereinigen; so findet eine Zusammentretung von aus jeder Section in gleicher Anzahl zu ernennenden Commissarien und, wenn die Sectionen es auch nur einseitig wünschen und darauf antragen, die Zuordnung landesherrlicher Commissarien Statt, und wird von dieser gemischten Commission der Versuch gemacht, ob durch annähernde Vorschläge und Modificationen eine Vereinbarung der Sectionen zu erreichen stehe.

Unter gleichen Umständen kann auch ein Zusammentreten der Mitglieder beider Sectionen Statt finden.

§. 68. Wenn, von Seiten des Landesherrn, ein Erlaß oder Antrag an die Stände gelangt ist, und beide Sectionen können sich über ihre darauf abzugebende Erklärung nicht vereinigen; so ist darüber, Namens gesammter Landschaft, Bericht an die Landesherrschaft zu erstatten, in welchen das Resultat der Verhandlungen jeder Section, mithin das gutachtliche Dafürhalten jeder derselben, besonders aufzunehmen ist.

§. 69. Ueber einen Gegenstand, in Ansehung dessen eine Vereinbarung beider Sectionen nicht zu Stande gebracht worden, ist ein neuer Antrag und eine weitere Deliberation während desselben Landtages nicht mehr zulässig.

§. 70. Da die zu beobachtende gute Ordnung bei den Berathschlagungen es mit sich bringt, daß nicht allein alle

Digitized by Google

unziemliche Aeußerungen und Persönlichkeiten, sondern auch unnütze Weitläuftigkeiten und Abschweifungen vermieden werden, und daß Niemand im Reden unterbrochen werde; so liegt es dem Präsidenten jeder Section ob, darauf genau zu halten. Sollte sich gleichwohl Jemand durch die erhaltene Zurechtweisung beeinträchtigt finden; so kann er darüber die Entscheidung der Versammlung verlangen, bei welcher er sich alsdann aber beruhigen muß.

§. 71. Der Landesherr kann, seinem Gutfinden nach, Geheimeräthe oder andere Staatsbeamte als Commissarien zu einzelnen Sitzungen der Sectionen abordnen, um die an die Landschaft erlassenen Anträge mit ihren Gründen näher zu entwickeln und auseinanderzusetzen. Die ständische Versammlung wird von der Abordnung solcher landesfürstlicher Commissarien und der Zeit ihrer Ankunft vorher benachrichtigt; dieselben bleiben jedoch bei ihren Berathschlagungen und Abstimmungen nicht gegenwärtig.

§. 72. Würden mündliche Mittheilungen, Erörterungen und Berathungen zur Beförderung einer Angelegenheit oder eines Geschäfts zwischen Landesherrn und Ständen für zuträglich gehalten; so wird, von Seiten der Landesherrschaft, eine Zusammentretung des fürstlichen geheimen Rathscollegii oder anderer fürstlicher Commissarien mit einer ständischen Deputation von drei bis sechs Mitgliedern veranlaßt. Auch die ständischen Sectionen können ihrer Seits in dazu geeigneten Fällen darauf antragen, daß einer Deputation aus ihrer Mitte mündliche Aufklärung oder nähere Erläuterungen über landesherrliche Erlasse durch fürstliche Commissarien ertheilt werden mögen.

Die Bestimmung der Personen und Zahl der Mitglieder einer solchen Deputation geschieht von jeder Section selbst.

§. 73. Nicht nur alle, von dem Landesherrn und von

Digitized by Google

einer Section an die andere erlassene Anträge, sondern auch alle, sonst in Erwägung kommende, umfassende Gegenstände müssen vor ihrer Verhandlung in der ständischen Versammlung der vorläufigen Prüfung und Bearbeitung einer zu wählenden Commission von drei, fünf oder sieben Mitgliedern übergeben werden. Der ernannten Commission muß der Vorwurf der vorzubearbeitenden Sache genau bestimmt werden; es mag nun solcher in einer vorzunehmenden Untersuchung, oder in einem abzustattenden Gutachten, oder in Abfassung eines schriftlichen Aufsatzes bestehen.

§. 74. Jede solchergestalt niedergesetzte Commission wählt zuerst unter sich ein Mitglied, welches den Vorsitz, und ein anderes, welches das Protocoll zu führen hat, betreibt ihre Geschäfte collegialisch, und macht hiernächst, nach Beendigung ihrer Arbeit, von dem Resultate derselben durch eines ihrer Mitglieder Vortrag an die versammelte Section, worüber sodann von der letzten, so wie über jeden andern Antrag, berathschlagt und gestimmt wird.

§. 75. Jede Section kann, unter hinreichende Veranlassung dazu gebenden Umständen, ihre Sitzungen auf gewisse kurze Zeit aussetzen. Aber nur von dem Landesherrn kann die Vertagung des Landtages verfügt werden. Während der Vertagung der Sitzungen der Landschaft steht den zu niedergesetzten Commissionen nicht gehörigen Mitgliedern derselben frei, sich aus dem Orte zu entfernen.

So lange die Sitzungen dauern, darf kein Mitglied der Landschaft ohne Urlaub seiner Section abreisen.

§. 76. Die Verhandlungen der Landschaft müssen so lange geheim gehalten werden, bis die Resultate derselben gefaßt und zur Publication gelangt sind. Es ist auch nicht erlaubt, die Meinungen und Vota einzelner Mitglieder bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 77. Vor dem, von der Bestimmung des Landesherrn abhängenden, Schlusse des Landtages werden die verschiedenen Gegenstände und Puncte, worüber Höchstderselbe und die Stände im Gefolge der, während desselben gepflogenen, Unterhandlungen sich vereinigt haben, in einen Landtagsabschied oder Receß zusammengetragen, und ist solcher nicht nur von dem Landesherrn und, von Seiten der Stände, von dem Präsidenten und dem Landsyndico zu unterzeichnen und zu besiegeln, sondern demnächst auch durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen, worauf die allgemeine Landesversammlung auf ähnliche Art und Weise, als bei der Eröffnung geschah, feierlich geschlossen wird.

Vierter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 78. Alle durch die Zusammenberufung und Versammlung der Stände veranlaßten allgemeinen Kosten werden aus der Steuerkasse bestritten; es erhalten aber daraus die Mitglieder der Landschaft keine Vergütung für die Kosten ihrer Reisen und ihres Aufenthalts bei dem Landtage, sondern ein jedes Mitglied, das nicht aus eigenem Rechte erscheint, muß von denjenigen, für welche es erscheint, entschädigt werden, und bleibt es besonders den freien Grundbesitzern unbenommen, sich mit ihren Deputirten über solche Entschädigung zu vereinbaren.

Sowohl den Prälaten, als den zu der zweiten Section abgeordneten auswärtigen Mitgliedern wird deshalb eine billige Entschädigung zugestanden, und das Nähere darüber durch ein zu treffendes Uebereinkommen bestimmt werden.

Die zu den Commissionen deputirten Mitglieder erhalten sämmtlich, wie auch die versammelten Mitglieder des

Digitized by Google

größern Ausschusses, Diäten nach den demnächst zu bestimmenden Sätzen.

Während der Vertagung des Landtages bekommen nur diejenigen Mitglieder der Landschaft Diäten, welche bei der niedergesetzten Commission zurückgeblieben sind.

§. 79. Der jedesmalige Landesherr kann, nach dem Antritte Seiner Regierung, die gewöhnliche Erbhuldigung von den Unterthanen nicht eher verlangen und sich leisten lassen, als bis von Höchstdemselben die gegenwärtige Landschaftsordnung förmlich und bündig angenommen und bestätigt, auch die hergebrachte Versicherung wegen Aufrechthaltung der, über die Primogenitur in dem fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden, Verträge und des Pacti Henrico-Wilhelmiani schriftlich ausgestellt worden ist.

Im Fall der Minderjährigkeit des Landesfürsten ertheilt der, die Landesregierung führende, Vormund diese Bestätigung und Versicherung für die Zeit seiner Verwaltung.

§. 80. Die Wirksamkeit der Bestimmungen der Landschaftsordnung fängt, nach deren öffentlicher Bekanntmachung, von eben der Zeit an, als solches bei andern Gesetzen geschieht.

Vorstehender Entwurf ist dato von den Landschaften des Herzogthums Braunschweig und Fürstenthums Blankenburg angenommen, und im Auftrage gesammter Stände von deren Deputirten durch Unterschrift und Siegel vollzogen.

Braunschweig, den 19. Januar 1820.

(L. S.) August Christ. Bartels, Abt zu Riddagshausen.

(L. S.) Georg Conrad Heinrich Mahner, Namens der Stifter St. Blasii und Cyriaci.

(L. S.) Johann Wilhelm Heinrich Ziegenbein, Abt zu Michaelstein.

(L. S.) Gottfried Philipp von Bülow, Propst zu St. Laurentii.

Digitized by Google

(L. S.) Juſt Gebhard von Böttticher, wegen Ampleben.
(L. S.) Hans Georg Gottfried von Pleſſen, wegen Büſtedt.
(L. S.) Chriſtian Friedrich Adolph von Cramm, wegen Leſſe.
(L. S.) Heinrich Georg Chriſtian Friedrich von Bülow, genannt von Wendhauſen, wegen Küblingen.
(L. S.) Friedrich Wilhelm Karl Franciscus Anton Chriſtian von Campe, wegen Deenſen.
(L. S.) Hilmar Ludewig Wilhelm Ernſt Graf von Oberg, wegen Duttenſtedt.
(L. S.) Johann Philipp von Häckel, tutorio nomine, wegen Hehlen.
(L. S.) Röttger Graf von Veltheim, wegen des Küchenhofes.
(L. S.) Friedrich Karl von Strombeck, auf Groß-Sisbeck.
(L. S.) Dodo Friedrich Walter.
(L. S.) Friedrich Karl Culemann, wegen des Gerichts Braunlage und wegen der Rittergüter Benzingerode und Cattenſtedt.
(L. S.) Johann Heinrich Wilmerding, wegen der Stadt Braunſchweig.
(L. S.) Heinrich Peter Beynroht, wegen der Stadt Helmſtedt.
(L. S.) Auguſt Georg Küchendahl, wegen der Stadt Blankenburg.

Und dann dieſe revidirte Landſchaftsordnung, ihrem ganzen Inhalte nach und in allen Puncten von Uns genehmigt worden; ſo ratificiren Wir hierdurch und Kraft dieſes die ſolchergeſtalt mit den Ständen des Herzogthums Braunſchweig-

Digitized by Google

Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg getroffene Uebereinkunft, und verordnen zugleich, daß darüber von Jedermann, den es betrifft, und überall auf das Genaueste gehalten werden solle, haben auch das fürstliche geheime Rathscollegium zu Braunschweig befehligt und autorisirt, in Unserm Namen, nach den Bestimmungen der vorstehenden Landschaftsordnung, die gesammten Stände sobald als thunlich wieder zusammenzuberufen, und ihnen die ferner zu berathenden Propositionen mitzutheilen, so wie die gegenseitigen Anträge und Wünsche derselben entgegenzunehmen, und darüber das Weitere zu verhandeln, und bis zu Unserer Ratification zu concertiren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten fürstlichen Geheimekanzleisiegels.

Carlton-House, den 25. April 1820.

(L. S.) George R.

E. Graf von Münster.

Dies ist also die Verfassung, welche als der Hort des braunschweig'schen Volkes betrachtet und deren Nichtanerkennen als Zeichen despotischer Neigungen angesehn wurde. Um so mehr muß es uns aber auffallen, daß man — wer, wissen wir freilich nicht; allein der Adel ist sicher nicht damit gemeint — eine Revision dieser Landschaftsordnung für nöthig fand und dringend verlangte. Schon am 30. September 1831 wurde den Ständen der Entwurf einer revidirten Landschaftsordnung, wie auch eine Entwickelung der hauptsächlichsten Motiven dieses Entwurfes vorgelegt. Die Stände erkannten diesen Entwurf im Allgemeinen an und ward zu dessen näherer Prüfung ein Ausschuß von fünf Mitgliedern erwählt, der im August des nächsten Jahres

Digitized by Google

beendigt hatte und am 27sten dieses Monats der Ständeversammlung den „Entwurf einer neuen Landschaftsordnung" vorlegte. Hierauf wurde die neue Landschaftsordnung basirt und von den Ständen am 12. Oktober 1832 angenommen. Wir können auf dieselbe nicht weiter eingehen und begnügen uns damit anzumerken, daß durch sie die Zahl der sogenannten Volksrepräsentanten von 128 auf 48 vermindert und diese letztere Zahl auf folgende Weise gebildet wird: 10 Abgeordnete der Ritterschaft; 12 der Städte; 10 der Flecken und Bauerschaften und 16 Repräsentanten der Intelligenz. Der Adel, dessen Deputirte fast zwei Drittel der ganzen Ständeversammlung bildeten, wird also jetzt nur durch zehn vertreten, die kaum den fünften Theil derselben ausmachen. Wir enthalten uns aller Reflexionen und überlassen es einem Andern, der mit den jetzigen Verhältnissen in Braunschweig genau bekannt ist, das Glück zu schildern, welches die Braunschweiger durch ihre „Revolution" gewonnen haben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google